

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

BAUWIRTSCHAFT BAUTÄTIGKEIT WOHNUNGEN

1%-Wohnungstichprobe 1965

Heft 1

Gebäude, Wohnungen/Wohngelegenheiten, Mieten



W. KOHLHAMMER VERLAG

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE E

BAUWIRTSCHAFT BAUTÄTIGKEIT WOHNUNGEN

1%-Wohnungstichprobe 1965

Heft 1

Gebäude, Wohnungen/Wohngelegenheiten, Mieten



Bestellnummer: 242501

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

	Seite
Vorwort	5
Textteil	
Einleitung	7
I. Organisation und Methode der Erhebung	
A. Grundzüge des Stichprobenplanes	7
1. Auswahlverfahren	7
2. Auswahlgrundlage für die Gebäudeauswahl	7
3. Auswahl der Gebäude	9
4. Hochrechnung der Ergebnisse	9
5. Genauigkeit der Ergebnisse	9
B. Erhebungsunterlagen und Befragungstechnik	10
II. Begriffsbestimmungen	
A. Erhebungsmerkmale	11
B. Veränderungen gegenüber früheren Erhebungen	14
1. Wohnung	14
2. Gebäude	15
III. Besprechung wichtiger Ergebnisse	17
Tabellenteil	
1. Bewohnte Gebäude und Unterkünfte sowie Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Belegung und Baualter	23
2. Bewohnte Wohngebäude nach Wasserversorgung, Baualter, Gebäudeart sowie Abwasser- und Fäkalienbeseitigung	25
3. Bewohnte Wohngebäude nach Beheizung, Baualter, Gebäudeart sowie geplanter Heizumstellung	26
4. Bewohnte Wohngebäude, für die ein Einbau sanitärer Einrichtungen bis 1967 geplant war, nach Baualter, Zahl der Wohnungen und Wohngelegenheiten, Art der Einrichtung und des Gebäudes	26
5. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Gebäudeart, Ausstattung und Besitzverhältnis sowie öffentlicher Förderung	27
6. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Besitzverhältnis, Baualter und Ausstattung	28
7. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Durchschnittsfläche, Raumzahl und Besitzverhältnis	30
8. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Gebäudeart, Warmwasserversorgung (Art der Einrichtung) und Besitzverhältnis	31
9. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Warmwasserversorgung (Einrichtung und Energie) und Besitzverhältnis	32
10. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Versorgungsanschlüssen und Besitzverhältnis	37
11. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten insgesamt und in gasversorgten Gemeinden nach Baualter, Gebäudeart und Beheizung (Einrichtung und Energie)	38

	Seite
12. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten in nach 1948 errichteten Wohngebäuden nach Beheizung (Einrichtung), Baualter und Besitzverhältnis	40
13. Bewohnte Wohnungen nach Ausstattung der Küche oder Kochnische und Küchenbenutzung	42
14. Nach 1960 bezogene Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Fläche und Baualter sowie Besitzverhältnis der Wohnung	43
15. Nach 1960 bezogene Wohnungen nach Ausstattung, Baualter, Besitzverhältnis und letztem Bezugsjahr	44
16. Nach 1960 bezogene Wohnungen nach Wohnungsgröße (Räume, Fläche), vorheriger Unterbringung der Inhaber und Besitzverhältnis	46
17. Nach 1960 bezogene Wohnungen nach Ausstattung, vorheriger Unterbringung der Inhaber und Besitzverhältnis	47
18. Bewohnte Mietwohnungen nach Miete und Wohnungsart	48
19. Bewohnte Mietwohnungen und -wohngel.....	49
20. Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Ausstattung der Küche oder Kochnische, Baualter und Art der Wohnung	50
21. Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Eigentum der Küchenausstattung, sanitärer Ausstattung, Art der Wohnung und Durchschnittsmiete	52
22. Bewohnte reine Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Ausstattung, Baualter und Durchschnittsmiete je qm	54
23. Bewohnte reine Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Miete, Fläche und Ausstattung sowie öffentlicher Förderung	55
24. Bewohnte reine Mietwohnungen in Wohngebäuden nach qm-Miete, Fläche und Ausstattung sowie öffentlicher Förderung	58
 Anhang	
Literaturverzeichnis	61
 Anlagen (in Falttasche auf der vorletzten Umschlagseite)	
Handbuch für den Interviewer	
Gebäudeliste	
Erhebungsblatt	

Zeichenerklärung

× = Nachweis ist sinnlos bzw. Angaben nicht erfragt

/ = kein Nachweis, da das Ergebnis nicht ausreichend genau ist

() = Nachweis unter dem Vorbehalt, daß das Ergebnis erhebliche Fehler besitzen kann

— = nichts vorhanden

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen. Den Prozentangaben liegen die gerundeten, den Durchschnittswerten die ungerundeten Besetzungszahlen zugrunde.

Die Tabellen enthalten die hochgerechneten Ergebnisse der Wohnungsstichprobe für das Bundesgebiet.

Erschienen im Februar 1968

Nachdruck — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe gestattet

Preis DM 9,—

Vorwort

Nach dem „Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1965)“ vom 18. August 1965 (BGBl. I, S. 803) wurde im Herbst 1965 eine Bundesstatistik über die Gebäude und Wohnungen, die Wohnungsversorgung, die Miet- und Einkommensverhältnisse und den Wohnungsbedarf der Haushalte durchgeführt. Damit fand, nach den vorangegangenen repräsentativen Wohnungserhebungen in den Jahren 1957 und 1960, zum dritten Mal eine derartige Erhebung statt.

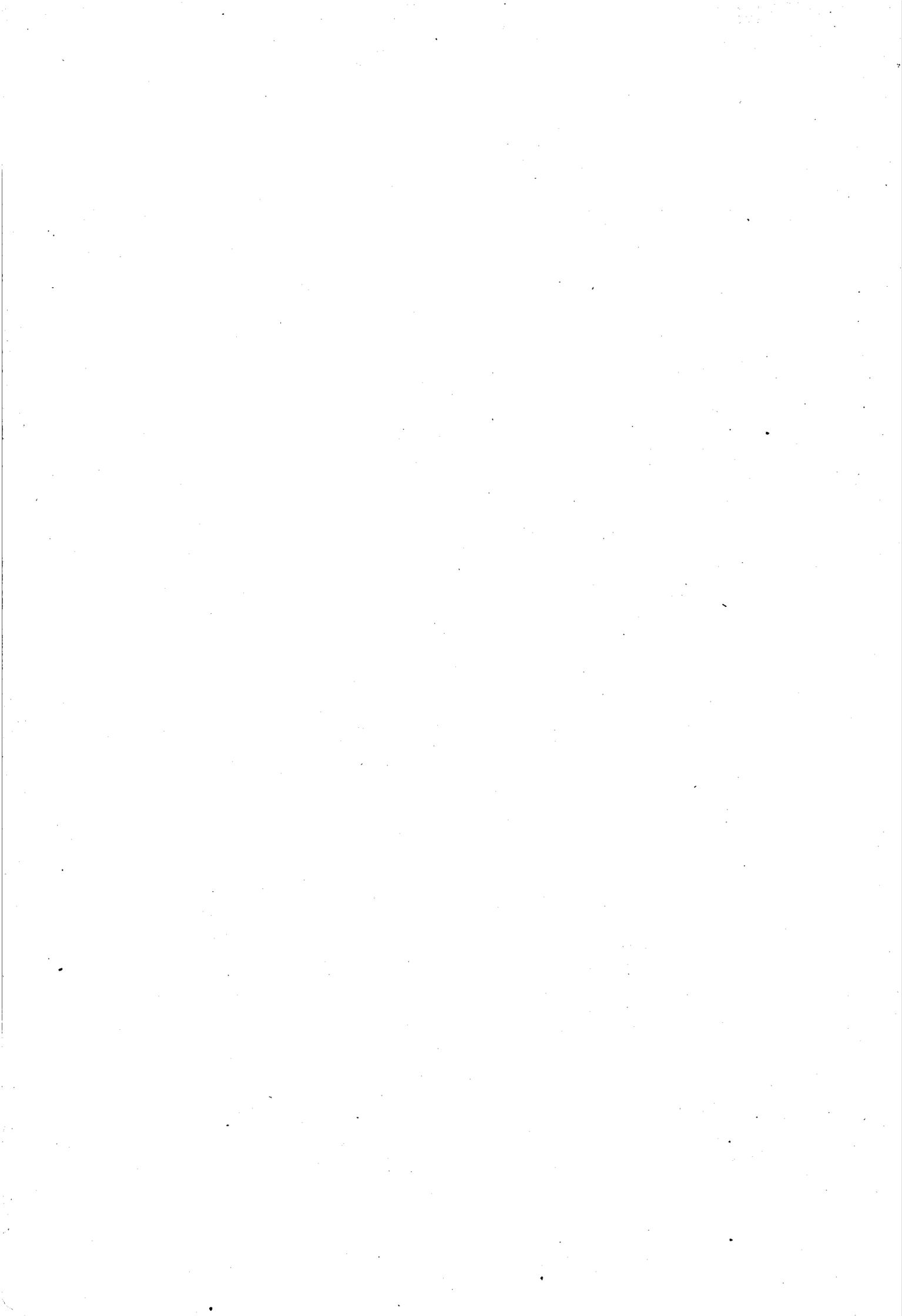
Das vorliegende erste Heft enthält die endgültigen Zahlen über Gebäude, Wohnungen, Wohngelegenheiten und Mieten. Die übrigen Ergebnisse sollen in weiteren Heften veröffentlicht werden.

Die 1/0-Wohnungsstichprobe 1965 wurde im Statistischen Bundesamt in der Abteilung „Statistik der Preise, Löhne und Wirtschaftsrechnungen, des Wohnungs- und Sozialwesens“ des Lfd. Regierungsdirektors Kunz von Oberregierungsrat Heep im Hauptreferat des Regierungsdirektors Schlüter bearbeitet. Die stichprobenmethodischen Fragen wurden von Dipl.-Math. Schulz im Hauptreferat „Mathematisch-statistische Methoden“ ausgearbeitet.

Wiesbaden, im Januar 1968

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes

Dipl.-Kfm. Patrick Schmidt



Einleitung

Die schrittweise Überleitung der Wohnungswirtschaft in die Marktwirtschaft rückt in zunehmendem Maße neue wohnungswirtschaftliche und soziale Probleme in den Vordergrund, die weder mit Hilfe einer allgemeinen Wohnungszählung noch an Hand der laufenden Statistik der Bautätigkeit ausreichend beurteilt werden können. Diese Statistiken geben zwar Auskunft über Stand und Veränderung der Wohnungsversorgung, müssen aber eine Reihe schwieriger, für die Beurteilung der Gesamtsituation aber gleichwohl sehr bedeutender Einzelfragen außer Betracht lassen. Deshalb wurden bereits in den Jahren 1957 und 1960 Wohnungsstichproben durchgeführt, deren Aufgabe es war, die Wohnungsversorgung und den ungedeckten Wohnungsbedarf unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und der sozialen Struktur der Bevölkerung genauer zu ermitteln. Sie sollten vor allem den für die Wohnungspolitik verantwortlichen Stellen die Unterlagen liefern, die notwendig waren, um die Wohnungspolitik den sich wandelnden Verhältnissen anzupassen.

Bei der 10/0-Wohnungsstichprobe 1965 kam es vor allem darauf an, den Bestand an Gebäuden und Wohnungen in seiner qualitativen Abstufung erkennen zu lassen, die Wohnungsversorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse nachzuweisen, die Zusammenhänge zwischen Miete und Einkommen darzustellen, den tatsächlichen Wohnungsbedarf der Haushalte nach Umfang und Richtung zu erfassen, Unterlagen für eine Vorausschätzung des künftigen Wohnungsbedarfs zu liefern, Vorstellungen über die Größenordnung des Sanierungsbedarfs zu gewinnen und Unterlagen über die Einkommensschichtung und die Einkommensquellen der in den Wohnungen lebenden Einzelpersonen und Haushalte bereitzustellen.

I. Organisation und Methode der Erhebung

A. Grundzüge des Stichprobenplanes

1. Auswahlverfahren

Für die Auswahl der Stichprobe standen zwei Verfahren zur Diskussion. Eine modifizierte Zählbereichsstichprobe des Mikrozensus, indem aus zwei 10/0-Zählbezirksstichproben eine 10/0-Stichprobe mit halbierten Zählbezirken gebildet werden sollte oder eine reine Gebäudeauswahl aus den Unterlagen der Gebäudezählung 1961 und der Bautätigkeitsstatistik.

Während für das erste Verfahren alle Vorteile einer Flächenstichprobe sprachen (exakte Erfassung der am Stichtag der Erhebung bestehenden Gebäude und Wohnungen in den ausgewählten Flächen), aber höhere Zufallsfehler infolge des größeren Klumpeneffektes durch die Auswahl von halbierten Zählbezirken zu erwarten waren, waren bei einer Gebäudeauswahl die Zufallsfehler zwar kleiner anzusetzen, es mußte aber mit größeren systematischen Fehlern durch Mängel in der Auswahlgrundlage gerechnet werden. Außerdem konnte der Stichtag der Auswahl in diesem Fall auch nicht auf den Stichtag der Erhebung festgelegt werden.

Da die Kosten der Erhebung für beide Verfahren etwa gleich hoch anzusetzen waren, wurde der Gebäudeauswahl der Vorzug gegeben.

Aus organisatorischen Gründen konnten nicht alle Gemeinden des Bundesgebietes in die Erhebung einbezogen werden. Jedoch sollten sämtliche Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern beteiligt werden, während für die Gemeinden unter 5 000 Einwohner ein echtes zweistufiges Auswahlverfahren angewandt werden mußte, wobei die Gemeinden unter 5 000 Einwohner die Auswahlseinheiten 1. Stufe bildeten. Ausgewählt wurden die Gemeinden einer Mikrozensusstichprobe¹⁾, und zwar diejenigen Gemeinden unter 5 000 Einwohner, die in der Mikrozensusstichprobe 1962 mit mindestens einem Zählbezirk vertreten waren (kurz Mikrozensusgemeinden 1962 genannt). Die Auswahlseinheiten 2. Stufe bildeten die bewohnten Gebäude in den ausgewählten Gemeinden. Alle Haushalte eines ausgewählten Gebäudes — seien es Wohnungsinhaber, seien es Untermieter — waren in die Erhebung einzubeziehen; sie bildeten die Erhebungseinheiten.

2. Auswahlgrundlage für die Gebäudeauswahl

Die Auswahlgrundlage für die Gebäudeauswahl mußte aus den Unterlagen der Gebäudezählung 1961 und aus den Baufertigstellungsmeldungen der Jahre 1961 bis 1964 einschließlich zusammengestellt werden. Für das Jahr 1961 ergab sich eine teilweise Überlappung der beiden Statistiken. Da die Auswahlgrundlage kein Gebäude mehrfach enthalten durfte (ein solches Gebäude hätte dann bei der Auswahl eine mehrfache Auswahlchance gehabt), mußten aus den Unterlagen der Gebäudezählung 1961 alle Wohngebäude mit dem Baujahr 1961 aussortiert werden.

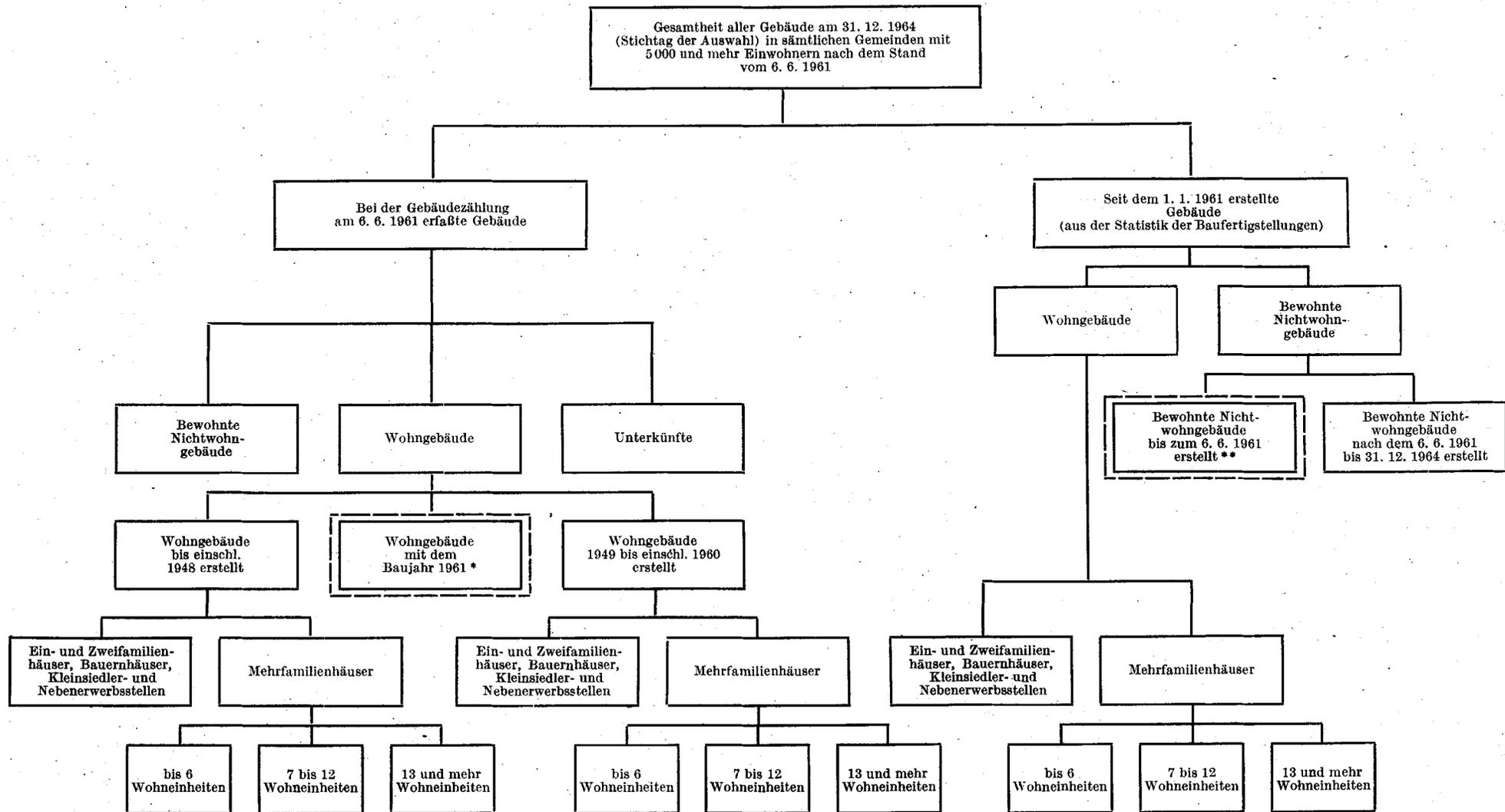
Die Auswahlgrundlage setzte sich aus vier Teilen zusammen:

- a) die Gebäudelockkarten der Gebäudezählung 1961 aller Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern am 6. 6. 1961 ohne die Lockkarten der Wohngebäude mit dem Baujahr 1961;
- b) die Baufertigstellungslockkarten ab 1. 1. 1961 bis 31. 12. 1964 in den Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern am 6. 6. 1961 ohne die Lockkarten für die bewohnten Nichtwohngebäude, die in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1961 fertiggestellt waren;
- c) die Gebäudelockkarten der Gebäudezählung 1961 in den Mikrozensusgemeinden 1962 unter 5 000 Einwohner am 6. 6. 1961 ohne die Lockkarten der Wohngebäude mit dem Baujahr 1961;
- d) die Baufertigstellungslockkarten ab 1. 1. 1961 bis 31. 12. 1964 in den Mikrozensusgemeinden 1962 unter 5 000 Einwohner am 6. 6. 1961 ohne die Lockkarten der bewohnten Nichtwohngebäude, die in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1961 fertiggestellt waren.

Diese Abgrenzung der Auswahlgrundlage (mit Ausnahme der Trennung der Mikrozensusgemeinden 1962 von den übrigen Gemeinden unter 5 000 Einwohner, welche durch eine maschinelle Vorsortierung erfolgte) war in das Programm der maschinellen Auswahl (s. u.) mit eingebaut. (Siehe hierzu auch Übersicht I).

¹⁾ Vgl.: Grundzüge des neuen Mikrozensusstichprobenplanes ab Oktober 1962 in der Fachserie „Bevölkerung und Kultur“, Best. Nr. A 6/1/2 — 62.

Übersicht I
Schichtungsschema
für die maschinelle Gebäudeauswahl
zur 1^o/_o-Wohnungsstichprobe 1965
in Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern



* Zählen nicht zur Auswahlgesamtheit, da bereits über die Baufertigstellungen erfaßt.

** Zählen nicht zur Auswahlgesamtheit, da bereits über die Gebäudezählkarten erfaßt.

3. Auswahl der Gebäude

Im Wohnungsstichprobengesetz 1965 war festgelegt, daß im Bundesdurchschnitt höchstens 1% der bewohnten Gebäude erfaßt werden durften. Um den für die Wohnungsstichprobe angestrebten Auswahlatz von 1% zu erreichen, mußten 1% der bewohnten Gebäude in die Stichprobe gelangen und in den ausgewählten Gebäuden sämtliche Wohnungen erfaßt werden. Von der Stichprobe wurde darüber hinaus noch gefordert, daß sie selbstgewichtigend bleibt, d. h., daß die Erhebungsdaten für beliebige regionale Zusammenfassungen von Gemeinden ohne Gewichtung addiert werden können.

In den Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern konnte dies erreicht werden, indem jedes hundertste Gebäude auszuwählen war.

Für die Gemeinden unter 5 000 Einwohner wurde dagegen die selbstgewichtigende Stichprobe auf folgende Weise gezogen: Der Auswahlabstand für die Gebäudeauswahl in den Mikrozensusgemeinden 1962 unter 5 000 Einwohner wurde gleich der Anzahl der für die Volkszählung 1961 gebildeten Zählbezirke gesetzt.

Als Beispiel sei eine Gemeinde angenommen, die zur Volkszählung 1961 in 15 Zählbezirke (ein Zählbezirk sollte im Durchschnitt 30 Haushalte oder 100 Personen umfassen) eingeteilt war. Die Chance dieser Gemeinde, in die 1%-Mikrozensusstichprobe zu kommen, beträgt $f_1 = 15/100$. Der Auswahlatz 2. Stufe muß dann $f_2 = 1/15$ betragen, damit der Gesamtauswahlatz $f = f_1 \cdot f_2 = 1/100$ wird.

Das heißt, in allen Mikrozensusgemeinden mit 15 Volkszählungsbezirken ist jedes fünfzehnte Gebäude für die 1%-Wohnungsstichprobe auszuführen. Analog in anderen Gemeinden.

In den Gemeinden über 5 000 Einwohner sah der Auswahlplan eine Schichtung der Gebäude nach dem in Übersicht I dargestellten Schema vor. In den Gemeinden unter 5 000 Einwohner wurden die Gebäude nicht mehr geschichtet, dafür aber die Gemeinden zu Schichten mit gleichen Auswahlabständen zusammengefaßt. Für jede Schicht war im Auswahlplan ein Auswahlatz festgelegt.

Die Auswahl der Gebäude erfolgte in jedem Bundesland gesondert nach einem einheitlich programmierten Zufallsauswahlverfahren auf der Rechenanlage IBM-1401.

Das Programm der maschinellen Zufallsauswahl arbeitet wie folgt:

Durch eine Steuerungsanweisung wird vorgegeben, erstens welchen Umfang die sogenannten „Zonen“ haben sollen, in die der Gesamtumfang einer Schicht sukzessive abzugrenzen ist (ähnlich dem Deming-Plan²⁾) und zweitens wieviel Einheiten aus jeder so gebildeten „Zone“ zufällig auszuwählen sind, um den vorgegebenen Auswahlatz zu realisieren. So besagt z. B. die Steuerung „1 aus 100“, daß in der betreffenden Schicht „Zonen“ zu 100 Einheiten zu bilden sind, aus denen jeweils eine Einheit zufällig durch die Maschine ausgewählt wird. Die Zufallszahlen werden durch ein Unterprogramm von der Maschine gebildet.

4. Hochrechnung der Ergebnisse

Da die Stichprobe selbstgewichtigend angelegt ist, können beliebige regionale Zusammenfassungen von Gemeinden ungewichtet vorgenommen werden, sofern diese Zusammenfassungen genügend groß sind. Regionale Zusammenfassungen, für die durchschnittlich weniger als 100 Erhebungsfälle pro Tabellenfeld in der Stichprobe erfaßt wurden, sollten nach Möglichkeit nicht nachgewiesen werden, weil wegen des hohen Zufallsfehlers keine zuverlässigen Ergebnisse mehr zu erwarten sind. Die ungewichtete Zusammenfassung sowie die Hochrechnung der Ergebnisse ist weiter davon abhängig, daß sämtliche Antwortausfälle, soweit es sich um echte Ausfälle handelt, ergänzt werden. Ein echter Antwortausfall ist dann gegeben, wenn für ein aus-

gewähltes und noch vorhandenes Gebäude oder eine darin liegende Wohnung kein ausgefüllter Erhebungsbogen vorliegt, sei es auf Grund einer Unzulänglichkeit des Interviewers oder einer Nachlässigkeit des Befragten oder dadurch, daß eine Auskunftsperson nicht angetroffen wurde oder die Auskunft verweigerte.

Die echten Antwortausfälle wurden bei den bisherigen repräsentativen Wohnungserhebungen außer acht gelassen. Deshalb war auch nur eine behelfsmäßige Hochrechnung der Ergebnisse möglich. Bei der Wohnungsstichprobe 1965 wurden diese Ausfälle dagegen durch adäquate Ersatzeinheiten möglichst aus derselben Schicht manuell ergänzt. Damit können die Ergebnisse dieser Stichprobe durch Anhängen von zwei Nullen auf Werte einer gleichartigen Totalerhebung hochgerechnet werden. Bei einem Vergleich der Ergebnisse der Wohnungsstichprobe 1965 mit den Ergebnissen der nicht angepaßten Stichproben von 1957 und 1960 muß diesem Unterschied stets Rechnung getragen werden.

5. Genauigkeit der Ergebnisse

Der Gesamtfehler eines Stichprobenergebnisses setzt sich zusammen aus dem Zufallsfehler und dem systematischen Fehler. Die Zufallsfehler lassen sich aus den Unterlagen der Stichprobenerhebung abschätzen. Dazu wird der sogenannte „Standardfehler“ herangezogen³⁾. Für diese Maßzahl gilt, daß der einfache Standardfehler um das Stichprobenergebnis einen Bereich abgrenzt, der bei rund zwei Dritteln aller Tabellenfelder den entsprechenden Totalzählungswert umfaßt, d. h. den Wert, der sich bei einer entsprechenden Totalerhebung ergeben hätte. Der Bereich des doppelten Standardfehlers schließt den entsprechenden Totalzählungswert in etwa 95% aller Tabellenfelder ein.

Nach Untersuchungen im Statistischen Bundesamt kann der Standardfehler von Besetzungszahlen eines Tabellenfeldes für die meisten erhobenen Merkmale mit ausreichender Näherung nach dem sogenannten „Binomialansatz“ abgeschätzt werden. Dabei sind der Stufungseffekt (im Bereich der Gemeinden unter 5 000 Einwohner) und der Klumpeneffekt (Gebäudeauswahl) durch einen Zuschlag zu berücksichtigen, der im Durchschnitt für alle Merkmale etwa 25% beträgt.

In nachfolgender Übersicht sind für einige Besetzungszahlen die nach dem Näherungsverfahren berechneten Standardfehler angegeben.

Übersicht II

Standardfehler für hochgerechnete Besetzungszahlen bei der 1%-Wohnungsstichprobe

Hochgerechnete Anzahl der Fälle in einem Tabellenfeld	Standardfehler	
	absolut	relativ (in %)
1 000	400	40
2 000	600	30
5 000	900	18
10 000	1 200	12
20 000	1 800	9,0
50 000	2 800	5,6
100 000	3 900	3,9
200 000	5 400	2,7
500 000	8 800	1,8
1 000 000	12 000	1,2
2 000 000	17 000	0,8
5 000 000	28 000	0,5
10 000 000	35 000	0,35

Für ein Tabellenfeld, das z. B. mit 5 000 Fällen besetzt ist, beträgt der absolute Standardfehler demnach 900 Fälle, der Bereich des einfachen Standardfehlers umfaßt somit in diesem Beispiel die Besetzungszahlen von 4 100 bis 5 900. Die Genauigkeit von Tabellenfeldern, die mit 5 000 und weniger Fällen besetzt sind, ist also sehr gering. Auch für Tabellenfelder mit 10 000 Fällen beträgt der relative Standardfehler noch 12%, so daß auch Besetzungszahlen zwischen 5 000 und 10 000 Fällen keinen zuverlässigen Aussagewert haben.

²⁾ Siehe auch „Stichproben in der amtlichen Statistik“, Seite 72 bis 74.

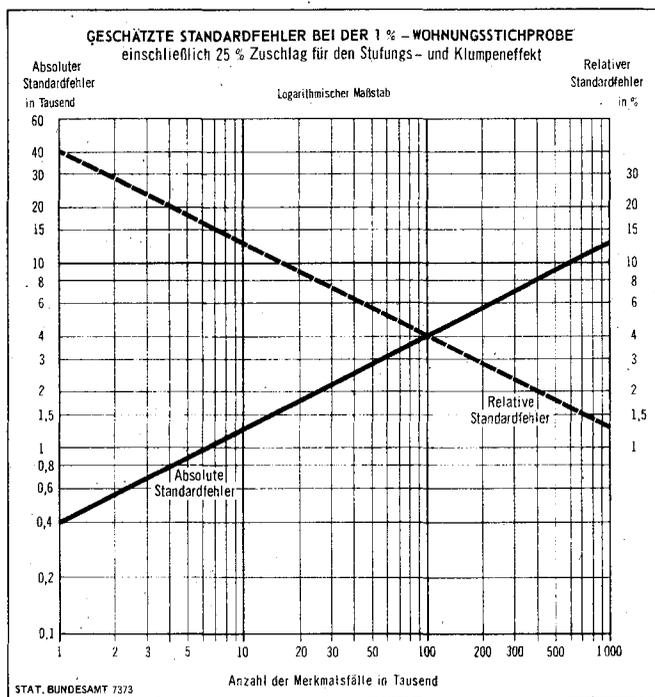
³⁾ Vgl.: „Stichproben in der amtlichen Statistik“, Seite 50.

Wenn ein relativer Standardfehler von rund 10% und weniger als annehmbar, von rund 10 bis 15% als kritisch, von 15% und mehr als zu groß für eine vertrauenswürdige Aussage angenommen wird, so kann die Genauigkeit der Ergebnisse bei hochgerechneten Besetzungszahlen folgendermaßen klassifiziert werden:

Nachweis von Besetzungszahlen bei der 1%-Wohnungsstichprobe

Fall	Besetzungszahl (Fälle) im Tabellenfeld		Nachweis	Symbol
	hochgerechnet in 1 000	in der Stichprobe		
A	mindestens 11	mindestens 105	uneingeschränkt	kein Symbol erforderlich
B	mindestens 6 weniger als 11	mindestens 55 weniger als 105	unter dem Vorbehalt, daß das Ergebnis beschränkte Aussagekraft hat	()
C	weniger als 6	weniger als 55	kein Nachweis, da das Ergebnis nicht ausreichend genau ist	/

In nachstehender Abbildung wird eine Darstellung gegeben, aus der die absoluten und die relativen Standardfehler auch für solche Besetzungszahlen abgelesen werden können, die in der Übersicht II nicht enthalten sind. Danach ist z. B. für ein Tabellenfeld, das mit 100 000 Merkmalsfällen besetzt ist, der absolute Standardfehler gleich 4 000 und der relative Standardfehler gleich 4%.



Die Zufallsfehler eines Ergebnisses erhöhen sich aber noch durch systematische Fehler, die z. B. durch Antwortverweigerung oder Nichterreichen der Befragten, durch Mißverständnisse zwischen Interviewern und Befragten sowie durch Fehler in der Auswahlgrundlage verursacht werden können. Im Gegensatz zu den Zufallsfehlern lassen sich die systematischen Fehler nicht unmittelbar aus den Stichprobenergebnissen abschätzen. Hierzu sind vielmehr in der Regel Zusatzhebungen nötig, die im vorliegenden Falle nicht durchgeführt werden konnten.

Bei Durchschnittswerten (in dieser Veröffentlichung werden die durchschnittliche Wohnfläche und die Durchschnittsmiete nachgewiesen) hängt der Zufallsfehler nicht allein von der Anzahl der Fälle in der Stichprobe, sondern auch wesent-

lich von den Variationskoeffizienten (ein Maß für die Streuung) der betrachteten Merkmale ab. Für die in diesem Band errechneten Durchschnittswerte dürften auf Grund von Erfahrungen aus ähnlichen Fehlerrechnungen die Variationskoeffizienten der einbezogenen Merkmale Werte von 30 bis 50% annehmen. Bei einem Stichprobenumfang von 25 Erhebungseinheiten und einem Variationskoeffizienten von 50% ergibt das bereits einen relativen Standardfehler⁴⁾ von 10%, bei 50 Erhebungseinheiten noch einen solchen von 7%, für den geschätzten Durchschnittswert ohne Berücksichtigung eines Zuschlags für den Klumpen- und Stufungseffekt. Wenn man die gleiche Genauigkeitsabstufung wie bei den hochgerechneten Besetzungszahlen zugrunde legt, gilt folgende Klassifizierung der Ergebnisse bei Durchschnittswerten:

Nachweis von Durchschnittswerten bei der 1%-Wohnungsstichprobe

Fall	Erfasste Fälle in der Stichprobe	Nachweis von Durchschnittswerten	Symbol
A	mindestens 50	uneingeschränkt	kein Symbol erforderlich
B	mindestens 25 weniger als 50	unter dem Vorbehalt, daß das Ergebnis beschränkte Aussagekraft hat	()
C	weniger als 25	kein Nachweis, da das Ergebnis nicht ausreichend genau ist	/

Ein „uneingeschränkter“ Nachweis bedeutet jedoch noch nicht, daß der Zufallsfehler auf die Genauigkeit des nachgewiesenen Ergebnisses keinen wesentlichen Einfluß mehr hätte. Schließlich beträgt, wie bereits oben ausgeführt, der relative Standardfehler für das Stichprobenergebnis eines Durchschnittswertes bei einem Variationskoeffizienten von 50% und einem Stichprobenumfang von 50 Einheiten noch 7%, ohne Berücksichtigung eines Zuschlags für den Klumpen- und Stufungseffekt.

B. Erhebungsunterlagen und Befragungstechnik

Erhebungsunterlagen bei der 1%-Wohnungsstichprobe waren Anschriftenlisten bzw. Anschriftenkarten, das Handbuch für den Interviewer, die Gebäudeliste und das Erhebungsblatt.

In den Anschriftenlisten bzw. — in einigen Bundesländern — Anschriftenkarten oder sonstigen Organisationsunterlagen wurden dem Interviewer Angaben über die aufzusuchenden Gebäude nach Straße und Hausnummer sowie über den vermutlichen Gebäudeeigentümer vorgegeben.

Das Anschriftenmaterial, das vom Interviewer hinsichtlich der Zahl der Wohnungen und Haushalte ergänzt wurde, diente im Anschluß an die Erhebung zur Zusammenstellung einer Schnellmeldung⁵⁾. Mit ihrer Hilfe konnte verhältnismäßig früh über den Umfang der Erhebung sowie die Art und Streuung der Ausfälle berichtet und eine Vorstellung über die Qualität der Stichprobe vermittelt werden. Dadurch war es möglich, Ansatzpunkte für die mit der Aufbereitung im Zusammenhang stehenden Fragen der Ergänzung und Hochrechnung zu gewinnen und die Grenzen der Auswertung abzustecken.

Das Handbuch für den Interviewer (siehe Anlage) enthielt ausführliche Anweisungen über die Durchführung der Befragung sowie Erläuterungen zu den gestellten Fragen und den aufgeführten Begriffen.

Die Gebäudeliste (siehe Anlage) sollte über das Gebäude Aufschluß geben. Der Abschnitt A enthielt Angaben über den

⁴⁾ Zur Vereinfachung der Abschätzung des Standardfehlers für den Durchschnittswert „Miete je Quadratmeter“ kann die Varianz des Merkmals „Größe der Wohnung“ hier vernachlässigt werden, da sie in den allermeisten Fällen den wesentlich geringeren Beitrag zum Standardfehler liefert.

⁵⁾ Vgl. Heep, Harald: „Die 1%-Wohnungsstichprobe 1965 — Einführung und erste vorläufige Ergebnisse“, in „Wirtschaft und Statistik“ 1966/6, S. 359ff.

Gebäudeeigentümer, Abschnitt B Angaben zum Zwecke der Gebäudebeschreibung, d. h. Fragen über Art und Baujahr des Gebäudes, über öffentliche Förderung sowie die derzeitige bzw. angestrebte Ausstattung der Wohngebäude. Im Abschnitt C wurden die Wohnungen im Gebäude und die in diesen Wohnungen lebenden Haushalte festgestellt, ferner etwaige Änderungen im Wohnungsbestand seit 1961. Die Fragen in der Gebäudeliste waren vom Gebäudeeigentümer oder dessen Vertreter zu beantworten.

In das Erhebungsblatt (siehe Anlage) hatte der Interviewer beim Gespräch mit dem Haushaltsvorstand oder erwachsenen Haushaltsmitgliedern die Antworten auf die jeweiligen Fragen einzutragen. Auf umfangreiche und schwierige Erläuterungen während des Interviews wurde verzichtet; die zu ermittelnden Sachverhalte sollten dagegen durch geeignete Einzelfragen so umschrieben werden, daß sich aus der Kombination der Antworten im allgemeinen ein klares Bild der Verhältnisse gewinnen ließ.

Während eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung über die in den Abschnitten A bis L erfragten Sachverhalte auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke bestand, war die Beantwortung des Abschnittes M (Einkommen) jedem Haushalt freigestellt.

Das Erhebungsblatt war nach den Angaben des Haushalts durch den Interviewer auszufüllen, auf keinen Fall durch ein Haushaltsmitglied. Zur Erleichterung für den Interviewer waren bei den meisten Fragen die möglichen oder zu erwartenden Antworten bereits vorgedruckt, so daß die zutreffende Antwort lediglich angekreuzt zu werden brauchte. Soweit es sich um Meinungsfragen handelte, sollte jede Beeinflussung des Haushalts während der Befragung vermieden werden. Deshalb waren die durch besonderen Druck gekennzeichneten Antwortmöglichkeiten dem Haushalt nicht bekanntzugeben. Dagegen sollten alle übrigen Antworten dem Haushalt genannt werden. War bei bestimmten Fragen die gegebene Antwort keiner der vorgesehenen Möglichkeiten zuzuordnen, so konnte sie auch handschriftlich eingetragen werden.

Die 49 Fragen des Erhebungsblattes waren in 12 Abschnitte unterteilt, die sich auf folgende Tatbestände bezogen:

Ab-schnitt	Problemkreis	Tatbestände
A	Haushalt	Art und Zusammensetzung
B	Haus- und Grundeigentum	Eigentum des Haushalts an unbebauten Grundstücken und Wohngebäuden
C	Personenkraftwagen	Besitz und Unterstellung
D	Jetzige Wohnung	Lage, Größe und Ausstattung
E	Heizmaterial	Wechsel in den Jahren 1964 oder 1965
F	Miete	Höhe, Nebenleistungen, Mieterhöhungen und Kündigungen
G	Untermieter	Höhe der Untermiete sowie Zahl und Fläche der Räume
H	Vorherige Unterbringung des Haushaltsvorstandes	Art der Unterbringung, Veränderungsgrund; Ausstattung und Miete der früheren Wohnung bei Wohnungsinhabern
J, K, L	Wohnwünsche und Wohnungsbedarf	Umfang und Richtung; Lage, Größe und Ausstattung der angestrebten Wohnung; Finanzierung
M	Einkommen	Einkommen der Haushaltsmitglieder nach Einkunftsarten

Für die Eintragungen waren die Verhältnisse im September 1965 maßgebend; nur für das Einkommen von einkommensteuerpflichtigen Personen wurde die Angabe laut Steuererklärung für das Jahr 1963 erfragt.

II. Begriffsbestimmungen

A. Erhebungsmerkmale

Ausstattung

Durch Kombination bestimmter Ausstattungsmerkmale der Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten (Bad, Heizung, Art und Lage der Toilette) wurden bei der Aufbereitung sieben Ausstattungstypen gebildet, und zwar

Wohnungen oder Wohngelegenheiten

- mit Bad und Sammelheizung
- mit Bad, ohne Sammelheizung
- ohne Bad, mit WC in der Wohnung bzw. Wohngelegenheit
- ohne Bad, mit WC im Gebäude bzw. Unterkunft
- ohne Bad, WC außerhalb des Gebäudes bzw. Unterkunft
- ohne Bad, ohne WC, jedoch mit Wasserzapfstelle und Ausguß in der Küche oder Kochnische
- ohne Bad, ohne WC, ohne Wasserzapfstelle und ohne Ausguß in der Küche oder Kochnische einschl. der Fälle, in denen nur eines der beiden Merkmale (Wasser, Ausguß) vorhanden war.

In der vorliegenden Veröffentlichung mußten die Angaben für die drei letztgenannten Typen wegen der zum Teil geringen Besetzung zusammengefaßt werden.

Bad

Hierzu gehört, daß mindestens eine Badewanne (notfalls auch Sitzbadewanne) oder eine Dusche mit einer Bodenwanne vorhanden ist und in dem Raum selbst eine Abflußmöglichkeit für das Wasser besteht.

Zu den Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten mit Bad zählten nicht nur die Wohneinheiten mit Duschräumen, sondern auch die mit einem gemeinsamen Bad oder Dusche im Gebäude, also Bademöglichkeiten, die den Haushalten mehrerer Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten gemeinsam zur Verfügung stehen; sie liegen in der Regel im Keller.

Baualter

Für das Baualter einer Wohnung oder Wohngelegenheit ist das Baujahr (siehe dort) des Gebäudes ausschlaggebend (auch dann, wenn die Wohnung erst nach der Fertigstellung des Gebäudes eingerichtet wurde).

Bei der Stichprobe wurden die Gebäude nach acht Bau-perioden erhoben, und zwar: bis 1900, 1901 bis 1918, 1919 bis 1948, 1949 bis 1960, 1961, 1962, 1963 und 1964. In den veröffentlichten Tabellen sind die Ergebnisse — je nach Feldbesetzung — mehr oder weniger stark zusammengefaßt.

Bauernhaus

Bauernhäuser sind Wohngebäude, von denen aus ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird und die zum ständigen Wohnen des Bauern (Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes) bestimmt sind, gleichgültig, ob in diesen Gebäuden noch weiterer Wohnraum (z. B. Altenteilerwohnung, Landarbeiterwohnung) oder landwirtschaftlicher Nutzraum vorhanden ist oder nicht.

Baujahr

Als Baujahr eines Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung. Bei Gebäuden, die durch Kriegsschäden teilweise unbenutzbar geworden waren und wiederhergestellt wurden, gilt

das Jahr der ursprünglichen Errichtung als Baujahr, bei total zerstörten und wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaues.

Beheizungseinrichtung

- a) Einzelöfen. In der Regel wird durch einen Einzelofen immer nur ein Raum der Wohnung beheizt.
- b) Mehrraumofen. Ein Mehrraumofen ist ein (Kachel-) Ofen, der zwischen den Räumen einer Wohnung eingebaut ist und mehrere Räume gleichzeitig (auch durch Luftkanäle) beheizt.
- c) Etagenheizung. Eine Etagenheizung liegt vor, wenn sich in einem Gebäude für jeweils eine abgeschlossene Etage bzw. Wohnung je eine eigene zentrale Heizquelle in jeder Etage bzw. Wohnung oder im Keller befindet. Sie ist eine Heizquelle, die mittels eines Röhrensystems die Räume dieser Wohnung beheizt. Mehrraumöfen zählen nicht als Etagenheizung.
- d) Zentralheizung. Eine Zentralheizung setzt eine zentrale Heizquelle voraus, die sich außerhalb der Wohnung, aber innerhalb des Grundstücks befindet und mittels eines Röhrensystems die Räume der Wohnung oder mehrere Wohnungen des Gebäudes beheizt.
- e) Fernheizung. Eine Fernheizung ist eine zentrale Heizquelle, die sich außerhalb des Grundstücks befindet und mittels eines Röhrensystems die Räume der Wohnungen mehrerer Gebäude gleichzeitig beheizt.

Wurden in einer Wohnung oder Wohngelegenheit mehrere der genannten Beheizungseinrichtungen festgestellt, so wurde nur eine erfaßt, und zwar nach der Rangordnung Fernheizung, Zentralheizung, Etagenheizung, Mehrraumofen, Einzelöfen. Die Feststellungen bezogen sich lediglich auf die Beheizungseinrichtungen der Wohnräume, die Beheizungseinrichtungen der Küchen und/oder Bäder blieben hierbei außer Betracht.

Berufsmietwohnung

Hierbei handelt es sich um Mietwohnungen, in denen ein Kleingewerbetreibender (z. B. Schneider) oder ein freiberuflich Tätiger (Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater usw.) einen oder mehrere Räume zur Ausübung seines Berufes benutzt.

Bewohntes Nichtwohngebäude

Das sind Gebäude, die überwiegend zu anderen als Wohnzwecken verwendet, aber von mindestens einer Person ständig bewohnt werden.

Dienst- oder Werkswohnung

Dienst- oder Werkswohnungen sind Wohnungen, die sich im Eigentum des Arbeitgebers des Wohnungsinhabers befinden und in der Regel den Arbeitnehmern zum Wohnen überlassen werden. Hierzu gehören jedoch nicht Wohnungen von Wohnungsbaugesellschaften, welche von einzelnen Unternehmen gegründet wurden, um für Betriebsangehörige Wohnungen zu bauen. Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand zählen in der Regel nicht zu den Dienst- oder Werkswohnungen.

Dusche

S. unter „Bad“.

Eigentümer

Zu den Eigentümern zählen die Gebäudeeigentümer und die Wohnungseigentümer. Ein Haushalt ist „Wohnungseigentümer“, wenn mindestens ein Mitglied des Haushalts das Eigentum an der Wohneinheit (nicht am Gebäude) hat und dieses Recht im Grundbuch eingetragen ist. Ein Haushalt ist „Gebäudeeigentümer“, wenn einem oder mehreren Mitgliedern dieses Haushalts das Eigentum an dem Gebäude oder der Unterkunft, in welchem der Haushalt wohnt, ganz oder teilweise (z. B. Erbengemeinschaft) rechtlich zusteht. In dieser Veröffentlichung umfaßt die Bezeichnung „Eigentümer“ jeweils beide Gruppen, d. h. also Gebäudeeigentümer und Wohnungseigentümer.

Ein- oder Zweifamilienhaus

Ein- oder Zweifamilienhäuser (auch Wochenendhäuser mit 50 und mehr qm) sind alle Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen. Sie werden zusammen in einer Gruppe nachgewiesen. Die zweite Wohneinheit kann auch eine „Wohngelegenheit“ sein (siehe dort).

Etagenheizung

S. unter „Beheizungseinrichtung“.

Fernheizung

S. unter „Beheizungseinrichtung“.

Fläche der Wohnung (oder Wohngelegenheit)

Hierunter ist die Gesamtfläche aller Räume (einschl. Flur, Badezimmer, Toilette, Speisekammer usw.) einer Wohnung oder Wohngelegenheit zu verstehen, gleichgültig, ob es sich um selbstgenutzte, untervermietete, gewerblich benutzte Räume und Nebenräume oder um außerhalb der Wohnung liegende bewohnte Boden- und Kellerräume handelt. Bei Räumen mit schrägen Wänden (im Dachgeschoß) ist die unter der Schräge liegende Fläche nur halb gerechnet.

Gasversorgte Gemeinde

Eine Gemeinde gilt dann als gasversorgt, wenn im Gemeindegebiet eine leitungsgebundene Gasversorgung privater Haushalte durch ein öffentliches Gasversorgungsunternehmen betrieben wird. Die alleinige Gasversorgung gewerblicher Unternehmen (Industrie, Handwerk) ist hingegen kein Kriterium für die Bezeichnung „gasversorgte Gemeinde“.

Gebäude

Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk.

Bei Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäusern zählt als Gebäude jedes einzelne, durch eine vom Keller bis zum Dach reichende Trennungswand geschiedene Bauwerk.

Geschäftsmietwohnung

Eine Geschäftsmietwohnung liegt vor, wenn eine Mietwohnung mit einem Laden verbunden ist oder wenn ein bzw. mehrere Zimmer als Verkaufsräume benutzt werden.

Hauptmieter

Hauptmieter einer Wohnung oder Wohngelegenheit ist der Inhaber, der das Recht zur Nutzung durch Mietvertrag mit dem Eigentümer des Gebäudes (Unterkunft) oder der Wohnung (Wohngelegenheit) erworben hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob für diese Wohnung (Wohngelegenheit) zur Zeit tatsächlich Miete gezahlt wird oder nicht (z. B. bei Dienstwohnungen oder bei an Verwandte des Gebäudeeigentümers kostenlos überlassene Mietwohnungen).

Haushalt

Als Haushalt im Sinne dieser Statistik gilt jede Personengemeinschaft, die eine gemeinsame Hauswirtschaft führt, d. h. ihre Lebensbedürfnisse gemeinsam finanziert und insbesondere zusammen wohnt. Als eigener Haushalt gilt auch jede allein wirtschaftende Einzelperson, z. B. Einzeluntermieter und Schlafgänger. Am Befragungstag aus beruflichen oder sonstigen Gründen (Ableistung des Wehrdienstes usw.) abwesende Personen, die in der Wohnung des Haushalts wohnberechtigt waren, zählen ebenfalls zum Haushalt, dagegen nicht die nur vorübergehend Anwesenden (Besuch). Zum Haushalt rechnen auch die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, Hausgehilfinnen, Wirtschaftserinnen, Lehrlinge, Pflegekinder usw. in freier Kost und Unterkunft.

Kleinsiedlerstelle

Kleinsiedlerstellen sind Einfamilienhäuser mit angemessenem Wirtschaftsraum und angemessener Landzulage (in der Re-

gel mindestens 600 qm), die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet sind, dem Siedler durch Selbstversorgung und aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Landes und Kleintierhaltung eine Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten.

In der vorliegenden Veröffentlichung wird diese Gebäudeart zusammen mit den Bauernhäusern nachgewiesen.

Küche oder Kochnische

Nicht als Küchen gelten nur behelfsmäßig zum Kochen eingerichtete Nebenräume oder Zimmer mit Kochgelegenheit oder behelfsmäßige Kochecken. Als Kochnische gilt nur eine zu einem Wohnraum gehörende Nische, die bauplanmäßig zum Kochen vorgesehen und eingerichtet ist. Eine behelfsmäßig eingerichtete Kochnische oder Kochecke in einem Zimmer gilt nicht als Kochnische.

Mehrfamilienhaus

Mehrfamilienhäuser sind alle Wohngebäude mit drei und mehr Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten, wie z. B. Etagenmiethäuser. Hierzu zählen nicht die gesondert genannten Bauernhäuser, Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen, die Nichtwohngebäude mit Wohnraum sowie Unterkünfte.

Mehrraumofen

S. unter „Beheizungseinrichtung“.

Miete

Als Miete wird der Betrag ausgewiesen, der für den Monat September 1965 für die ganze Wohnung oder Wohngelegenheit mit dem Vermieter vereinbart war, gleichgültig, ob er tatsächlich gezahlt wurde oder nicht. Die angegebene Miete enthält keine Beträge für Möbelbenutzung (bei möblierten Wohnungen), Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenbenutzung, Zuschläge für gewerbliche Räume und Grundgebühren für Zentralwaschanlagen oder maschinell ausgerüstete Waschküchen, sie enthält jedoch die ortsüblichen Umlagen für Wasserverbrauch, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenbeleuchtung, Kaminreinigung u. ä. m. Finanzierungsbeiträge des Mieters, z. B. Mietvorauszahlungen oder abwohnbare Baukostenzuschüsse, sind anteilig der Miete für September zugerechnet.

Mietwohnung (-wohngelegenheit)

Als Mietwohnungen gelten alle Wohnungen, die sich nicht im Eigentum des Wohnungsinhabers oder eines Mitgliedes seines Haushalts befinden. Hierbei ist es gleichgültig, ob für die Wohnung eine Miete zu zahlen ist oder nicht (z. B. bei Dienstwohnungen oder bei kostenloser Überlassung der Wohnung an Verwandte des Gebäudeeigentümers). Zu den Mietwohnungen gehören auch Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand, Dienst- oder Werkwohnungen, Stiftswohnungen, Berufs- oder Geschäftsmietwohnungen und Mietwohnungen mit im Grundbuch eingetragenen Dauerwohnrecht. – Sinngemäß gilt das auch für die Mietwohngelegenheiten (zur Abgrenzung Wohnung/Wohngelegenheit siehe dort).

Nebenerwerbsstelle

Nebenerwerbsstellen sind kleinbäuerliche Anwesen, die nach Größe, Lage und Beschaffenheit dazu geeignet sind, dem Nebenerwerbsstellensiedler durch weitgehende Selbstversorgung seiner Familie aus dem Ertrag seines Bodens und der Tierhaltung sowie gegebenenfalls durch Einkünfte aus einer bescheidenen Marktleistung eine wesentliche Ergänzung seines Einkommens zu bieten.

In der vorliegenden Veröffentlichung wird diese Gebäudeart zusammen mit den Bauernhäusern nachgewiesen.

Öffentliche Förderung

Als „öffentlich gefördert“ gilt ein Gebäude bzw. eine Wohnung dann, wenn für die Errichtung von der für den sozialen

Wohnungsbau zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes öffentliche Darlehen und ggf. daneben oder an ihrer Stelle Finanzierungshilfen zu den laufenden Aufwendungen (Zins- und Tilgungshilfen, Anmützungshilfen, Aufwendungshilfen) gegeben worden sind. Die Darlehen dürfen allerdings noch nicht abgelöst sein.

Nicht als öffentlich gefördert gelten jedoch Gebäude bzw. Wohnungen, für deren Errichtung ausschließlich folgende öffentliche Förderungsmittel gegeben worden sind: Wohnungsfürsorgemittel für Angehörige des öffentlichen Dienstes von Bund, Ländern und Gemeinden; Mittel von Bundesbahn und Bundespost; Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Die Gewährung von Wohnungsbauprämien, 7c-Darlehen, Steuervergünstigungen sowie Mietbeihilfen (jetzt Wohngeld) ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Die „öffentliche Förderung“ wurde nur für Wohngebäude erfragt.

Raumzahl

Diese umfaßt alle Wohn- und Schlafräume einer Wohnung oder Wohngelegenheit mit 6 und mehr qm Fläche einschließlich aller Küchen (diese ohne Rücksicht auf die Größe) sowie die zur Wohnung gehörenden gewerblich genutzten Räume (z. B. Wartezimmer, Praxiszimmer u. ä.).

Reine Mietwohnung

Zu den reinen Mietwohnungen zählen alle Mietwohnungen mit Ausnahme von Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand, Dienst-, Werks-, Stifts-, Berufs-, Geschäftsmietwohnungen und Wohnungen mit Dauerwohnrecht (s. auch dort).

Sammelheizung

Hierunter ist die Beheizung der Wohnräume durch Etagenheizung, Zentralheizung oder Fernheizung zu verstehen (s. auch unter „Beheizungseinrichtung“).

Stiftswohnung

Das sind Wohnungen im Eigentum von Stiftungen, welche an bevorrechtigte Bevölkerungsgruppen – in der Regel verbilligt – abgegeben werden.

Unterkunft

Zu den Unterkünften zählen Behelfsheime, Steinbaracken, Holzbaracken, Bretterbuden, Wohnlauben, Nissenhütten, Bunker, Wohnwagen, außer Dienst gestellte Schiffe, Waggons, sonstige Fahrzeuge u. ä. sowie Wochenendhäuser unter 50 qm Wohnfläche.

Untermieter

Als Untermieter gelten alle zweiten und weiteren Haushalte in einer Wohnung oder Wohngelegenheit (auch Einzeluntermieter und Schlafgänger), denen Teile einer Wohneinheit vom Inhaber (Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer, Hauptmieter) überlassen sind, gleichgültig, ob gegen Mietzahlung oder ohne Mietzahlung.

WC

Als WC zählen die Toiletten, die mit Wasserspülung ausgestattet, d. h. über Spülkästen oder Druckspüler an ein Wasser-Netz angeschlossen sind.

Werkwohnung

S. unter „Dienst- und Werkwohnung“.

Wochenendhaus

Wochenendhäuser sind Gebäude, die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnt werden und somit dem Eigentümer lediglich als „zweite Wohnung“ dienen. Sofern sie über 50 und mehr qm Fläche verfügen, zählen sie zu den Wohngebäuden und

wurden der Gruppe „Ein- oder Zweifamilienhaus“ zugeordnet; bei einer Fläche unter 50 qm wurden sie den „Unterkünften“ zugerechnet.

Wohngebäude

Als Wohngebäude gelten alle Gebäude, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken benutzt werden. Das sind Ein- oder Zweifamilienhäuser (auch Wochenendhäuser mit 50 und mehr qm), Mehrfamilienhäuser (Etagenmiethäuser), Bauernhäuser, Kleinsiedlerstellen und Nebenerwerbsstellen (siehe dort).

Wohngelegenheit

Hierzu zählen Wohneinheiten in Wohn- und Nichtwohngebäuden ohne eigene Küche oder Kochnische, ferner alle Keller- geschoßwohnungen und alle Wohnmöglichkeiten in Unterkünften.

Wohnverhältnis

Hierunter ist die Rechtsform der Wohnungsnutzung durch einen Haushalt zu verstehen. Es wird unterschieden zwischen Eigentümern, Hauptmietern und Untermietern (siehe dort).

Wohnung

Unter einer Wohnung im Sinne dieser Statistik sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden zu verstehen, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie müssen eine eigene, nicht nur behelfsmäßige Küche oder Kochnische und sollen einen eigenen Wohnungseingang aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob darin zum Zeitpunkt der Befragung ein oder mehrere Haushalte untergebracht waren, auch wenn für jeden dieser weiteren Haushalte eine eigene Kochgelegenheit eingerichtet war. Wenn aus einer größeren Wohnung durch Um- oder Ausbaumaßnahmen mehrere selbständige Wohnungen errichtet wurden, gilt jede neue Einheit als Wohnung. Bei Mehrfamilien- bzw. Etagenmiethäusern ist jede abgeschlossene Etagenwohnung einschließlich der dazu gehörenden gebenenfalls auch außerhalb des Abschlusses liegenden Einzelräume (z. B. Mansarde, separates Zimmer) als Ganzes eine Wohnung im Sinne dieser Statistik. Hat ein Mehrfamilienhaus keine abgeschlossene Wohnung, so gelten im Sinne dieser Statistik die Räume als Wohnung, die unter normalen Verhältnissen zusammen mit der dazugehörigen Küche von einem Haushalt bewohnt bzw. gemietet werden. Einfamilienhäuser gelten in der Regel als eine Wohnung. Eine zweite (oder weitere) Wohnung besteht nur dann, wenn die dazugehörigen Räume im Stockwerk zusammenliegen, eine eigene Küche oder Kochnische umfassen und nicht nur vorübergehend zur Unterbringung eines eigenen Haushalts vorgesehen sind. Bei bäuerlichen Anwesen gilt in der Regel das ganze Bauernhaus als eine Wohnung, zu der auch gegebenenfalls Einzelräume in dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden (z. B. Kammer im Stallgebäude, Altenteilerzimmer in einem Anbau) zu zählen sind. Eine zweite (oder weitere) Wohnung liegt hier nur dann vor, wenn die dazugehörigen Räume im Bauernhaus im Stockwerk oder in einem abgetrennten Gebäude zusammenliegen, eine eigene Küche oder Kochnische umfassen und nicht nur vorübergehend zur Unterbringung eines Haushalts vorgesehen sind.

Wohnungen im Kellergeschoß zählen nicht als Wohnungen, sondern wurden den Wohngelegenheiten zugeschlagen.

Wohnung mit Dauerwohnrecht

Hierunter ist eine Mietwohnung zu verstehen, bei der das Nutzungsrecht durch Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Dauerwohnberechtigten sowie durch Eintragung im Grundbuch begründet wurde.

Wohnungsinhaber

Wohnungsinhaber sind grundsätzlich entweder Hauptmieter einer Wohnung oder Wohngelegenheit, die einen Mietvertrag mit dem Eigentümer des Gebäudes oder der Wohnung abgeschlossen

haben, oder Eigentümer. Untermieter in einer Wohnung oder Wohngelegenheit gelten nicht als deren Inhaber.

Zentralheizung

S. unter „Beheizungseinrichtung“.

Zweifamilienhaus

S. unter „Ein- oder Zweifamilienhaus“.

B. Veränderungen gegenüber früheren Erhebungen

I. Wohnung

Seit der Gebäude- und Wohnungszählung 1950 geht man im Prinzip von der bautechnischen Einheit aus und zählt als Wohnung die nach außen abgeschlossenen, zu Wohnzwecken bestimmten und in der Regel zusammenliegenden Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie müssen eine eigene Küche oder Kochnische haben und sollen einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einem Vorraum oder von außen aufweisen.

Bis zur 1⁰/₀-Wohnungserhebung 1960 wurde bei den Wohnungen grundsätzlich zwischen „Normal“-wohnungen und „Not“-wohnungen unterschieden, je nachdem, ob die – bauplanmäßig vorgesehene oder durch spätere Um- oder Ausbaumaßnahmen entstandene – eigene Küche oder Kochnische als normal oder nur als behelfsmäßig angesehen werden konnte. Als behelfsmäßig galt zum Beispiel eine Küche oder Kochnische, wenn sie nur aus einer Kochgelegenheit oder einer provisorischen Kochede in einem Zimmer oder Nebenraum bestand. Die Gruppe der Notwohnungen umfaßte auch alle Wohneinheiten in Behelfsheimen, Baracken, Wohnlauben und ähnlichen mangelhaften Wohnmöglichkeiten, ferner die nicht zum dauernden Wohngebrauch eingerichteten Dachgeschoßwohnungen und die Kellergeschoßwohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Selbstverständlich kann eine derartige Aufteilung im Grunde nur dann als zuverlässig gelten, wenn die Wohneinheiten nach objektiven Kriterien – unabhängig von der Meinung der Haushalte – der einen oder anderen Gruppe zugeordnet werden. Deshalb wurde auch schon bei der Wohnungsstichprobe 1960 versucht, den Wohnungsbegriff durch die Erfassung und den Nachweis einzelner Komponenten zu verfeinern. Die qualitative Präzisierung des Wohnungsbegriffs erstreckte sich sowohl auf die Ausstattungsmerkmale der Küche (wie Wasserzapfstelle, Ausguß und Herdanschluß) als auch auf sonstige objektiv faßbare Eigenschaften der Wohnung (wie ihre Ausrüstung mit Bad, Toilette und Heizung). Dabei ergab sich, daß die bis dahin übliche Einteilung sämtlicher Wohneinheiten in Normalwohnungen und Notwohnungen nicht länger aufrecht zu halten war. Hätte man an dieser von vornherein wertenden Gliederung festgehalten, dann wäre weiterhin unterstellt worden, daß alle als Normalwohnungen gezählten Einheiten den an den heutigen Wohnraumkomfort gestellten Anforderungen entsprechen müssen. Die Ergebnisse der Stichprobe 1960 haben aber gezeigt, daß je nach der Struktur des Wohngebietes vielfach Wohnungen anzutreffen sind, bei denen insbesondere unter hygienischen Gesichtspunkten nicht von einem normalen Wohnungsstandard im heutigen Sinne gesprochen werden kann. Umgekehrt verfügen viele neu geschaffene und mit allen technischem Komfort ausgestattete Wohneinheiten über keine „normale“ Küche; teilweise fehlt ihnen die eigene Küche oder Kochnische ganz. Diese qualitativ zum Teil durchaus hochwertigen und für die Wohnungsversorgung bestimmter Bevölkerungskreise völlig ausreichenden Einheiten hätten dementsprechend als Notwohnungen bezeichnet werden müssen. Es lag deshalb nahe, jeder aus der Bezeichnung als Normal- oder Notwohnung sich ergebenden Wertung vorzubeugen und ohne Änderung der begrifflichen Abgrenzung einfach von Wohnungen einerseits und Wohngelegenheiten andererseits zu sprechen.

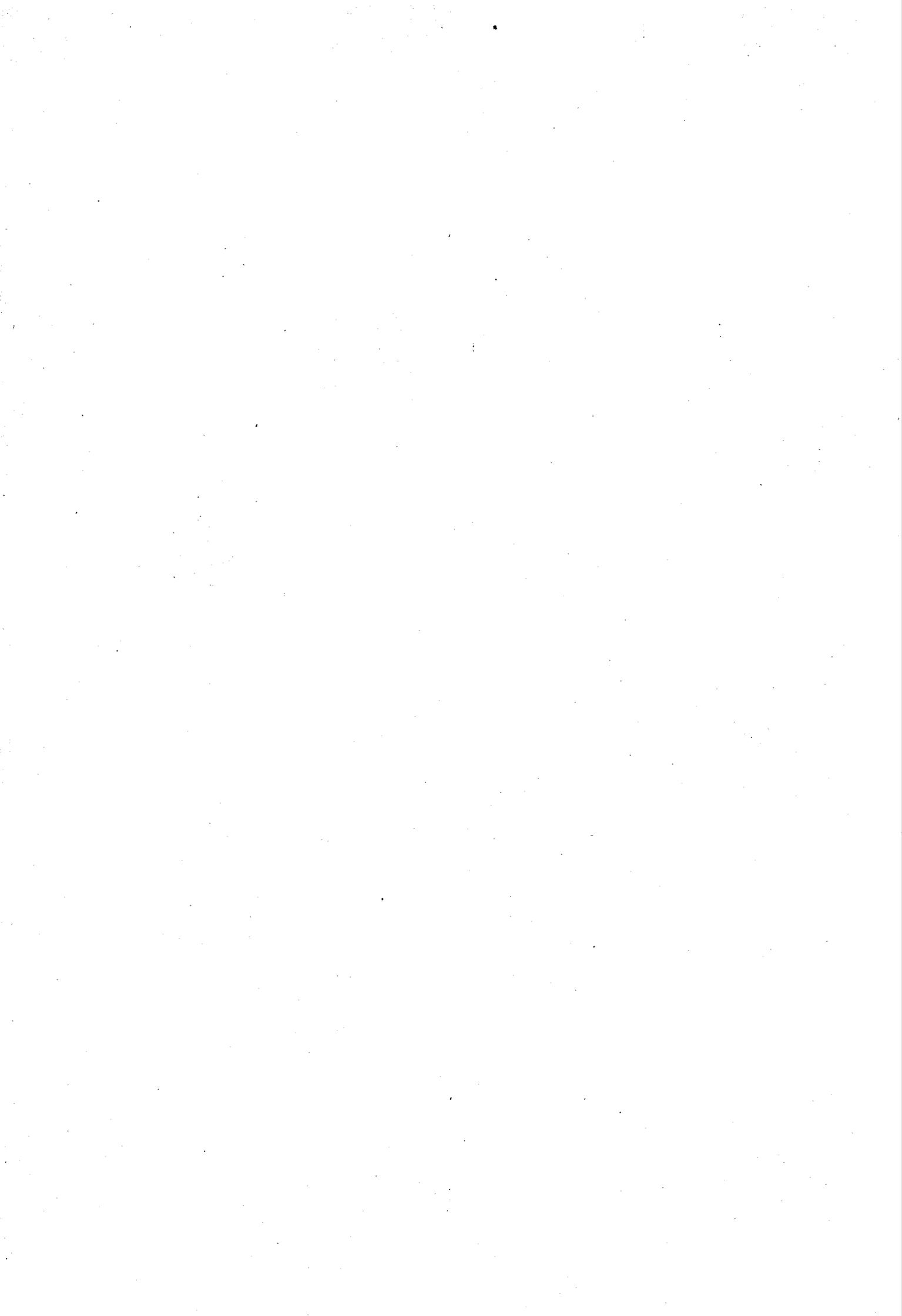
2. Gebäude

Bei den Gebäuden werden zwei Hauptgruppen unterschieden, von denen die eine solche Gebäude umfaßt, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen (Wohngebäude), während die zweite Gruppe ganz oder überwiegend für gewerbliche, soziale, kulturelle, landwirtschaftliche oder Verwaltungszwecke benutzt wird (Nichtwohngebäude). Von den Nichtwohngebäuden waren im Hinblick auf die Zielsetzung der 1⁰/₀-Wohnungsstichprobe 1965 nur diejenigen von Belang, die neben dem ihrem jeweiligen Zweck angepaßten Nutzraum auch Wohnraum enthielten (bewohnte Nichtwohngebäude). Diese Aufgliederung wäre aber nicht restlos befriedigend gewesen, weil außer den Gebäuden mit einer dauernden Wohnung auch primitive Bauten oder andere Unterkünfte zu Wohnzwecken benutzt werden. Für diese mangelhaften Wohnmöglichkeiten wurde der Begriff „Unterkünfte“ gewählt.

Die in der Stichprobe erfaßten Gebäude gliedern sich somit in

- a) die eigentlichen Wohngebäude, also diejenigen Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen und zu denen auch die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnten Gebäude mit mindestens 50 qm Wohnfläche zählen,
- b) die bewohnten Nichtwohngebäude, d. s. Gebäude, die neben dem ihrem eigentlichen Zweck angepaßten Nutzraum auch Wohnraum enthalten und
- c) die übrigen zu Wohnzwecken benutzten primitiven Bauten und mangelhaften Wohnmöglichkeiten, die sogenannten Unterkünfte.

Nicht erfaßt wurden Anstaltsgebäude (wie z. B. Altersheime, Waisenhäuser, Internate und dgl.), die keine Wohnungen aufwiesen.



III. Besprechung wichtiger Ergebnisse

Vorbemerkung

Bei den folgenden Ergebnissen der Wohnungsstichprobe 1965 handelt es sich um endgültige Zahlen, die im Rahmen des sogenannten Bundesfeinprogramms ermittelt wurden. Die früher veröffentlichten Ergebnisse¹⁾, die aus einer Vorwegaufbereitung und aus dem sogenannten Bundesschnellprogramm stammten, hatten vorläufigen Charakter. Sie weichen von dem jetzt vorliegenden Material vor allem bei einigen seltener vorkommenden Merkmalen und Merkmalskombinationen ab, während sonst die Unterschiede weniger ins Gewicht fallen. Die Differenzen sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß sich im Rahmen des Bundesschnellprogramms die Prüfung und Aufbereitung der Erhebungspapiere auf eine Reihe von Tatbeständen beschränken mußten, für die möglichst frühzeitig Ergebnisse gebraucht wurden. Dabei sind auch Angaben in die Aufbereitung eingegangen, deren Unrichtigkeit sich erst während der Arbeiten am Bundesfeinprogramm herausgestellt hat, als sämtliche Merkmale in den Erhebungspapieren — unter Einbeziehung der Einkommensangaben — überprüft und miteinander verglichen wurden. Nachträgliche Berichtigungen bereits veröffentlichter Zahlen waren daher nicht zu umgehen.

Die endgültigen Zahlen der 1%-Wohnungserhebung wurden vor der Veröffentlichung hochgerechnet. Bei den im folgenden mitgeteilten Ergebnissen handelt es sich somit nicht um Stichprobentotalwerte, sondern um Ergebnisse, die bis auf Stichprobenfehler den Werten einer gleichartigen Totalerhebung der Grundgesamtheit entsprechen. Die Grundgesamtheit umfaßt alle bis Ende des Jahres 1964 fertiggestellten Wohngebäude, bewohnten Nichtwohngebäude und Unterkünfte.

Gebäude und Unterkünfte

Im September 1965 gab es in der Bundesrepublik Deutschland unter den bis zum Jahresende 1964 fertiggestellten Gebäuden 8,0 Mill. bewohnte Wohngebäude und 176 000 bewohnte Nichtwohngebäude (vgl. Tabelle 1). Außerdem waren 143 000 bewohnte Unterkünfte vorhanden; das sind Baracken, Behelfsheime, Nissenhütten u. dgl. sowie Wochenendhäuser mit weniger als 50 qm Wohnfläche.

Tabelle 1: Bewohnte Gebäude und Unterkünfte sowie darin enthaltene Wohnungen und Wohngelegenheiten
Endgültiges Ergebnis der Wohnungsstichprobe 1965
1 000

Gebäudeart	Bewohnte Gebäude bzw. Unterkünfte	Wohnungen		Wohngelegenheiten	
		insgesamt	bewohnt	insgesamt	bewohnt
Wohngebäude	8 004	17 786	17 583	401	391
Bewohnte Nichtwohngebäude	176	235	232	32	31
Unterkünfte	143	x	x	216	208
Insgesamt ...	8 323	18 021	17 814	649	630

Von den 8,0 Mill. bewohnten Wohngebäuden waren 5,3 Mill. (66%) Ein- oder Zweifamilienhäuser, 1,7 Mill. (21%) Mehrfamilienhäuser und 990 000 (12%) Bauernhäuser einschließlich Nebenerwerbs- und Kleinsiedlerstellen.

Bei diesen Anteilsätzen zeigen sich verständlicherweise beträchtliche Abweichungen zwischen Stadt und Land. Eine gewisse Sonderstellung nehmen dabei die kleinen Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern ein, da der Anteil der Bauernhäuser (30%) hier stark ins Gewicht fällt. Fast zwei

¹⁾ Vgl. Eilbericht über die 1%-Wohnungsstichprobe 1965 in Fachserie E, Februar 1967; WiSta 1966/6, S. 359 ff; 1967/1, S. 25 ff; 1967/3, S. 194 ff und 1967/4, S. 227 ff; Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1967, S. 279 ff; Statistisches Taschenbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1967, S. 93.

Drittel aller Gebäude in diesen kleinen Gemeinden waren jedoch Ein- oder Zweifamilienhäuser (65%). In der nächsthöheren Gemeindegrößenklasse (bis 5 000 Einwohner) waren die Ein- oder Zweifamilienhäuser noch häufiger vertreten (79%), da hier die Bauernhäuser (11%) bereits wesentlich seltener vorkommen und die Mehrfamilienhäuser (10%) noch keine so große Rolle spielen wie in größeren Orten. Die Anteile der Gebäudearten verschieben sich zwar mit wachsender Gemeindegröße immer mehr zugunsten der Mehrfamilienhäuser, doch waren selbst in Großstädten mit 500 000 und mehr Einwohnern unter den vorhandenen Wohngebäuden die Ein- und Zweifamilienhäuser (50%) noch etwas stärker vertreten als die Mehrfamilienhäuser (49%).

Tabelle 2: Bewohnte Wohngebäude nach der Gebäudeart sowie nach Gemeindegrößenklassen und Baualter
Endgültiges Ergebnis der Wohnungsstichprobe 1965

Gemeinden mit ... bis unter ... — Baujahr	Bewohnte							
	Wohngebäude insgesamt		Ein- oder Zweifamilienhäuser		Mehrfamilienhäuser		Bauernhäuser ¹⁾	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Nach Gemeindegrößenklassen								
unter 2 000	2 447	100	1 588	64,9	129	5,3	730	29,8
2 000— 5 000	1 182	100	933	78,9	124	10,5	125	10,6
5 000— 20 000	1 563	100	1 207	77,2	279	17,9	77	4,9
20 000—100 000	1 151	100	740	64,3	382	33,2	29	2,5
100 000—500 000	812	100	408	50,2	388	47,8	16	2,0
500 000 und mehr	850	100	425	50,0	413	48,6	12	1,4
Insgesamt ..	8 004	100	5 300	66,2	1 715	21,4	990	12,4
Nach Baujahren								
bis 1918	3 068	38,3	1 718	32,4	667	38,9	683	69,0
1919—1948	1 728	21,6	1 235	23,3	339	19,8	184	15,6
1949 und später	3 208	40,1	2 346	44,3	709	41,3	153	15,4
Insgesamt ..	8 004	100	5 300	100	1 715	100	990	100

¹⁾ Einschl. Nebenerwerbs- und Kleinsiedlerstellen.

Gliedert man die im Jahre 1965 vorhandenen bewohnten Wohngebäude nach dem Baualter, so zeigt sich, daß zwei Fünftel dieser Gebäude vor 1919, ein Fünftel in der Zeit von 1919 bis 1948 und die übrigen zwei Fünftel nach 1948 errichtet wurden. Der Altersaufbau der Mehrfamilienhäuser entspricht weitgehend diesem Durchschnitt. Bei den Ein- oder Zweifamilienhäusern zeigt sich eine Verschiebung zugunsten der beiden jüngeren Altersklassen, während von den Bauernhäusern mehr als zwei Drittel (69%) in der Zeit vor dem Ende des Ersten Weltkrieges errichtet wurden und das verbleibende Drittel zu jeweils gleichen Teilen aus der Zeit bis 1948 und danach stammte.

Wohnungen und Wohngelegenheiten

Im Bundesgebiet gab es im September 1965 in den bis zum Jahresende 1964 fertiggestellten Gebäuden insgesamt 18,0 Mill. Wohnungen; davon waren 17,8 Mill. (98,9%) bewohnt (vgl. Tabelle 1). Wie nachträgliche Überprüfungen ergeben haben, handelte es sich bei den relativ wenigen Wohnungen, die nicht bewohnt waren, hauptsächlich um solche, die bereits fest vergeben, von ihrem neuen Inhaber aber noch nicht bezogen waren, sowie um Wohnungen, die nicht mehr für Wohnzwecke, sondern zum Beispiel als Geschäftsraum benutzt werden sollten.

Von den 17,8 Mill. bewohnten Wohnungen befand sich die Masse (17,6 Mill.) in Wohngebäuden und nur ein kleiner Teil (232 000) in Nichtwohngebäuden. In Unterkünften konnte es definitionsgemäß keine Wohnungen, sondern nur Wohngelegenheiten geben.

Neben den 17,8 Mill. bewohnten Wohnungen waren noch 630 000 bewohnte Wohngelegenheiten vorhanden. Von diesen lagen 208 000, also rund ein Drittel, in Unterkünften; von den anderen zwei Dritteln befand sich die Masse (391 000) in

Wohngebäuden und der Rest (31 000) in Nichtwohngebäuden. Während in Unterkünften alle Wohneinheiten als Wohngelegenheiten gelten, handelt es sich bei den Wohngelegenheiten in Gebäuden entweder um Kellerwohnungen oder um Wohneinheiten, die zwar nicht im Keller liegen, aber keine eigene Küche oder Kochnische besitzen. Unter den Wohngelegenheiten in Gebäuden gibt es daher in größerer Zahl auch modern ausgestattete und hochwertige Einheiten, die nur deshalb nicht als Wohnungen gezählt wurden, weil sie keine eigene Küche oder Kochnische hatten (z. B. Wohneinheiten in neuerrichteten Apartmenthäusern für Alleinstehende). Die Bezeichnung „Wohngelegenheit“ besagt also nicht ohne weiteres, daß es sich um eine unzulängliche oder nur behelfsmäßige Wohnmöglichkeit handelt, wie es auch andererseits zahlreiche Wohnungen gibt, für die zwar alle Merkmale des Wohnungsbegriffs zutreffen, die aber den heute üblichen Anforderungen nicht entsprechen.

Wie sich die bewohnten Wohnungen auf die verschiedenen Gemeindegrößen verteilen, ist aus Tabelle 3 zu ersehen. Danach lag etwa je ein Fünftel aller bewohnten Wohnungen in Gemeinden mit weniger als 2 000 sowie in Großstädten mit mindestens 500 000 Einwohnern. Die Wohngelegenheiten waren dagegen in erheblich stärkerem Maße in der obersten Gemeindegrößenklasse anzutreffen (31 %) und in den kleinen Gemeinden entsprechend seltener.

Tabelle 3: Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Gemeindegrößenklassen sowie nach dem Baualter des Gebäudes bzw. der Unterkunft

Endgültiges Ergebnis der Wohnungsstichprobe 1965

Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern	Bewohnte Wohnungen		Bewohnte Wohngelegenheiten	
	1 000	%	1 000	%
Nach Gemeindegrößenklassen				
unter 2 000	3 413	19,2	88	14,0
2 000— 5 000	1 951	11,0	57	9,0
5 000— 20 000	3 019	16,9	97	15,4
20 000—100 000	2 963	16,6	102	16,2
100 000—500 000	2 832	15,9	92	14,6
500 000 und mehr	3 637	20,4	184	30,8
Insgesamt	17 814	100	630	100
Nach Baujahren				
bis 1918	6 376	35,8	246	39,0
1919—1948	3 503	19,7	207	32,9
1949 und später	7 936	44,5	177	28,1

Alter der Wohnungen und Wohngelegenheiten

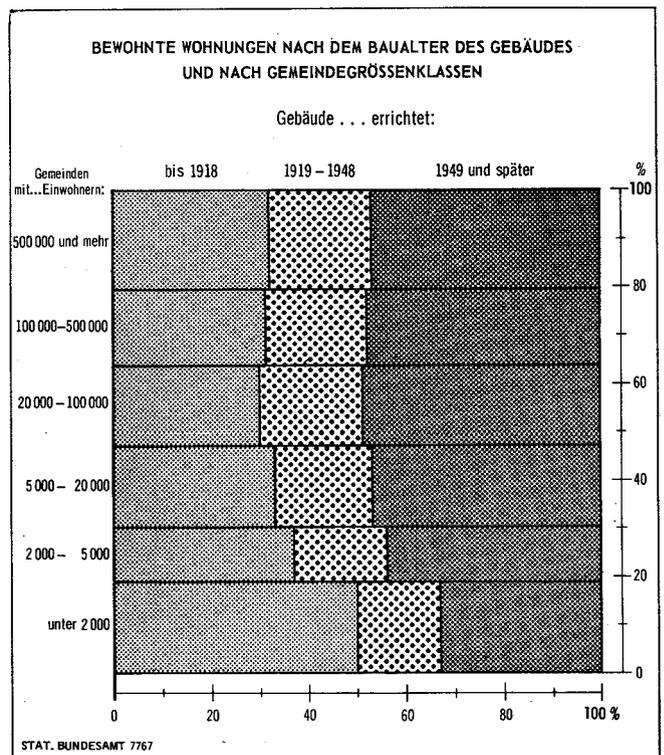
Etwas weniger als die Hälfte der 1965 vorhandenen bewohnten Wohnungen, nämlich 7,9 Mill. (44 %), lag in Gebäuden, die nach 1948 errichtet waren. Aus der Zeit von 1919 bis 1948 stammten 3,5 Mill. (20 %) und aus der Zeit davor 6,4 Mill. Wohnungen (36 %).

Von den Wohngelegenheiten befand sich, im Gegensatz zu den Wohnungen, nur etwas mehr als ein Viertel (28 %) in Gebäuden und Unterkünften, die nach 1948 erbaut wurden. Ein wesentlich größerer Teil war dagegen in der Zeit von 1919 bis 1948 (33 %) oder noch früher (39 %) entstanden.

Eine verbindende Darstellung von Baualter und Gemeindegröße zeigt wesentliche Altersunterschiede des Wohnungsbestandes zwischen Stadt und Land.

Gemeinden mit ... Einwohnern	Von 100 Wohnungen lagen in bis		
	1918	1948	später errichteten Gebäuden
unter 2 000	50	17	33
2 000 bis unter 5 000	37	19	44
5 000 bis unter 20 000	33	20	47
20 000 bis unter 100 000	30	21	49
100 000 bis unter 500 000	31	21	48
500 000 und mehr	32	21	47

Während in den Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern die Hälfte aller Wohnungen in Gebäuden lag, die vor 1919 errichtet wurden, war es in den darüberliegenden Ge-



meindegrößen immer nur etwas mehr oder weniger als ein Drittel (30 bis 37 %). Dagegen stammten in den Gemeinden unter 2 000 Einwohnern nur 33 % der Wohnungen aus der Zeit seit 1949, in den darüberliegenden Größenklassen aber 44 bis 49 %. Diese Unterschiede dürften vor allem durch die stärkeren Kriegszerstörungen in den Städten, aber auch durch langfristige Änderungen der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur zu erklären sein.

Besitzverhältnis

Knapp zwei Drittel der bewohnten Wohnungen, nämlich 11,6 Mill. (65 %), waren Mietwohnungen; die übrigen 6,2 Mill. (35 %) waren Eigentümerwohnungen (vgl. Tabelle 4). Von den 630 000 Wohngelegenheiten waren vier Fünftel vermietet (79 %), und nur ein Fünftel wurde vom Eigentümer bewohnt.

Da es auf dem Lande wesentlich mehr Ein- und Zweifamilienhäuser und Bauernhäuser gibt als in der Stadt, war zu

Tabelle 4: Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach dem Besitzverhältnis

Endgültiges Ergebnis der Wohnungsstichprobe 1965

Besitzverhältnis	1 000	%
Bewohnte Wohnungen		
Reine Mietwohnungen	9 887	55,5
Kostenlos überlassen	462	2,6
Verbilligt überlassen	844	4,7
Nicht kostenlos oder verbilligt	8 581	48,2
Sonstige Mietwohnungen	1 724	9,7
Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand	237	1,3
Dienst-, Werks- oder Stiftswohnungen	908	5,1
Berufs- oder Geschäftsmietwohnungen	114	0,6
Wohnungen mit Dauerwohnrecht	466	2,6
Mietwohnungen insgesamt	11 611	65,2
Eigentümerwohnungen	6 203	34,8
Wohnungen insgesamt	17 814	100
Bewohnte Wohngelegenheiten		
Mietwohngelegenheiten	496	78,7
Eigentümergelegenheiten	134	21,3
Wohngelegenheiten insgesamt	630	100

erwarten, daß der Anteil der Eigentümerwohnungen in den kleineren Gemeinden besonders hoch ist und mit wachsender Gemeindegröße abnimmt. In der Tat betrug

in Gemeinden mit ... Einwohnern	der Anteil der Eigentümerwohnungen in %
unter 2 000	63,7
2 000 bis unter 5 000	52,1
5 000 bis unter 20 000	41,3
20 000 bis unter 100 000	26,6
100 000 bis unter 500 000	17,1
500 000 und mehr	13,6

Zu den 11,6 Mill. Mietwohnungen wurden alle Wohnungen gerechnet, die sich nicht im Eigentum des Wohnungsinhabers oder eines Mitgliedes seines Haushalts befanden. Außer 9,9 Mill. Mietwohnungen im üblichen Sinne (sogenannten „reinen“ Mietwohnungen) gehörten dazu auch Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand (237 000), Dienst-, Werks- oder Stiftswohnungen (908 000), Berufs- oder Geschäftsmietwohnungen (114 000) und Wohnungen mit einem im Grundbuch eingetragenen Dauerwohnrecht (466 000), also insgesamt 1,7 Mill. „sonstige“ Mietwohnungen. Die Aufgliederung der Mietwohnungen in „reine“ und „sonstige“ ist nicht nur wegen der unterschiedlichen Voraussetzung bei dem Bezug von Bedeutung, sondern auch wegen der abweichenden Gegebenheiten, die bei der Vereinbarung der Mieten bestehen.

Raumzahl

Die Anzahl der Räume vermittelt eine Vorstellung von der Größe einer Wohnung. Zwar können Wohnungen gleicher Raumzahl sehr unterschiedliche Flächengrößen haben, doch ist die Zahl der zu einer Wohnung gehörenden Räume in jedem Fall ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Größenmerkmal für die Unterbringung eines Haushalts. Als Raum galten bei der Wohnungsstichprobe 1965 ebenso wie bei früheren Wohnungserhebungen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr qm sowie sämtliche Küchen ohne Rücksicht auf ihre Größe.

Von den 17,8 Mill. bewohnten Wohnungen hatten die meisten (62%) drei oder vier Räume. Über ein Viertel (27%) besaßen fünf und mehr Räume. Jede zehnte Wohnung verfügte nur über zwei Räume, und jede hundertste Wohnung hatte nur einen Raum in dem oben erläuterten Sinne.

Tabelle 5: Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach der Raumzahl

Endgültiges Ergebnis der Wohnungsstichprobe 1965

Besitzverhältnis	Bewohnte Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten	Davon mit ... Räumen ¹⁾						
		1	2	3	4	5	6	7 und mehr
	1 000	%						
Wohnungen								
Mietwohnungen	11 611	1,3	14,3	36,9	34,4	9,6	2,4	1,2
Eigentümerwohnungen	6 203	/	2,3	15,3	29,0	24,3	16,6	12,5
Insgesamt	17 814	0,9	10,1	29,4	32,5	14,7	7,3	5,1
Wohngelegenheiten								
Mietwohngelegenheiten	496	24,2	34,5	28,8	10,1	2,0	/	/
Eigentümerwohngelegenheiten	134	5,2	23,9	38,1	22,4	6,7	/	/
Insgesamt	630	20,3	32,2	30,8	12,7	3,0	/	/

/ = kein Nachweis, da das Ergebnis nicht ausreichend genau ist.

¹⁾ Nur Wohnräume mit 6 und mehr qm sowie alle Küchen ohne Rücksicht auf die Größe.

Diese Häufigkeitsverteilung zeigt jedoch beträchtliche Abweichungen, wenn man sie für Miet- und Eigentümerwohnungen getrennt darstellt. Unter den Mietwohnungen waren kleinere Wohnungen viel häufiger und größere entsprechend seltener als unter den Eigentümerwohnungen. Während zum Beispiel knapp die Hälfte aller Mietwohnungen mehr als drei Räume hatte (48%), waren es bei den Eigentümerwohnungen mehr als vier Fünftel (82%). Wesentlich häufiger sind unter den Eigentümerwohnungen im Vergleich zu den Mietwoh-

nungen vor allem die Wohnungen mit sechs Räumen (17% gegenüber 2,4%) sowie Wohnungen mit sieben und mehr Räumen (12% gegenüber 1,2%). Diese Unterschiede hängen damit zusammen, daß ein verhältnismäßig großer Teil der Eigentümerwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern und in Bauernhäusern liegt.

Unter den Wohngelegenheiten gab es wesentlich mehr kleinere Einheiten als unter den Wohnungen. Über die Hälfte (52%) aller Wohngelegenheiten hatten nur einen oder zwei Räume (gegenüber 11% bei den Wohnungen). Wohngelegenheiten mit mehr als vier Räumen waren entsprechend selten (4,1% gegenüber 27% bei den Wohnungen).

Ausstattung mit Bad, Sammelheizung und WC

Um die Qualität des vorhandenen Wohnungsbestandes beurteilen zu können, ist die Feststellung wichtig, inwieweit die Wohnungen mit bestimmten sanitären Einrichtungen ausgestattet sind. Zu diesem Zweck werden hier die Wohnungen und Wohngelegenheiten nach den folgenden fünf Ausstattungstypen gegliedert:

- Mit Bad und Sammelheizung
- Mit Bad, ohne Sammelheizung
- Ohne Bad, mit WC in der Wohnung
- Ohne Bad, mit WC im Gebäude
- Sonstige (ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes)

Von den 17,8 Mill. bewohnten Wohnungen, die im September 1965 vorhanden waren, besaßen nahezu zwei Drittel, nämlich 11,4 Mill. (64%), ein Bad (vgl. Tabelle 6). Davon waren 3,9 Mill. (22% aller Wohnungen überhaupt) außerdem mit einer Sammelheizung ausgestattet. Die beiden Ausstattungstypen „mit Bad und Sammelheizung“ bzw. „mit Bad, ohne Sammelheizung“ umfassen Wohnungen mit und ohne WC. Wohnungen mit Bad, die kein WC haben, sind jedoch heutzutage selten und nur noch in Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern von — übrigens geringer — Bedeutung. Aus diesem Grunde werden sie hier nicht gesondert nachgewiesen.

Tabelle 6: Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Besitzverhältnis, sanitärer Ausstattung und Baualter
Endgültiges Ergebnis der Wohnungsstichprobe 1965

Sanitäre Ausstattung	Bewohnte Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten							
	insgesamt		in ... errichteten Gebäuden					
			bis 1948		nach 1948			
1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	
Mietwohnungen								
Mit Bad und Sammelheizung	2 204	19,0	641	10,3	1 563	29,0		
Mit Bad, ohne Sammelheizung	4 904	42,2	1 792	28,8	3 113	57,7		
Ohne Bad, mit WC in der Wohnung	1 627	14,0	1 227	19,7	400	7,4		
Ohne Bad, mit WC im Gebäude	1 427	12,3	1 285	20,7	141	2,6		
Sonstige ¹⁾	1 449	12,5	1 271	20,5	178	3,3		
Zusammen	11 611	100	6 216	100	5 395	100		
Eigentümerwohnungen								
Mit Bad und Sammelheizung	1 714	27,6	642	17,5	1 072	42,2		
Mit Bad, ohne Sammelheizung	2 630	42,4	1 434	39,1	1 196	47,1		
Ohne Bad, mit WC in der Wohnung	446	7,2	334	9,1	112	4,4		
Ohne Bad, mit WC im Gebäude	139	2,2	123	3,4	15	0,6		
Sonstige ¹⁾	1 275	20,6	1 130	30,9	145	5,7		
Zusammen	6 203	100	3 663	100	2 540	100		
Wohnungen insgesamt								
Mit Bad und Sammelheizung	3 918	22,0	1 283	13,0	2 636	33,2		
Mit Bad, ohne Sammelheizung	7 534	42,3	3 225	32,6	4 309	54,3		
Ohne Bad, mit WC in der Wohnung	2 073	11,6	1 561	15,8	512	6,4		
Ohne Bad, mit WC im Gebäude	1 585	8,8	1 408	14,3	157	2,0		
Sonstige ¹⁾	2 724	15,3	2 401	24,3	323	4,1		
Insgesamt	17 814	100	9 878	100	7 936	100		
Wohngelegenheiten insgesamt								
Mit Bad und Sammelheizung	59	9,4	25	5,5	35	19,8		
Mit Bad, ohne Sammelheizung	85	13,5	43	9,5	41	23,2		
Ohne Bad, mit WC in der Wohngelegenheit	82	13,0	56	12,4	25	14,1		
Ohne Bad, mit WC im Gebäude	166	26,3	139	30,7	28	15,8		
Sonstige ¹⁾	238	37,8	190	41,9	48	27,1		
Zusammen	630	100	453	100	177	100		

¹⁾ Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

Ohne Bad waren 6,4 Mill. Wohnungen (36 %) . Von diesen verfügte die Mehrzahl über ein WC in der Wohnung (2,1 Mill.) oder im Gebäude (1,6 Mill.), während 2,7 Mill. Wohnungen (15 % aller bewohnten Wohnungen) kein WC hatten oder sich — ein relativ seltener Fall — mit einem WC außerhalb des Gebäudes begnügen mußten.

Die sanitäre Ausstattung der Wohnungen läßt je nach Baualter, Gemeindegröße und Besitzverhältnis einige bemerkenswerte Unterschiede erkennen.

So waren in den Gebäuden, die nach 1948 errichtet wurden, 88 % der Wohnungen mit einem Bad und 33 % außerdem mit Sammelheizung ausgestattet, während bei den Gebäuden aus der Zeit bis 1948 diese Anteilsätze ganz erheblich niedriger lagen (46 % der Wohnungen mit Bad, 13 % außerdem mit Sammelheizung). Andererseits war die hier unter „Sonstige“ nachgewiesene Ausstattungsstufe — ohne Bad, ohne WC oder WC außerhalb des Gebäudes — bei den nach 1948 errichteten Wohnungen nur sehr selten vertreten (4,1 %). Bei den Wohnungen aus der Zeit bis 1948 entfiel dagegen fast ein Viertel (24 %) auf diesen nach heutigen Begriffen unzulänglichen Ausstattungstyp.

Daß die Wohnungen in den größeren Gemeinden sanitär besser ausgestattet sind als in kleineren Orten, ist schon deshalb zu erwarten, weil der Wohnungsbestand in den größeren Gemeinden einen günstigeren Altersaufbau hat. Hinzu kommt, daß eine dichte Besiedlung umfangreichere sozialhygienische Maßnahmen, vor allem auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, erforderlich macht, die auch eine entsprechend bessere sanitäre Ausstattung der Wohnungen nach sich ziehen.

Tabelle 7: Bewohnte Wohnungen nach sanitärer Ausstattung und Gemeindegrößenklassen

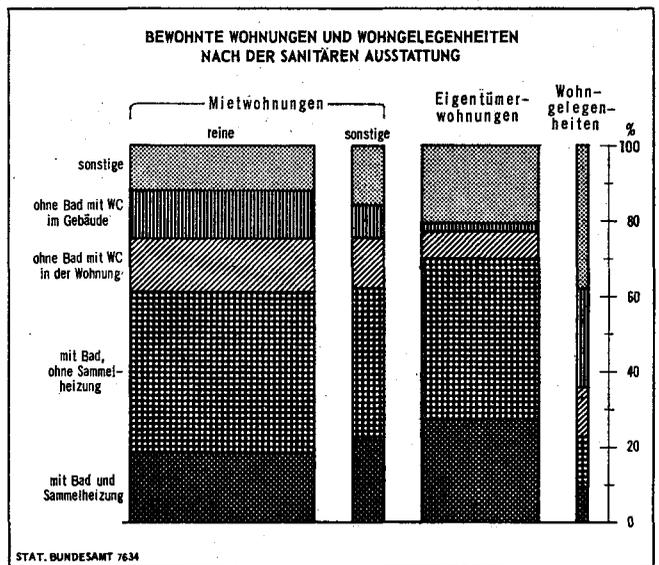
Endgültiges Ergebnis der Wohnungsstichprobe 1965
Prozent

Sanitäre Ausstattung	Bewohnte Wohnungen						
	insgesamt	in Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern					
		unter 2 000	2 000 bis 5 000	5 000 bis 20 000	20 000 bis 100 000	100 000 bis 500 000	500 000 und mehr
Mit Bad und Sammelheizung	22,0	13,1	18,2	22,1	23,0	20,8	32,3
Mit Bad, ohne Sammelheizung	42,3	37,1	42,4	43,8	44,6	47,0	40,4
Ohne Bad, mit WC in der Wohnung	11,6	7,0	9,7	11,6	13,3	12,4	15,1
Ohne Bad, mit WC im Gebäude	8,8	4,1	5,4	7,7	10,7	14,9	9,6
Sonstige ¹⁾	15,3	38,7	24,3	14,8	8,4	4,9	2,6
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100

¹⁾ Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

Am ungünstigsten waren die sanitären Verhältnisse der Wohnungen in den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern (vgl. Tabelle 7). Zwar war in diesen Gemeinden immerhin die Hälfte der Wohnungen mit einem Bad ausgestattet, aber rund zwei von fünf Wohnungen gehörten der untersten Ausstattungsstufe an, hatten also weder ein Bad noch ein WC oder allenfalls ein WC außerhalb des Gebäudes. In den Gemeinden mit 2000 bis 5000 Einwohnern hatten bereits 61 % der Wohnungen ein Bad, aber immer noch fast ein Viertel (24 %) besaß weder Bad noch WC. Dagegen ergibt sich in den Gemeindegrößen ab 5000 Einwohner ein wesentlich günstigeres Bild, wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Größenklassen weniger ausgeprägt sind. Der Anteil der Wohnungen mit Bad erhöht sich hier mit wachsender Gemeindegröße von 66 % (Gemeinden mit 5000 bis 20000 Einwohnern) bis auf 73 % (Gemeinden mit 500000 und mehr Einwohnern). Analog steigen die Anteile der Wohnungen ohne Bad, aber mit WC in der Wohnung (von 12 auf 15 %), während sich der Anteil der Wohnungen des untersten Ausstattungstyps ständig verringert (von 15 auf 3 %).

Die Frage, ob die 6,2 Mill. Eigentümerwohnungen sanitär besser ausgestattet waren als die 11,6 Mill. Mietwohnungen, läßt sich nicht eindeutig beantworten (vgl. Tabelle 6). Zwar sind Wohnungen mit Bad bei den Eigentümerwohnungen



(70 %) häufiger als bei den Mietwohnungen (61 %), doch gibt es bei den Eigentümerwohnungen auch relativ mehr Wohnungen des untersten Ausstattungstyps (21 %) als bei den Mietwohnungen (13 %). Das ist verständlich, wenn man bedenkt, daß gut die Hälfte (51 %) aller Eigentümerwohnungen, darunter die Masse der Bauernhäuser, in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern liegt und daß auch das Durchschnittsalter der Eigentümerwohnungen höher ist als das der Mietwohnungen. Wohnungen ohne Bad, aber mit WC in der Wohnung oder im Gebäude — typische Ausstattungsmerkmale älterer Mietwohnungen — finden sich dagegen unter den Eigentümerwohnungen (9 %) wesentlich seltener als unter den Mietwohnungen (26 %).

Diese Unterschiede in der sanitären Ausstattung der Mietwohnungen und der Eigentümerwohnungen treten besonders bei den vor 1948 errichteten Wohnungen deutlich in Erscheinung (vgl. Tabelle 6). Hier hatten zum Beispiel 57 % der Eigentümerwohnungen, aber nur 39 % der Mietwohnungen ein Bad, während andererseits 31 % der Eigentümerwohnungen, aber nur 20 % der Mietwohnungen dem untersten Ausstattungstyp zugeordnet werden mußten.

Bei den Wohnungen, die nach 1948 gebaut wurden, sind dagegen die sanitären Unterschiede zwischen Miet- und Eigentümerwohnungen weniger ausgeprägt. Hier war die Ausstattung mit einem Bad bei den Eigentümerwohnungen (89 %) nur wenig häufiger als bei den Mietwohnungen (87 %). Der unterste Ausstattungstyp war zwar bei den nach 1948 errichteten Eigentümerwohnungen (5,7 %) immer noch stärker vertreten als bei den entsprechenden Mietwohnungen (3,3 %). Der Unterschied war aber wegen der geringen Höhe beider Prozentsätze nicht mehr so gewichtig wie bei den älteren Wohnungen. Bei der Ausstattung mit Sammelheizung hatten die Eigentümerwohnungen dagegen nach wie vor einen erheblichen Vorsprung: 42 % aller Eigentümerwohnungen, aber nur 29 % aller Mietwohnungen aus der Zeit nach 1948, waren außer mit einem Bad auch mit Sammelheizung ausgestattet.

Bei den Wohngelegenheiten war der Anteil geringwertig ausgestatteter Einheiten naturgemäß wesentlich höher als bei den Wohnungen, vor allem weil zu den Wohngelegenheiten sämtliche Wohneinheiten in Unterküften rechnen. Nahezu zwei Drittel aller Wohngelegenheiten gehörten zu den beiden untersten Ausstattungstypen, sie hatten also weder ein Bad noch ein WC oder zumindest kein WC innerhalb des Abschlusses (vgl. Tabelle 6). Zugleich gibt es aber auch eine große Zahl hochwertig ausgestatteter Wohngelegenheiten, denn 23 % aller Wohngelegenheiten besaßen ein Bad (bei den nach 1948 entstandenen Wohngelegenheiten sogar 43 %). 9 % aller Wohngelegenheiten und 20 % der Wohngelegenheiten aus der Zeit nach 1948 waren außerdem mit Sammelheizung versehen.

Warmwasserversorgung und Versorgungsanschlüsse

Bei der Wohnungsstichprobe 1965 wurde auch nach der Warmwasserversorgung der Wohnungen und Wohngelegenheiten gefragt. Dabei hat sich ergeben, daß zwei Drittel aller Wohnungen über eine Warmwasserversorgung verfügten. Von diesen Wohnungen (insgesamt 11,9 Mill.) besaß die Mehrzahl (9,3 Mill.) ein oder mehrere Einzelgeräte zur Warmwasserversorgung. Die übrigen hatten — wenn man von den relativ wenigen Wohnungen absieht, die durch Fernheizung mit Warmwasser versorgt wurden — zentrale Versorgung für die Wohnung (1,2 Mill.), oder sie nahmen an einer zentralen Warmwasserversorgung für das Gebäude teil (1,4 Mill.).

Tabelle 8: Warmwasserversorgung und Versorgungsanschlüsse der bewohnten Wohnungen und Wohngelegenheiten
Endgültiges Ergebnis der Wohnungsstichprobe 1965

Warmwasserversorgung — Versorgungsanschlüsse	Bewohnte Wohnungen		Bewohnte Wohngelegen- heiten	
	1 000	%	1 000	%
Mit Warmwasserversorgung	11 932	67,0	155	24,6
Zentral für Gebäude bzw. Unterkunft	1 357	7,6	25	4,0
Zentral für Wohnung bzw. Wohngelegenheit	1 233	6,9	16	2,6
Ein oder mehrere Einzelgeräte	9 263	52,0	113	17,9
Fernheizung	79	0,5	1	—
Ohne Warmwasserversorgung	5 882	33,0	475	75,4
Insgesamt	17 814	100	630	100
Und zwar mit Anschluß an das Stromnetz ¹⁾	17 797	99,9	625	99,2
Wassernetz ²⁾	17 491	98,2	507	80,5
Gasnetz	7 839	44,0 ²⁾	178	28,3 ²⁾

/ = kein Nachweis, da das Ergebnis nicht ausreichend genau ist.
¹⁾ Einschl. der eigenen Versorgungsanlagen für Strom und/oder Wasser. — ²⁾ In gasversorgten Gemeinden hatten 66,4% der bewohnten Wohnungen und 37,6% der bewohnten Wohngelegenheiten Anschluß an das öffentliche Gasnetz.

Von den Wohngelegenheiten besaßen nur ein Viertel eine Warmwasserversorgung. Innerhalb der so ausgestatteten Einheiten war allerdings die zentrale Warmwasserversorgung relativ häufiger als bei den entsprechenden Wohnungen.

Fast alle Wohnungen waren an das Stromnetz (99,9%) und an das Wassernetz (98%) angeschlossen. Mit dem Gasnetz waren nur 44% (in den gasversorgten Gemeinden 66%) aller Wohnungen verbunden. Der Anschluß an das Stromnetz, der sich mit wesentlich geringeren Kosten als die anderen Versorgungsanschlüsse herstellen läßt, war auch bei den Wohngelegenheiten die Regel. Dagegen ist bei den Wohngelegenheiten der Anschluß an das Wasser- und an das Gasnetz nicht so häufig wie bei den Wohnungen.

Mieten

Die Wohnungsstichprobe 1965 sollte ebenso wie die entsprechenden Erhebungen der Jahre 1957 und 1960 auch einen Überblick über das Mietengefüge in der Bundesrepublik vermitteln. Bei der Erfassung der Mieten wurde nach der gezahlten Miete sowie nach etwaigen Nebenkosten, Umlagen usw. gefragt, so daß bei der Aufbereitung ein möglichst einheitlicher Mietbegriff zugrunde gelegt werden konnte. Er umfaßt die Raummiete zuzüglich der gesetzlichen Umlagen für Straßenreinigung, Wasser usw. sowie — anteilig für den Berichtsmonat — etwaige Finanzierungsbeiträge des Mieters wie Mietvorauszahlungen oder abwohnbare Baukostenzuschüsse. Nebenkosten für Zentralheizung, Garagenbenutzung u. dgl. blieben dagegen außer Betracht. Nicht ausgeschaltet werden konnten bei der statistischen Nachweisung Unterschiede in der Mietenhöhe, die sich dadurch ergeben, daß die Schönheitsreparaturen teils vom Vermieter, teils vom Mieter zu tragen sind.

Die Mieten wurden sowohl für die 9,9 Mill. „reinen“ wie auch für die 1,7 Mill. „sonstigen“ Mietwohnungen erfaßt und nachgewiesen. Ein großer Teil der sogenannten sonstigen Mietwohnungen ist nur einem bestimmten, meist eng begrenzten Kreis von Interessenten zugänglich. Diese Wohnungen werden zudem häufig auf Grund anderer Vertragsbeziehungen vergeben, zum Beispiel im Zusammenhang mit

einem Arbeitsverhältnis bei Werkwohnungen oder im Rahmen eines Mietvertrages für gewerbliche Räume bei Geschäftsmietwohnungen. Dem Wohnungsmarkt im eigentlichen Sinne stehen also nur die reinen Mietwohnungen zur Verfügung. Sie wurden daher mit ihren Mieten getrennt von den sonstigen Mietwohnungen und zudem besonders eingehend nachgewiesen. Eine getrennte Nachweisung war auch deshalb wichtig, weil die Mieten der sonstigen Mietwohnungen häufig durch andere als wohnungswirtschaftliche Gegebenheiten und Überlegungen bestimmt werden, so etwa, wenn eine Werkwohnung an einen Arbeitnehmer zur Ergänzung seines Geldlohnes besonders billig vermietet wird.

Die folgenden Ausführungen über die Höhe der Mieten beschränken sich auf die bewohnten reinen Mietwohnungen. Von den 9,9 Mill. Wohnungen dieser Art wurden dabei abgesetzt: Reine Mietwohnungen in Nichtwohngebäuden (71 000), kostenlos, zum Beispiel an Verwandte, überlassene Wohnungen (453 000) sowie Wohnungen, für die keine Mietangaben vorlagen (32 000). Es verbleiben rd. 9,3 Mill. bewohnte reine Mietwohnungen in Wohngebäuden, für die Mietangaben vorliegen. Die Zahlen der Tabelle 9 beziehen sich auf diese Gesamtheit.

Tabelle 9: Die qm-Miete der bewohnten reinen Mietwohnungen in Wohngebäuden
Endgültiges Ergebnis der Wohnungsstichprobe 1965
DM

Gebäude errichtet ...	Durchschn. qm-Miete der bewohnten reinen Miet- wohnungen ¹⁾	qm-Miete der Wohnungen				
		mit Bad		ohne Bad		
		und Sammelheizung	ohne	WC in der Woh- nung	WC im Ge- bäude	Son- stige ²⁾
Insgesamt						
bis 1948	1,43	1,95	1,48	1,34	1,32	1,08
nach 1948	1,93	2,49	1,71	1,46	1,45	1,24
Insgesamt	1,67	2,32	1,62	1,36	1,33	1,10
Gemeinden unter 5 000 Einwohner						
bis 1948	1,14	1,93	1,34	1,16	1,15	0,95
nach 1948	1,68	2,36	1,62	1,32	1,30	1,15
Zusammen	1,39	2,25	1,53	1,23	1,19	0,98
Gemeinden mit 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern						
bis 1948	1,39	1,94	1,48	1,26	1,29	1,17
nach 1948	1,89	2,49	1,71	1,47	1,53	1,34
Zusammen	1,65	2,35	1,64	1,33	1,32	1,19
Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern						
bis 1948	1,44	1,90	1,50	1,35	1,31	1,23
nach 1948	1,92	2,42	1,74	1,50	1,51	1,31
Zusammen	1,69	2,29	1,66	1,38	1,33	1,24
Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern						
bis 1948	1,52	1,96	1,49	1,37	1,36	1,26
nach 1948	2,02	2,53	1,71	1,54	1,50	1,38
Zusammen	1,75	2,33	1,62	1,40	1,37	1,29

¹⁾ Nur Wohnungen mit Mietangabe. — ²⁾ Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

Die Höhe der Miete wird durch zahlreiche Faktoren bestimmt. Wichtig sind vor allem die Größe der Wohnung, ihre Ausstattung, das Baualter des Gebäudes, der bauliche Zustand des Gebäudes, der Instandhaltungsgrad der Wohnung, die Umgebung des Gebäudes (Wohnlage), die Größe und die wirtschaftliche Struktur der Gemeinde und ihrer Nachbargemeinden sowie die Art, in der die Wohnung finanziert wurde (zum Beispiel ob der Bau der Wohnung öffentlich gefördert wurde oder nicht). Bei der Beurteilung der für September 1965 ermittelten Mieten ist auch zu berücksichtigen, daß zur Zeit der Erhebung in 54 Kreisen und kreisfreien Städten die Wohnraumbewirtschaftung noch nicht aufgehoben war und in 56 Kreisen und kreisfreien Städten die Mieten überwiegend noch gesetzlichen Bindungen unterlagen. Da es sich hier in der Regel um dichter besiedelte Gebiete handelte, entfiel auf diese Kreise und kreisfreien Städte rund ein Viertel der im Bundesgebiet vorhandenen Wohnungen. Ferner ist zu beachten, daß dort, wo die genannten Beschränkungen im September 1965 nicht mehr bestanden, infolge des stufen-

weisen Abbaus der zwangswirtschaftlichen Bestimmungen die Freigabe eine verschiedenen lange Zeit zurücklag.

Ein statistischer Nachweis aller Faktoren, die die Höhe der Miete bestimmen, ist nicht möglich. Zum einen lassen sich diese Faktoren nicht immer oder nicht immer zuverlässig erfassen; das gilt zum Beispiel für den Grad der Geräuschbelastung bei der Beurteilung der Qualität der Wohnlage. Zum anderen wäre aber auch ein Nachweis aller erfassbaren Kriterien außerordentlich schwierig und kostspielig. Die statistische Darstellung muß sich also auf die wichtigeren und erfassbaren Bestimmungsfaktoren beschränken.

Die Monatsmieten wurden in DM je Wohnung und in DM je qm-Fläche aufbereitet. Dabei wurde Wert darauf gelegt, diese Zahlen für möglichst viele Merkmalskombinationen nachzuweisen, damit Vergleiche angestellt werden können, die weitgehend frei von „Struktureffekten“ sind. Vergleicht man zum Beispiel die in den Gemeinden mit unter 5 000 Einwohnern gezahlte durchschnittliche qm-Miete mit der entsprechenden Ziffer für die nächsthöhere Gemeindegrößenklasse, so ist die Differenz nicht nur darauf zurückzuführen, daß die Mieten vergleichbarer Wohnungen in kleineren Gemeinden niedriger sind. Sie erklärt sich vielmehr zum Teil schon allein dadurch, daß in kleineren Gemeinden die Wohnungen im Durchschnitt älter und bescheidener ausgestattet sind.

In Tabelle 9 sind die durchschnittlichen qm-Mieten nach der Ausstattung der Wohnungen in Kombination mit der Gemeindegröße und einer allerdings sehr groben Altersgliederung dargestellt. Die Zahlen lassen erkennen, in welchem Ausmaß die qm-Mieten mit verbesserter Ausstattung, wachsender Gemeindegröße und jüngerem Baualter steigen. Die niedrigste durchschnittliche qm-Miete (0,95 DM) ergibt sich dabei erwartungsgemäß für die bis 1948 erbauten Wohnungen ohne Bad und ohne WC in Gemeinden unter 5 000 Einwohnern. Die höchste qm-Miete (2,53 DM) ist dagegen bei den nach 1948 erbauten Wohnungen mit Bad und Sammelheizung in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern festzustellen.

Bei einer feineren Gliederung dieser Merkmale (insbesondere beim Nachweis von mehr als zwei Baualters- und mehr als vier Gemeindegrößenklassen) sowie bei einer Kombination mit weiteren für die Höhe der Miete bedeutsamen Merkmalen würden sich noch niedrigere bzw. höhere Extremwerte ergeben. So fehlt in der Tabelle aus Platzgründen u. a. ein Nachweis der Wohnungsfläche, der nicht nur für die Miete je Wohnung, sondern auch für die qm-Miete — wenn auch in entgegengesetztem Sinne — bestimmend ist; denn mit zunehmender Wohnungsgröße verringert sich die qm-Miete sonst gleichartiger Wohnungen. Gelegentliche Anomalien in den Ergebnissen erklären sich meist durch derartige Strukturunterschiede zwischen formal gleich abgegrenzten Massen, wobei auch die geringe Häufigkeit mancher Merkmalskombinationen eine Rolle spielen kann (vgl. zum Beispiel bei den Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern die durchschnittliche qm-Miete der nach 1948 gebauten Wohnungen des untersten Ausstattungstyps, die höher war als bei den Wohnungen der beiden darüberliegenden Ausstattungstypen).

Bei der Beurteilung der in der Wohnungsstichprobe 1965 erhobenen Mieten darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß es sich hier um die im September 1965 tatsächlich gezahlten Mieten für alle bewohnten reinen Mietwohnungen in Wohngebäuden handelte. Diese können natürlich von den

Mieten der damals angebotenen oder bezogenen Wohnungen beträchtlich abweichen.

Veränderungen gegenüber 1960

Gegenüber 1960, dem Jahr der vorhergehenden 1 %-Wohnungserhebung, hat sich, vor allem infolge der hohen Bautätigkeit, die Zusammensetzung des Wohnungsbestandes nach Alter, Größe und Ausstattung wesentlich verändert.

Von 100 bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden lagen in Gebäuden, die errichtet waren	1960	1965
bis 1948	66,3	55,3
nach 1948	33,7	44,7

Der Anteil der Wohnungen aus der Zeit nach 1948, der 1960 noch rund ein Drittel betragen hatte, ist also kräftig gestiegen, während sich das Übergewicht der älteren Wohnungen entsprechend verringert hat.

Da nach dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere in den ersten Jahren des Wiederaufbaues, viele kleinere Wohnungen gebaut werden mußten, hat sich die Zusammensetzung der Wohnungen nach der Raumzahl nochmals, wenn auch nur noch geringfügig, zugunsten der kleineren Wohnungen verschoben. Der verstärkte Bau von Appartement-Wohnungen der letzten Jahre hat hierbei auch mitgespielt.

Von 100 bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden hatten	1960	1965
1 und 2 Räume	18,6	11,0
3 und 4 Räume	60,9	62,0
5 und mehr Räume	28,5	27,0

Andererseits hat sich die Qualität des Wohnungsbestandes, gemessen an der Ausstattung mit Bad, Sammelheizung und WC gegenüber 1960 erheblich verbessert, nicht nur weil die in der Zwischenzeit entstandenen Wohnungen im allgemeinen sanitär so ausgestattet waren, daß sie heutigen Ansprüchen genügten, sondern vermutlich auch durch die Modernisierung älterer Wohnungen.

Von 100 bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden waren ausgestattet	1960	1965
mit Bad und Sammelheizung	11,6	21,7
mit Bad, ohne Sammelheizung	40,7	42,5
ohne Bad, mit WC in der Wohnung	13,4	11,6
ohne Bad, mit WC im Gebäude	9,6	8,8
ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes	24,7	15,4

Während sich also der Anteil der Wohnungen mit Bad und Sammelheizung von 12 auf 22 % erhöhte, ging der Anteil der Wohnungen ohne Bad und ohne WC von 25 auf 15 % des Gesamtbestandes zurück.

In dem Verhältnis zwischen Miet- und Eigentümerwohnungen sind gegenüber 1960 ebenfalls gewisse Verschiebungen eingetreten.

Von 100 bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden waren	1960	1965
Reine Mietwohnungen	48,2	55,8
Sonstige Mietwohnungen	11,9	9,2
Mietwohnungen insgesamt	60,1	65,0
Eigentümerwohnungen	39,9	35,0

Die Verjüngung und qualitative Verbesserung des Wohnungsbestandes, hauptsächlich aber wohl die seit 1960 eingetretenen allgemeinen Mieterhöhungen haben dazu geführt, daß sich die durchschnittliche Monatsmiete der reinen Mietwohnungen von Frühjahr 1960 bis Herbst 1965 von 59 auf 97 DM erhöhte.

1. Bewohnte Gebäude und Unterkünfte sowie Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Belegung und Baualter

1 000

Baujahr (Gebäude errichtet ...)	Bewohnte Gebäude bzw. Unter- künfte insgesamt	Wohnungen				Wohngelegenheiten			
		ins- gesamt ¹⁾	be- wohnt	darunter		ins- gesamt ¹⁾	be- wohnt	darunter	
				Haus- halten	Per- sonen			Haus- halten	Per- sonen
Insgesamt									
Wohngebäude	8 004	17 786	17 583	19 339	54 112	401	391	415	806
bis 1918	3 068	6 370	6 255	7 039	19 073	218	211	227	432
1919 bis 1948	1 728	3 495	3 462	3 881	10 285	74	72	75	143
1949 und später	3 208	7 921	7 866	8 419	24 754	109	107	113	231
davon:									
Gebäude total öffentl. gefördert ²⁾	1 399	3 982	3 963	4 241	12 714	×	×	×	×
Gebäude teils öffentl. gefördert	83	325	322	347	924				
Gebäude ohne öffentl. gef. Wohnungen	1 725	3 614	3 581	3 830	11 117	×	×	×	×
Bewohnte Nichtwohngebäude	176	235	232	248	737	32	31	35	78
bis 1918	91	124	121	130	392	20	20	22	54
1919 bis 1948	32	41	41	44	131	(7)	(7)	(8)	(9)
1949 und später	54	70	70	74	215				15
Unterkünfte	143	×	×	×	×	216	208	222	634
bis 1918	11	×	×	×	×	14	14	15	38
1919 bis 1948	89	×	×	×	×	137	131	140	401
1949 und später	43	×	×	×	×	64	63	67	194
Bewohnte Gebäude und Unterkünfte insgesamt	8 323	18 021	17 814	19 587	54 850	649	630	671	1 517
bis 1918	3 169	6 494	6 376	7 169	19 464	253	246	264	524
1919 bis 1948	1 849	3 536	3 503	3 925	10 416	215	207	221	554
1949 und später	3 305	7 991	7 936	8 493	24 969	181	177	187	440
Gemeinden unter 2 000 Einwohner									
Wohngebäude	2 447	3 412	3 363	3 568	12 092	60	59	60	140
bis 1918	1 284	1 706	1 678	1 795	6 150	37	36	38	90
1919 bis 1948	400	575	568	602	1 983	(9)	(9)	(9)	20
1949 und später	763	1 131	1 118	1 171	3 958	14	14	14	30
davon:									
Gebäude total öffentl. gefördert ²⁾	262	413	408	432	1 482	×	×	×	×
Gebäude teils öffentl. gefördert	14	29	28	29	93				
Gebäude ohne öffentl. gef. Wohnungen	487	690	682	710	2 384	×	×	×	×
Bewohnte Nichtwohngebäude	43	51	50	52	169	/	/	/	(10)
bis 1918	25	29	29	30	98	/	/	/	(6)
1919 bis 1948	(8)	(10)	(10)	(10)	34	/	/	/	/
1949 und später	(10)	11	11	11	38	/	/	/	/
Unterkünfte	20	×	×	×	×	26	25	26	77
bis 1918	/	×	×	×	×	/	/	/	(8)
1919 bis 1948	(9)	×	×	×	×	12	12	13	38
1949 und später	(8)	×	×	×	×	(10)	(10)	(10)	31
Bewohnte Gebäude und Unterkünfte insgesamt	2 510	3 463	3 413	3 620	12 261	90	88	92	227
bis 1918	1 312	1 736	1 707	1 826	6 248	43	42	44	104
1919 bis 1948	417	585	578	613	2 018	22	22	23	59
1949 und später	781	1 143	1 129	1 182	3 996	25	25	25	64
Gemeinden mit 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern									
Wohngebäude	1 182	1 949	1 924	2 049	6 323	38	38	40	83
bis 1918	447	716	703	754	2 277	22	21	23	48
1919 bis 1948	233	375	370	396	1 172	(6)	(6)	(6)	12
1949 und später	503	858	851	899	2 874	(10)	(10)	11	23
davon:									
Gebäude total öffentl. gefördert ²⁾	202	368	366	390	1 276	×	×	×	×
Gebäude teils öffentl. gefördert	15	34	33	34	104				
Gebäude ohne öffentl. gef. Wohnungen	287	456	452	475	1 495	×	×	×	×
Bewohnte Nichtwohngebäude	22	27	27	28	91	/	/	/	(7)
bis 1918	12	15	15	16	49	/	/	/	/
1919 bis 1948	(7)	(8)	(8)	(9)	13	/	/	/	/
1949 und später					29	/	/	/	/
Unterkünfte	12	×	×	×	×	17	17	17	53
bis 1918	/	×	×	×	×	/	/	/	/
1919 bis 1948	(8)	×	×	×	×	11	11	11	36
1949 und später	/	×	×	×	×	/	/	/	13
Bewohnte Gebäude und Unterkünfte insgesamt	1 216	1 976	1 951	2 077	6 414	58	57	59	143
bis 1918	460	731	718	770	2 326	24	24	25	56
1919 bis 1948	243	378	374	400	1 186	18	18	18	49
1949 und später	513	866	859	908	2 903	15	15	16	37

1) Einschl. der z.Z. der Erhebung aus den verschiedensten Gründen vorübergehend (z. B. wegen Renovierung) oder für dauernd (z. B. wegen Umwandlung in Gewerberaum) nicht bewohnten Einheiten. - 2) Sowohl mit öffentlich geförderten als auch nicht öffentlich geförderten Wohnungen.

1. Bewohnte Gebäude und Unterkünfte sowie Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Belegung und Baualter
1 000

Baujahr (Gebäude errichtet ...)	Bewohnte Gebäude bzw. Unter- künfte insgesamt	Wohnungen				Wohngelegenheiten			
		ins- gesamt ¹⁾	be- wohnt	darunter		ins- gesamt ¹⁾	be- wohnt	darunter	
				Haus- halten	Per- sonen			Haus- halten	Per- sonen
Gemeinden mit 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern									
Wohngebäude	1 563	3 007	2 969	3 217	9 305	65	62	67	133
bis 1918	514	981	960	1 057	2 877	33	32	35	66
1919 bis 1948	338	595	589	643	1 766	13	12	13	25
1949 und später	712	1 430	1 421	1 516	4 663	19	19	19	42
davon:									
Gebäude total öffentl. gefördert ²⁾	329	723	719	767	2 414	×	×	×	×
Gebäude teils öffentl. gefördert	18	51	50	54	159				
Gebäude ohne öffentl. gef. Wohnungen	364	657	651	695	2 090				
Bewohnte Nichtwohngebäude	37	50	50	53	166	/	/	/	11
bis 1918	22	30	30	32	102	/	/	/	(8)
1919 bis 1948	(6)	(8)	(8)	(8)	25	/	/	/	/
1949 und später	(10)	12	12	13	39	/	/	/	/
Unterkünfte	17	×	×	×	×	32	31	31	94
bis 1918	/					/	/	/	(8)
1919 bis 1948	(10)					18	17	18	51
1949 und später	(6)					11	11	11	35
Bewohnte Gebäude und Unterkünfte insgesamt	1 617	3 057	3 019	3 269	9 471	101	97	103	238
bis 1918	537	1 011	990	1 089	2 979	38	37	41	82
1919 bis 1948	353	603	597	651	1 790	32	30	32	78
1949 und später	727	1 442	1 433	1 529	4 702	31	30	31	78
Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern									
Wohngebäude	1 151	2 951	2 920	3 227	8 763	65	64	67	134
bis 1918	352	895	878	1 003	2 471	30	29	31	62
1919 bis 1948	285	609	604	680	1 760	14	14	15	27
1949 und später	514	1 447	1 438	1 544	4 531	21	20	21	45
davon:									
Gebäude total öffentl. gefördert ²⁾	255	801	797	857	2 577	×	×	×	×
Gebäude teils öffentl. gefördert	13	54	53	57	157				
Gebäude ohne öffentl. gef. Wohnungen	245	592	587	631	1 797				
Bewohnte Nichtwohngebäude	31	43	43	46	133	12	12	13	30
bis 1918	14	22	21	23	66	(10)	(10)	11	27
1919 bis 1948	(7)	(9)	(8)	(9)	27	/	/	/	/
1949 und später	(10)	13	13	14	39	/	/	/	/
Unterkünfte	15	×	×	×	×	29	27	29	89
bis 1918	/					/	/	/	(7)
1919 bis 1948	(9)					17	15	16	54
1949 und später	/					(9)	(9)	(10)	27
Bewohnte Gebäude und Unterkünfte insgesamt	1 197	2 994	2 963	3 273	8 896	106	102	108	253
bis 1918	368	917	900	1 026	2 538	43	42	45	96
1919 bis 1948	301	618	613	689	1 787	32	30	32	82
1949 und später	528	1 460	1 451	1 558	4 571	31	30	32	74
Gemeinden mit 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern									
Wohngebäude	812	2 832	2 802	3 157	8 053	62	61	64	117
bis 1918	246	887	869	1 019	2 352	35	34	36	62
1919 bis 1948	217	589	584	675	1 636	(10)	(10)	(10)	21
1949 und später	349	1 356	1 349	1 462	4 065	17	17	18	35
davon:									
Gebäude total öffentl. gefördert ²⁾	172	745	743	799	2 321	×	×	×	×
Gebäude teils öffentl. gefördert	14	81	81	89	218				
Gebäude ohne öffentl. gef. Wohnungen	163	530	526	575	1 526				
Bewohnte Nichtwohngebäude	21	30	30	33	87	/	/	/	(6)
bis 1918	(9)	13	13	14	39	/	/	/	/
1919 bis 1948	/	/	/	/	13	/	/	/	/
1949 und später	(9)	12	12	14	35	/	/	/	/
Unterkünfte	16	×	×	×	×	31	29	30	97
bis 1918	/					/	/	/	/
1919 bis 1948	(10)					23	21	22	73
1949 und später	/					(7)	(7)	(7)	20
Bewohnte Gebäude und Unterkünfte insgesamt	849	2 862	2 832	3 189	8 140	97	92	97	221
bis 1918	256	901	882	1 033	2 391	37	36	39	68
1919 bis 1948	230	593	589	680	1 649	34	31	33	96
1949 und später	362	1 369	1 361	1 476	4 100	25	25	26	57

1) Einschl. der z. Z. der Erhebung aus den verschiedensten Gründen vorübergehend (z. B. wegen Renovierung) oder für dauernd (z. B. wegen Umwandlung in Gewerberaum) nicht bewohnten Einheiten. - 2) Sowohl mit öffentlich geförderten als auch nicht öffentlich geförderten Wohnungen.

1. Bewohnte Gebäude und Unterkünfte sowie Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Belegung und Baualter

1 000

Baujahr (Gebäude errichtet ...)	Bewohnte Gebäude bzw. Unterkünfte insgesamt	Wohnungen				Wohngelegenheiten			
		ins-gesamt ¹⁾	darunter			ins-gesamt ¹⁾	darunter		
			be-wohnt	Haus-halten	mit Per-sonen		be-wohnt	Haus-halten	mit Per-sonen
Gemeinden mit 500 000 und mehr Einwohnern									
Wohngebäude	850	3 635	3 604	4 121	9 576	110	107	117	199
bis 1918	226	1 185	1 166	1 411	2 945	61	59	65	105
1919 bis 1948	256	753	748	884	1 968	22	21	22	38
1949 und später	368	1 698	1 690	1 826	4 662	28	27	29	56
davon:									
Gebäude total öffentlich gefördert ²⁾	179	932	929	997	2 645	X	X	X	X
Gebäude teils öffentlich gefördert	(10)	76	76	85	192				
Gebäude ohne öffentl. gef. Wohnungen	179	690	684	745	1 825				
Bewohnte Nichtwohngebäude	23	33	33	36	91	(7)	(6)	(7)	13
bis 1918	(10)	14	14	16	38	/	/	/	(6)
1919 bis 1948	/	(6)	(6)	(7)	18	/	/	/	/
1949 und später	(9)	13	13	13	35	/	/	/	/
Unterkünfte	63	X	X	X	X	82	80	88	224
bis 1918	/	X	X	X	X	/	/	/	(6)
1919 bis 1948	45	X	X	X	X	56	55	61	150
1949 und später	17	X	X	X	X	23	23	24	68
Bewohnte Gebäude und Unterkünfte insgesamt	936	3 669	3 637	4 158	9 667	199	194	212	436
bis 1918	237	1 199	1 180	1 426	2 983	66	64	71	118
1919 bis 1948	305	759	754	892	1 986	78	77	84	190
1949 und später	394	1 711	1 703	1 840	4 697	54	53	57	129

1) Einschl. der z. Z. der Erhebung aus den verschiedensten Gründen vorübergehend (z. B. wegen Renovierung) oder für dauernd (z. B. wegen Umwandlung in Gewerberaum) nicht bewohnten Einheiten. - 2) Sowohl mit öffentlich geförderten als auch nicht öffentlich geförderten Wohnungen.

2. Bewohnte Wohngebäude nach Wasserversorgung, Baualter, Gebäudeart sowie Abwässer- und Fäkalienbeseitigung

1 000

Gemeindegrößenklasse Baujahr Gebäudeart Abwässer-/Fäkalienbeseitigung	Insgesamt	Davon hatten ... im Gebäude			
		Anschluß an Wassernetz	eigene Wasserversorgung mit Zapfstelle (Hahn)	sonst. Wasserversorgung (Pumpe, Brunnen)	keine Wasserversorgung
Wohngebäude insgesamt	8 004	7 102	707	119	76
nach Gemeindegrößenklassen					
Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern					
unter 2 000	2 447	1 845	466	81	55
2 000 - 5 000	1 182	1 044	114	15	(9)
5 000 - 20 000	1 563	1 454	88	15	(6)
20 000 - 100 000	1 151	1 121	24	/	/
100 000 - 500 000	812	801	(7)	/	/
500 000 und mehr	850	837	(9)	/	/
nach dem Baualter					
Gebäude errichtet ...					
bis 1900	2 220	1 876	240	57	46
1901 bis 1918	849	747	80	14	(8)
1919 bis 1948	1 728	1 541	148	28	12
1949 bis 1960	2 396	2 192	175	18	(10)
1961 und später	812	746	64	/	/
nach der Gebäudeart					
Ein- oder Zweifamilienhaus	5 300	4 764	400	79	57
Mehrfamilienhaus	1 715	1 671	32	(6)	(6)
Bauernhaus 1)	990	667	275	34	14
nach der Abwässer- bzw. Fäkalienbeseitigung					
Kanalanschluß für Abwässer und Fäkalienbeseitigung	4 537	4 451	79	/	/
durch Hauskläranlage	1 424	1 106	294	20	/
durch Abfuhr	1 822	1 403	287	77	55
durch sonstige Ableitung 2)	221	141	47	18	15
darunter: Wohngebäude mit Kanalanschluß nach Gemeindegrößenklassen					
Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern					
unter 2 000	581	545	33	/	/
2 000 - 5 000	542	520	21	/	/
5 000 - 20 000	1 016	995	19	/	/
20 000 - 100 000	951	946	/	/	/
100 000 - 500 000	721	719	/	/	/
500 000 und mehr	727	725	/	/	/
Wohngebäude mit Hauskläranlage nach Gemeindegrößenklassen					
Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern					
unter 2 000	631	433	183	12	/
2 000 - 5 000	283	228	51	/	/
5 000 - 20 000	300	256	41	/	/
20 000 - 100 000	95	83	12	/	/
100 000 - 500 000	35	32	/	/	/
500 000 und mehr	80	75	/	/	/

1) Einschl. Nebenerwerbs- oder Kleinsiedlerstellen. - 2) Ohne Kläranlage in Graben oder Bach.

3. Bewohnte Wohngebäude nach Beheizung, Baualter, Gebäudeart sowie geplanter Heizungsumstellung
1 000

Gemeindegrößenklasse Baujahr Gebäudeart	Ins- gesamt	Davon hatten Zentralheizung							Fern- heizung	mehr als eine Be- heizungs- einrich- tung
		Ofen- heizung ¹⁾	Etagen- heizung	zu- sammen	mit					
					Koks, Kohle	Heizöl	Gas	Strom		
Wohngebäude insgesamt	8 004	5 832	64	1 721	803	866	50	/	40	348
nach Gemeindegrößenklassen										
mit ... bis unter ... Einwohnern										
unter 2 000	2 447	2 047	(8)	347	201	144	/	/	/	44
2 000 - 5 000	1 182	893	/	247	119	125	/	/	/	37
5 000 - 20 000	1 563	1 087	11	390	179	201	(9)	/	/	72
20 000 - 100 000	1 151	777	16	277	116	148	12	/	(10)	71
100 000 - 500 000	812	544	(10)	186	70	105	(10)	-	(8)	65
500 000 und mehr	850	485	14	275	117	142	15	/	19	58
nach dem Baualter										
Gebäude errichtet ...										
bis 1918	3 068	2 631	(10)	304	171	124	(8)	/	/	121
1919 bis 1948	1 728	1 284	17	348	179	153	14	/	/	75
1949 bis 1960	2 396	1 604	25	629	299	311	18	/	15	123
1961 u. später	812	313	12	440	153	277	(10)	/	18	29
nach der Gebäudeart										
Ein- oder Zweifamilienhaus	5 300	3 727	29	1 388	646	696	44	/	15	140
Mehrfamilienhaus	1 715	1 264	31	200	57	138	/	/	25	194
Bauernhaus 2)	990	841	/	132	101	31	/	/	-	13
nach geplanter Heizungsumstellung ³⁾										
Einbau von Etagenheizung	50	44	-	/	/	/	-	-	-	/
Einbau von Zentralheizung	220	206	-	/	/	/	-	-	-	12
Anschluß an Fernheizung	15	(7)	-	(6)	/	/	-	-	-	/
Umstellung auf Ofenheizung	/	-	/	/	/	/	-	-	-	/
Keine Umstellung geplant	7 715	5 575	62	1 709	793	864	50	/	40	329

1) Einschl. Mehrraumofen. - 2) Einschl. Nebenerwerbs- oder Kleinsiedlerstellen. - 3) Bezogen auf die bestehende Heizungseinrichtung.

4. Bewohnte Wohngebäude, für die ein Einbau sanitärer Einrichtungen bis 1967 geplant war, nach Baualter, Zahl der Wohnungen und Wohngelegenheiten, Art der Einrichtung und des Gebäudes
1 000

Art der geplanten Einrichtung	Bewohnte Wohngebäude, für die ein Einbau geplant		Davon wurden ... errichtet									
	ins- gesamt	mit Wohnungen u. Wohngelegen- heiten	bis 1918			1919 bis 1948			1949 und später			
			Ge- bäude	mit Wohnungen u. Wohngelegen- heiten		Ge- bäude	mit Wohnungen u. Wohngelegen- heiten		Ge- bäude	mit Wohnungen u. Wohngelegen- heiten		
				zu- sammen	Einbau geplant		zu- sammen	Einbau geplant		zu- sammen	Einbau geplant	
Ein- oder Zweifamilienhäuser												
Zentrale Warmwasserver- sorgung	56	80	72	17	24	21	15	22	20	24	34	30
Toilette mit Wasserspülung (WC)	184	258	223	96	132	114	49	73	61	39	54	48
Bad oder Dusche	201	284	226	100	138	112	54	79	61	48	67	54
Mehrfamilienhäuser												
Zentrale Warmwasserver- sorgung	(9)	42	30	/	25	18	/	(7)	/	/	(9)	(7)
Toilette mit Wasserspülung (WC)	31	128	88	23	98	68	/	20	14	/	(10)	(7)
Bad oder Dusche	43	192	103	30	139	75	(8)	32	17	/	20	11
Bauernhäuser ¹⁾												
Zentrale Warmwasserver- sorgung	21	25	23	14	16	15	/	/	/	/	/	/
Toilette mit Wasserspülung (WC)	68	81	73	49	58	52	13	15	13	(7)	(9)	(8)
Bad oder Dusche	79	94	81	56	67	58	14	17	14	(8)	(10)	(9)
Insgesamt												
Zentrale Warmwasserver- sorgung	86	147	124	36	65	54	21	34	29	29	48	41
Toilette mit Wasserspülung (WC)	283	467	385	168	288	234	67	108	88	48	72	63
Bad oder Dusche	322	569	410	186	344	245	75	127	92	61	98	73

1) Einschl. Nebenerwerbs- oder Kleinsiedlerstellen.

5. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Gebäudeart, Ausstattung und Besitzverhältnis sowie öffentlicher Förderung
1 000

Ausstattung der Wohnung bzw. Wohngelegenheit	Insgesamt	Davon lagen in				
		Ein- oder Zweifamilienhäusern	Mehrfamilienhäusern	Bauernhäuser, Nebenerwerbs- oder Kleinsiedlerstellen	bewohnten Nichtwohngebäuden	Unterkünften
Mietwohnungen						
Mit Bad und Sammelheizung	2 204	466	1 647	(10)	80	X
Mit Bad, ohne Sammelheizung	4 904	937	3 879	42	47	
Ohne Bad, WC in der Wohnung	1 627	495	1 090	19	24	
Ohne Bad, WC im Gebäude	1 427	214	1 168	22	23	
Sonstige 1)	1 449	825	496	114	15	
Zusammen ²⁾	11 611	2 937	8 279	207	188	
dar. öffentl. gefördert ²⁾	3 209	569	2 610	30	X	
Eigentümerwohnungen						
Mit Bad und Sammelheizung	1 714	1 299	255	134	27	X
Mit Bad, ohne Sammelheizung	2 630	1 906	355	359	11	
Ohne Bad, WC in der Wohnung	446	333	65	45	/	
Ohne Bad, WC im Gebäude	139	59	73	(6)	/	
Sonstige 1)	1 275	767	73	432	/	
Zusammen ²⁾	6 203	4 363	821	975	44	
dar. öffentl. gefördert ²⁾	1 130	929	132	70	X	
Wohnungen zusammen						
Mit Bad und Sammelheizung	3 918	1 765	1 902	144	107	X
Mit Bad, ohne Sammelheizung	7 534	2 842	4 235	401	58	
Ohne Bad, WC in der Wohnung	2 073	828	1 155	64	27	
Ohne Bad, WC im Gebäude	1 565	273	1 241	28	23	
Sonstige 1)	2 724	1 592	570	546	17	
Zusammen	17 814	7 300	9 100	1 182	232	
darunter öffentlich gefördert²⁾						
Mit Bad und Sammelheizung	1 156	466	668	22		X
Mit Bad, ohne Sammelheizung	2 690	756	1 884	50		
Ohne Bad, WC in der Wohnung	282	139	134	(9)		
Ohne Bad, WC im Gebäude	79	34	40	/		
Sonstige 1)	133	103	16	14		
Zusammen	4 339	1 498	2 742	100		
Mietwohngelegenheiten						
Mit Bad und Sammelheizung	51	(7)	36	/	(6)	X
Mit Bad, ohne Sammelheizung	62	(7)	39	/	/	
Ohne Bad, WC in der Wohngelegenheit	67	12	37	/	/	
Ohne Bad, WC im Gebäude/Unterkunft	159	(10)	109	/	15	
Sonstige 1)	157	33	47	(7)	/	
Zusammen	496	69	267	(10)	28	
Eigentümerwohngelegenheiten						
Mit Bad und Sammelheizung	(9)	/	/	/	/	X
Mit Bad, ohne Sammelheizung	22	/	/	/	/	
Ohne Bad, WC in der Wohngelegenheit	15	/	/	/	/	
Ohne Bad, WC im Gebäude/Unterkunft	(7)	/	/	/	/	
Sonstige 1)	81	13	/	/	/	
Zusammen	134	25	17	/	/	
Wohngelegenheiten zusammen						
Mit Bad und Sammelheizung	59	(10)	38	/	(8)	X
Mit Bad, ohne Sammelheizung	85	12	42	/	/	
Ohne Bad, WC in der Wohngelegenheit	82	15	39	/	/	
Ohne Bad, WC im Gebäude/Unterkunft	166	12	114	/	15	
Sonstige 1)	238	46	52	(9)	/	
Zusammen	630	94	283	14	31	
Wohnungen und Wohngelegenheiten insgesamt						
Mit Bad und Sammelheizung	3 978	1 775	1 940	144	115	X
Mit Bad, ohne Sammelheizung	7 618	2 854	4 275	402	60	
Ohne Bad, WC in der Wohngelegenheit	2 155	843	1 193	65	30	
Ohne Bad, WC im Gebäude/Unterkunft	1 732	284	1 354	30	39	
Sonstige 1)	2 962	1 637	621	555	20	
Insgesamt	18 444	7 394	9 384	1 196	263	

1) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes. - 2) Nur Wohnungen in Wohngebäuden.

6. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Besitzverhältnis, Baualter und Ausstattung

1 000

Ausstattung der Wohnung bzw. Wohngelegenheit	Bewohnte Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten			Mietwohnungen bzw. Wohngelegenheiten			Eigentümerwohnungen bzw. Wohngelegenheiten		
	ins- gesamt	in ... errich- teten Gebäuden		zu- sammen	in ... errich- teten Gebäuden		zu- sammen	in ... errich- teten Gebäuden	
		bis 1948	nach 1948		bis 1948	nach 1948		bis 1948	nach 1948
Insgesamt									
Wohnungen	17 814	9 878	7 936	11 611	6 216	5 395	6 203	3 663	2 540
mit Bad und Sammelheizung	3 918	1 283	2 636	2 204	641	1 563	1 714	642	1 072
mit Bad, ohne Sammelheizung	7 534	3 225	4 309	4 904	1 792	3 113	2 630	1 434	1 196
Zusammen	11 452	4 508	6 944	7 108	2 432	4 676	4 344	2 076	2 268
ohne Bad, mit WC in der Wohnung	2 073	1 561	512	1 627	1 227	400	446	334	112
ohne Bad, mit WC im Gebäude	1 565	1 408	157	1 427	1 285	141	139	123	15
Sonstige ¹⁾	2 724	2 401	323	1 449	1 271	178	1 275	1 130	145
Zusammen	6 362	5 370	992	4 503	3 783	720	1 859	1 587	272
Wohngelegenheiten	630	453	177	496	356	140	134	97	37
mit Bad und Sammelheizung	59	25	35	51	19	32	(9)	(6)	/
mit Bad, ohne Sammelheizung	85	43	41	62	28	34	22	15	(7)
Zusammen	144	68	76	113	47	66	31	21	(10)
ohne Bad, WC in der Wohngelegenheit	82	56	25	67	46	21	15	(10)	/
ohne Bad, WC im Gebäude/Unterkunft	166	139	28	159	132	27	(7)	(7)	/
Sonstige ¹⁾	238	190	48	157	131	26	81	59	22
Zusammen	486	385	102	383	309	75	103	76	27
Gemeinden unter 2 000 Einwohner									
Wohnungen	3 413	2 284	1 129	1 238	812	426	2 175	1 472	703
mit Bad und Sammelheizung	447	186	261	101	38	63	345	148	198
mit Bad, ohne Sammelheizung	1 267	694	573	349	153	196	918	540	377
Zusammen	1 713	879	834	451	191	259	1 263	688	575
ohne Bad, mit WC in der Wohnung	240	144	96	125	65	59	115	79	37
ohne Bad, mit WC im Gebäude	139	105	33	115	86	29	24	20	/
Sonstige ¹⁾	1 321	1 156	166	549	470	78	773	686	87
Zusammen	1 700	1 405	295	788	621	167	912	784	128
Wohngelegenheiten	88	64	25	64	46	18	24	17	(7)
mit Bad	14	(6)	(8)	(10)	/	(7)	/	/	/
ohne Bad	74	58	16	54	43	11	20	14	/
Gemeinden mit 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern									
Wohnungen	1 951	1 092	859	935	514	421	1 016	578	438
mit Bad und Sammelheizung	356	126	230	110	34	76	245	92	154
mit Bad, ohne Sammelheizung	827	358	469	362	127	236	465	231	234
Zusammen	1 183	484	699	473	161	312	710	323	387
ohne Bad, mit WC in der Wohnung	189	116	73	119	68	51	71	48	23
ohne Bad, mit WC im Gebäude	105	83	22	89	71	19	15	12	/
Sonstige ¹⁾	474	409	65	254	214	40	220	195	25
Zusammen	768	608	160	462	353	109	306	255	51
Wohngelegenheiten	57	42	15	44	33	12	13	(9)	/
mit Bad	12	/	(6)	(9)	/	/	/	/	/
ohne Bad	45	36	(9)	35	29	(7)	(10)	(7)	/

1) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

6. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Besitzverhältnis, Baualter und Ausstattung
1 000

Ausstattung der Wohnung bzw. Wohngelegenheit	Bewohnte Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten			Mietwohnungen bzw. Wohngelegenheiten			Eigentümerwohnungen bzw. Wohngelegenheiten		
	ins- gesamt	in ... errich- teten Gebäuden		zu- sammen	in ... errich- teten Gebäuden		zu- sammen	in ... errich- teten Gebäuden	
		bis 1948	nach 1948		bis 1948	nach 1948		bis 1948	nach 1948

Gemeinden mit 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern

Wohnungen	3 019	1 587	1 433	1 774	917	857	1 246	670	576
mit Bad und Sammelheizung	668	222	446	275	83	192	393	140	254
mit Bad, ohne Sammelheizung	1 321	528	793	764	246	518	557	282	275
Zusammen	1 989	750	1 239	1 039	329	710	950	421	529
ohne Bad, mit WC in der Wohnung	350	241	109	247	162	85	103	79	24
ohne Bad, mit WC im Gebäude	234	203	31	203	176	27	31	27	/
Sonstige ¹⁾	446	392	54	284	249	35	162	143	19
Zusammen	1 030	836	194	735	588	147	295	249	47
Wohngelegenheiten	97	67	30	83	56	26	15	11	/
mit Bad	20	(8)	12	15	/	(10)	/	/	/
ohne Bad	77	59	19	68	51	18	(9)	(8)	/

Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern

Wohnungen	2 963	1 512	1 451	2 176	1 087	1 090	787	425	361
mit Bad und Sammelheizung	683	189	493	400	92	308	283	97	186
mit Bad, ohne Sammelheizung	1 322	502	820	984	317	667	338	185	153
Zusammen	2 004	691	1 313	1 384	409	975	621	282	339
ohne Bad, mit WC in der Wohnung	394	300	94	321	242	79	73	58	15
ohne Bad, mit WC im Gebäude	316	292	24	289	266	23	27	26	/
Sonstige ¹⁾	249	230	19	184	170	14	66	60	/
Zusammen	959	822	137	793	678	115	166	143	23
Wohngelegenheiten	102	72	30	88	62	26	14	(10)	/
mit Bad	21	(9)	13	17	(6)	11	/	/	/
ohne Bad	81	63	18	72	56	15	(9)	(7)	/

Gemeinden mit 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern

Wohnungen	2 832	1 470	1 361	2 348	1 209	1 139	484	262	223
mit Bad und Sammelheizung	589	186	403	394	118	276	195	68	127
mit Bad, ohne Sammelheizung	1 330	473	858	1 142	369	773	189	104	85
Zusammen	1 919	659	1 260	1 535	487	1 049	384	172	212
ohne Bad, mit WC in der Wohnung	351	283	67	311	250	61	39	33	(6)
ohne Bad, mit WC im Gebäude	422	399	23	394	372	22	29	28	/
Sonstige ¹⁾	140	129	11	107	100	(7)	32	29	/
Zusammen	912	811	101	812	722	90	100	89	11
Wohngelegenheiten	92	68	25	79	58	21	14	(10)	/
mit Bad	21	(10)	12	19	(8)	11	/	/	/
ohne Bad	71	58	13	60	50	(10)	11	(8)	/

1) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

6. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Besitzverhältnis, Baualter und Ausstattung

1 000

Ausstattung der Wohnung bzw. Wohngelegenheit	Bewohnte Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten			Mietwohnungen bzw. Wohngelegenheiten			Eigentümerwohnungen bzw. Wohngelegenheiten		
	ins- gesamt	in ... errich- teten Gebäuden		zu- sammen	in ... errich- teten Gebäuden		zu- sammen	in ... errich- teten Gebäuden	
		bis 1948	nach 1948		bis 1948	nach 1948		bis 1948	nach 1948
Gemeinden mit 500 000 und mehr Einwohnern									
Wohnungen	3 637	1 934	1 703	3 141	1 678	1 464	496	256	240
mit Bad und Sammelheizung	1 176	374	803	924	276	648	253	98	155
mit Bad, ohne Sammelheizung	1 467	671	796	1 303	579	724	164	92	72
Zusammen	2 644	1 045	1 599	2 227	856	1 372	416	189	227
ohne Bad, mit WC in der Wohnung	550	477	73	505	439	65	45	38	(8)
ohne Bad, mit WC im Gebäude	350	327	23	337	315	22	13	12	/
Sonstige ¹⁾	94	85	(9)	72	67	/	22	17	/
Zusammen	993	889	105	914	822	92	79	67	13
Wohngelegenheiten	194	141	53	139	101	37	55	40	16
mit Bad	56	30	26	44	22	22	11	(8)	/
ohne Bad	138	111	27	94	79	15	44	32	12

1) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

7. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Durchschnittsfläche, Raumzahl und Besitzverhältnis

Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten mit ... Räumen	Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten		Davon waren			
	insgesamt	Durchschnitts- fläche	Wohnungen		Wohngelegenheiten	
			zusammen	Durchschnitts- fläche	zusammen	Durchschnitts- fläche
1 000	qm	1 000	qm	1 000	qm	

Mietwohnungen und -wohngelegenheiten

1	273	22,9	153	26,3	120	18,6
2	1 825	34,0	1 655	34,3	171	31,5
3	4 432	50,1	4 289	50,3	143	44,1
4	4 039	66,3	3 990	66,4	50	58,9
5	1 122	85,3	1 111	85,4	(10)	79,4
6	281	107,7	280	107,8	/	/
7 und mehr	136	149,3	135	149,4	/	/
Zusammen	12 107	58,2	11 611	59,1	496	36,1

Eigentümerwohnungen und -wohngelegenheiten

1	11	20,6	/	(24,9)	(7)	18,3
2	177	34,6	145	35,3	32	31,6
3	997	53,0	946	53,6	51	42,5
4	1 830	70,3	1 800	70,6	30	56,8
5	1 517	87,9	1 508	87,9	(9)	73,6
6	1 031	106,4	1 028	106,4	/	(90,4)
7 und mehr	774	143,2	773	143,3	/	/
Zusammen	6 337	85,5	6 203	86,4	134	45,4

Insgesamt

1	284	22,8	157	26,3	128	18,6
2	2 002	34,1	1 799	34,4	203	31,5
3	5 429	50,7	5 234	50,9	194	43,6
4	5 869	67,6	5 790	67,7	80	58,1
5	2 638	86,8	2 619	86,9	19	76,7
6	1 312	106,7	1 307	106,7	/	(91,0)
7 und mehr	910	144,1	908	144,2	/	/
Insgesamt	18 444	67,6	17 814	68,6	630	38,1

8. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Gebäudeart, Warmwasserversorgung (Art der Einrichtung)
und Besitzverhältnis
1 000

Art der Warmwasserversorgung	Ins- gesamt	Wohnungen					Wohngelegenheiten			
		zu- sammen	in Ein- oder Zwei- fami- lien- häusern	in Mehr- fami- lien- häusern	in Bauern- häusern, Neben- erwerbs- oder Klein- siedler- stellen	in Nicht- wohnge- bäuden	zu- sammen	in Wohnge- bäuden	in Nicht- wohnge- bäuden	in Unter- künften
Mietwohnungen und -wohngelegenheiten										
Mit Warmwasserversorgung	7 561	7 443	1 554	5 690	63	137	118	94	(10)	14
Zentral für Gebäude ¹⁾	617	596	208	353	(8)	28	20	17	/	/
Zentral für Wohnung ²⁾	892	878	113	742	/	18	15	(10)	/	/
Einzelgerät in Küche	404	393	116	264	(7)	(6)	11	(8)	/	/
Einzelgerät in Bad	3 797	3 741	827	2 822	35	57	56	46	/	(8)
Einzelgerät in sonstigem Raum	19	16	/	(10)	/	/	/	/	/	/
Mehrere Einzelgeräte	1 758	1 746	282	1 430	(8)	26	12	(10)	/	/
Fernbeheizt	74	74	/	70	-	/	/	/	-	/
Ohne Warmwasserversorgung	4 546	4 168	1 384	2 590	144	51	378	252	17	109
Zusammen	12 107	11 611	2 937	8 279	207	188	496	346	28	123
Eigentümerwohnungen und -wohngelegenheiten										
Mit Warmwasserversorgung	4 526	4 490	3 295	627	529	39	37	15	/	19
Zentral für Gebäude ¹⁾	766	761	625	38	83	14	/	/	/	/
Zentral für Wohnung ²⁾	357	355	206	105	39	(6)	/	/	-	/
Einzelgerät in Küche	146	142	87	26	28	/	/	/	-	/
Einzelgerät in Bad	2 327	2 306	1 722	283	291	11	21	(9)	/	11
Einzelgerät in sonstigem Raum	12	12	(6)	/	/	/	/	/	/	-
Mehrere Einzelgeräte	913	909	645	172	84	(8)	/	/	-	/
Fernbeheizt	(6)	(6)	/	/	-	/	-	-	-	-
Ohne Warmwasserversorgung	1 811	1 713	1 068	194	447	/	97	30	/	66
Zusammen	6 337	6 203	4 363	821	975	44	134	45	/	86
Insgesamt										
Mit Warmwasserversorgung	12 087	11 932	4 848	6 317	592	176	155	109	13	33
Zentral für Gebäude ¹⁾	1 382	1 357	833	392	91	41	25	19	/	/
Zentral für Wohnung ²⁾	1 249	1 233	319	846	43	24	16	11	/	/
Einzelgerät in Küche	550	534	203	290	35	(6)	16	(8)	/	(7)
Einzelgerät in Bad	6 123	6 047	2 549	3 104	326	67	77	55	/	19
Einzelgerät in sonstigem Raum	32	28	11	11	/	/	/	/	/	/
Mehrere Einzelgeräte	2 671	2 655	927	1 602	92	34	17	12	/	/
Fernbeheizt	80	79	(6)	72	-	/	/	/	-	/
Ohne Warmwasserversorgung	6 357	5 882	2 452	2 783	591	56	475	282	18	175
Insgesamt	18 444	17 814	7 300	9 100	1 182	232	630	391	31	208

1) Bzw. Unterkunft, - 2) Bzw. Wohngelegenheit.

9. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Warmwasserversorgung (Einrichtung und Energie) und Besitzverhältnis
1 000

Warmwasserversorgung (Art und Beheizung)	Insgesamt	Wohnungen			Wohngelegenheiten	
		zusammen	darunter		zusammen	darunter in Wohngebäuden
			in Ein- oder Zweifamilien- häusern	in Mehrfamilien- häusern		
		Insgesamt				
		Mietwohnungen und -wohngelegenheiten				
Mit Warmwasserversorgung	7 561	7 443	1 554	5 690	118	94
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	1 509	1 474	321	1 095	35	27
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	332	324	111	195	(8)	(6)
Heizöl	452	435	136	272	17	14
Gas	472	469	39	424	/	/
Strom	253	246	35	205	(7)	(6)
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	4 220	4 149	949	3 095	71	56
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	2 244	2 214	587	1 565	30	22
Heizöl	42	41	13	25	/	/
Gas	979	963	115	834	16	15
Strom	955	931	233	672	24	19
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	1 758	1 746	282	1 430	12	(10)
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	37	37	12	22	/	/
Heizöl	17	17	/	11	/	/
Gas	612	609	68	536	/	/
Strom	626	621	102	504	(6)	/
verschiedene Energiearten	466	463	95	357	/	/
Fernheizung	74	74	/	70	/	/
Ohne Warmwasserversorgung	4 546	4 168	1 384	2 590	378	252
Zusammen	12 107	11 611	2 937	8 279	496	346
		Eigentümerwohnungen und -wohngelegenheiten				
Mit Warmwasserversorgung	4 526	4 490	3 295	627	37	15
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	1 122	1 116	831	143	(7)	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	412	409	297	27	/	/
Heizöl	481	478	388	53	/	/
Gas	112	111	71	37	/	/
Strom	118	117	76	27	/	/
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	2 485	2 459	1 814	310	26	(10)
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	1 694	1 680	1 267	171	14	(6)
Heizöl	41	41	33	/	/	/
Gas	240	238	157	69	/	/
Strom	510	501	358	66	(9)	/
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	913	909	645	172	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	49	49	30	/	/	/
Heizöl	25	25	20	/	/	/
Gas	181	181	120	56	/	/
Strom	337	335	241	60	/	/
verschiedene Energiearten	321	319	235	51	/	/
Fernheizung	(6)	(6)	/	/	/	/
Ohne Warmwasserversorgung	1 811	1 713	1 068	194	97	30
Zusammen	6 337	6 203	4 363	821	134	45
		Wohnungen und Wohngelegenheiten insgesamt				
Mit Warmwasserversorgung	12 087	11 932	4 848	6 317	155	109
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	2 631	2 590	1 153	1 238	42	30
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	744	733	408	222	11	(7)
Heizöl	933	913	524	324	20	15
Gas	584	580	110	460	/	/
Strom	371	363	111	231	(7)	(6)
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	6 705	6 608	2 763	3 405	96	66
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	3 938	3 895	1 854	1 735	44	28
Heizöl	83	81	45	29	/	/
Gas	1 219	1 201	272	903	19	16
Strom	1 464	1 432	592	738	32	21
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	2 671	2 655	927	1 602	17	12
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	86	86	42	26	/	/
Heizöl	42	42	25	13	/	/
Gas	793	790	187	591	/	/
Strom	964	956	343	563	(8)	/
verschiedene Energiearten	787	782	330	408	/	/
Fernheizung	80	79	(6)	72	/	/
Ohne Warmwasserversorgung	6 357	5 882	2 452	2 783	475	282
Insgesamt	18 444	17 814	7 300	9 100	630	391

1) Bzw. Unterkunft oder Wohngelegenheit. - 2) Bzw. Wohngelegenheit.

9. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Warmwasserversorgung (Einrichtung und Energie)
und Besitzverhältnis
1 000

Warmwasserversorgung (Art und Beheizung)	Insgesamt	Wohnungen			Wohngelegenheiten	
		zusammen	darunter		zusammen	darunter in Wohngebäuden
			in Ein- oder Zweifamilien- häusern	in Mehrfamilien- häusern		
Mietwohnungen und -wohngelegenheiten in gasversorgten Gemeinden						
Mit Warmwasserversorgung	6 187	6 092	887	5 100	95	76
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	1 278	1 251	198	1 022	27	21
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	253	247	60	179	(6)	/
Heizöl	335	323	77	233	12	(10)
Gas	466	463	37	420	/	/
Strom	224	218	24	189	(6)	/
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	3 287	3 231	494	2 686	56	46
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	1 583	1 562	262	1 277	21	15
Heizöl	30	28	(6)	20	/	/
Gas	962	947	107	827	15	14
Strom	713	694	119	562	19	16
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	1 548	1 537	193	1 323	11	(9)
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	28	28	(7)	20	/	/
Heizöl	15	15	/	11	-	-
Gas	605	602	64	533	/	/
Strom	516	511	63	439	/	/
verschiedene Energiearten	384	382	56	320	/	/
Fernheizung	74	73	/	70	/	/
Ohne Warmwasserversorgung	3 069	2 793	615	2 120	276	183
Zusammen	9 256	8 886	1 502	7 220	370	258
Eigentümerwohnungen und -wohngelegenheiten in gasversorgten Gemeinden						
Mit Warmwasserversorgung	2 217	2 191	1 595	497	27	(9)
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	604	600	455	119	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	166	165	135	18	/	/
Heizöl	256	255	205	40	/	/
Gas	105	105	66	36	/	-
Strom	77	76	49	24	/	/
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	1 045	1 026	745	227	19	(6)
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	597	587	445	108	(10)	/
Heizöl	16	15	12	/	/	/
Gas	215	213	138	68	/	/
Strom	218	211	151	48	(7)	/
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	563	559	391	150	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	18	18	13	/	-	-
Heizöl	14	14	11	/	-	-
Gas	169	168	110	55	/	/
Strom	197	195	138	51	/	/
verschiedene Energiearten	165	163	119	40	/	/
Fernheizung	(6)	(6)	/	/	-	-
Ohne Warmwasserversorgung	583	515	344	133	68	14
Zusammen	2 801	2 706	1 939	629	95	23
Wohnungen und Wohngelegenheiten in gasversorgten Gemeinden insgesamt						
Mit Warmwasserversorgung	8 404	8 283	2 482	5 597	121	84
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	1 882	1 851	654	1 140	31	22
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	419	412	196	197	(7)	/
Heizöl	592	578	282	273	14	(10)
Gas	571	567	103	456	/	/
Strom	300	294	73	214	(7)	/
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	4 333	4 257	1 239	2 912	76	52
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	2 180	2 149	707	1 385	30	18
Heizöl	45	44	18	23	/	/
Gas	1 177	1 159	245	894	18	16
Strom	931	905	269	610	26	17
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	2 110	2 096	584	1 472	14	(10)
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	46	46	20	22	/	/
Heizöl	29	29	15	13	-	-
Gas	774	771	174	588	/	/
Strom	713	706	201	490	(7)	/
verschiedene Energiearten	549	545	175	360	/	/
Fernheizung	79	78	/	72	/	/
Ohne Warmwasserversorgung	3 652	3 309	959	2 253	344	197
Insgesamt	12 056	11 592	3 441	7 850	465	282

1) Bzw. Unterkunft oder Wohngelegenheit. - 2) Bzw. Wohngelegenheit.

9. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Warmwasserversorgung (Einrichtung und Energie) und Besitzverhältnis

1 000

Warmwasserversorgung (Art und Beheizung)	Insgesamt	Wohnungen			Wohngelegenheiten	
		zusammen	darunter		zusammen	darunter in Wohngebäuden
			in Ein- oder Zweifamilien- häusern	in Mehrfamilien- häusern		
Gemeinden unter 20 000 Einwohner						
Mietwohnungen und -wohngelegenheiten						
Mit Warmwasserversorgung	2 116	2 078	954	1 006	38	30
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	371	359	186	141	12	(10)
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	109	105	72	23	/	/
Heizöl	182	175	89	69	(7)	(6)
Gas	38	38	(10)	27	/	/
Strom	43	41	16	23	/	/
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	1 367	1 345	623	651	22	17
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	933	920	429	444	13	(9)
Heizöl	19	19	(9)	(7)	/	/
Gas	90	88	33	52	/	/
Strom	325	318	153	149	(7)	/
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	375	372	144	212	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	16	16	(8)	(7)	/	/
Heizöl	/	/	/	/	/	/
Gas	68	68	19	48	/	/
Strom	158	157	57	93	/	/
verschiedene Energiearten	128	127	57	63	/	/
Fernheizung	/	/	-	/	/	-
Ohne Warmwasserversorgung	2 021	1 868	985	724	153	102
Zusammen	4 137	3 946	1 939	1 730	191	131
Eigentümerwohnungen und -wohngelegenheiten						
Mit Warmwasserversorgung	3 038	3 024	2 290	218	14	(8)
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	710	706	538	41	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	312	311	218	13	/	/
Heizöl	313	311	259	19	/	/
Gas	27	27	21	/	/	/
Strom	57	57	39	/	/	-
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	1 828	1 819	1 380	132	(9)	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	1 345	1 340	1 023	91	(6)	/
Heizöl	32	32	27	/	/	/
Gas	82	81	62	11	/	/
Strom	368	366	268	27	/	/
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	500	499	372	45	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	39	39	22	/	/	/
Heizöl	16	16	13	/	/	/
Gas	50	50	41	(6)	/	/
Strom	192	191	141	19	/	/
verschiedene Energiearten	204	203	155	18	/	/
Fernheizung	/	/	/	-	-	-
Ohne Warmwasserversorgung	1 450	1 413	883	95	37	20
Zusammen	4 488	4 437	3 173	313	51	27
Wohnungen und Wohngelegenheiten zusammen						
Mit Warmwasserversorgung	5 154	5 102	3 244	1 224	52	37
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	1 081	1 065	724	182	16	12
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	421	416	290	36	/	/
Heizöl	495	486	348	88	(9)	(7)
Gas	65	65	31	31	/	/
Strom	100	98	55	28	/	/
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	3 195	3 163	2 003	783	31	22
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	2 278	2 260	1 452	535	18	13
Heizöl	51	50	36	(9)	/	/
Gas	172	169	95	63	/	/
Strom	693	684	421	176	(9)	(6)
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	876	871	516	257	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	55	54	30	(8)	/	/
Heizöl	21	21	16	/	/	/
Gas	119	118	60	54	/	/
Strom	350	348	198	112	/	/
verschiedene Energiearten	332	330	212	81	/	/
Fernheizung	/	/	/	/	/	-
Ohne Warmwasserversorgung	3 471	3 281	1 868	819	190	121
Insgesamt	8 625	8 383	5 111	2 043	242	159

1) Bzw. Unterkunft oder Wohngelegenheit. - 2) Bzw. Wohngelegenheit.

9 Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Warmwasserversorgung (Einrichtung und Energie) und Besitzverhältnis
1 000

Warmwasserversorgung (Art und Beheizung)	Insgesamt	Wohnungen			Wohngelegenheiten	
		zusammen	darunter		zusammen	darunter in Wohngebäuden
			in Ein- oder Zweifamilien- häusern	in Mehrfamilien- häusern		
Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern						
Mietwohnungen und -wohngelegenheiten						
Mit Warmwasserversorgung	1 459	1 440	280	1 128	19	15
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	253	248	66	172	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	49	49	24	22	/	/
Heizöl	76	74	23	45	/	/
Gas	91	90	11	78	/	/
Strom	37	36	(7)	28	/	/
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	839	827	158	652	12	(10)
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	421	417	86	323	/	/
Heizöl	(8)	(8)	/	/	/	/
Gas	228	225	35	186	/	/
Strom	182	178	36	138	/	/
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	365	363	56	301	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	(6)	(6)	/	/	-	-
Heizöl	/	/	/	/	/	/
Gas	145	144	18	125	/	/
Strom	122	121	20	98	/	/
verschiedene Energiearten	91	90	16	73	/	/
Fernheizung	/	/	/	/	/	/
Ohne Warmwasserversorgung	805	736	203	514	69	42
Zusammen	2 265	2 176	483	1 642	88	57
Eigentümerwohnungen und -wohngelegenheiten						
Mit Warmwasserversorgung	644	639	472	143	/	/
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	175	173	136	29	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	54	53	44	(6)	/	/
Heizöl	78	78	60	15	/	/
Gas	27	27	20	(6)	/	/
Strom	15	15	11	/	/	/
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	309	306	222	72	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	185	183	138	37	/	/
Heizöl	/	/	/	/	/	/
Gas	63	62	42	20	/	/
Strom	56	55	38	14	/	/
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	160	159	114	41	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	/	/	/	/	-	-
Heizöl	/	/	/	/	/	/
Gas	45	45	31	13	/	/
Strom	51	50	37	13	/	/
verschiedene Energiearten	55	55	39	15	/	/
Fernheizung	/	/	/	/	/	/
Ohne Warmwasserversorgung	157	148	97	42	(9)	7
Zusammen	800	787	569	185	14	(7)
Wohnungen und Wohngelegenheiten zusammen						
Mit Warmwasserversorgung	2 103	2 079	752	1 270	24	18
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	428	422	201	202	(6)	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	103	102	68	27	/	/
Heizöl	154	151	84	60	/	/
Gas	118	117	32	84	/	/
Strom	52	51	19	30	/	/
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	1 147	1 132	380	724	15	12
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	605	600	224	360	(6)	/
Heizöl	13	13	(6)	(6)	/	/
Gas	291	287	77	206	/	/
Strom	238	233	74	152	/	/
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	525	522	170	342	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	11	11	(?)	/	-	-
Heizöl	(6)	(6)	/	/	/	/
Gas	190	189	49	138	/	/
Strom	173	171	56	111	/	/
verschiedene Energiearten	146	145	55	88	/	/
Fernheizung	/	/	/	/	/	/
Ohne Warmwasserversorgung	962	884	300	557	78	46
Insgesamt	3 065	2 963	1 052	1 827	102	64

1) Bzw. Unterkunft oder Wohngelegenheit. - 2) Bzw. Wohngelegenheit.

9. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Warmwasserversorgung (Einrichtung und Energie)
und Besitzverhältnis
1 000

Warmwasserversorgung (Art und Beheizung)	Insgesamt	Wohnungen			Wohngelegenheiten	
		zusammen	darunter		zusammen	darunter in Wohngebäuden
			in Ein- oder Zweifamilien- häusern	in Mehrfamilien- häusern		
<u>Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern</u>						
<u>Mietwohnungen und -wohngelegenheiten</u>						
Mit Warmwasserversorgung	3 986	3 924	320	3 556	61	49
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	885	867	69	782	18	14
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	174	170	16	151	/	/
Heizöl	195	187	23	158	(8)	(6)
Gas	343	341	18	319	/	/
Strom	173	169	12	154	/	/
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	2 014	1 978	167	1 792	36	29
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	890	878	73	798	13	(9)
Heizöl	15	15	/	13	/	/
Gas	661	650	48	596	(10)	(10)
Strom	448	435	45	385	13	(10)
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	1 018	1 011	82	917	(7)	(6)
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	16	16	/	13	-	-
Heizöl	(10)	(10)	/	(8)	-	-
Gas	399	397	30	363	/	/
Strom	347	343	26	312	/	/
verschiedene Energiearten	248	246	22	221	/	/
Fernheizung	69	68	/	66	/	/
Ohne Warmwasserversorgung	1 720	1 564	196	1 352	156	109
Zusammen	5 706	5 489	516	4 907	217	158
<u>Eigentümerwohnungen und -wohngelegenheiten</u>						
Mit Warmwasserversorgung	844	827	533	267	17	/
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	238	236	157	72	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	46	45	35	(8)	/	/
Heizöl	89	89	68	19	/	/
Gas	57	57	29	27	/	-
Strom	45	45	25	20	/	/
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	349	335	213	107	14	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	164	158	106	43	(7)	/
Heizöl	/	/	/	/	-	-
Gas	96	94	52	39	/	/
Strom	86	80	52	24	(6)	/
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	253	251	160	86	/	/
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	/	/	/	/	-	-
Heizöl	(6)	(6)	/	/	-	-
Gas	86	86	48	36	/	/
Strom	95	94	63	28	/	/
verschiedene Energiearten	62	61	41	18	/	/
Fernheizung	/	/	/	/	-	-
Ohne Warmwasserversorgung	204	153	88	56	52	(7)
Zusammen	1 048	980	621	323	69	11
<u>Wohnungen und Wohngelegenheiten zusammen</u>						
Mit Warmwasserversorgung	4 830	4 751	853	3 823	79	53
Zentrale Versorgung für Gebäude oder Wohnung 1)	1 123	1 103	227	854	19	14
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	220	215	51	159	/	/
Heizöl	284	276	92	176	(8)	(6)
Gas	400	398	48	345	/	/
Strom	219	214	37	174	/	/
Nur Einzelgerät in Küche, Bad oder sonstigem Raum	2 363	2 313	380	1 899	50	33
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	1 055	1 035	179	841	20	11
Heizöl	19	18	/	14	/	/
Gas	756	744	100	635	12	11
Strom	533	515	97	410	18	11
Mehrere Einzelgeräte in der Wohnung 2)	1 271	1 262	242	1 003	(9)	(6)
davon beheizt mit:						
Koks, Kohle, Briketts	21	21	(6)	14	-	-
Heizöl	15	15	/	(9)	-	-
Gas	484	483	79	399	/	/
Strom	441	437	89	340	/	/
verschiedene Energiearten	310	307	63	239	/	/
Fernheizung	74	73	/	67	/	/
Ohne Warmwasserversorgung	1 924	1 717	284	1 408	207	115
Insgesamt	6 754	6 468	1 137	5 230	286	168

1) Bzw. Unterkunft oder Wohngelegenheit. - 2) Bzw. Wohngelegenheit.

10. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Versorgungsanschlüssen und Besitzverhältnis

1 000

Besitzverhältnis der Wohnung Wohngelegenheiten	Ins- gesamt	Und zwar mit Anschluß an das ... netz 1)			Darunter (Sp.1) hatten Anschluß an die öffent- lichen Versorgungsnetze für					
		Strom	Wasser	Gas	Strom und Gas und Wasser	Strom und Wasser	Strom und Gas	Strom	Strom und Gas	Strom
									und eigene Wasserversor- gungsanlage	
Insgesamt										
Mietwohnungen	11 611	11 602	11 421	6 234	6 192	4 897	22	165	13	312
Eigentümerwohnungen	6 203	6 195	6 070	1 605	1 584	3 858	/	126	13	609
Wohnungen zusammen	17 814	17 797	17 491	7 839	7 777	8 755	25	291	25	921
Wohngelegenheiten	630	625	507	178	166	311	(10)	110	/	28
Insgesamt	18 444	18 422	17 998	8 017	7 942	9 065	35	401	27	949
darunter in gasversorgten Gemeinden										
Mietwohnungen	8 886	8 881	8 822	6 157	6 121	2 634	21	41	12	52
Eigentümerwohnungen	2 706	2 704	2 687	1 535	1 520	1 089	/	16	11	65
Wohnungen zusammen	11 592	11 585	11 509	7 692	7 641	3 723	23	57	23	117
Wohngelegenheiten	465	461	384	175	163	205	(10)	69	/	14
Zusammen	12 056	12 046	11 892	7 867	7 804	3 928	33	126	24	131
Gemeinden unter 2 000 Einwohner										
Mietwohnungen	1 238	1 235	1 140	37	32	923	/	96	/	181
Eigentümerwohnungen	2 175	2 171	2 082	47	42	1 619	/	90	/	417
Wohnungen zusammen	3 413	3 406	3 222	84	74	2 541	/	186	/	598
Wohngelegenheiten	88	87	60	/	/	49	/	27	/	(10)
Zusammen	3 501	3 493	3 282	86	75	2 590	/	213	/	607
Gemeinden mit 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern										
Mietwohnungen	935	933	912	99	95	757	/	21	/	57
Eigentümerwohnungen	1 016	1 015	999	95	90	809	/	16	/	96
Wohnungen zusammen	1 951	1 948	1 911	194	186	1 566	/	36	/	154
Wohngelegenheiten	57	57	46	/	/	38	-	11	/	/
Zusammen	2 008	2 005	1 958	199	190	1 604	/	47	/	157
Gemeinden mit 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern										
Mietwohnungen	1 774	1 772	1 747	634	627	1 066	/	24	/	50
Eigentümerwohnungen	1 246	1 245	1 232	389	382	775	/	13	/	70
Wohnungen zusammen	3 019	3 017	2 979	1 022	1 009	1 840	/	37	(9)	119
Wohngelegenheiten	97	97	79	19	18	57	/	17	/	/
Zusammen	3 116	3 113	3 058	1 041	1 027	1 897	/	53	(9)	124
Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern										
Mietwohnungen	2 176	2 175	2 160	1 426	1 418	722	/	11	/	17
Eigentümerwohnungen	2 787	2 786	2 782	463	462	302	/	/	/	16
Wohnungen zusammen	2 963	2 961	2 941	1 890	1 880	1 024	/	16	/	33
Wohngelegenheiten	102	101	89	46	44	43	/	(10)	-	/
Zusammen	3 065	3 063	3 030	1 935	1 924	1 067	(7)	26	/	35
Gemeinden mit 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern										
Mietwohnungen	2 348	2 347	2 331	1 816	1 807	520	(8)	(8)	/	/
Eigentümerwohnungen	484	484	482	332	331	145	/	/	/	/
Wohnungen zusammen	2 832	2 831	2 813	2 148	2 138	665	(9)	(10)	/	(8)
Wohngelegenheiten	92	91	74	42	38	33	/	15	-	/
Zusammen	2 924	2 922	2 887	2 190	2 177	699	11	25	/	(10)
Gemeinden mit 500 000 und mehr Einwohnern										
Mietwohnungen	3 141	3 140	3 131	2 222	2 213	910	/	/	/	/
Eigentümerwohnungen	496	495	493	280	277	209	/	/	/	/
Wohnungen zusammen	3 637	3 635	3 624	2 501	2 490	1 118	/	(7)	/	(10)
Wohngelegenheiten	194	193	159	66	60	90	/	30	/	(7)
Zusammen	3 831	3 828	3 783	2 567	2 551	1 208	(9)	37	/	17

1) Einschl. der eigenen Versorgungsanlagen für Strom und / oder Wasser.

11. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten insgesamt und in gasversorgten Gemeinden nach Baualter, Gebäudeart und Beheizung (Einrichtung und Energie)

1 000

Heizmaterial	Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten						Darunter			
	insgesamt	davon		in gasversorgten Gemeinden	davon		in Ein- oder Zweifamilienhäusern		in Mehrfamilienhäusern	
		in bis 1948	in nach 1948		in bis 1948	in nach 1948	zusammen	in gasversorgten Gemeinden	zusammen	in gasversorgten Gemeinden

Insgesamt

Wohnungen und Wohngelegenheiten mit Sammelheizung										
Feste Brennstoffe ¹⁾	1 775	819	956	1 210	566	645	939	542	665	614
Heizöl	2 131	603	1 527	1 596	410	1 186	930	568	1 075	965
Gas	157	73	83	154	72	83	66	65	87	86
Strom	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Fernheizung	259	55	205	235	53	183	18	14	234	213
Zusammen	4 327	1 553	2 774	3 200	1 102	2 098	1 955	1 191	2 063	1 879

Wohnungen und Wohngelegenheiten mit Ofenheizung ²⁾										
Heizöl allein	1 659	851	808	915	452	463	768	295	773	590
Heizöl und Gas	25	16	(9)	22	14	(8)	(10)	(7)	15	15
Heizöl und Kohle/Strom	1 110	673	437	502	288	214	577	188	386	293
Gas allein	246	130	116	240	126	114	58	55	179	177
Gas und Kohle/Strom	212	138	74	192	124	68	66	55	139	134
Strom allein	124	66	58	97	50	47	30	14	86	79
Strom und Kohle	292	175	117	186	108	78	115	51	149	126
Kohle allein	9 917	6 346	3 571	6 415	3 969	2 446	3 640	1 578	5 296	4 571
Mehr als zwei Arten	83	52	32	48	29	19	43	19	34	27
Zusammen	13 669	8 447	5 222	8 616	5 159	3 457	5 306	2 262	7 057	6 011

Wohnungen und Wohngelegenheiten ohne Angabe der Heizung										
Zusammen	448	332	117	241	176	65	133	36	264	191

Wohnungen und Wohngelegenheiten insgesamt										
Insgesamt	18 444	10 331	8 113	12 056	6 437	5 619	7 394	3 489	9 384	8 082

Gemeinden unter 20.000 Einwohner

Wohnungen und Wohngelegenheiten mit Sammelheizung										
Feste Brennstoffe ¹⁾	807	357	450	256	109	147	576	189	97	49
Heizöl	815	287	528	303	100	203	546	191	192	97
Gas	25	13	12	23	11	11	17	16	(6)	(6)
Strom	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-
Fernheizung	18	/	16	14	/	12	/	/	16	13
Zusammen	1 667	660	1 007	597	223	373	1 143	398	312	164

Wohnungen und Wohngelegenheiten mit Ofenheizung ²⁾										
Heizöl allein	990	524	466	254	129	124	604	135	287	106
Heizöl und Gas	(8)	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Heizöl und Kohle/Strom	761	476	285	160	94	65	478	92	147	57
Gas allein	42	26	16	37	22	15	21	19	16	15
Gas und Kohle/Strom	53	38	15	35	24	11	32	21	17	13
Strom allein	39	22	17	12	(6)	(6)	21	/	14	(7)
Strom und Kohle	134	82	52	33	17	16	77	16	34	14
Kohle allein	4 638	3 089	1 549	1 209	749	460	2 650	620	1 194	508
Mehr als zwei Arten	47	30	17	12	(8)	/	30	(7)	(10)	/
Zusammen	6 712	4 292	2 420	1 755	1 053	703	3 919	918	1 722	726

Wohnungen und Wohngelegenheiten ohne Angabe der Heizung										
Zusammen	246	182	64	40	28	12	111	14	94	23

Wohnungen und Wohngelegenheiten insgesamt										
Insgesamt	8 625	5 135	3 490	2 392	1 303	1 088	5 173	1 330	2 128	913

1) Koks, Kohle, Briketts usw. - 2) Einschl. Mehrraumofen.

11. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten insgesamt und in gasversorgten Gemeinden nach Baualter, Gebäudeart und Beheizung (Einrichtung und Energie)

1 000

Heizmaterial	Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten						Darunter			
	insgesamt	davon		in gasversorgten Gemeinden	davon		in Ein- oder Zweifamilienhäusern		in Mehrfamilienhäusern	
		in bis 1948	in nach 1948		in bis 1948	in nach 1948	zusammen	in gasversorgten Gemeinden	zusammen	in gasversorgten Gemeinden
Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern										
Wohnungen und Wohngelegenheiten mit Sammelheizung										
Feste Brennstoffe ¹⁾	272	117	155	258	111	147	159	149	98	95
Heizöl	400	94	305	377	88	289	162	155	219	205
Gas	39	19	20	39	19	20	18	18	20	20
Strom	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Fernheizung	41	/	35	21	/	17	(6)	/	34	17
Zusammen	752	236	517	696	222	474	344	325	371	336
Wohnungen und Wohngelegenheiten mit Ofenheizung ²⁾										
Heizöl allein	282	143	139	275	139	137	94	91	181	179
Heizöl und Gas	(6)	/	/	(6)	/	/	/	/	/	/
Heizöl und Kohle/Strom	154	87	67	147	84	64	58	54	92	88
Gas allein	53	28	25	52	28	24	16	15	36	36
Gas und Kohle/Strom	51	30	20	48	30	19	16	16	33	32
Strom allein	20	(10)	(9)	19	(10)	(9)	/	/	15	15
Strom und Kohle	45	27	18	40	24	15	19	16	25	22
Kohle allein	1 623	959	663	1 550	923	627	493	461	1 063	1 024
Mehr als zwei Arten	14	(9)	(6)	14	(8)	(6)	(6)	(6)	(8)	(8)
Zusammen	2 247	1 297	950	2 151	1 249	902	708	665	1 457	1 406
Wohnungen und Wohngelegenheiten ohne Angabe der Heizung										
Zusammen	66	52	14	64	51	14	13	13	49	48
Wohnungen und Wohngelegenheiten insgesamt										
Insgesamt	3 065	1 584	1 481	2 911	1 521	1 389	1 065	1 003	1 877	1 790
Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern										
Wohnungen und Wohngelegenheiten mit Sammelheizung										
Feste Brennstoffe ¹⁾	696	346	351	696	346	351	204	204	470	470
Heizöl	916	222	694	916	222	694	222	222	664	664
Gas	93	42	52	93	42	52	31	31	61	61
Strom	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Fernheizung	200	47	153	200	47	153	(10)	(10)	184	184
Zusammen	1 908	657	1 251	1 908	657	1 251	467	467	1 380	1 380
Wohnungen und Wohngelegenheiten mit Ofenheizung ²⁾										
Heizöl allein	386	184	202	386	184	202	70	70	305	305
Heizöl und Gas	11	(7)	/	11	(7)	/	/	/	(9)	(9)
Heizöl und Kohle/Strom	195	111	85	195	111	85	41	41	147	147
Gas allein	152	76	75	152	76	75	21	21	127	127
Gas und Kohle/Strom	109	70	39	109	70	39	18	18	89	89
Strom allein	65	34	32	65	34	32	(6)	(6)	57	57
Strom und Kohle	113	66	47	113	66	47	18	18	90	90
Kohle allein	3 656	2 297	1 359	3 656	2 297	1 359	497	497	3 039	3 039
Mehr als zwei Arten	22	13	(9)	22	13	(9)	(6)	(6)	16	16
Zusammen	4 710	2 858	1 853	4 710	2 858	1 853	679	679	3 879	3 879
Wohnungen und Wohngelegenheiten ohne Angabe der Heizung										
Zusammen	136	98	39	136	98	39	(9)	(9)	120	120
Wohnungen und Wohngelegenheiten insgesamt										
Insgesamt	6 754	3 612	3 142	6 754	3 612	3 142	1 156	1 156	5 379	5 379

1) Koks, Kohle, Briketts usw. - 2) Einschl. Mehrraumofen.

12. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten in nach 1948 errichteten Wohngebäuden
nach Beheizung (Einrichtung), Baualter und Besitzverhältnis
1 000

Baujahr (Wohn- gebäude errichtet...)	Ins- gesamt	Wohnungen							Wohngelegenheiten		
		zu- sammen	davon waren						zu- sammen	darunter 1)	
			öffentlich gefördert			nicht öffentlich gefördert				mit Sammel- heizung	mit Ofen- heizung ²⁾
			zu- sammen	darunter 1)		zu- sammen	darunter 1)				
	mit Sammel- heizung	mit Ofen- heizung ²⁾		mit Sammel- heizung	mit Ofen- heizung ²⁾						
Insgesamt											
Mietwohnungen und -wohngelegenheiten											
1949 bis 1960	4 114	4 040	2 307	370	1 890	1 733	503	1 188	73	22	48
1961	353	346	206	80	125	141	82	58	(6)	/	/
1962	295	288	153	70	82	136	89	46	(6)	/	/
1963	328	320	186	87	99	134	89	45	(8)	/	/
1964	348	342	210	125	84	133	98	34	(6)	/	/
Zusammen	5 437	5 337	3 061	732	2 279	2 276	860	1 371	100	39	58
Eigentümerwohnungen und -wohngelegenheiten											
1949 bis 1960	1 876	1 871	792	251	538	1 079	410	660	(6)	/	/
1961	169	168	76	40	36	92	53	38	/	/	/
1962	172	172	78	48	30	94	64	30	/	/	/
1963	164	163	72	46	26	92	60	31	/	/	/
1964	155	155	64	45	19	91	68	23	/	-	/
Zusammen	2 536	2 529	1 082	429	648	1 447	654	783	(7)	/	/
Insgesamt											
1949 bis 1960	5 990	5 911	3 099	621	2 428	2 812	913	1 848	79	24	52
1961	522	515	282	119	162	233	135	96	(7)	/	/
1962	466	460	231	118	112	229	152	76	(7)	/	/
1963	492	483	258	133	124	226	149	76	(8)	/	/
1964	504	497	274	170	103	224	166	57	(7)	/	/
Insgesamt	7 973	7 866	4 143	1 161	2 928	3 723	1 514	2 154	107	42	62
Gemeinden unter 20 000 Einwohner											
Mietwohnungen und -wohngelegenheiten											
1949 bis 1960	1 230	1 205	617	58	541	587	110	452	26	/	20
1961	135	132	67	15	51	65	30	34	/	/	/
1962	109	106	44	12	31	63	30	32	/	/	/
1963	122	118	59	20	39	59	33	25	/	/	/
1964	122	118	64	20	44	54	29	24	/	/	/
Zusammen	1 717	1 679	852	126	706	827	232	567	38	12	25
Eigentümerwohnungen und -wohngelegenheiten											
1949 bis 1960	1 244	1 241	501	125	374	740	224	508	/	/	/
1961	120	119	50	23	27	69	34	35	/	/	/
1962	116	116	50	25	25	65	38	27	/	-	/
1963	121	120	53	30	22	68	40	27	/	/	-
1964	114	114	46	28	18	68	47	21	/	-	/
Zusammen	1 715	1 710	700	231	466	1 011	383	618	/	/	/
Zusammen											
1949 bis 1960	2 474	2 446	1 118	183	915	1 327	334	960	29	(6)	22
1961	255	251	117	38	78	134	64	68	/	/	/
1962	224	222	94	38	55	128	68	59	/	/	/
1963	242	238	112	50	62	126	73	52	/	/	/
1964	236	233	110	48	61	122	76	45	/	/	/
Insgesamt	3 432	3 389	1 551	357	1 172	1 838	615	1 185	42	13	28

1) Ohne Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten, für die keine Angaben über die Art der Heizung vorliegen. -
2) Einschl. Mehrraumofen.

12. Bewohnte Wohnungen und Wohngelegenheiten in nach-1948 errichteten Wohngebäuden
nach Beheizung (Einrichtung), Baualter und Besitzverhältnis
1 000

Baujahr (Wohn- gebäude errichtet...)	Ins- gesamt	Wohnungen							Wohngelegenheiten		
		zu- sammen	davon waren						zu- sammen	darunter 1)	
			öffentlich gefördert			nicht öffentlich gefördert				mit Sammel- heizung	mit Ofen- ²⁾ heizung
			zu- sammen	darunter 1)		zu- sammen	darunter 1)				
	mit Sammel- heizung	mit Ofen- ²⁾ heizung		mit Sammel- heizung	mit Ofen- ²⁾ heizung						

Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern

Mietwohnungen und -wohngelegenheiten

1949 bis 1960	817	804	493	78	408	311	82	223	14	/	(10)
1961	66	65	35	11	25	30	20	(10)	/	/	/
1962	74	73	36	15	21	37	30	(7)	/	/	/
1963	70	69	43	16	28	26	15	(10)	/	/	/
1964	68	67	46	27	18	21	17	/	/	/	/
Zusammen	1 096	1 077	653	147	499	424	164	253	19	(6)	13

Eigentümerwohnungen und -wohngelegenheiten

1949 bis 1960	274	273	131	50	81	142	68	73	/	/	/
1961	23	22	12	(7)	/	11	(8)	/	/	/	/
1962	27	27	11	(9)	/	15	14	/	-	-	-
1963	22	22	(10)	(8)	/	12	(9)	/	/	/	-
1964	17	17	(9)	(8)	/	(9)	(7)	/	-	-	-
Zusammen	362	360	173	81	91	188	107	81	/	/	/

Zusammen

1949 bis 1960	1 091	1 077	624	128	489	452	150	296	15	/	(10)
1961	89	87	47	17	29	41	28	12	/	/	/
1962	101	99	47	24	24	52	43	(9)	/	/	/
1963	92	91	53	23	30	38	25	12	/	/	/
1964	85	84	54	35	19	30	25	/	/	/	/
Insgesamt	1 458	1 438	826	228	591	612	271	334	20	(7)	13

Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern

Mietwohnungen und -wohngelegenheiten

1949 bis 1960	2 066	2 032	1 197	234	941	835	312	513	34	14	18
1961	151	150	103	54	49	46	32	14	/	/	/
1962	112	109	73	42	31	36	29	(7)	/	/	/
1963	136	134	84	52	32	50	40	(10)	/	/	/
1964	159	157	100	78	22	57	51	(6)	/	/	/
Zusammen	2 624	2 581	1 556	460	1 074	1 024	463	551	43	21	20

Eigentümerwohnungen und -wohngelegenheiten

1949 bis 1960	358	357	160	77	83	197	118	79	/	/	/
1961	27	27	15	(10)	/	12	11	/	-	-	-
1962	30	30	17	14	/	13	12	/	/	/	-
1963	21	21	(9)	(8)	/	12	11	/	/	-	/
1964	24	24	(10)	(9)	/	14	14	/	-	-	-
Zusammen	460	458	209	117	91	249	165	84	/	/	/

Zusammen

1949 bis 1960	2 424	2 389	1 357	310	1 023	1 032	429	593	36	14	19
1961	178	176	118	64	54	58	42	16	/	/	/
1962	142	139	89	57	33	49	41	(8)	/	/	/
1963	157	155	93	60	32	62	51	11	/	/	/
1964	183	181	109	86	23	72	65	(7)	/	/	/
Insgesamt	3 084	3 039	1 766	577	1 165	1 273	628	634	45	22	21

1) Ohne Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten, für die keine Angaben über die Art der Heizung vorliegen. -
2) Einschl. Mehrraumofen.

13. Bewohnte Wohnungen nach Ausstattung der Küche oder Kochnische und Küchenbenutzung
1 000

Besitzverhältnis der Wohnung	Insgesamt	Davon mit Küche oder Kochnische				Darunter ¹⁾ mit Küche		
		mit Wasserzapfstelle		ohne Wasserzapfstelle		nur zum Kochen	auch zum gemeinsamen Essen	auch zum Wohnen
		mit Ausguß	ohne Ausguß	mit Ausguß	ohne Ausguß			
Insgesamt								
Mietwohnungen	11 611	10 937	146	40	488	4 256	4 292	2 435
darunter mit Abschluß	10 245	9 785	113	28	319	4 004	3 799	1 896
Eigentümerwohnungen	6 203	5 805	116	40	242	2 036	2 658	1 413
darunter mit Abschluß	5 613	5 258	104	36	215	1 905	2 402	1 220
Insgesamt	17 814	16 742	262	80	730	6 292	6 950	3 847
Gemeinden unter 2 000 Einwohner								
Mietwohnungen	1 238	1 013	41	20	164	228	506	456
darunter mit Abschluß	865	729	27	14	96	182	381	274
Eigentümerwohnungen	2 175	1 945	64	27	139	446	1 002	704
darunter mit Abschluß	1 947	1 741	57	24	125	409	903	615
Zusammen	3 413	2 958	104	48	303	674	1 508	1 160
Gemeinden mit 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern								
Mietwohnungen	935	855	20	/	56	223	394	274
darunter mit Abschluß	710	661	15	/	31	190	304	185
Eigentümerwohnungen	1 016	951	20	/	40	272	473	257
darunter mit Abschluß	894	836	18	/	35	248	417	216
Zusammen	1 951	1 806	40	(9)	96	495	867	531
Gemeinden mit 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern								
Mietwohnungen	1 774	1 661	28	(7)	78	557	732	399
darunter mit Abschluß	1 477	1 399	20	(6)	52	496	618	293
Eigentümerwohnungen	1 246	1 187	17	/	38	451	536	236
darunter mit Abschluß	1 115	1 063	15	/	34	416	482	196
Zusammen	3 019	2 848	45	11	116	1 008	1 268	634
Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern								
Mietwohnungen	2 176	2 078	25	/	68	758	859	441
darunter mit Abschluß	1 958	1 889	21	/	44	711	778	365
Eigentümerwohnungen	787	762	(8)	/	14	346	316	108
darunter mit Abschluß	727	706	(7)	/	12	329	290	94
Zusammen	2 963	2 840	33	(8)	83	1 104	1 174	549
Gemeinden mit 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern								
Mietwohnungen	2 348	2 259	17	/	70	820	929	471
darunter mit Abschluß	2 212	2 141	15	/	55	792	880	421
Eigentümerwohnungen	484	474	/	/	(7)	222	187	65
darunter mit Abschluß	458	449	/	/	(6)	215	175	58
Zusammen	2 832	2 733	20	/	77	1 043	1 116	536
Gemeinden mit 500 000 und mehr Einwohnern								
Mietwohnungen	3 141	3 071	16	/	52	1 670	874	394
darunter mit Abschluß	3 023	2 965	15	/	42	1 631	840	358
Eigentümerwohnungen	496	486	/	/	/	298	144	43
darunter mit Abschluß	473	465	/	/	/	287	137	40
Zusammen	3 637	3 558	21	/	56	1 968	1 018	437

1) Ohne Wohnungen, deren Küche auch zum Schlafen benutzt wird.

14. Nach 1960 bezogene Wohnungen und Wohngelegenheiten nach Fläche und Baualter
sowie Besitzverhältnis der Wohnung

1 000

Baujahr (Gebäude errichtet ...)	Insgesamt	Davon hatten eine Fläche von ... bis unter ... qm						
		unter 40	40 - 60	60 - 80	80 - 100	100 - 120	120 - 150	150 und mehr
Mietwohnungen								
bis 1948	1 756	412	623	408	181	72	40	20
1949 bis 1960	1 211	209	478	367	114	28	(10)	/
1961	351	38	91	162	48	(7)	/	/
1962	290	22	77	139	39	(8)	/	/
1963	324	34	84	145	45	(10)	/	/
1964	344	28	86	164	53	(8)	/	/
Zusammen	4 276	744	1 440	1 385	480	133	65	30
Eigentümerwohnungen								
bis 1948	231	14	49	64	47	26	19	12
1949 bis 1960	107	/	18	37	25	11	(8)	/
1961	169	/	14	47	45	30	24	(8)
1962	172	/	11	45	48	34	22	11
1963	164	/	(8)	46	46	31	23	(10)
1964	156	/	(7)	34	48	30	24	11
Zusammen	998	23	106	272	260	160	120	57
Wohnungen insgesamt								
bis 1948	1 987	426	672	472	228	98	59	32
1949 bis 1960	1 317	212	496	404	139	39	18	(10)
1961	520	39	105	209	94	37	27	(9)
1962	463	24	88	184	87	41	25	13
1963	488	35	92	190	92	41	28	11
1964	500	30	93	198	101	38	28	12
Insgesamt	5 274	767	1 546	1 657	741	293	185	86
Wohngelegenheiten insgesamt								
bis 1948	137	91	31	(10)	/	/	/	/
1949 bis 1964	90	56	23	(8)	/	/	/	-
Insgesamt	227	147	53	18	(7)	/	/	/

15. Nach 1960 bezogene Wohnungen nach Ausstattung, Baualter, Besitzverhältnis und
 letztem Bezugsjahr
 1 000

Baujahr (Gebäude errichtet...)	Insgesamt	Davon waren ausgestattet				
		mit Bad		ohne Bad		
		und Sammel- heizung	ohne Sammel- heizung	WC in der Wohnung	WC im Gebäude	Sonstige ¹⁾
Mietwohnungen						
1961 bezogen						
bis 1948	213	26	60	35	39	53
1949 bis 1960	176	45	104	13	/	(8)
1961	214	99	105	/	/	/
Zusammen	602	171	268	53	47	64
1962 bezogen						
bis 1948	306	35	92	51	59	69
1949 bis 1960	215	51	122	22	(8)	13
1961 und 1962	251	121	120	/	/	/
Zusammen	772	207	334	77	68	85
1963 bezogen						
bis 1948	391	45	116	68	77	85
1949 bis 1960	263	64	153	23	11	12
1961 bis 1963	315	161	141	(7)	/	/
Zusammen	969	270	411	99	90	100
1964 bezogen						
bis 1948	423	57	125	69	87	86
1949 bis 1960	292	71	167	31	(10)	13
1961 bis 1964	392	246	131	(9)	/	/
Zusammen	1 106	373	422	109	100	102
1965 bezogen						
bis 1948	424	59	126	67	89	83
1949 bis 1960	265	72	143	25	12	13
1961 bis 1964	138	86	45	/	/	/
Zusammen	826	217	314	95	101	99
Zusammen						
bis 1948	1 756	223	519	289	349	377
1949 bis 1960	1 211	303	689	114	45	60
1961 bis 1964	1 309	712	541	30	11	14
Zusammen	4 276	1 238	1 749	433	406	450
Eigentümerwohnungen						
1961 bezogen						
bis 1948	42	(8)	18	/	/	11
1949 bis 1960	34	16	14	/	/	/
1961	144	77	63	/	/	/
Zusammen	219	101	95	(7)	/	15
1962 bezogen						
bis 1948	50	11	20	/	/	12
1949 bis 1960	20	(8)	(9)	/	/	/
1961 und 1962	159	101	53	/	/	/
Zusammen	229	121	82	(9)	/	15
1963 bezogen						
bis 1948	47	12	17	(6)	/	11
1949 bis 1960	19	(7)	(9)	/	/	/
1961 bis 1963	168	109	56	/	-	/
Zusammen	235	128	83	(9)	/	13

1) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

15. Nach 1960 bezogene Wohnungen nach Ausstattung, Baualter, Besitzverhältnis und
 letztem Bezugsjahr

1 000

Baujahr (Gebäude errichtet...)	Insgesamt	Davon waren ausgestattet				
		mit Bad		ohne Bad		
		und Sammel- heizung	ohne Sammel- heizung	WC in der Wohnung	WC im Gebäude	Sonstige ¹⁾
Eigentümerwohnungen						
1964 bezogen						
bis 1948	49	14	18	/	/	(10)
1949 bis 1960	19	(7)	(8)	/	/	/
1961 bis 1964	156	112	41	/	/	/
Zusammen	223	133	68	(9)	/	12
1965 bezogen						
bis 1948	42	(8)	16	/	/	12
1949 bis 1960	16	(6)	(8)	/	/	/
1961 bis 1964	34	24	(9)	/	-	/
Zusammen	92	38	32	(6)	/	13
Zusammen						
bis 1948	231	53	89	24	(9)	56
1949 bis 1960	107	45	48	(7)	/	(6)
1961 bis 1964	661	422	222	(9)	/	(7)
Zusammen	998	520	359	40	11	68
Miet- und Eigentümerwohnungen zusammen						
1961 bezogen						
bis 1948	255	35	78	38	40	65
1949 bis 1960	209	62	118	15	(6)	(10)
1961	357	176	167	(7)	/	/
Zusammen	822	272	363	60	49	78
1962 bezogen						
bis 1948	357	46	112	56	61	82
1949 bis 1960	235	60	131	23	(8)	14
1961 und 1962	409	222	173	(7)	/	/
Zusammen	1 001	328	415	86	71	100
1963 bezogen						
bis 1948	438	57	133	74	79	96
1949 bis 1960	283	71	163	25	11	13
1961 bis 1963	483	270	197	(9)	/	/
Zusammen	1 204	398	493	108	92	114
1964 bezogen						
bis 1948	471	71	143	74	88	96
1949 bis 1960	310	78	175	32	11	14
1961 bis 1964	548	357	172	11	/	/
Zusammen	1 330	506	490	118	102	115
1965 bezogen						
bis 1948	466	68	142	71	91	95
1949 bis 1960	281	78	151	26	12	14
1961 bis 1964	172	110	54	/	/	/
Zusammen	918	255	346	102	104	112
Insgesamt						
bis 1948	1 987	276	608	313	358	433
1949 bis 1960	1 317	348	737	121	47	65
1961 bis 1964	1 970	1 135	763	39	12	21
Insgesamt	5 274	1 758	2 108	473	417	518

1) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

16. Nach 1960 bezogene Wohnungen nach Ausstattung, vorheriger Unterbringung der Inhaber und Besitzverhältnis
1 000

Vorherige Unterbringung des Wohnungsinhabers	Insgesamt	Davon waren ausgestattet				
		mit Bad		ohne Bad		
		und Sammelheizung	ohne	WC in der Wohnung	WC im Gebäude	Sonstige ¹⁾
Mietwohnungen						
Hauptmieter einer Wohnung oder Wohngelegenheit	2 343	712	1 023	212	190	207
darunter ²⁾ ; mit Bad	1 059	475	463	48	40	33
ohne Bad, mit WC	770	171	338	109	102	50
ohne Bad, ohne WC	406	43	176	42	38	107
Eigentümer einer Wohnung oder Wohngelegenheit	90	35	28	(9)	(6)	13
darunter ²⁾ ; mit Bad	45	23	14	/	/	/
ohne Bad, mit WC	11	/	/	/	/	/
ohne Bad, ohne WC	30	(8)	(9)	/	/	(8)
Untermieter in einer Wohnung oder Wohngelegenheit	838	247	320	97	96	79
Haushaltsmitglied	869	205	322	102	102	137
Lager oder Anstalt	80	19	42	(8)	(6)	/
Im Ausland	57	20	15	(6)	(7)	(9)
Zusammen	4 276	1 238	1 749	433	406	450
Eigentümerwohnungen						
Hauptmieter einer Wohnung oder Wohngelegenheit	554	305	196	20	/	28
darunter ²⁾ ; mit Bad	268	192	64	(6)	/	/
ohne Bad, mit WC	117	55	49	(6)	/	/
ohne Bad, ohne WC	143	48	72	(7)	/	16
Eigentümer einer Wohnung oder Wohngelegenheit	165	98	49	(7)	/	(10)
darunter ²⁾ ; mit Bad	80	60	16	/	/	/
ohne Bad, mit WC	18	(10)	/	/	/	/
ohne Bad, ohne WC	57	24	26	/	/	/
Untermieter in einer Wohnung oder Wohngelegenheit	110	48	47	/	/	(9)
Haushaltsmitglied	161	67	64	(7)	/	21
Lager oder Anstalt	/	/	/	/	-	/
Im Ausland	/	/	/	/	/	/
Zusammen	998	520	359	40	11	68
Wohnungen insgesamt						
Hauptmieter einer Wohnung oder Wohngelegenheit	2 897	1 016	1 218	232	195	235
darunter ²⁾ ; mit Bad	1 327	667	526	55	42	38
ohne Bad, mit WC	887	226	387	116	103	55
ohne Bad, ohne WC	549	91	248	49	39	123
Eigentümer einer Wohnung oder Wohngelegenheit	255	133	77	15	(8)	23
darunter ²⁾ ; mit Bad	125	83	29	/	/	(6)
ohne Bad, mit WC	29	12	(9)	/	/	/
ohne Bad, ohne WC	87	31	34	/	/	13
Untermieter in einer Wohnung oder Wohngelegenheit	948	294	366	102	97	88
Haushaltsmitglied	1 030	272	387	109	104	158
Lager oder Anstalt	84	21	44	(8)	(6)	/
Im Ausland	60	22	15	(7)	(7)	(9)
Insgesamt	5 274	1 758	2 108	473	417	518

1) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes. - 2) Ohne Wohnungen oder Wohngelegenheiten, deren Ausstattung unbekannt.

17. Nach 1960 bezogene Wohnungen nach Wohnungsgröße (Räume, Fläche),
 vorheriger Unterbringung der Inhaber und Besitzverhältnis
 1 000

Vorherige Unterbringung des Wohnungsinhabers	Ins- gesamt	Davon hatten ... Räume				Davon mit einer Fläche in qm		
		1 und 2	3	4	5 und mehr	unter 60	60 bis unter 100	100 und mehr
Mietwohnungen								
Hauptmieter einer Wohnung oder Wohngelegenheit dar. mit ... Räumen ¹⁾	2 343	269	732	925	418	1 020	1 160	164
1 und 2	738	151	300	236	52	449	277	13
3	853	74	266	382	131	348	464	41
4	486	28	113	212	133	151	283	52
5 und mehr	264	11	52	93	102	71	136	57
Eigentümer einer Wohnung oder Wohngelegenheit dar. mit ... Räumen ¹⁾	90	13	31	27	20	42	38	(10)
1 und 2	(10)	/	/	/	/	(7)	/	/
3	20	/	(8)	(6)	/	11	(7)	/
4	22	/	(8)	(7)	/	(9)	11	/
5 und mehr	38	/	11	11	11	15	16	(7)
Untermieter einer Wohnung oder Wohngelegenheit Haushaltsmitglied In einem Lager, in einer Anstalt Im Ausland	838 869 80 57	204 165 16 15	297 374 25 17	268 269 30 16	68 60 (9) (8)	508 537 45 32	305 308 34 21	26 23 /
Zusammen	4 276	682	1 477	1 535	583	2 184	1 865	227
Eigentümerwohnungen								
Hauptmieter einer Wohnung oder Wohngelegenheit dar. mit ... Räumen ¹⁾	554	/	51	160	338	59	299	196
1 und 2	98	/	16	36	45	17	61	20
3	197	/	20	65	109	25	118	54
4	152	/	(9)	39	103	11	78	62
5 und mehr	107	/	(6)	20	80	(6)	41	60
Eigentümer einer Wohnung oder Wohngelegenheit dar. mit ... Räumen ¹⁾	165	/	18	40	104	18	73	74
1 und 2	12	/	/	/	(6)	/	(7)	/
3	28	/	/	(9)	13	/	16	(7)
4	44	/	(6)	11	26	(6)	21	17
5 und mehr	82	/	/	16	60	/	30	47
Untermieter einer Wohnung oder Wohngelegenheit Haushaltsmitglied In einem Lager, in einer Anstalt Im Ausland	110 161 /	/	15 28 /	40 56 /	52 73 /	21 29 /	63 93 /	26 40 /
Zusammen	998	18	112	298	572	129	532	337
Wohnungen insgesamt								
Hauptmieter einer Wohnung oder Wohngelegenheit dar. mit ... Räumen ¹⁾	2 897	274	783	1 085	755	1 079	1 459	359
1 und 2	836	152	316	272	97	466	337	33
3	1 049	76	286	448	240	373	582	95
4	638	29	121	251	236	162	362	114
5 und mehr	370	17	58	113	182	77	177	117
Eigentümer einer Wohnung oder Wohngelegenheit dar. mit ... Räumen ¹⁾	255	16	49	66	124	60	111	84
1 und 2	23	/	(6)	(7)	(7)	(9)	(10)	/
3	47	/	12	15	15	16	23	(8)
4	66	/	14	18	31	15	32	19
5 und mehr	119	/	17	27	71	20	46	54
Untermieter einer Wohnung oder Wohngelegenheit Haushaltsmitglied In einem Lager, in einer Anstalt Im Ausland	948 1 030 84 60	208 170 16 15	312 402 26 18	308 325 31 17	121 133 11 (10)	529 566 46 33	368 401 36 22	51 63 /
Insgesamt	5 274	699	1 589	1 833	1 154	2 313	2 397	564

1) Ohne Wohnungen oder Wohngelegenheiten, deren Raumzahl unbekannt.

18. Bewohnte Mietwohnungen nach Miete und Wohnungsart

1 000

Art der Mietwohnungen	Insgesamt	Davon mit einer monatlichen Miete von ... bis unter ... DM											
		unter 40	40 - 60	60 - 80	80 - 100	100 - 120	120 - 150	150 - 170	170 - 200	200 - 250	250 und mehr	mietfrei	ohne Angabe der Miete
Insgesamt													
Reine Mietwohnungen	9 887	865	1 694	1 936	1 543	1 023	938	434	354	299	310	462	29
Kostenlos überlassen	462	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	462	-
Verbilligt überlassen	844	187	168	122	90	74	69	38	38	25	29	-	/
Nicht kostenlos oder verbilligt überlassen	8 581	678	1 527	1 814	1 453	949	869	397	316	274	281	-	24
Sonstige Mietwohnungen	1 724	150	207	241	205	149	140	51	37	33	59	433	18
Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dienst-, Werks- oder Stiftswohnungen	237	/	16	38	48	41	52	13	13	(6)	/	-	/
Berufs- oder Geschäftsmietwohnungen	908	120	165	176	138	91	74	25	17	12	(10)	76	/
Wohnungen mit Dauerwohnrecht	114	/	/	(7)	/	(7)	(8)	(7)	(6)	14	43	(7)	/
Zusammen	466	23	22	20	15	11	(7)	/	/	/	/	350	(7)
Insgesamt	11 611	1 015	1 902	2 177	1 748	1 173	1 078	486	391	333	369	894	46
Gemeinden unter 2 000 Einwohnern													
Reine Mietwohnungen	952	234	203	130	75	50	39	20	14	12	15	158	/
Kostenlos überlassen	158	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	158	-
Verbilligt überlassen	124	62	30	13	(8)	/	/	/	/	/	/	-	/
Nicht kostenlos oder verbilligt überlassen	670	172	174	117	66	45	36	18	13	12	14	-	/
Sonstige Mietwohnungen	286	38	25	20	14	(8)	(6)	/	/	/	/	161	/
Zusammen	1 238	271	228	150	88	57	45	22	15	15	19	319	(9)
Gemeinden mit 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern													
Reine Mietwohnungen	745	105	144	123	92	61	50	28	17	15	18	89	/
Kostenlos überlassen	89	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	89	-
Verbilligt überlassen	98	30	29	14	(9)	(6)	/	/	/	/	/	-	/
Nicht kostenlos oder verbilligt überlassen	559	75	115	109	84	55	45	26	15	14	18	-	/
Sonstige Mietwohnungen	189	18	20	18	17	13	12	/	/	/	/	77	/
Zusammen	935	123	164	141	109	74	61	32	20	18	23	166	/
Gemeinden mit 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern													
Reine Mietwohnungen	1 471	154	271	270	198	135	129	61	53	51	46	99	/
Kostenlos überlassen	99	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	99	-
Verbilligt überlassen	176	45	42	28	18	12	11	/	/	/	/	-	/
Nicht kostenlos oder verbilligt überlassen	1 196	109	229	242	180	122	119	56	48	46	42	-	/
Sonstige Mietwohnungen	303	31	43	32	31	22	24	(8)	(8)	/	12	84	/
Zusammen	1 774	185	314	302	229	157	153	69	61	56	58	183	(8)
Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern													
Reine Mietwohnungen	1 826	135	302	359	300	210	192	93	64	57	54	55	(6)
Kostenlos überlassen	55	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	55	-
Verbilligt überlassen	164	26	33	27	19	17	16	(8)	(9)	/	(6)	-	/
Nicht kostenlos oder verbilligt überlassen	1 607	109	269	332	281	193	177	86	55	53	48	-	/
Sonstige Mietwohnungen	351	26	50	63	46	37	35	13	(7)	(8)	13	51	/
Zusammen	2 176	161	352	423	345	246	227	106	71	65	67	106	(8)
Gemeinden mit 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern													
Reine Mietwohnungen	2 049	100	324	435	378	242	230	91	79	64	65	34	(6)
Kostenlos überlassen	34	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	34	-
Verbilligt überlassen	128	15	18	19	19	12	16	(9)	(8)	/	/	-	/
Nicht kostenlos oder verbilligt überlassen	1 887	85	306	416	359	230	214	82	71	58	61	-	(6)
Sonstige Mietwohnungen	299	16	40	56	51	35	31	11	(7)	(6)	12	31	/
Zusammen	2 348	116	364	491	429	278	261	102	85	69	78	65	(9)
Gemeinden mit 500 000 und mehr Einwohnern													
Reine Mietwohnungen	2 845	138	450	619	500	326	298	141	128	100	112	28	/
Kostenlos überlassen	28	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28	-
Verbilligt überlassen	155	(10)	16	21	17	22	19	12	15	(10)	13	-	/
Nicht kostenlos oder verbilligt überlassen	2 662	128	434	598	484	304	279	129	114	91	99	-	/
Sonstige Mietwohnungen	297	21	30	51	47	35	33	14	11	(9)	13	30	/
Zusammen	3 141	159	480	670	547	360	331	155	139	110	125	58	(7)

19. Bewohnte Mietwohnungen und -wohngelegenheiten nach Miete und Ausstattung

1 000

Ausstattung der Wohnung bzw. Wohngelegenheit	Insgesamt	Davon mit einer monatlichen Miete von ... bis unter ... DM						mietfrei oder ohne Angabe
		unter 60	60 - 100	100 - 150	150 - 200	200 und mehr		
<u>Mietwohnungen insgesamt</u>								
Mit Bad und Sammelheizung	2 204	92	401	637	428	504	142	
Mit Bad, ohne Sammelheizung	4 904	611	2 195	1 321	390	167	220	
Ohne Bad, mit WC in der Wohnung	1 627	622	663	165	34	16	126	
Ohne Bad, mit WC im Gebäude	1 427	787	418	79	16	(10)	117	
Sonstige 1)	1 449	804	247	49	(8)	(6)	335	
Insgesamt	11 611	2 916	3 925	2 251	876	702	941	
<u>Gemeinden unter 2 000 Einwohnern</u>								
Mit Bad und Sammelheizung	101	(10)	16	19	13	22	23	
Mit Bad, ohne Sammelheizung	349	84	110	64	20	(9)	63	
Ohne Bad, mit WC in der Wohnung	125	52	30	(6)	/	/	35	
Ohne Bad, mit WC im Gebäude	115	56	20	/	/	/	35	
Sonstige 1)	549	299	63	11	/	/	172	
Zusammen	1 238	500	238	103	37	33	327	
<u>Gemeinden mit 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern</u>								
Mit Bad und Sammelheizung	110	(6)	19	27	15	25	19	
Mit Bad, ohne Sammelheizung	362	54	133	88	32	14	41	
Ohne Bad, mit WC in der Wohnung	119	49	36	(10)	/	/	21	
Ohne Bad, mit WC im Gebäude	89	47	17	/	/	/	20	
Sonstige 1)	254	130	45	(8)	/	/	69	
Zusammen	935	286	250	136	51	41	170	
<u>Gemeinden mit 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern</u>								
Mit Bad und Sammelheizung	275	14	36	68	54	75	29	
Mit Bad, ohne Sammelheizung	764	113	306	196	66	34	49	
Ohne Bad, mit WC in der Wohnung	247	109	78	21	/	/	31	
Ohne Bad, mit WC im Gebäude	203	110	54	(10)	/	/	25	
Sonstige 1)	284	152	58	15	/	/	57	
Zusammen	1 774	498	531	310	130	114	191	
<u>Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern</u>								
Mit Bad und Sammelheizung	400	14	68	122	78	91	27	
Mit Bad, ohne Sammelheizung	984	110	430	290	88	34	32	
Ohne Bad, mit WC in der Wohnung	321	119	141	35	(7)	/	17	
Ohne Bad, mit WC im Gebäude	289	158	89	19	/	/	18	
Sonstige 1)	184	112	40	(8)	/	/	21	
Zusammen	2 176	513	768	473	177	131	114	
<u>Gemeinden mit 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern</u>								
Mit Bad und Sammelheizung	394	12	61	107	84	109	22	
Mit Bad, ohne Sammelheizung	1 142	109	540	352	90	31	20	
Ohne Bad, mit WC in der Wohnung	311	99	148	43	(7)	/	11	
Ohne Bad, mit WC im Gebäude	394	194	147	32	/	/	13	
Sonstige 1)	107	68	25	/	/	/	(9)	
Zusammen	2 348	480	920	539	188	147	74	
<u>Gemeinden mit 500 000 und mehr Einwohnern</u>								
Mit Bad und Sammelheizung	924	36	202	296	185	182	23	
Mit Bad, ohne Sammelheizung	1 303	141	677	331	94	45	16	
Ohne Bad, mit WC in der Wohnung	505	195	232	49	12	(6)	11	
Ohne Bad, mit WC im Gebäude	337	223	91	12	/	/	(7)	
Sonstige 1)	72	44	16	/	/	/	(7)	
Zusammen	3 141	639	1 218	691	294	235	65	
<u>Mietwohngelegenheiten insgesamt</u>								
Mit Bad und Sammelheizung	51	(10)	12	12	(6)	(7)	/	
Mit Bad, ohne Sammelheizung	62	21	21	(10)	/	/	/	
Ohne Bad, mit WC in der Wohngelegenheit	67	38	16	/	/	/	(7)	
Ohne Bad, mit WC im Gebäude/Unterkunft	159	113	23	(6)	/	/	14	
Sonstige 1)	157	120	12	/	/	/	23	
Insgesamt	496	302	83	36	14	(10)	53	

1) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

20. Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Ausstattung der Küche oder Kochnische,
Baualter und Art der Wohnung
1 000

Baujahr (Wohngebäude errichtet ...)	Insgesamt	Küchenausstattung im Eigentum				des Mieters
		des Hausbesitzers	davon			
			Herde und Einbau- schränke	nur Herde	nur Einbau- schränke	
Insgesamt						
Reine Mietwohnungen						
bis 1918	3 325	758	(10)	735	13	2 567
1919 bis 1948	1 858	541	42	459	40	1 317
1949 und später	4 633	1 822	497	1 083	242	2 812
Zusammen	9 816	3 121	549	2 277	295	6 695
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	129	110	43	65	/	19
öffentlich gefördert						
bis 1918	27	(9)	/	(8)	/	18
1919 bis 1948	107	45	/	40	/	61
1949 und später	2 722	1 235	370	703	163	1 487
Zusammen	2 856	1 290	373	751	165	1 566
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	35	32	13	19	/	/
nicht öffentlich gefördert						
bis 1918	3 298	749	(10)	727	12	2 549
1919 bis 1948	1 751	496	39	419	38	1 255
1949 und später	1 912	586	127	381	79	1 325
Zusammen	6 961	1 831	176	1 526	129	5 129
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	94	78	30	47	/	16
Sonstige Mietwohnungen						
bis 1918	585	121	/	116	/	464
1919 bis 1948	319	74	/	65	/	246
1949 und später	704	313	93	171	49	391
Zusammen	1 608	507	100	351	56	1 100
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	37	33	(6)	27	-	/
Mietwohnungen insgesamt						
bis 1918	3 910	879	14	851	15	3 030
1919 bis 1948	2 177	615	46	524	45	1 562
1949 und später	5 337	2 134	590	1 254	290	3 203
Insgesamt	11 424	3 628	649	2 628	350	7 795
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	166	142	49	92	/	23
Gemeinden unter 20 000 Einwohner						
Reine Mietwohnungen						
bis 1918	1 144	131	/	124	/	1 013
1919 bis 1948	553	83	/	73	(6)	470
1949 und später	1 436	353	71	249	33	1 083
Zusammen	3 133	566	78	445	43	2 567
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	63	52	(10)	41	/	12
öffentlich gefördert						
bis 1918	(7)	/	-	/	/	(6)
1919 bis 1948	18	/	/	/	/	15
1949 und später	747	212	43	150	19	535
Zusammen	772	216	43	154	19	556
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	12	11	/	(10)	/	/
nicht öffentlich gefördert						
bis 1918	1 137	130	/	123	/	1 007
1919 bis 1948	535	79	/	70	(6)	456
1949 und später	689	141	28	98	15	548
Zusammen	2 361	351	35	291	24	2 011
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	51	41	(9)	31	/	(10)
Sonstige Mietwohnungen						
bis 1918	317	69	/	67	/	247
1919 bis 1948	158	35	/	33	/	123
1949 und später	243	97	27	64	(7)	146
Zusammen	718	201	30	163	(8)	517
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	25	22	/	20	-	/
Mietwohnungen insgesamt						
bis 1918	1 460	200	/	190	/	1 260
1919 bis 1948	711	118	(6)	105	(6)	594
1949 und später	1 679	450	98	312	40	1 229
Insgesamt	3 851	768	109	608	51	3 083
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	88	74	12	61	/	14

20. Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Ausstattung der Küche oder Kochnische,
Baualter und Art der Wohnung
1 000

Baujahr (Wohngebäude errichtet ...)	Insgesamt	Küchenausstattung im Eigentum				des Mieters
		des Hausbesitzers	davon			
			Herde und Einbau- schränke	nur Herde	nur Einbau- schränke	
Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern						
Reine Mietwohnungen						
bis 1918	546	57	/	53	/	490
1919 bis 1948	353	78	(6)	65	(8)	275
1949 und später	913	346	85	201	60	566
Zusammen	1 812	481	93	318	70	1 330
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	18	14	/	(10)	/	/
öffentlich gefördert						
bis 1918	/	/	-	/	-	/
1919 bis 1948	18	/	/	/	/	14
1949 und später	575	239	66	136	38	336
Zusammen	597	243	66	139	38	354
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	(7)	(6)	/	/	/	/
nicht öffentlich gefördert						
bis 1918	542	57	/	52	/	485
1919 bis 1948	335	74	/	62	(7)	261
1949 und später	338	107	20	65	23	231
Zusammen	1 215	238	27	179	32	977
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	12	(8)	/	(7)	/	/
Sonstige Mietwohnungen						
bis 1918	99	14	/	13	/	86
1919 bis 1948	63	11	/	(9)	/	51
1949 und später	165	72	25	31	16	92
Zusammen	327	98	27	53	18	229
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	(7)	(6)	/	/	-	/
Mietwohnungen insgesamt						
bis 1918	646	71	/	65	/	575
1919 bis 1948	415	90	(6)	74	(9)	326
1949 und später	1 077	419	111	232	76	659
Insgesamt	2 138	579	119	371	88	1 559
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	25	20	(6)	14	/	/
Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern						
Reine Mietwohnungen						
bis 1918	1 635	571	(6)	559	(6)	1 064
1919 bis 1948	952	380	32	321	27	572
1949 und später	2 285	1 122	340	634	148	1 162
Zusammen	4 871	2 073	378	1 514	181	2 798
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	47	44	29	14	/	/
öffentlich gefördert						
bis 1918	16	(8)	/	(8)	/	(8)
1919 bis 1948	70	38	/	34	/	33
1949 und später	1 400	785	262	417	106	616
Zusammen	1 487	831	264	458	108	656
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	16	16	(10)	(6)	/	/
nicht öffentlich gefördert						
bis 1918	1 619	562	(6)	551	(6)	1 057
1919 bis 1948	882	343	30	288	25	539
1949 und später	885	338	79	217	42	547
Zusammen	3 385	1 243	114	1 056	73	2 142
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	31	29	20	(9)	/	/
Sonstige Mietwohnungen						
bis 1918	169	38	/	36	/	131
1919 bis 1948	98	27	/	23	/	71
1949 und später	296	143	41	76	26	153
Zusammen	563	209	43	135	30	355
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	(6)	/	/	/	-	/
Mietwohnungen insgesamt						
bis 1918	1 804	609	(7)	595	(7)	1 195
1919 bis 1948	1 050	408	34	344	30	643
1949 und später	2 581	1 266	382	710	174	1 315
Insgesamt	5 435	2 282	422	1 649	211	3 153
dar. mit Kühlschrank im Eigentum des Hausbesitzers	53	49	31	17	/	/

21. Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Eigentum der Küchenausstattung, sanitärer Ausstattung, Art der Wohnung und Durchschnittsmiete

Ausstattung der Wohnung	Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden		Davon Ausstattung der Küche oder Kochnische 2)					
			Eigentum des Hausbesitzers				Eigentum des Mieters	
	insgesamt ¹⁾	Durchschnittsmiete	Wohnungen	Durchschnittsmiete	darunter Wohnungen		Wohnungen	Durchschnittsmiete
					nur mit Herden	Durchschnittsmiete		
	1 000	DM	1 000	DM	1 000	DM	1 000	DM
Insgesamt								
Reine Mietwohnungen								
Mit Bad und Sammelheizung	1 737	164	864	152	468	153	873	175
Mit Bad, ohne Sammelheizung	4 076	100	1 476	100	1 032	98	2 600	100
Ohne Bad, WC in der Wohnung	1 327	70	402	67	367	66	926	72
Ohne Bad, WC im Gebäude	1 199	59	182	53	172	52	1 016	60
Sonstige 3)	992	50	129	51	111	51	863	50
Zusammen	9 331	97	3 053	105	2 150	99	6 278	93
öffentlich gefördert								
Mit Bad und Sammelheizung	633	129	414	122	169	120	219	142
Mit Bad, ohne Sammelheizung	1 849	93	788	94	489	91	1 061	92
Ohne Bad, WC in der Wohnung	203	60	61	62	50	61	142	59
Ohne Bad, WC im Gebäude	60	52	(9)	52	(8)	49	51	52
Sonstige 3)	58	51	(10)	52	(8)	51	48	50
Zusammen	2 803	97	1 281	101	725	95	1 522	93
nicht öffentlich gefördert								
Mit Bad und Sammelheizung	1 104	184	450	179	299	172	654	187
Mit Bad, ohne Sammelheizung	2 227	106	688	106	543	105	1 539	106
Ohne Bad, WC in der Wohnung	1 124	72	341	68	316	67	783	74
Ohne Bad, WC im Gebäude	1 139	59	173	53	164	52	966	60
Sonstige 3)	934	50	119	51	103	51	815	50
Zusammen	6 528	97	1 772	108	1 425	101	4 756	93
Sonstige Mietwohnungen								
Mit Bad und Sammelheizung	257	153	118	149	60	154	139	157
Mit Bad, ohne Sammelheizung	564	98	227	104	136	104	337	94
Ohne Bad, WC in der Wohnung	153	79	35	78	30	77	119	79
Ohne Bad, WC im Gebäude	91	74	(10)	91	(9)	89	81	72
Sonstige 3)	110	53	18	55	16	53	92	54
Zusammen	1 174	102	408	112	251	109	767	96
Mietwohnungen insgesamt								
Mit Bad und Sammelheizung	1 994	162	981	152	528	153	1 012	173
Mit Bad, ohne Sammelheizung	4 640	100	1 703	100	1 168	99	2 937	100
Ohne Bad, WC in der Wohnung	1 481	71	437	68	397	67	1 044	73
Ohne Bad, WC im Gebäude	1 289	60	192	55	181	54	1 097	61
Sonstige 3)	1 101	50	147	52	127	51	955	50
Insgesamt	10 505	98	3 460	106	2 401	100	7 045	93
Gemeinden unter 20 000 Einwohner								
Reine Mietwohnungen								
Mit Bad und Sammelheizung	319	174	79	192	41	186	240	169
Mit Bad, ohne Sammelheizung	1 115	99	266	103	176	101	849	97
Ohne Bad, WC in der Wohnung	342	65	54	66	45	63	288	65
Ohne Bad, WC im Gebäude	295	55	29	60	26	58	267	55
Sonstige 3)	708	49	87	51	71	50	620	49
Zusammen	2 779	86	515	102	360	93	2 263	82
öffentlich gefördert								
Mit Bad und Sammelheizung	85	135	23	147	14	147	62	131
Mit Bad, ohne Sammelheizung	489	91	158	97	100	93	332	88
Ohne Bad, WC in der Wohnung	84	59	19	61	16	61	65	58
Ohne Bad, WC im Gebäude	29	50	/	(46)	/	(44)	25	50
Sonstige 3)	48	50	(7)	50	(6)	47	41	49
Zusammen	735	88	210	96	139	92	524	85
nicht öffentlich gefördert								
Mit Bad und Sammelheizung	235	189	57	210	28	206	178	182
Mit Bad, ohne Sammelheizung	625	104	108	113	75	110	517	103
Ohne Bad, WC in der Wohnung	258	67	36	68	30	65	222	67
Ohne Bad, WC im Gebäude	267	56	25	62	22	60	242	55
Sonstige 3)	660	49	80	51	66	50	580	49
Zusammen	2 044	85	305	105	220	93	1 739	82
Sonstige Mietwohnungen								
Mit Bad und Sammelheizung	70	152	26	148	16	141	44	154
Mit Bad, ohne Sammelheizung	181	97	75	104	47	103	106	92
Ohne Bad, WC in der Wohnung	52	72	13	61	11	57	39	75
Ohne Bad, WC im Gebäude	23	65	/	(78)	/	(86)	19	63
Sonstige 3)	71	52	13	49	11	47	58	52
Zusammen	396	94	130	102	89	96	266	89
Mietwohnungen insgesamt								
Mit Bad und Sammelheizung	390	170	105	181	57	174	285	166
Mit Bad, ohne Sammelheizung	1 295	98	341	104	223	101	955	96
Ohne Bad, WC in der Wohnung	394	66	67	65	57	62	327	66
Ohne Bad, WC im Gebäude	318	56	32	62	29	61	286	55
Sonstige 3)	778	49	100	51	83	49	678	49
Insgesamt	3 175	87	645	102	448	93	2 530	83

1) Nur Wohnungen mit Mietangabe. - 2) Herde, Einbauschränke, Kühlschränke (einzeln oder kombiniert). - 3) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

21. Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Eigentum der Küchenausstattung, sanitärer Ausstattung, Art der Wohnung und Durchschnittsmiete

Ausstattung der Wohnung	Bewohnte Mietwohnungen in Wohngebäuden		Davon Ausstattung der Küche oder Kochnische 2)					
	insgesamt ¹⁾	Durchschnittsmiete	Eigentum des Hausbesitzers		darunter Wohnungen nur mit Herden		Eigentum des Mieters	
			Wohnungen	Durchschnittsmiete	Wohnungen	Durchschnittsmiete	Wohnungen	Durchschnittsmiete
	1 000	DM	1 000	DM	1 000	DM	1 000	DM
Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern								
Reine Mietwohnungen								
Mit Bad und Sammelheizung	288	166	114	163	61	165	175	168
Mit Bad, ohne Sammelheizung	822	103	270	105	163	104	552	101
Ohne Bad, WC in der Wohnung	259	72	56	76	46	76	202	71
Ohne Bad, WC im Gebäude	242	60	19	64	15	61	223	60
Sonstige 3)	141	54	18	55	16	57	124	53
Zusammen	1 752	99	476	112	302	108	1 275	94
öffentlich gefördert								
Mit Bad und Sammelheizung	119	140	58	137	24	138	62	142
Mit Bad, ohne Sammelheizung	412	98	170	100	99	97	242	96
Ohne Bad, WC in der Wohnung	45	60	13	65	(10)	65	33	58
Ohne Bad, WC im Gebäude	(8)	57	/	/	/	/	(7)	54
Sonstige 3)	(6)	55	/	/	/	/	/	(60)
Zusammen	590	102	242	107	135	101	347	99
nicht öffentlich gefördert								
Mit Bad und Sammelheizung	169	185	56	189	38	182	113	182
Mit Bad, ohne Sammelheizung	410	108	100	114	64	116	310	106
Ohne Bad, WC in der Wohnung	213	75	44	80	37	79	170	74
Ohne Bad, WC im Gebäude	234	60	19	64	15	61	216	60
Sonstige 3)	136	53	16	57	15	58	119	53
Zusammen	1 162	97	234	117	167	113	928	92
Sonstige Mietwohnungen								
Mit Bad und Sammelheizung	70	153	29	151	12	166	41	155
Mit Bad, ohne Sammelheizung	123	97	46	104	22	109	77	93
Ohne Bad, WC in der Wohnung	41	71	(8)	71	(7)	69	33	71
Ohne Bad, WC im Gebäude	23	73	/	/	/	/	21	70
Sonstige 3)	20	55	/	(69)	/	/	18	53
Zusammen	276	102	87	116	44	116	189	96
Mietwohnungen insgesamt								
Mit Bad und Sammelheizung	358	164	142	161	73	165	216	166
Mit Bad, ohne Sammelheizung	944	102	316	105	184	105	629	100
Ohne Bad, WC in der Wohnung	299	72	64	76	53	75	236	71
Ohne Bad, WC im Gebäude	265	61	21	68	17	65	243	60
Sonstige 3)	161	54	20	57	18	59	141	53
Insgesamt	2 028	99	563	112	346	109	1 465	94
Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern								
Reine Mietwohnungen								
Mit Bad und Sammelheizung	1 129	160	671	145	365	148	458	182
Mit Bad, ohne Sammelheizung	2 140	100	940	97	694	97	1 199	102
Ohne Bad, WC in der Wohnung	727	72	291	65	275	65	436	77
Ohne Bad, WC im Gebäude	661	60	134	50	131	50	527	63
Sonstige 3)	143	54	24	51	23	50	119	55
Zusammen	4 801	103	2 061	105	1 488	98	2 739	102
öffentlich gefördert								
Mit Bad und Sammelheizung	429	125	333	118	131	115	96	149
Mit Bad, ohne Sammelheizung	948	92	460	91	289	89	488	92
Ohne Bad, WC in der Wohnung	74	61	29	60	25	59	45	62
Ohne Bad, WC im Gebäude	23	52	/	(53)	/	(53)	19	52
Sonstige 3)	/	(57)	/	/	/	/	/	(49)
Zusammen	1 479	99	829	101	451	94	650	97
nicht öffentlich gefördert								
Mit Bad und Sammelheizung	700	182	338	172	234	166	363	190
Mit Bad, ohne Sammelheizung	1 191	106	480	102	405	102	711	108
Ohne Bad, WC in der Wohnung	653	74	262	66	250	65	391	79
Ohne Bad, WC im Gebäude	638	60	130	50	127	50	508	63
Sonstige 3)	139	53	23	49	22	49	116	55
Zusammen	3 322	105	1 233	107	1 037	100	2 089	103
Sonstige Mietwohnungen								
Mit Bad und Sammelheizung	117	155	63	149	32	156	54	161
Mit Bad, ohne Sammelheizung	261	99	107	103	67	102	154	96
Ohne Bad, WC in der Wohnung	60	91	14	98	12	99	46	89
Ohne Bad, WC im Gebäude	45	79	/	(96)	/	(84)	41	77
Sonstige 3)	19	59	/	/	/	/	16	57
Zusammen	502	108	191	117	119	115	311	102
Mietwohnungen insgesamt								
Mit Bad und Sammelheizung	1 246	160	734	146	398	148	512	180
Mit Bad, ohne Sammelheizung	2 400	100	1 047	98	761	97	1 353	101
Ohne Bad, WC in der Wohnung	787	74	305	67	287	66	482	78
Ohne Bad, WC im Gebäude	707	61	139	52	136	51	568	64
Sonstige 3)	162	55	27	52	26	51	135	55
Insgesamt	5 303	103	2 252	106	1 607	100	3 051	102

1) Nur Wohnungen mit Mietangabe. - 2) Herde, Einbauschränke, Kühlschränke (einzeln oder kombiniert). - 3) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

22. Bewohnte reine Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Ausstattung, Baualter und Durchschnittsmiete je qm

Baujahr (Wohngebäude errichtet ...) Wohnungen Durchschnittsmiete je qm	Einheit	Insgesamt ¹⁾	Davon waren ausgestattet				
			mit Bad		ohne Bad		Sonstige ²⁾
			und Sammelheizung	ohne	WC in der Wohnung	WC im Gebäude	
Insgesamt							
bis 1948							
Wohnungen	1 000	4 845	457	1 431	999	1 087	871
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,43	1,95	1,48	1,34	1,32	1,08
1949 und später							
Wohnungen	1 000	4 486	1 280	2 646	328	112	121
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,93	2,49	1,71	1,46	1,45	1,24
Insgesamt							
Wohnungen	1 000	9 331	1 737	4 076	1 327	1 199	992
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,67	2,32	1,62	1,36	1,33	1,10
Gemeinden unter 5 000 Einwohner							
bis 1948							
Wohnungen	1 000	797	29	157	79	104	428
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,14	1,93	1,34	1,16	1,15	0,95
1949 und später							
Wohnungen	1 000	628	95	345	79	32	77
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,68	2,36	1,62	1,32	1,30	1,15
Zusammen							
Wohnungen	1 000	1 425	124	502	158	136	505
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,39	2,25	1,53	1,23	1,19	0,98
Gemeinden mit 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern							
bis 1948							
Wohnungen	1 000	651	45	175	116	138	177
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,39	1,94	1,48	1,26	1,29	1,17
1949 und später							
Wohnungen	1 000	703	150	437	68	22	25
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,89	2,49	1,71	1,47	1,53	1,34
Zusammen							
Wohnungen	1 000	1 353	195	613	184	159	202
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,65	2,35	1,64	1,33	1,32	1,19
Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern							
bis 1948							
Wohnungen	1 000	859	61	251	191	224	131
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,44	1,90	1,50	1,35	1,31	1,23
1949 und später							
Wohnungen	1 000	893	228	570	67	19	(10)
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,92	2,42	1,74	1,50	1,51	1,31
Zusammen							
Wohnungen	1 000	1 752	289	822	259	242	141
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,69	2,29	1,66	1,38	1,33	1,24
Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern							
bis 1948							
Wohnungen	1 000	2 539	323	847	613	621	135
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,52	1,96	1,49	1,37	1,36	1,26
1949 und später							
Wohnungen	1 000	2 262	807	1 293	114	40	(9)
Durchschnittsmiete je qm	DM	2,02	2,53	1,71	1,54	1,50	1,68
Zusammen							
Wohnungen	1 000	4 801	1 129	2 140	727	661	143
Durchschnittsmiete je qm	DM	1,75	2,33	1,62	1,40	1,37	1,29

1) Nur Wohnungen mit Mietangabe. - 2) Ohne Bad, ohne WC oder WC außerhalb des Gebäudes.

23. Bewohnte reine Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Miete, Fläche und Ausstattung sowie öffentlicher Förderung

1 000

Fläche der Wohnung von ... bis unter ... qm	Ins- gesamt	Davon mit einer monatl. Miete von ... bis unter ... DM										miet- frei oder ohne Angabe
		unter 40	40 - 60	60 - 80	80 - 100	100 - 120	120 - 150	150 - 170	170 - 200	200 - 250	250 und mehr	
Insgesamt												
Wohnungen mit Bad und Sammelheizung												
unter 40	159	/	25	38	21	16	16	12	13	(10)	/	/
40 - 60	457	/	14	68	103	84	68	33	30	27	12	16
60 - 80	662	/	(9)	19	61	98	166	81	77	64	63	22
80 - 100	313	/	/	/	(9)	18	51	43	44	56	74	12
100 und mehr	213	/	/	/	/	/	11	14	27	41	98	14
Zusammen	1 804	(7)	51	132	195	220	311	183	191	198	250	67
dar. öffentl. gefördert	643	/	27	69	105	108	152	64	50	35	22	(10)
Wohnungen mit Bad, ohne Sammelheizung												
unter 40	346	35	158	73	30	19	(9)	/	/	/	/	(10)
40 - 60	1 708	27	213	674	440	168	94	28	13	(9)	/	40
60 - 80	1 523	12	44	193	423	342	263	100	61	30	12	43
80 - 100	435	/	11	20	56	79	116	52	40	25	18	17
100 und mehr	182	/	/	/	11	19	42	29	25	23	17	(8)
Zusammen	4 194	77	428	963	960	626	523	213	143	91	53	118
dar. öffentl. gefördert	1 868	26	211	498	469	297	221	70	36	15	/	19
Wohnungen ohne Bad, WC in der Wohnung												
unter 40	340	73	171	48	18	(7)	/	/	/	/	/	17
40 - 60	656	37	215	241	84	28	16	/	/	/	/	27
60 - 80	301	(7)	37	93	78	37	21	(6)	/	/	/	15
80 - 100	71	/	/	(9)	16	17	13	/	/	/	/	/
100 und mehr	22	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Zusammen	1 390	118	428	393	199	92	58	21	(10)	/	/	63
dar. öffentl. gefördert	211	31	83	55	22	(6)	/	/	/	/	-	(8)
Wohnungen ohne Bad, WC im Gebäude												
unter 40	539	213	211	57	17	(7)	/	/	/	/	-	26
40 - 60	508	50	204	150	48	15	(10)	/	/	/	/	26
60 - 80	176	(6)	27	61	43	16	(8)	/	/	/	/	(10)
80 - 100	33	/	/	(6)	(9)	(8)	/	/	/	/	/	/
100 und mehr	(8)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Zusammen	1 263	270	445	274	118	47	27	(10)	/	/	/	64
dar. öffentl. gefördert	66	17	25	11	/	/	/	/	/	-	-	(6)
Sonstige¹⁾												
unter 40	450	223	113	32	11	/	/	/	/	/	/	63
40 - 60	487	124	164	80	29	11	/	/	/	/	/	70
60 - 80	174	27	42	41	16	(10)	/	/	/	/	/	31
80 - 100	42	(6)	(9)	(8)	/	/	/	/	/	/	/	(8)
100 und mehr	13	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Zusammen	1 165	382	330	163	62	32	14	/	/	/	/	173
dar. öffentl. gefördert	68	20	23	(10)	/	/	/	/	-	/	/	(10)
Reine Mietwohnungen insgesamt												
unter 40	1 834	545	677	248	97	54	37	21	18	14	/	119
40 - 60	3 815	240	811	1 213	704	306	192	71	47	38	17	178
60 - 80	2 836	55	159	408	621	503	461	192	143	97	76	121
80 - 100	894	11	30	47	94	126	184	100	87	83	93	41
100 und mehr	437	/	/	(10)	18	29	60	47	55	66	117	27
Insgesamt	9 816	854	1 682	1 925	1 534	1 017	933	431	350	297	307	485
darunter öffentlich gefördert												
unter 40	372	71	174	74	20	(9)	/	/	/	/	/	12
40 - 60	1 236	22	169	479	322	134	66	15	(6)	/	/	20
60 - 80	1 016	/	24	87	245	241	241	88	49	16	(7)	15
80 - 100	197	/	/	/	15	28	61	27	26	22	(8)	/
100 und mehr	36	-	/	/	/	/	/	/	/	(6)	(10)	/
Zusammen	2 856	96	369	644	603	414	378	135	87	51	27	53

1) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

23. Bewohnte reine Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Miete, Fläche und Ausstattung
sowie öffentlicher Förderung

1 000

Fläche der Wohnung von ... bis unter ... qm	Insgesamt	Davon mit einer monatlichen Miete von ... bis unter ... DM					
		unter 60	60 - 100	100 - 150	150 - 200	200 und mehr	mietfrei oder ohne Angabe
Insgesamt							
Wohnungen mit Bad							
unter 60	2 670	475	1 447	474	136	69	69
60 - 100	2 933	83	785	1 131	497	343	94
100 und mehr	395	/	18	75	96	179	22
Zusammen	5 998	563	2 250	1 680	729	592	185
dar.öffentl.gefördert	2 511	266	1 142	778	220	77	29
Wohnungen ohne Bad, mit WC in der Wohnung oder im Gebäude							
unter 60	2 043	1 173	664	91	17	/	95
60 - 100	581	87	314	123	22	/	30
100 und mehr	30	/	(6)	11	(6)	/	/
Zusammen	2 653	1 262	984	225	45	11	127
dar.öffentl.gefördert	276	157	92	13	/	/	14
Sonstige¹⁾							
unter 60	937	625	152	24	/	/	132
60 - 100	216	84	70	19	/	/	39
100 und mehr	13	/	/	/	/	/	/
Zusammen	1 165	711	225	46	(7)	/	173
dar.öffentl.gefördert	68	43	13	/	/	/	(10)
Zusammen							
unter 60	5 649	2 273	2 262	588	157	73	296
60 - 100	3 730	254	1 169	1 273	523	349	162
100 und mehr	437	(8)	28	89	102	183	27
Insgesamt	9 816	2 536	3 459	1 950	781	605	485
dar.öffentl.gefördert	2 856	465	1 246	792	222	78	53
Gemeinden unter 5 000 Einwohner							
Wohnungen mit Bad							
unter 60	289	78	123	45	(10)	/	28
60 - 100	365	31	96	107	54	37	40
100 und mehr	47	/	/	(8)	(6)	17	(8)
Zusammen	701	113	225	160	70	58	75
dar.öffentl.gefördert	229	42	100	53	16	(7)	11
Wohnungen ohne Bad, mit WC in der Wohnung oder im Gebäude							
unter 60	272	156	61	11	/	/	42
60 - 100	75	22	28	(9)	/	/	14
100 und mehr	/	/	/	/	/	/	/
Zusammen	349	178	90	21	/	/	56
dar.öffentl.gefördert	61	35	15	/	/	-	(8)
Sonstige¹⁾							
unter 60	484	325	60	(8)	/	/	91
60 - 100	133	58	37	(8)	/	/	29
100 und mehr	(9)	/	/	/	/	/	/
Zusammen	626	385	99	17	/	/	121
dar.öffentl.gefördert	40	26	(7)	/	/	/	(7)
Zusammen							
unter 60	1 045	559	244	63	13	/	161
60 - 100	574	111	161	124	58	38	82
100 und mehr	58	(6)	(8)	11	(7)	17	(10)
Insgesamt	1 677	676	414	198	77	60	252
dar.öffentl.gefördert	330	103	122	57	17	(7)	25
Gemeinden mit 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern							
Wohnungen mit Bad							
unter 60	360	78	172	66	19	(8)	16
60 - 100	440	20	116	144	75	64	21
100 und mehr	50	/	/	(9)	(10)	23	/
Zusammen	849	99	291	220	104	94	41
dar.öffentl.gefördert	362	46	162	106	30	12	(7)
Wohnungen ohne Bad, mit WC in der Wohnung oder im Gebäude							
unter 60	292	167	82	16	/	/	23
60 - 100	78	20	35	12	/	/	(7)
100 und mehr	/	/	/	/	/	/	/
Zusammen	374	187	119	29	(7)	/	31
dar.öffentl.gefördert	63	38	18	/	/	/	/

1) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

23. Bewohnte reine Mietwohnungen in Wohngebäuden nach Miete, Fläche und Ausstattung
sowie öffentlicher Förderung
1 000

Fläche der Wohnung von ... bis unter ... qm	Insgesamt	Davon mit einer monatlichen Miete von ... bis unter ... DM						mietfrei oder ohne Angabe
		unter 60	60 - 100	100 - 150	150 - 200	200 und mehr		
<u>Gemeinden mit 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern</u>								
Sonstige ¹⁾								
unter 60	188	118	38	(7)	/	/		24
60 - 100	43	15	15	(6)	/	/		(7)
100 und mehr	/	/	/	/	/	/		/
Zusammen	233	133	54	14	/	/		31
dar. öffentl. gefördert	17	(10)	/	/	-	-		/
Zusammen								
unter 60	839	363	292	89	24	(9)		63
60 - 100	561	55	166	163	78	65		34
100 und mehr	56	/	(6)	(10)	11	23		/
Insgesamt	1 456	418	464	262	113	96		103
dar. öffentl. gefördert	442	93	184	110	31	12		12
<u>Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern</u>								
Wohnungen mit Bad								
unter 60	485	83	271	95	22	(6)		(9)
60 - 100	586	15	143	237	107	71		14
100 und mehr	67	/	/	12	17	30		/
Zusammen	1 138	98	417	343	146	107		28
dar. öffentl. gefördert	535	46	224	187	55	19		/
Wohnungen ohne Bad, mit WC in der Wohnung oder im Gebäude								
unter 60	391	223	132	18	/	/		14
60 - 100	122	15	69	28	(6)	/		/
100 und mehr	(7)	/	/	/	/	/		/
Zusammen	520	238	203	49	(9)	/		20
dar. öffentl. gefördert	55	31	19	/	/	-		/
Sonstige ¹⁾								
unter 60	131	90	26	/	/	/		(10)
60 - 100	22	(6)	(9)	/	/	/		/
100 und mehr	/	-	/	/	/	-		/
Zusammen	154	96	35	(8)	/	/		13
dar. öffentl. gefördert	(7)	/	/	/	/	/		/
Zusammen								
unter 60	1 007	396	430	116	25	(7)		33
60 - 100	730	36	220	268	113	72		21
100 und mehr	75	/	/	15	18	30		(6)
Insgesamt	1 812	433	655	399	156	109		60
dar. öffentl. gefördert	597	81	244	190	56	19		(8)
<u>Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern</u>								
Wohnungen mit Bad								
unter 60	1 536	235	880	268	86	52		16
60 - 100	1 542	18	430	643	262	170		19
100 und mehr	232	/	(7)	46	62	111		/
Zusammen	3 310	253	1 316	957	410	333		41
dar. öffentl. gefördert	1 384	132	656	432	119	40		(7)
Wohnungen ohne Bad, mit WC in der Wohnung oder im Gebäude								
unter 60	1 089	628	388	46	(9)	/		16
60 - 100	306	30	183	74	12	/		/
100 und mehr	15	/	/	(7)	/	/		/
Zusammen	1 409	658	573	127	24	(6)		21
dar. öffentl. gefördert	98	53	40	/	/	-		/
Sonstige ¹⁾								
unter 60	134	92	28	/	/	/		(8)
60 - 100	18	/	(10)	/	/	/		/
100 und mehr	/	-	/	/	-	/		/
Zusammen	152	97	38	(7)	/	/		(9)
dar. öffentl. gefördert	/	/	/	/	-	/		/
Zusammen								
unter 60	2 759	955	1 296	319	95	54		40
60 - 100	1 866	53	622	719	274	173		26
100 und mehr	247	/	(9)	53	66	113		(6)
Insgesamt	4 871	1 008	1 927	1 091	435	339		71
dar. öffentl. gefördert	1 487	188	697	435	119	40		(8)

1) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

24. Bewohnte reine Mietwohnungen in Wohngebäuden nach qm-Miete, Fläche und Ausstattung sowie öffentlicher Förderung

1 000

Fläche der Wohnung von ... bis unter ... qm	Ins- gesamt ¹⁾	Davon mit einer monatlichen Miete je qm von ... bis unter ... DM									Durch- schnitts- miete je qm Fläche DM
		unter 1,00	1,00 - 1,30	1,30 - 1,60	1,60 - 2,00	2,00 - 2,75	2,75 - 3,50	3,50 - 4,00	4,00 - 4,50	4,50 und mehr	
Insgesamt											
Wohnungen mit Bad und Sammelheizung											
unter 40	156	/	/	11	27	33	16	13	12	42	3,42
40 - 60	441	(7)	19	69	113	118	52	23	20	20	2,34
60 - 80	640	17	29	85	153	211	79	28	23	16	2,28
80 - 100	301	(9)	16	39	67	88	47	20	(9)	/	2,29
100 und mehr	200	(8)	16	32	46	52	25	(10)	/	(6)	2,17
Zusammen	1 737	41	82	236	406	502	220	92	69	89	2,32
dar. öffentl. gefördert	633	(9)	23	116	198	218	44	11	/	(10)	2,05
Wohnungen mit Bad, ohne Sammelheizung											
unter 40	336	11	43	107	72	49	25	(7)	(6)	16	1,98
40 - 60	1 668	69	296	625	396	211	49	11	(6)	(6)	1,63
60 - 80	1 480	95	281	455	355	240	42	(7)	/	/	1,63
80 - 100	418	47	94	109	91	56	15	/	/	/	1,57
100 und mehr	173	31	53	43	26	16	/	/	/	/	1,38
Zusammen	4 076	253	767	1 339	940	572	135	30	16	25	1,62
dar. öffentl. gefördert	1 849	55	303	706	508	244	25	/	/	/	1,61
Wohnungen ohne Bad, WC in der Wohnung											
unter 40	324	24	85	97	57	36	12	/	/	/	1,61
40 - 60	629	93	209	187	85	42	(10)	/	/	/	1,38
60 - 80	286	73	98	67	29	15	/	/	/	-	1,27
80 - 100	69	19	24	16	(6)	/	/	/	/	/	1,23
100 und mehr	20	(7)	(6)	/	/	/	-	-	-	/	1,20
Zusammen	1 327	215	422	371	180	98	24	(7)	/	(6)	1,36
dar. öffentl. gefördert	203	30	64	66	27	12	/	/	/	/	1,35
Wohnungen ohne Bad, WC im Gebäude											
unter 40	513	58	153	133	83	57	15	/	/	(6)	1,53
40 - 60	482	103	175	115	57	24	(6)	/	/	/	1,30
60 - 80	166	51	61	34	12	(6)	/	/	/	/	1,19
80 - 100	31	11	13	/	/	/	/	-	-	-	1,11
100 und mehr	(7)	/	/	/	/	/	-	-	-	-	1,17
Zusammen	1 199	225	403	287	156	88	23	(6)	/	(7)	1,33
dar. öffentl. gefördert	60	12	20	16	(7)	/	/	/	/	/	1,31
Sonstige²⁾											
unter 40	387	124	102	66	45	33	(10)	/	/	/	1,31
40 - 60	417	194	112	59	31	16	/	/	/	/	1,10
60 - 80	143	84	34	14	(6)	/	/	/	-	/	0,96
80 - 100	35	24	(7)	/	/	/	/	-	-	-	0,83
100 und mehr	(10)	(8)	/	/	/	/	-	-	-	-	0,76
Zusammen	992	435	256	141	83	54	14	/	/	/	1,10
dar. öffentl. gefördert	58	22	17	(10)	/	/	/	/	/	/	1,18
Reine Mietwohnungen insgesamt											
unter 40	1 715	218	384	415	284	208	78	31	26	72	1,76
40 - 60	3 638	465	811	1 055	682	411	120	38	28	28	1,57
60 - 80	2 714	319	502	654	555	476	125	36	28	19	1,69
80 - 100	853	111	154	170	168	149	63	24	(10)	(6)	1,75
100 und mehr	410	56	79	80	75	70	29	(10)	(6)	(6)	1,75
Insgesamt	9 331	1 169	1 930	2 373	1 764	1 314	414	139	97	131	1,67
darunter öffentlich gefördert											
unter 40	360	21	65	113	82	49	13	/	/	(9)	1,77
40 - 60	1 216	55	204	459	311	155	24	/	/	/	1,60
60 - 80	1 001	40	128	282	291	226	26	/	/	/	1,73
80 - 100	193	(9)	26	52	52	42	(8)	/	/	/	1,76
100 und mehr	34	/	/	(7)	(7)	(8)	/	/	/	/	1,90
Zusammen	2 803	128	427	914	744	480	73	16	(7)	15	1,69

1) Nur Wohnungen mit Mietangabe. - 2) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

24. Bewohnte reine Mietwohnungen in Wohngebäuden nach qm-Miete, Fläche und Ausstattung sowie öffentlicher Förderung

1 000

Fläche der Wohnung von ... bis unter ... qm	Ins- gesamt ¹⁾	Davon mit einer monatlichen Miete je qm von ... bis unter ... DM									Durch- schnitts- miete je qm Fläche DM
		unter 1,00	1,00 1,30	1,30 1,60	1,60 2,00	2,00 2,75	2,75 3,50	3,50 4,00	4,00 4,50	4,50 und mehr	
Insgesamt											
Wohnungen mit Bad											
unter 60	2 601	87	360	813	608	411	142	54	43	83	1,86
60 - 100	2 839	168	420	687	666	596	183	59	37	25	1,84
100 und mehr	373	39	69	75	72	68	29	(10)	(6)	(6)	1,82
Zusammen	5 813	294	849	1 574	1 346	1 074	354	122	85	114	1,85
dar. öffentl. gefördert	2 482	64	326	822	706	462	68	15	(7)	13	1,73
Wohnungen ohne Bad, mit WC in der Wohnung oder im Gebäude											
unter 60	1 948	277	621	532	282	159	42	12	(10)	13	1,42
60 - 100	551	154	195	121	50	25	/	/	/	/	1,23
100 und mehr	27	(9)	(9)	/	/	/	-	-	-	/	1,19
Zusammen	2 526	440	825	658	336	186	46	13	(10)	13	1,35
dar. öffentl. gefördert	263	42	84	82	34	15	/	/	/	/	1,34
Sonstige²⁾											
unter 60	804	318	214	125	76	49	13	/	/	/	1,18
60 - 100	177	108	41	16	6	/	/	/	-	/	0,93
100 und mehr	(10)	(8)	/	/	/	/	-	-	-	-	0,76
Zusammen	992	435	256	141	83	54	14	/	/	/	1,10
dar. öffentl. gefördert	58	22	17	(10)	/	/	/	/	/	/	1,18
Zusammen											
unter 60	5 353	683	1 195	1 469	967	619	198	69	54	100	1,62
60 - 100	3 568	430	656	824	723	625	188	60	37	25	1,71
100 und mehr	410	56	79	80	75	70	29	(10)	(6)	(6)	1,75
Insgesamt	9 331	1 169	1 930	2 373	1 764	1 314	414	139	97	131	1,67
dar. öffentl. gefördert	2 803	128	427	914	744	480	73	16	(7)	15	1,69
Gemeinden unter 5 000 Einwohner											
Wohnungen mit Bad											
unter 60	261	32	53	63	50	43	12	/	/	/	1,67
60 - 100	326	51	59	61	61	61	19	(6)	/	/	1,72
100 und mehr	39	11	(6)	/	/	(7)	/	/	/	/	1,62
Zusammen	626	93	119	128	117	112	33	(10)	(7)	(8)	1,69
dar. öffentl. gefördert	218	25	48	58	49	32	/	/	/	/	1,56
Wohnungen ohne Bad, mit WC in der Wohnung oder im Gebäude											
unter 60	230	74	58	43	27	19	(6)	/	/	/	1,29
60 - 100	62	30	16	(9)	/	/	/	-	-	-	1,06
100 und mehr	/	/	/	/	/	/	-	-	-	-	/
Zusammen	294	106	75	51	31	21	(6)	/	/	/	1,21
dar. öffentl. gefördert	53	16	16	(10)	/	/	/	-	/	/	1,25
Sonstige²⁾											
unter 60	393	193	98	50	29	18	/	/	/	/	1,06
60 - 100	105	73	19	(7)	/	/	/	/	-	-	0,84
100 und mehr	(7)	(6)	/	/	-	/	-	-	-	-	0,69
Zusammen	505	272	119	57	31	20	/	/	/	/	0,98
dar. öffentl. gefördert	33	14	(10)	/	/	/	/	/	/	-	1,10
Zusammen											
unter 60	884	299	209	155	106	80	21	(6)	/	/	1,32
60 - 100	492	154	95	77	68	65	20	(6)	/	/	1,46
100 und mehr	49	18	(8)	/	/	(8)	/	/	/	/	1,46
Insgesamt	1 425	471	312	237	179	152	43	13	(8)	(9)	1,39
dar. öffentl. gefördert	305	56	74	74	56	37	/	/	/	/	1,48
Gemeinden mit 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern											
Wohnungen mit Bad											
unter 60	344	20	66	92	68	56	23	(7)	/	(7)	1,81
60 - 100	419	40	65	83	81	94	36	11	(6)	/	1,86
100 und mehr	45	(6)	(7)	(9)	(7)	(8)	/	/	/	/	1,82
Zusammen	808	66	138	183	156	159	63	20	13	(10)	1,84
dar. öffentl. gefördert	356	16	67	104	83	67	13	/	/	/	1,69
Wohnungen ohne Bad, mit WC in der Wohnung oder im Gebäude											
unter 60	268	53	78	60	35	29	(8)	/	/	/	1,42
60 - 100	71	30	20	(10)	(6)	/	/	/	/	/	1,14
100 und mehr	/	/	/	/	/	-	-	-	-	-	(1,04)
Zusammen	343	85	99	70	42	32	(8)	/	/	/	1,32
dar. öffentl. gefördert	59	13	19	14	(8)	/	/	/	-	/	1,32

1) Nur Wohnungen mit Mietangabe. - 2) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

24. Bewohnte reine Mietwohnungen in Wohngebäuden nach qm-Miete, Fläche und Ausstattung sowie öffentlicher Förderung

1 000

Fläche der Wohnung von ... bis unter ... qm	Ins- gesamt ¹⁾	Davon mit einer monatlichen Miete je qm von ... bis unter ... DM									Durch- schnitts- miete je qm Fläche DM
		unter 1,00	1,00 - 1,30	1,30 - 1,60	1,60 - 2,00	2,00 - 2,75	2,75 - 3,50	3,50 - 4,00	4,00 - 4,50	4,50 und mehr	
Gemeinden mit 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern											
				Sonstige ²⁾							
unter 60	164	54	43	30	17	14	/	/	/	/	1,27
60 - 100	37	19	(10)	/	/	/	/	/	/	/	1,01
100 und mehr	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Zusammen	202	74	54	34	19	15	/	/	/	/	1,19
dar. öffentl. gefördert	15	/	/	/	/	/	/	-	-	-	1,25
				Zusammen							
unter 60	776	127	187	181	120	99	35	(10)	(7)	(10)	1,58
60 - 100	526	89	95	97	90	99	36	11	(6)	/	1,71
100 und mehr	51	(10)	(8)	(9)	(8)	(8)	/	/	/	/	1,73
Insgesamt	1 353	225	290	288	217	206	76	23	15	13	1,65
dar. öffentl. gefördert	429	33	89	122	92	73	15	/	/	/	1,64
Gemeinden mit 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern											
				Wohnungen mit Bad							
unter 60	476	16	64	149	122	79	27	(8)	/	(6)	1,79
60 - 100	572	31	73	129	147	131	39	13	(6)	/	1,87
100 und mehr	62	(7)	11	12	13	12	/	/	/	/	1,83
Zusammen	1 110	54	148	289	282	222	70	22	12	11	1,84
dar. öffentl. gefördert	531	(10)	63	160	162	114	17	/	/	/	1,78
				Wohnungen ohne Bad, mit WC in der Wohnung oder im Gebäude							
unter 60	376	49	115	110	57	30	(9)	/	/	/	1,43
60 - 100	118	31	42	28	(9)	(6)	/	/	/	/	1,24
100 und mehr	(6)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	1,11
Zusammen	501	82	160	139	67	36	(10)	/	/	/	1,36
dar. öffentl. gefördert	53	/	18	18	(7)	/	/	/	/	/	1,38
				Sonstige ²⁾							
unter 60	121	38	37	19	15	(8)	/	/	/	/	1,27
60 - 100	19	(9)	/	/	/	/	/	/	/	/	1,13
100 und mehr	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Zusammen	141	47	43	22	17	(10)	/	/	/	/	1,24
dar. öffentl. gefördert	(6)	/	/	/	/	/	/	-	-	/	1,32
				Zusammen							
unter 60	974	103	216	278	195	118	38	11	(7)	(9)	1,60
60 - 100	709	71	121	160	157	137	40	13	(6)	/	1,75
100 und mehr	70	(9)	14	13	13	12	/	/	/	/	1,76
Insgesamt	1 752	183	350	450	365	267	83	25	14	14	1,69
dar. öffentl. gefördert	590	17	83	179	169	118	18	/	/	/	1,75
Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern											
				Wohnungen mit Bad							
unter 60	1 520	20	177	510	369	232	81	35	31	66	1,93
60 - 100	1 523	46	223	414	376	310	90	29	21	15	1,85
100 und mehr	226	15	45	50	47	41	18	(6)	/	/	1,85
Zusammen	3 269	81	445	974	791	582	188	69	54	85	1,88
dar. öffentl. gefördert	1 378	13	148	500	413	249	35	(9)	/	(9)	1,75
				Wohnungen ohne Bad, mit WC in der Wohnung oder im Gebäude							
unter 60	1 073	101	370	320	163	82	19	(6)	/	(8)	1,44
60 - 100	301	62	117	74	31	14	/	/	/	/	1,28
100 und mehr	15	/	/	/	/	/	/	/	/	/	1,30
Zusammen	1 388	167	491	397	196	97	21	(6)	/	(8)	1,38
dar. öffentl. gefördert	97	(8)	31	39	14	/	/	/	-	/	1,38
				Sonstige ²⁾							
unter 60	126	34	35	26	16	(9)	/	/	/	/	1,34
60 - 100	17	(8)	(6)	/	/	/	/	/	/	/	1,06
100 und mehr	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Zusammen	143	42	41	28	16	(10)	/	/	/	/	1,29
dar. öffentl. gefördert	/	/	/	/	/	/	/	-	-	/	(1,41)
				Zusammen							
unter 60	2 719	155	582	855	547	323	104	42	36	75	1,73
60 - 100	1 840	116	345	490	408	324	92	30	21	15	1,76
100 und mehr	241	18	50	54	48	42	18	(6)	/	/	1,81
Insgesamt	4 801	289	977	1 399	1 003	689	213	77	60	94	1,75
dar. öffentl. gefördert	1 479	22	180	539	427	253	35	(9)	/	(10)	1,73

1) Nur Wohnungen mit Mietangabe. - 2) Ohne Bad, ohne WC oder mit WC außerhalb des Gebäudes.

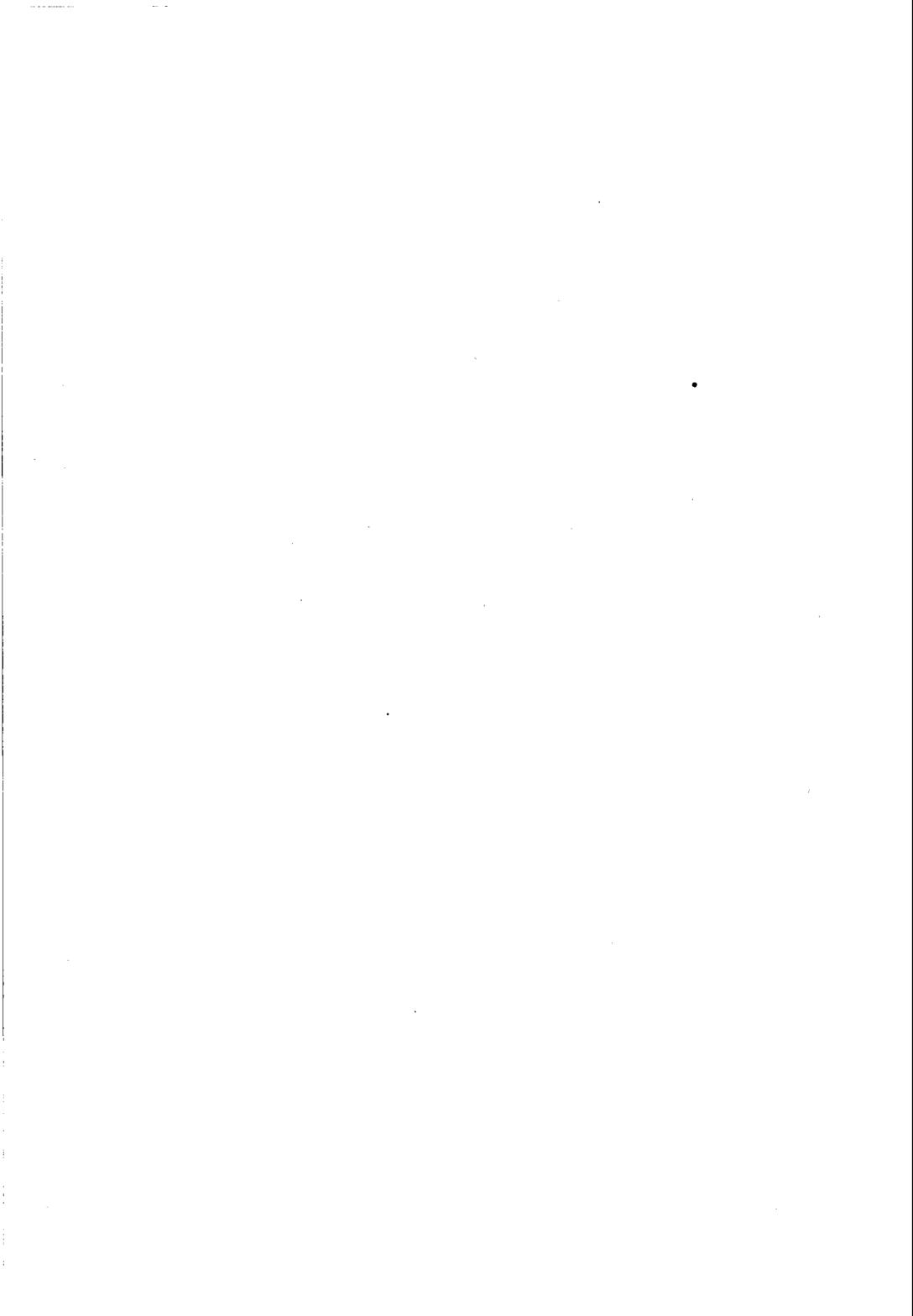
Titel der Veröffentlichung / des Beitrags	Erschienen in (Quelle)	Bemerkungen (Untertitel bzw. Seitenangabe)
<u>Statistisches Bundesamt</u> ¹⁾		
Ausgewählte Strukturdaten über Wohnungen, Haushalte und Personen	Fachserie E, 1%-Wohnungstichprobe 1965, Eilbericht	
Die 1%-Wohnungstichprobe 1965	Wirtschaft und Statistik, Heft 6/1966	Einführung und erste vorläufige Ergebnisse, S. 359
Die Qualität der Wohnungen im Herbst 1965	Wirtschaft und Statistik, Heft 1/1967	Seite 25
Besitz und Abstellmöglichkeit privater Personenkraftwagen	Wirtschaft und Statistik, Heft 3/1967	Seite 194
Wohnungswünsche und Wohnungsbedarf der Haushalte im Herbst 1965	Wirtschaft und Statistik, Heft 4/1967	Seite 227
<u>Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein</u> (23 Kiel, Mühlenweg 166)		
Die Wohnverhältnisse in Schleswig-Holstein im Herbst 1965	Statistische Berichte, FO/Wohnungstichprobe 1965	
	Statistische Monatshefte	
Die Struktur der Wohnungswünsche 1965	Heft 4/1966	Seite 76
Die Wohnverhältnisse im Jahre 1965	Heft 2/1967	Seite 39
	1. Teil	Seite 60
	2. Teil	Seite 212
Die Wohnverhältnisse der Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ	Heft 9/1967	
<u>Statistisches Landesamt Hamburg</u> (2 Hamburg 11, Steckelhorn 12, Göttenhof)		
Hamburger Ergebnisse der einprozentigen Wohnungserhebung 1965	Statistische Berichte, FO/Wohnungstichprobe 1965	Lfd. Nr. 41 vom 23.12.1966
<u>Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Statistik -</u> (3 Hannover, Auestr. 14)		
Die Wohnverhältnisse in Niedersachsen 1965	Statistik von Niedersachsen, Band 94	
	Statistische Monatshefte	
Die Wohnverhältnisse der Bevölkerung im Herbst 1965	Heft 10/1966	Seite 281
Größe und Ausstattung der Wohnungen	Heft 10/1966	Seite 285
Die Wohnungsmieten im Herbst 1965	Heft 11/1966	Seite 309
Die öffentlich geförderten Wohnungen	Heft 11/1966	Seite 313
Die Wohnungswünsche der Bevölkerung	Heft 11/1966	Seite 317
<u>Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen</u> (4 Düsseldorf, Postfach 1105)		
Die Wohnverhältnisse in Nordrhein-Westfalen ²⁾	Statistische Berichte	
Teil 1: Die Wohnungswünsche am 30.9.1965	FO - 1/65	
Teil 2: Die Wohnungen am 30.9.1965	FO - 2/65	
Teil 3: Die Haushalte am 30.9.1965	FO - 3/65	
Teil 4: Die Mieten am 30.9.1965 nach Baualter und Ausstattung der Wohnungen	FO - 4/65	
Wohnverhältnisse, Wohnungswünsche, Mieten und Einkommen im September 1965 ²⁾	Statistik von Nordrhein-Westfalen, Heft 227	
Die Wohnverhältnisse September 1965 ²⁾	Statistische Rundschau	
Teil I: Wohnungen	Heft 8/1967	Seite 475
Teil III: Haushaltsbruttoeinkommen und Mieten	Heft 9/1967	Seite 509
Teil III: Wohnungswünsche	Heft 10/1967	Seite 530
<u>Hessisches Statistisches Landesamt</u> (62 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37)		
Ergebnisse der 1%-Wohnungstichprobe 1965	Statistische Berichte, FO/Wohnungstichprobe 1965	vom 22.11.1966
Der Wohnungsbestand nach Baualter, Gebäudeart, Größe und Ausstattung im Herbst 1965	Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 3/1967	Seite 55
Bestand, Zusammensetzung und Belegung der öffentlich geförderten Wohnungen 1965	Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 10/1967	Seite 242
<u>Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz</u> (5427 Bad Ems, Mainzer Straße 15/16)		
Bauwirtschaft, Bautätigkeit und Wohnungswesen in Rheinland-Pfalz im Jahre 1965	Statistik von Rheinland-Pfalz, Band 161	
Abschnitt E: Wohn- und Mietverhältnisse		
	Statistische Monatshefte	
Struktur, Ausstattung und Belegung der Wohnungen im Herbst 1965	Heft 9/1966	Seite 222
Mietwohnungen, Mieten und Mieter im Herbst 1965	Heft 10/1966	Seite 245
Abstellmöglichkeiten für Personenkraftwagen im Herbst 1965	Heft 10/1966	Seite 259
Wohnwünsche und Wohnungsbedarf der Bevölkerung im Herbst 1965	Heft 11/1966	Seite 278
<u>Statistisches Landesamt Baden-Württemberg</u> (7 Stuttgart 1, Postfach 898, Neckarstr. 18 b)		
Ergebnisse der 1%-Wohnungstichprobe 1965	Statistik von Baden-Württemberg Band 134	Methodische Grundlage und textliche Darstellung auf Grund des Ländertabellenprogramms
<u>Bayerisches Statistisches Landesamt</u> (8 München 2, Neuhauser Straße 51)		
Ergebnisse der 1%-Wohnungstichprobe 1965	Bayern in Zahlen	
Wohnungsbestand und Wohnungsversorgung in Bayern	Heft 1/1967	Seite 36
Die Ergebnisse der 1%-Wohnungstichprobe 1965 in Schaubildern mit Kurztextauswertung	Heft 2/1967	Seite 68
	Schaubilderheft "Bauen und Wohnen"	Schaubild 23, 31 mit 37
<u>Statistisches Amt des Saarlandes</u> (66 Saarbrücken, Hardenbergstraße 3, Postfach 409)		
Wohnungstichprobe 1965	Statistische Berichte, FO/Wohnungstichprobe 1965	vom 4.3.1966
Ergebnisse der 1%-Wohnungstichprobe 1965	Statistische Berichte, FO/Wohnungstichprobe 1965	vom 27.1.1967
<u>Statistisches Landesamt Berlin</u> (1 Berlin 31, Fehrbelliner Platz 1)		
Wohnungen und Haushalte in Berlin (West) 1965	Berliner Statistik	
Belegung, Ausstattung und Miete der Wohnungen in Berlin (West) 1965	Heft 3/1967	Seite 60
Wohnungswünsche und Wohnungsbedarf in Berlin (West) 1965	Heft 6/1967	Seite 152
	Heft 7/1967	Seite 172

1) Die hier vermerkten Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes enthalten vorläufige Ergebnisse.- 2) Ergebnisse der landeseigenen 10%-Erhebung zur Feststellung der Wohnverhältnisse in Nordrhein-Westfalen (Gesetz über eine Statistik zur Feststellung der Wohnverhältnisse vom 29.6.1965-GV.NW. 1965, S. 210).

1%-Wohnungstichprobe 1965

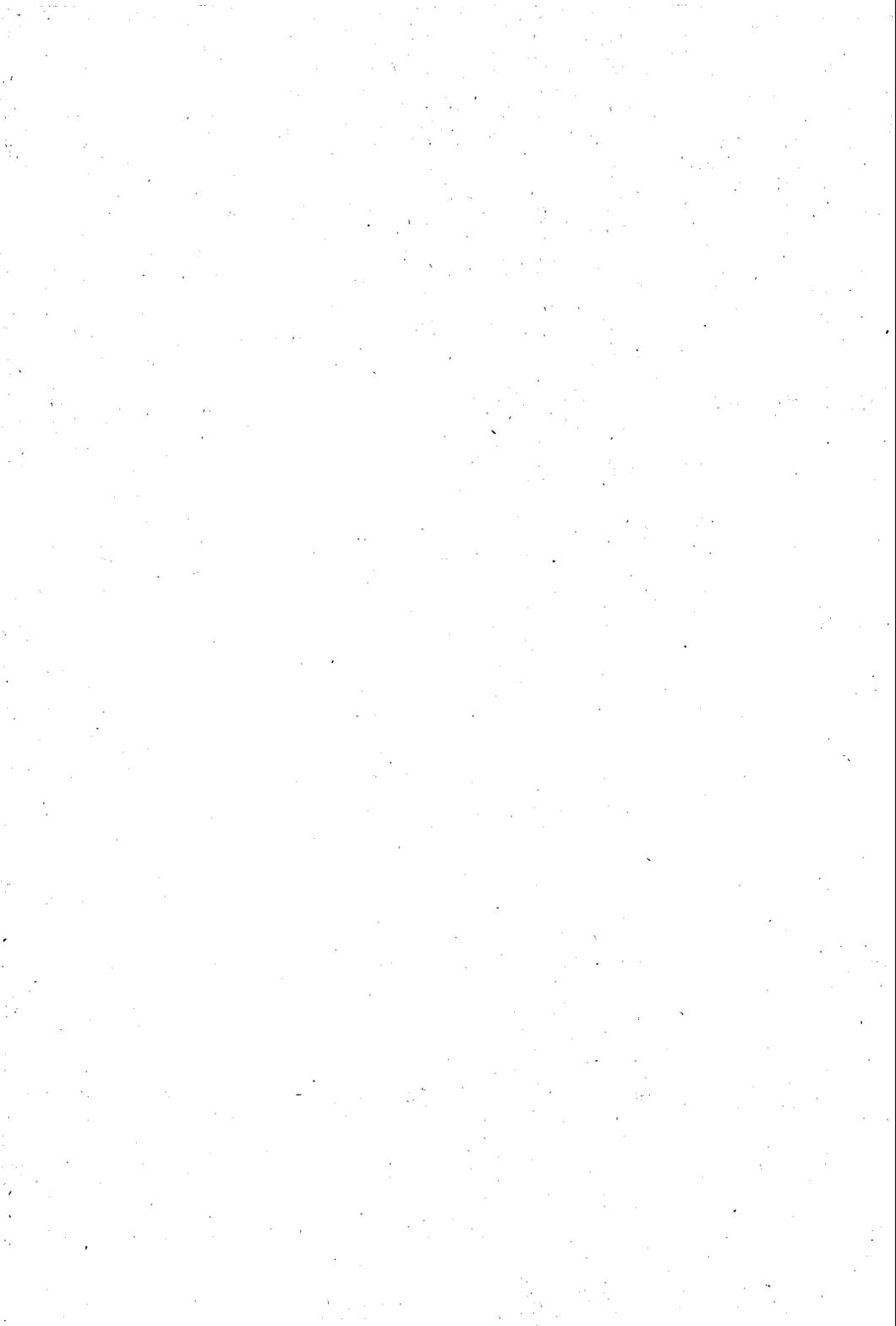
(Angeordnet durch Bundesgesetz vom 18. 8. 1965)

Handbuch für den Interviewer



INHALT

	Seite
I. Zweck der 1 ^o /-Wohnungsstichprobe 1965	3
II. Rechtsgrundlage	4
III. Erhebungspapiere	
1. Gebäudeliste	6
A. Angaben über den Gebäudeeigentümer	7
B. Gebäudebeschreibung	10
C. Verzeichnis der Wohnungen im Gebäude	14
2. Erhebungsblatt	18
A. Angaben über den Haushalt	20
B. Angaben über Haus- und Grundeigentum	24
C. Abstellmöglichkeit für PKW	24
D. Angaben über die jetzige Wohnung	25
E. Evtl. Wechsel des Heizmaterials	29
F. Angaben über die Miete für die ganze Wohnung	30
G. Angaben zum Untermietverhältnis	34
H. Angaben über die vorherige Unterbringung	34
I. Angaben über den evtl. Wohnungsbedarf	36
K. Angaben über angestrebte Mietwohnung	38
L. Angaben über angestrebtes Eigentum	40
M. Angaben über die Einkommensverhältnisse	42
IV. Abschließende Arbeiten	
1. Erhebungsblatt	47
2. Gebäudeliste	48
3. Ablieferung der Erhebungsunterlagen	48
V. Schlagwortverzeichnis	49



I. Zweck der 1%-Wohnungsstichprobe 1965

Seit Jahren bemüht man sich, die Wohnungsversorgung der Bevölkerung zu verbessern und die Wohnungswirtschaft in die Marktwirtschaft einzugliedern.

Für die Beurteilung der dabei auftauchenden Fragen vermögen weder die allgemeinen Wohnungszählungen noch die laufende Statistik der Bautätigkeit ausreichende Unterlagen bereitzustellen. Um die mit der Wohnungspolitik betrauten Stellen rechtzeitig und ausreichend über die sich wandelnden Verhältnisse unterrichten zu können, sind deshalb besondere Erhebungen erforderlich.

Bisher wurden zwei Wohnungsstichproben in den Jahren 1957 und 1960 durchgeführt, die es gestatteten, die Wohnungsversorgung und den ungedeckten Wohnungsbedarf unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und der soziologischen Struktur der einzelnen Bevölkerungsschichten genauer zu ermitteln. Inzwischen hat sich aber der Bestand an besser ausgestatteten Wohnungen weiter erhöht und auch die Einkommenslage der Haushalte hat sich erheblich verschoben.

Aus diesem Grunde ist eine erneute Erfassung und Darstellung der Wohn-, Miet- und Einkommensverhältnisse dringend notwendig. Dabei kommt es vor allem darauf an,

den Bestand an Gebäuden und Wohnungen in seiner qualitativen Abstufung erkennen zu lassen,

die Wohnungsversorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse und der Personenzahl der Haushalte nachzuweisen,

die Zusammenhänge zwischen Miete und Einkommen zu klären,

den tatsächlichen Wohnungsbedarf der Haushalte nach Umfang und Richtung zu erfassen,

eine Vorausschätzung des künftigen Wohnungsbedarfs zu ermöglichen,

Vorstellungen über die Größenordnung des Sanierungsbedarfs zu gewinnen

und schließlich auch Unterlagen über Einkommensschichtung und Einkommensquellen der Einzelpersonen und der Haushalte bereitzustellen.

Die Befragung von 1% aller Haushalte durch besonders geschulte Interviewer ist der beste Weg, das dafür benötigte Zahlenmaterial zu beschaffen.

II. Rechtsgrundlage

(veröffentlicht im „Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 41,
vom 25. 8. 1965, S. 893“)

Gesetz
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
auf dem Gebiete des Wohnungswesens
(Wohnungstichprobengesetz 1965)

Vom 18. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2330-14

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine repräsentative Bundesstatistik über die Gebäude und Wohnungen, die Wohnungsversorgung, die Miet- und Einkommensverhältnisse und den Wohnungsbedarf (Wohnungstichprobe) nach den Verhältnissen im September 1965 durchgeführt.

§ 2

Die Wohnungstichprobe erstreckt sich im Bundesdurchschnitt auf höchstens 1 vom Hundert der bewohnten Gebäude.

§ 3

Bei der Wohnungstichprobe sind folgende Sachverhalte zu erfassen:

1. hinsichtlich der Gebäude und Wohnungen:
Eigentümer und dessen soziale Stellung, Art, Größe, Alter, Förderung mit öffentlichen Mitteln, Erschließungsanlagen und Ausstattung, Beheizungsart, bauliche Beschaffenheit und baulicher Zustand, Zugehörigkeit zu einem Sanierungsgebiet, Änderung bei der Ausstattung;
2. hinsichtlich der Gebäude außerdem:
Ursachen für Änderungen des Wohnungsbestandes gegenüber 1961;
3. hinsichtlich der Wohnungen außerdem:
Benutzung der Räume und deren Untervermietung sowie bei Mietwohnungen Wohnungsmiete, Vertragsänderungen und -auflösungen;
4. hinsichtlich der Wohnparteien:
 - a) Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Stellung zum Haushaltsvorstand, soziale Stellung, Pflichtmitgliedschaft in der sozialen Rentenversicherung und Krankenversicherung, Einkommen und Einkommensquellen, Haus- und Grundeigentum, Arbeitsort und Wohnsitz sowie Haushaltsvorstände danach, ob sie Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge oder Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin sind;

- b) Bezugstermin der Wohnung, Gründe für den Wohnungswechsel, vorherige und gegenwärtige Unterbringung nach Wohnform, Wohnungsgröße, Rechtsverhältnisse und Miethöhe, Abstellung eigener Kraftfahrzeuge;
- c) beabsichtigte Wohnungswechsel nach Gründen, angestrebten Wohnverhältnissen, Art und Umfang der eigenen Bemühungen, Finanzierungsmöglichkeiten und Zahlungsbereitschaft zur Verwirklichung;
- d) Haushaltsmitglieder danach, ob sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine selbständige zweite Wohnung (ausgenommen Notwohnungen) zu ihrem eigenen Gebrauch verfügen.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig sind die Haushaltsvorstände, die Wohnungsinhaber, die volljährigen Haushaltsmitglieder, die Gebäudeeigentümer und Gebäudeverwalter oder deren Vertreter und die Gemeindeverwaltungen.

(2) Die Auskünfte bezüglich der Einkommen sind freiwillig.

(3) Die Auskünfte werden durch mündliche Befragung eingeholt. Wohnt der Gebäudeeigentümer nicht in seinem Gebäude, oder wird eine Gemeindeverwaltung befragt, so können die Auskünfte schriftlich eingeholt werden.

§ 5

Die Angaben über Miete, Einkommen und Haushaltsstruktur werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

—

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

III. Erhebungspapiere

1. Gebäudeliste

Der Interviewer erhält für jedes von ihm aufzusuchende Gebäude eine Gebäudeliste, in der auf der Vorderseite rechts oben bereits die 5stellige Gebäudelistennummer, die Angaben über Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde und Gemeindeteil sowie die Gebäudeanschrift, also Straße und Hausnummer, eingetragen sind. Befinden sich mehr als 10 Wohnungen in einem Gebäude, so liegen zwei oder mehrere Gebäudelisten vor, die unter der Gebäudelistennummer mit a, b, c usw. gekennzeichnet sind. Bei den mit b, c usw. bezeichneten Listen ist lediglich die Rückseite auszufüllen; die Vorderseite dieser Listen ist diagonal durchkreuzt.

War das Gebäude schon bei der letzten allgemeinen Gebäudezählung 1961 vorhanden, dann ist auch der Name und die Anschrift des Gebäudeeigentümers oder des bei der damaligen Zählung mit dem Ausfüllen der Gebäudeliste beauftragten Vertreters in dem stark umrahmten Feld links oben vorgetragen.

Es kann in Ausnahmefällen vorkommen, daß das **Gebäude** in der in der Gebäudeliste rechts oben angegebenen Straße **nicht zu finden** ist. Der Interviewer vermerkt dann in dem freien Raum unter der Gebäudeanschrift „nicht aufzufinden“, oder – falls ihm bekannt wird, daß das betreffende Gebäude inzwischen abgebrochen wurde – „abgebrochen“. Die so gekennzeichneten Gebäudelisten gibt der Interviewer ohne weitere Formalitäten an das zuständige Statistische Landesamt zurück. Er sucht **nicht** die Bewohner eines etwa auf der Abrißstelle stehenden Ersatzgebäudes auf.

Bei den übrigen Gebäuden stellt er zunächst fest, ob die **Gebäudeanschrift** (rechts oben) mit der **Anschrift des Eigentümers** oder des Auskunftgebenden 1961 (links oben) übereinstimmt. Ist dies **nicht** der Fall, so erkundigt er sich bei einem Hausbewohner oder in der Nachbarschaft, ob der eingetragene Name und die Anschrift des Eigentümers oder des Auskunftgebenden 1961 noch zutreffen.

Hat sich gegenüber 1961 zwar **nichts geändert**, kann der Interviewer den Eigentümer oder den Auskunftgebenden aber nicht erreichen, weil er offenbar nicht im Gebäude oder in der Nachbarschaft wohnt, so überträgt er aus der für das betreffende Gebäude vorausgefüllten Liste Name und Anschrift 1961 sowie die Nr. der Gebäudeliste in eine der in seinem Besitz befindlichen leeren Gebäudelisten.

Kann er **keine Auskunft** über eine evtl. Änderung der Anschrift des derzeitigen Gebäudeeigentümers bekommen, dann übernimmt er ebenfalls die Angaben von 1961 und die Gebäudelistennummer in eine Zweitschrift. Diese **Zweitschriften** sind ebenfalls unverzüglich dem zuständigen Statistischen Landesamt zuzuleiten. Die Original-Gebäudelisten bleiben im Besitz des Interviewers.

Wird ihm eine von 1961 **abweichende**, für ihn nicht erreichbare **Anschrift** des derzeitigen Hauseigentümers oder Auskunftgebenden genannt, so trägt er Name und Anschrift unter A 1) bzw. 2) einer leeren Liste ein. In die Zweitschrift wird außerdem die jeweilige Gebäudelistennummer aus der betreffenden vorausgefüllten Gebäudeliste übernommen. Ist den von dem Interviewer Befragten zwar die Tatsache einer Änderung, jedoch nicht der neue Name und die neue Anschrift des Eigentümers bekannt, so wird nur die Gebäudelistennummer in die Zweitschrift eingetragen.

Auch diese Zeitschriften sendet er an das für ihn zuständige Statistische Landesamt.

Ähnlich geht der Interviewer vor, wenn **Name und Anschrift** des Eigentümers oder des Auskunftgebenden **1961 nicht vorgebracht** sind (das ist dann der Fall, wenn das Gebäude erst ab 1961 gebaut wurde) und der Eigentümer nach seinen Feststellungen nicht im Gebäude wohnt oder von ihm nicht erreicht werden kann.

Falls es ihm gelingt, Name und Anschrift in Erfahrung zu bringen, vermerkt er die Angaben in der Zeitschrift unter A 1) bzw. 2). Kann er die Angaben nicht ermitteln, dann überträgt er lediglich die Gebäudelistennummer in die an das Statistische Landesamt einzusendende zweite Liste.

In den Fällen, in denen der **Eigentümer** oder der Auskunftgebende **im Gebäude** wohnt, füllt er mit deren Hilfe Vorder- und Rückseite der Gebäudeliste aus. Kann er diese Personen nicht erreichen, dann erfragt er im Hause nur die Angaben auf der Rückseite der Gebäudeliste.

Die Gebäudeliste gliedert sich in drei Abschnitte.

Im **Abschnitt A** werden Fragen über den Gebäudeeigentümer gestellt. **Abschnitt B** enthält Angaben über Art und Baujahr des Gebäudes sowie über die öffentliche Förderung und die derzeitige bzw. angestrebte Ausstattung des Wohngebäudes. Im **Abschnitt C** werden die Wohnungen im Gebäude und die in diesen Wohnungen lebenden Haushalte erfragt. Außerdem werden dort die Änderungen im Wohnungsbestand seit 1961 festgestellt.

Alle Fragen sollen richtig und eindeutig beantwortet werden. Zur Erleichterung für den Interviewer sind bei den meisten Fragen Kästchen vorgedruckt, in die zutreffendenfalls ein „X“ einzutragen ist. Die neben und unter den Kästchen eingedruckten Zahlen sind für den Interviewer ohne Bedeutung.

Für die Eintragungen sind grundsätzlich die Verhältnisse im **September 1965** maßgebend.

Zu Abschnitt A

Frage 1 Hier ist der Name und die Anschrift des Gebäudeeigentümers einzutragen.

Frage 2 Falls **nicht** der Gebäudeeigentümer die Auskunft erteilt, ist hier der Name und die Anschrift des Auskunftgebenden (in der Regel wohl der über die Verhältnisse genau unterrichtete Verwalter oder Hausmeister) zu vermerken.

Handelt es sich um ein Gebäude, in dem sich **nur** Eigentumswohnungen befinden, so ist der nach den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes bestellte Verwalter anzugeben.

Frage 3 Die Tatsache, daß das Gebäude **nur** Eigentumswohnungen enthält, ist durch ein Kreuz in dem mit „ja“ bezeichneten Kästchen zu vermerken. Trifft dies nicht zu, so ist das mit „nein“ gekennzeichnete Kästchen anzukreuzen. Es ist dann **eines** der für den Eigentümer des Gebäudes zutreffenden Kästchen unter Frage 4 mit einem Kreuz zu versehen.

Frage 4 Hier muß beachtet werden, daß als „**Landwirt**“, „**Gewerbetreibender**“ oder „**freiberuflich Tätiger**“ nur solche Personen zu kennzeichnen sind, die wirtschaftlich und organisatorisch selbständig (also als Inhaber, Mitinhaber, Pächter o. ä.) tätig sind. Unter „Gewerbetreibenden“ sind Inhaber, Mitinhaber, Pächter o. ä. von Gewerbebetrieben zu verstehen. Hierzu zählt auch das ambulante Gewerbe (Schausteller, Hausierer, Zeitungshändler). Ebenfalls gilt auch der Inhaber, Mitinhaber, Pächter o. ä. einer Friedhofs- oder Landschaftsgärtnerei als „Gewerbetreibender“. Zu den „freiberuflich Tätigen“ sind Ärzte, Rechtsanwälte mit eigener Praxis, Bücherrevisoren, Künstler, Schriftsteller, Steuerberater, Hebammen, selbständige Agenten und Vertreter, selbständige Architekten und Ingenieure mit eigenem Büro o. ä. zu rechnen. Das gilt jedoch nicht, wenn sich Angehörige dieser Berufe in einem festen Angestellten- oder Beamtenverhältnis befinden (z. B. Universitätsprofessoren, Künstler an städtischen oder staatlichen Bühnen).

„**Beamte**“ sind diejenigen Personen, die als Beamte oder Beamtenanwärter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und zum Zeitpunkt der Erhebung noch in ihrer Eigenschaft als Beamte tätig sind. Dazu zählen auch Beamte zur Wiederverwendung sowie Angehörige des Bundesgrenzschutzes und Berufssoldaten. Beamte im Ruhestand und im einstweiligen Ruhestand sind als „Pensionäre“ zu kennzeichnen. Nicht als Beamte gelten die Angestellten einzelner Angestelltenberufe, die sich nach – falschem – Sprachgebrauch vielfach als Beamte bezeichnen (Bankbeamte, Versicherungsbeamte), ohne daß die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Soldaten, die zur Ableistung ihres Wehrdienstes eingezogen worden sind (auch Freiwillige), dürfen ebenfalls nicht als Beamte erfaßt werden, sondern für sie ist die soziale Stellung anzugeben, die sie vor Ableistung des Wehrdienstes innehatten.

Zu den „**Angestellten**“ zählen alle nicht beamteten **Gehaltsempfänger**, also alle kaufmännischen, technischen und Verwaltungsangestellten, auch wenn sie in leitender Stellung (Direktor, Prokurist) tätig sind. Hausangestellte sind nur dann zu den Angestellten zu rechnen, wenn sie in der **Angestelltenrentenversicherung** sind, andernfalls gehören sie zu den Arbeitern.

Als „**Arbeiter**“ gelten alle **Lohnempfänger**. Sie sind fast ausschließlich **Pflichtmitglieder der Arbeiterrentenversicherung**.

Unter „**Beziehern öffentlicher Renten**“ sind solche Personen zu verstehen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder vorwiegend aus Renten der gesetzlichen Unfallversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter bzw. Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Altershilfe für Landwirte, der Kriegsofferversorgung, der Kriegsschadenrente des Lastenausgleichs sowie der Renten auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes (Wiedergutmachungsleistungen) finanzieren.

Als „**Pensionäre**“ gelten im Sinne dieser Statistik lediglich die Personen, die Pensionen des öffentlichen Dienstes beziehen (Ruhestands-

beamte). Alle übrigen im üblichen Sprachgebrauch als Pensionäre (Betriebspensionäre) bezeichneten Personen sind unter „Sonstige nichterwerbstätige Personen“ nachzuweisen.

„**Empfänger von Sozialhilfe**“ sind diejenigen Personen, die ihren Lebensbedarf laufend und überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe (früher Fürsorge) bestreiten. **Bezieher von Krankengeld** sind hingegen nicht als „Empfänger von Sozialhilfe“, sondern nach ihrer Tätigkeit als „Arbeiter“, „Angestellte“ usw. zu kennzeichnen. Empfänger von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld (also Arbeitslose) werden ebenfalls nach der sozialen Stellung eingruppiert, die sie vor Beginn der Arbeitslosigkeit innehatten.

Alle übrigen Personen, die dem Erwerbsleben nicht mehr oder noch nicht angehören und die einer der vorher genannten Gruppen nach den gegebenen Definitionen nicht zugerechnet werden dürfen, sind in der Gruppe „**Sonstige nichterwerbstätige Personen**“ nachzuweisen. Hierunter fallen also z. B. auch alle Studenten, Bezieher privater Renten und privater Pensionen (d. s. von Betrieben, Lebensversicherungen, privaten Pensionskassen usw. gezahlte Renten oder Pensionen), die sogenannten „Rentiers“, die Bezieher privater oder caritativer Unterstützungen und Unterhaltszahlungen etc.

Bei der Eingruppierung als „Bezieher öffentlicher Renten“, „Pensionäre“ usw. bleiben periodische oder vorübergehende Nebenbeschäftigungen unberücksichtigt. Ein pensionierter Beamter, der noch eine Tätigkeit als Vertreter ausübt, ist z. B. in der Regel als Pensionär, nicht jedoch als selbständig oder unselbständig Tätiger zu erfassen. Wird allerdings der Lebensunterhalt vorwiegend aus Einnahmen aus dieser Nebenbeschäftigung bestritten, so ist er nach der Nebenbeschäftigung einzugruppiert.

Bei Doppelberufen ist die soziale Stellung, die die Haupterwerbsquelle darstellt, einzutragen.

Eine „**Erbengemeinschaft**“ bilden mehrere natürliche Personen, die ein Gebäude gemeinsam geerbt haben.

Eine „**Private Personengemeinschaft**“ liegt beispielsweise vor, wenn die Eheleute oder Vater und Sohn Eigentümer des Gebäudes sind.

Gebäude, die sich im Eigentum eines **Kreises** befinden (z. B. Landratsamt, Kreisberufsschule u. ä.) werden unter „eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts“ erfaßt. Als „**gemeinnützige Wohnungsunternehmen**“ werden im Gegensatz zu den freien Unternehmen nur die Wohnungsgesellschaften angesehen, denen die Gemeinnützigkeit nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29. Februar 1940 zugesprochen wurde. Hierzu rechnen auch die Organe staatlicher Wohnungspolitik, wie z. B. die Heimstätten GmbH und die Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, sofern sie nach dem erwähnten Gesetz als gemeinnützige Unternehmen anerkannt sind.

Wird dem Interviewer eine Bezeichnung genannt, die unter Frage 4 nicht vorgesehen ist, so soll er sie einer der Eigentümergruppen zuordnen, z. B.

Bezieher von Lastenausgleichsmitteln	Bezieher öffentlicher Renten
Ehefrau (soweit nicht berufstätig)	Sonstige nichterwerbstätige Personen
Genossenschaft (soweit nicht Wohnungsbaugenossenschaft)	eine sonstige Firma oder ein sonstiges privates Unternehmen
Hausfrau	Sonstige nichterwerbstätige Person
Heimarbeiter	Arbeiter
KB-Rentner	Bezieher öffentlicher Renten
Privater Pensionär	Sonstige nichterwerbstätige Person
Rentier	Sonstige nichterwerbstätige Person
Verein	Sonstige Firma oder ein sonstiges privates Unternehmen

Zu Abschnitt B

Frage 1 Hier muß **eine** der vorgedruckten Angaben angekreuzt werden.

Wohngebäude sind Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Dazu rechnen Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, auch Bauernhäuser, Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen. Zu den Wohngebäuden zählen auch die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnten Gebäude **mit mindestens 50 qm Wohnfläche**.

Ein „**Ein- oder Zweifamilienhaus**“ ist anzukreuzen, wenn in einem Wohngebäude bis zu **zwei** Wohnungen vorhanden sind. Befinden sich in einem Wohngebäude drei oder mehr Wohnungen, so zählt es zu den **Mehrfamilienhäusern** (zum Begriff der Wohnung siehe unter Abschnitt C 1).

Nicht zu den Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern rechnen die gesondert nachzuweisenden Bauernhäuser, Nebenerwerbs- und Kleinsiedlerstellen sowie die Wochenendhäuser.

Bauernhäuser sind Wohngebäude, von denen aus ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird und die zum ständigen Wohnen des Bauern (Leiters des landwirtschaftlichen Betriebes) bestimmt sind, gleichgültig, ob in diesen Gebäuden noch weiterer Wohnraum (z. B.

Altenteilerwohnung, Landarbeiterwohnung) oder landwirtschaftlicher Nutzraum vorhanden ist oder nicht. Vermietete Bauernhäuser, die nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind als Ein- oder Zweifamilienhäuser einzureihen. Falls von einem „Bauernhaus“ aus ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird, sind die zwei weiteren Fragen zu stellen und durch ein Kreuz entsprechend zu kennzeichnen.

Nebenerwerbsstellen sind kleinbäuerliche Anwesen, die nach Größe, Lage und Beschaffenheit dazu geeignet sind, dem Nebenerwerbsstellen-siedler durch weitgehende Selbstversorgung seiner Familie aus dem Ertrag seines Bodens und der Tierhaltung sowie gegebenenfalls durch Einkünfte aus einer bescheidenen Marktleistung eine wesentliche Ergänzung seines Einkommens zu bieten.

Kleinsiedlerstellen sind Einfamilienhäuser mit angemessenem Wirtschaftsraum und angemessener Landzulage (in der Regel mindestens 600 qm), die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet sind, dem Siedler durch Selbstversorgung und aus vorwiegend gärtenbaumäßiger Nutzung des Landes und Kleintierhaltung eine Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten.

Wochenendhäuser sind Gebäude, die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnt werden und somit dem Eigentümer lediglich als „zweite Wohnung“ dienen. Sofern sie über 50 und mehr qm Fläche verfügen, zählen sie zu den Wohngebäuden; bei einer Fläche unter 50 qm werden sie den Unterküften zugerechnet.

Ein **bewohntes Nichtwohngebäude** ist ein in massiver Bauweise errichtetes Gebäude, das überwiegend zu anderen als Wohnzwecken verwendet, aber **von mindestens einer Person ständig bewohnt wird**, wie Geschäftshaus, Hotel, Fabrik-, Verwaltungs- oder Anstaltsgebäude.

Zu den **Unterküften** zählen Behelfsheime, Steinbaracken, Holzbaracken, Bretterbuden, Wohnlauben, Nissenhütten, Bunker, Wohnwagen, außer Dienst gestellte Schiffe, Waggons und sonstige Fahrzeuge, Gebäudereste (Ruinenkeller) sowie Wochenendhäuser unter 50 qm Wohnfläche.

Frage 2 Als **Baujahr** eines Gebäudes gilt das Jahr der Bezugsfertigstellung. Bei Gebäuden, die durch Kriegsschäden teilweise unbenutzbar geworden waren und wieder hergestellt wurden, gilt das Jahr der ursprünglichen Errichtung, bei total zerstörten und wieder aufgebauten Gebäuden das Jahr des Wiederaufbaues.

Fragen

3-8 Diese Fragen sind nur auszufüllen, wenn es sich um ein **Wohngebäude** handelt. Ist bei der Frage B 1, im linken Feld, eines der beiden letzten Kästchen mit einem Kreuz versehen, kann der Interviewer sofort zum Abschnitt C auf der Rückseite der Gebäudeliste übergehen.

Frage 3 Bei der Entscheidung, ob ein Gebäude oder eine Wohnung als „**öffentlich gefördert**“ gilt, ist von folgendem auszugehen:

- a) Als „öffentlich gefördert“ gilt ein Gebäude bzw. eine Wohnung dann, wenn für die Errichtung von der für den sozialen Wohnungsbau zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes öffentliche Darlehen ggf. daneben oder anstelle derselben Finanzierungshilfen zu den laufenden Aufwendungen (Zins- und Tilgungshilfen, Annuitätshilfen, Aufwendungsbeihilfen) gegeben worden sind. Die Darlehen dürfen allerdings noch nicht abgelöst sein.
- b) **Nicht** als öffentlich gefördert gelten jedoch Gebäude bzw. Wohnungen, für deren Errichtung **ausschließlich** folgende öffentliche Förderungsmittel gegeben worden sind:
Wohnungsfürsorgemittel für Angehörige des öffentlichen Dienstes von Bund, Ländern und Gemeinden; Mittel von Bundesbahn und Bundespost; Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz.
- c) Wurden aber neben den Mitteln unter b) auch die unter a) genannten Mittel gegeben, so gelten die mit diesen Mitteln errichteten Gebäude und Wohnungen ebenfalls als „öffentlich gefördert“.
- d) Die Gewährung von Wohnungsbauprämien, 7c-Darlehen, Steuervergünstigungen sowie von Mietbeihilfen (jetzt Wohngeld) ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Es ist eines der vorgesehenen Kästchen anzukreuzen, je nachdem, ob alle Wohnungen, nur ein Teil oder keine der Wohnungen mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Wurde **nur ein Teil** der Wohnungen **öffentlich gefördert**, so ist die **Anzahl** dieser Wohnungen einzutragen; **nach Ausfüllung der Rückseite der Gebäudeliste ist außerdem die laufende Nummer jeder dieser Wohnungen aus Spalte 1 in die punktierte Leerzeile zu übernehmen.**

Frage 4 Bei der Beantwortung der hier gestellten Fragen nach der Wasserversorgung ist zu beachten, daß unter **Anschluß an Wassernetz im Gebäude** nur der Anschluß an das öffentliche oder an ein genossenschaftliches oder werkseigenes Wasserversorgungsnetz zu verstehen ist.

Eine **eigene Wasserversorgungsanlage** mit Zapfstelle (Hahn) im Gebäude liegt vor, wenn ein Gebäude zwar nicht an das öffentliche oder an ein genossenschaftliches oder werkseigenes Wassernetz angeschlossen ist, jedoch eine andere Einrichtung innerhalb des Gebäudes besteht, um es mit Wasser zu versorgen. Es muß jedoch in dem Gebäude eine Wasserzapfstelle (Hahn) vorhanden sein. Eine Druckerhöhungspumpe, die lediglich den Druck des Netzes erhöht, ist nicht als eigene Wasserversorgungsanlage anzusehen.

Frage 5 Hier werden die Angaben über die Abwässer- und Fäkalienbeseitigung für das Gebäude erfragt. Eines der vorgedruckten Kästchen ist anzukreuzen.

Ein **Anschluß an die Kanalisation** liegt vor, wenn das Gebäude an das öffentliche Netz zur Beseitigung der Abwässer und Fäkalien angeschlossen ist.

Unter **Abfuhr** der Fäkalien ist die Leerung einer Abortgrube und der Abtransport der Fäkalien, gleichgültig, mit welchem Transportmittel, zu verstehen.

Frage 6 Die Frage bezieht sich auf die **im Gebäude** vorhandenen Beheizungseinrichtungen.

Ein **Mehrraumofen** ist ein zwischen den Räumen eingebauter Kachelofen, der mehrere Räume gleichzeitig (auch durch Luftkanäle) heizt. Diese Öfen werden in der Regel vom Korridor (Flur, Diele) aus beheizt.

Etagenheizung liegt vor, wenn sämtliche Räume der Etagenwohnung von einer Heizquelle nur für die betreffende Wohnung mittels eines Röhrensystems beheizt werden.

Bei einer **Zentralheizung** oder **Fernheizung** werden sämtliche Räume der Wohnung mittels eines Röhrensystems von einer zentralen Heizquelle außerhalb der Wohnung beheizt, die bei Zentralheizung in der Regel im Keller, bei Fernheizung außerhalb des Grundstücks liegt, weil gleichzeitig mehrere Gebäude von ihr beheizt werden. Bei Zentralheizung ist zusätzlich festzustellen, ob diese durch Koks bzw. Kohle, Heizöl, Gas oder Strom beheizt werden.

Bei **Ein- und Zweifamilienhäusern** soll, gleichgültig, ob sich die zentrale Heizquelle für das ganze Gebäude im Keller oder in einer der beiden Wohnungen (meist Küche) befindet, grundsätzlich Zentralheizung angegeben werden.

Eine Etagenheizung liegt nur dann vor, wenn sich in einem Gebäude **mit drei oder mehr Wohnungen** für jede abgeschlossene Etage bzw. Wohnung je eine eigene zentrale Heizquelle (keine Einzelöfen mit Wärmeröhren für mehrere Räume – Mehrraumöfen) in jeder Etage bzw. Wohnung oder im Keller befindet.

Sind **mehrere** Beheizungseinrichtungen im Gebäude vorhanden, so ist **nur das letzte** Kästchen anzukreuzen.

Frage 7 Ist eine Umstellung der Beheizung des Gebäudes nicht beabsichtigt, so ist lediglich das mit „nein“ bezeichnete Kästchen anzukreuzen. Bei einer beabsichtigten Umstellung der Heizung ist außer dem mit „ja“ gekennzeichneten Kästchen eines der übrigen Kästchen anzukreuzen. Außerdem ist das Jahr zu erfragen, in dem die Heizung umgestellt werden soll. Die beiden letzten Zahlen der Jahreszahl (z. B. 1968 = 68) sind einzutragen.

Frage 8 Wenn bis Ende 1967 eine der vorgedruckten, sanitären Einrichtungen eingebaut werden soll, ist der Einbau der betreffenden Einrichtung dadurch nachzuweisen, daß in das jeweilige Kästchen die Zahl der Wohnungen eingetragen wird, für welche die Einrichtung vorgesehen ist. Ist ein Einbau beispielsweise für fünf Wohnungen geplant, so ist in dem zutreffenden Kästchen „05“ zu vermerken, bei acht Wohnungen „08“ und bei zehn Wohnungen „10“. Falls bis Ende 1967 der Einbau der Einrichtungen nicht geplant ist, trägt der Interviewer in jedes der Kästchen „00“ ein. Auch bei einem vorgesehenen Einbau bis 1967 ist in den **nicht betroffenen** Kästchen „00“ einzufügen.

Eine **zentrale Warmwasserversorgung** ist dann gegeben, wenn die betreffenden Wohnungen von einer zentralen Stelle **außerhalb** der Wohnungen mit warmem Wasser versorgt werden. Es handelt sich hierbei also nicht um einen Boiler, z. B. im Bad, oder einen Durchlauf-erhitzer in der Küche.

Unter **Toilette mit Wasserspülung** ist nur eine solche Toilette (Klosett, Abort) zu verstehen, die über einen Spülkasten oder Druckspüler an das Wassernetz angeschlossen ist.

Zum **Bad** oder zur **Dusche** gehört, daß mindestens eine Badewanne (notfalls auch Sitzbadewanne) oder eine Dusche mit einer Bodenwanne vorhanden ist und in dem Raum selbst eine Abflußmöglichkeit für das Wasser besteht.

Zu Abschnitt C

Bevor der Interviewer die Rückseite der Gebäudeliste ausfüllt, verschafft er sich mit Hilfe des Gebäudeeigentümers, dessen Vertreters oder eines sachkundigen Hausbewohners einen Überblick über die Wohnverhältnisse im Gebäude. Notfalls vermerkt er die einzelnen Wohnungen und die Namen der in den Wohnungen lebenden Haushalte zunächst in einer als Hilfsliste verwendeten weiteren Gebäudeliste.

Um eine möglichst einheitliche Durchführung der Erhebung zu gewährleisten, sind im folgenden die in der Wohnungsstatistik übliche Abgrenzung von Wohnung und Haushalt sowie die Definition der Wohnungsinhaber und Untermieter ausführlich dargelegt.

1) **Wohnung**

Unter einer Wohnung im Sinne dieser Statistik sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden zu verstehen, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie müssen eine eigene Küche oder Kochnische und sollen einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum oder von außen aufweisen. Es ist gleichgültig, ob in dieser Wohneinheit gegenwärtig ein oder mehrere Haushalte untergebracht sind, auch wenn für jeden dieser Haushalte eine eigene Kochgelegenheit eingerichtet wurde. Bei Mehrfamilien- bzw. Etagenmiethäusern ist jede abgeschlossene Etagenwohnung einschließlich der dazugehörigen, gegebenenfalls auch außerhalb des Abschlusses liegenden Einzelräume (z. B. Mansarden, separate Zimmer) als Ganzes eine Wohnung. Einfamilienhäuser sollen nach ihrer Bestimmung und nach ihrer baulichen Gestaltung nur einem Haushalt als Wohnung dienen. Ein Einfamilienhaus gilt demnach als eine Wohnung. In einem Zweifamilienhaus kann die zweite Wohnung auch eine **Einliegerwohnung** sein. Eine Einliegerwohnung ist eine abgeschlossene oder nicht abgeschlossene zweite Wohnung, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist, d. h. sowohl eine geringere Wohnfläche als auch eine geringere Ausstattung hat. Eine zweite Wohnung (auch Einliegerwohnung) liegt jedoch nur dann vor, wenn eine eigene Küche oder Kochnische vorhanden ist, die dazugehörigen Räume nicht nur vorübergehend zur Unterbringung eines eigenen Haushalts vorgesehen sind und die Räume in der Regel im Stockwerk zusammenliegen.

Bei bäuerlichen Anwesen, von denen aus ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird, gelten hinsichtlich der Wohnungsabgrenzung die gleichen Grundsätze. Im allgemeinen dürfte jedoch das ganze Bauernhaus als eine Wohnung anzusehen sein, zu der auch gegebenenfalls Einzelräume in den dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden (z. B. Knechtekammer im Stallgebäude, Altenteilerzimmer in einem Anbau) zu zählen sind.

Die mietchrechtliche Situation ist also nicht ohne weiteres entscheidend. In einer bautechnischen Wohnungseinheit können unter Umständen zwei Hauptmietparteien angetroffen werden, die ihre Miete direkt an den Hauswirt zahlen. Ergibt die sorgfältige Prüfung, daß es sich tatsächlich bei beiden Parteien um Haushalte handelt, die einen eigenen Mietvertrag mit dem Gebäude- oder Wohnungseigentümer abgeschlossen haben, so ist dessen ungeachtet nur die Wohnpartei als Hauptmieter zu bezeichnen, die am längsten in der Wohnung wohnt. Untermieter sind grundsätzlich nicht im Besitz einer eigenen Wohnung, auch wenn die von ihnen benutzten Räume separat liegen.

Für den Interviewer ist bei der Ausfüllung der Rückseite der Gebäudeliste die Festlegung, daß eine Wohnung eine eigene Küche oder Kochnische aufweisen muß, ohne Bedeutung. Er trägt für jede der ihm als „Wohnung“ bezeichneten Gesamtheit von Räumen in jeweils eine der Wohnungszeilen in Spalte 7 den Namen des in diesen Räumen lebenden Wohnungsinhabers und in die darunter befindlichen schraffierten Zeilen die Namen der Untermietparteien ein und vermerkt in der zutreffenden Spalte 8, ob die „Wohnung“ eine eigene Küche oder Kochnische besitzt.

Zu den **Küchen** gehören auch Wohnküchen. Nicht als Küchen gelten nur behelfsmäßig zum Kochen eingerichtete Nebenräume oder Zimmer mit Kochgelegenheit oder behelfsmäßige Kochecken. Als **Kochnische** gilt nur eine zu einem Wohnraum gehörende Nische, die bauplanmäßig zum Kochen vorgesehen und eingerichtet ist. Behelfsmäßig eingerichtete Kochnischen oder Kochecken in einem Zimmer gelten nicht als Kochnische.

2) Haushalt

Als Haushalt im Sinne dieser Statistik gilt jede Personengemeinschaft, die eine gemeinsame Hauswirtschaft (Haushalt) führt, d. h. ihre Lebensbedürfnisse gemeinsam finanziert und insbesondere zusammen wohnt. Als eigener Haushalt gilt auch jede für sich allein wirtschaftende Einzelperson, z. B. Einzeluntermieter und Schlafgänger. Am Befragungstag aus beruflichen oder sonstigen Gründen (Ableistung des Wehrdienstes etc.) abwesende Personen, die in der Wohnung des Haushalts wohnberechtigt sind, zählen ebenfalls zum Haushalt; dagegen nicht die nur auf Besuch befindlichen Personen. Zum Haushalt rechnen auch landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Hausgehilfinnen, Wirtschafterinnen, Lehrlinge, Pflegekinder usw. in **Kost und Logis**.

Wirtschaften zwei Haushalte zusammen, d. h. **finanzieren** sie ihre **Lebensbedürfnisse gemeinsam** und **wohnen** sie **zusammen**, obwohl es sich nach den Angaben der Befragten um zwei selbständige Haushalte handelt, so sind sie trotzdem als ein Haushalt im Sinne dieser Statistik anzusehen und dementsprechend in der Gebäudeliste einzutragen. Für sie wird anschließend auch nur ein Erhebungsblatt angelegt.

Auf Schwierigkeiten stößt die Abgrenzung von Haushalten vor allem überall dort, wo miteinander verwandte Personen in der gleichen Wohnung leben

(z. B. erwachsener Sohn in der Wohnung der Eltern, Schwiegertochter in der Wohnung der Schwiegereltern usw.). Hier dürfte es sich in der Regel um einen Haushalt handeln, wenn aus den Angaben der Befragten nicht eindeutig hervorgeht, daß eine getrennte Haushaltsführung (getrennte Kasse, getrennte Anschaffungen, getrenntes Kochen usw.) vorliegt.

3) Wohnungsinhaber

Wohnungsinhaber sind grundsätzlich entweder Hauptmieterhaushalte, die einen Mietvertrag mit dem Eigentümer des Gebäudes oder der Wohnung abgeschlossen haben, oder Eigentümerhaushalte. Um einen Eigentümerhaushalt handelt es sich, wenn entweder dem Haushaltsvorstand oder einem Haushaltsmitglied das **Gebäude**, in dem der Haushalt wohnt, ganz oder teilweise (Erbengemeinschaft) gehört (**Eigentümer des Gebäudes**) oder aber wenn der Haushalt die Wohnung im Eigentumsrecht erworben (gekauft) hat (**Eigentümer der Wohnung**).

- 4) Als **Untermieter** gelten alle zweiten und weiteren Haushalte (auch Einzeluntermieter), welche Teile der Wohnung von einem Wohnungsinhaber (Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer, Hauptmieter) überlassen erhielten, gleichgültig, ob gegen Mietzahlung oder ohne Mietzahlung.

Wurde das **Gebäude schon** bei der letzten Gebäudezählung im Juni 1961 **erfaßt**, so sind die damals festgestellten Wohnverhältnisse in den Spalten 2 bis 6 vorgetragen. In diesem Fall ist auf der Vorderseite der betreffenden Gebäudeliste zu prüfen, ob bei Frage B 2 ein Baujahr bis 1960 angekreuzt wurde. Ist dies **nicht** der Fall, wurde also dort ein Baujahr 1961 oder später angegeben, dann erkundigt sich der Interviewer, ob das Gebäude nach der Zählung vom 6. Juni 1961 abgebrochen und an der gleichen Stelle ein neues Gebäude errichtet wurde. Wird ihm das bestätigt, durchkreuzt er die Rückseite der Gebäudeliste und vermerkt quer über die ganze Seite „Gebäude nicht zu erfassen“. In dem neuen Gebäude ist **keine** weitere Befragung durchzuführen. Ist bei der Frage B 2 ein Baujahr bis 1960 angekreuzt oder ist die Vorderseite nicht ausgefüllt, weil der Interviewer den Eigentümer oder den Auskunftgebenden nicht erreichen konnte, so vergleicht er die jetzt angetroffenen Wohnverhältnisse mit den Angaben in den Spalten 2 bis 6 und achtet darauf, daß für jede ihm genannte Wohnung die darin lebenden Haushalte in die jeweils gleiche Wohnungszeile wie 1961 eingetragen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Namen der Haushalte mit den vorgetragenen in Spalte 5 übereinstimmen oder nicht. Maßgebend für die Zuordnung sind stets die Angaben in den Spalten 2 und 3.

Ist für die gleiche Wohnung wie 1961 die **Frage nach der Küche oder Kochnische** damals verneint (Sp. 6), jetzt aber bejaht (Sp. 8), so erkundigt er sich, ob 1961 oder später eine eigene Küche oder Kochnische geschaffen wurde. Trifft dies zu, so trägt er in der betreffenden Wohnungszeile in Spalte 9 eine „1“ ein. War die Küche oder Kochnische dagegen schon bei der Zählung 1961 vorhanden, so vermerkt er in Spalte 9 eine „4“. Ist umgekehrt für die Wohnung 1961 die Frage nach der Küche oder Kochnische bejaht und 1965 verneint, dann fügt er in Spalte 9 eine „8“ ein.

Stellt der Interviewer fest, daß sich jetzt **Wohnungen** im Gebäude befinden, die **1961 noch nicht vorhanden waren**, so ist für jede dieser Wohnungen eine Wohnungszeile im Anschluß an die letzte für 1961 ausgefüllte Zeile vorzu-

sehen. Die Namen der in den neugeschaffenen Wohnungen lebenden Haushalte sind in die Spalte 7 einzutragen, und zwar in die jeweilige erste Zeile der Name des Wohnungsinhabers und in die darunter befindlichen schraffierten Zeilen die Namen der in der betreffenden Wohnung lebenden Untermietparteien. Außerdem ist die Lage jeder dieser Wohnungen in den Spalten 2 und 3 nachzuweisen, wobei die jeweils zutreffenden, im Kopf dieser Spalten erläuterten Bezeichnungen zu verwenden sind. Bei Anbauten ist in diesen Spalten außerdem „Anbau“ zu vermerken. In Spalte 4 ist zutreffendenfalls das Wort „Wohnung“ einzutragen, die Spalten 5 und 6 bleiben leer. In Spalte 8 ist das zutreffende Kästchen anzukreuzen.

Den Grund für den betreffenden Wohnungszugang muß er durch Befragen ermitteln und in Spalte 9 der jeweiligen Wohnungszeile vermerken. Handelt es sich um einen Wohnungszugang durch eine bauliche Veränderung, also durch Anbau eines Gebäudeteiles oder Aufstockung des Gebäudes, so trägt er in Spalte 9 eine „1“ ein. Wurde die Wohnung durch Teilung einer bereits vorhandenen Wohnung geschaffen, vermerkt er in Spalte 9 eine „2“. Beruht der Zugang der Wohnung auf der Umwandlung einer bisher zweckentfremdet genutzten Wohnung, diente die Wohnung früher also beispielsweise zweckentfremdet als Büro, Arzt- oder Anwaltspraxis, so wird dieser Zugang in Spalte 9 mit einer „3“ gekennzeichnet. Bei den übrigen ihm genannten Gründen vermerkt er in Spalte 9 der betreffenden Wohnungszeile eine „4“. Im Falle der Umwandlung einer bisher zweckentfremdet genutzten Wohnung und in den Fällen, in denen eine neue Wohnung durch Ausbau von gewerblich oder auch landwirtschaftlich genutzten Räumen geschaffen wurde, ist in der Regel auch für 1961 schon eine Wohnungszeile ausgefüllt, in Spalte 4 aber nicht die Bezeichnung „Wohnung“, sondern eine andere Zweckbestimmung angegeben. Für die neugeschaffenen Wohnungen sind dann die gleichen Wohnungszeilen wie 1961 zu verwenden.

Werden dem Interviewer im umgekehrten Falle **Wohnungen**, die **1961** eingetragen sind, jetzt **nicht mehr genannt**, so bleiben die betreffenden Wohnungszeilen 1965 (Spalten 7 und 8) leer.

Auch hierfür muß er die Gründe feststellen. Ist der Grund für den Wohnungsabgang darin zu suchen, daß ein Teil des bestehenden Gebäudes abgebrochen wurde oder durch Brand, Überschwemmung o. ä. verloren ging, so vermerkt er in Spalte 9 dieser Wohnungszeile eine „5“. Wurden zwei oder mehrere Wohnungen zu einer Wohnung zusammengelegt, wobei es sich vielfach um frühere Einliegerwohnungen handeln wird, dann trägt er in Spalte 9 eine „6“ ein. Wurde eine 1961 noch vorhandene Wohnung inzwischen in gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzraum umgewandelt, also beispielsweise in einen Laden, ein Büro, eine Pension oder Fremdenheim, so wird der betreffende Wohnungsabgang in Spalte 9 mit „7“ gekennzeichnet. In allen übrigen Fällen eines Wohnungsabganges wird in Spalte 9 eine „8“ vermerkt.

Steht eine bei der Gebäudezählung 1961 erfaßte Wohnung **vorübergehend** leer, so ist in Spalte 7 „leerstehend“ einzutragen. Wird die Wohnung dagegen nicht mehr belegt (z. B. wegen baupolizeilicher Sperre), so ist neben dem Eintrag „leerstehend“ in Spalte 7 in der Spalte 9 eine „8“ einzusetzen.

Ist das **Gebäude** erst **nach** der Gebäudezählung **1961** **errichtet** worden, dann sind die Spalten 2 bis 6 noch nicht vorausgefüllt.

Der Interviewer trägt für jede ihm genannte Wohnung im Gebäude in je eine Wohnungszeile den Namen des Wohnungsinhabers und in die schraffierten Zeilen die Namen der evtl. in dieser Wohnung lebenden Untermietparteien in Spalte 7 ein und vermerkt für jede Wohnung deren Lage im Gebäude (Spalte 2) und innerhalb des Geschosses (Spalte 3). Außerdem kreuzt er in Spalte 8 das zutreffende Kästchen an, je nachdem, ob die Wohnung eine eigene Küche bzw. Kochnische besitzt oder nicht. Die Spalte 9 bleibt bei den nach der Gebäudezählung 1961 gebauten Gebäuden leer.

Falls nur ein Teil der im Abschnitt C eingetragenen Wohnungen öffentlich gefördert wurde, ist die laufende Nummer der betreffenden Wohnung(en) aus Spalte 1 in die punktierte Leerzeile der Frage B3) auf der Vorderseite der Gebäudeliste zu übernehmen.

Die Spalte 10 im Abschnitt C wird erst nach Durchführung sämtlicher Interviews im Gebäude ausgefüllt (vgl. hierzu Seite 48).

2. Erhebungsblatt

Die 49 Fragen des Erhebungsblattes sind in **zwölf Abschnitte** unterteilt, die jeweils für sich einen Problembereich umfassen.

Im **Abschnitt A** werden Fragen über die Zusammensetzung des Haushalts gestellt.

Abschnitt B soll Angaben über das Eigentum des Haushalts an unbebauten Grundstücken und Wohngebäuden im Bundesgebiet erbringen.

Im **Abschnitt C** werden Eigentum an Personenkraftwagen und Möglichkeiten der Unterstellung erfragt.

Der **Abschnitt D** befaßt sich mit der Lage, Größe und Ausstattung der jetzigen Wohnung.

Im **Abschnitt E** werden Angaben über den Wechsel des Heizmaterials in den Jahren 1964 oder 1965 erbeten.

Im **Abschnitt F** werden die Hauptmieter über die Höhe der Miete und der Nebenleistungen sowie über evtl. Mieterhöhungen und Kündigungen befragt.

Der **Abschnitt G** befaßt sich mit Angaben zu den Untermietverhältnissen.

Im **Abschnitt H** sollen für alle Haushalte, die 1961 oder später die jetzige Wohnung bezogen haben, Feststellungen über die vorherige Unterbringung sowie Ausstattung und Miete der früheren Wohnungen getroffen werden.

Die **Abschnitte J, K und L** sollen Umfang und Richtung des eventuellen Wohnungsbedarfs des Haushalts bzw. eines oder mehrerer Haushaltsteile feststellen.

Der **Abschnitt M** schließlich nimmt Angaben über die Einkommensverhältnisse des Haushalts auf.

Während grundsätzlich die Haushalte zur Auskunft über die in den Abschnitten A bis L erfragten Sachverhalte auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke verpflichtet sind, ist die Beantwortung des Abschnittes M freiwillig. Da dieser Abschnitt jedoch für die Beurteilung und Ergänzung der übrigen Angaben außerordentlich wichtig ist, sollte der Interviewer unbedingt versuchen, auch die Antworten zu den im Abschnitt M gestellten Fragen zu erhalten.

Das Erhebungsblatt ist **durch den Interviewer** nach den Angaben des Haushalts auszufüllen, auf keinen Fall durch ein Haushaltsmitglied. Die **Fragen** sollen **vollständig, richtig und eindeutig beantwortet** werden. Zur Erleichterung für den Interviewer sind bei den meisten Fragen die möglichen oder zu erwartenden Antworten bereits vorgedruckt. Die zutreffende Antwort ist in diesen Fällen durch ein „x“ in dem betreffenden Kästchen zu kennzeichnen. Die mit einer punktierten Linie bezeichneten Kästchen sind für die Eintragung von Ziffern vorgesehen.

Bei einigen Fragen ist die betreffende laufende Nummer mit einem Kreis ○ versehen. In diesen Fällen soll der Interviewer die kursiv gedruckten Antworten dem Befragten nicht bekanntgeben, da hier die Gefahr besteht, daß bei ihm erst durch die Befragung Wünsche oder Vorstellungen geweckt werden, die vorher nicht vorhanden waren. Dagegen sollen alle nicht mit einem Kreis versehenen Antworten dem Befragten bekanntgegeben werden. Soweit hinter einer Frage „(evtl. mehrere)“ steht, dürfen zutreffendenfalls mehrere Antworten gleichzeitig angekreuzt werden.

Für die Eintragungen sind grundsätzlich die Verhältnisse im **September 1965** maßgebend. Nur die Frage 47 bildet insofern eine Ausnahme, als hier die Einkommensverhältnisse lt. Steuererklärung für das Kalenderjahr 1963 erfragt werden.

Je nach Lage des Falles braucht **ein Teil** der Fragen vom Interviewer nicht gestellt zu werden. Zur Erleichterung für den Interviewer sind hinter den betreffenden Antworten, nach welchen der Interviewer Fragen überspringen kann, Pfeile mit der Nummer der nächsten zu stellenden Frage angebracht. So kann er beispielsweise nach Beantwortung der Frage 6 nach Eigentum und Unterstellung eines Pkw bei einem Untermieterhaushalt unmittelbar zur Frage 16, Seite 9, übergehen.

Soweit Gruppen von Fragen nur an bestimmte Haushalte, z. B. nur an Hauptmieter (Fragen 11 bis 15) oder nur an Untermieter (Fragen 16 und 17) zu stellen sind, ist dies durch dicke Querbalken über der ersten Frage der betreffenden Gruppe besonders kenntlich gemacht worden.

Bevor das Interview beginnt, sind die nachstehenden **Ordnungsmerkmale** für den jeweils zu befragenden Haushalt aus der Gebäudeliste in der folgenden Weise zu übernehmen:

- 1) Von der Vorderseite der Gebäudeliste ist die fünfstellige Nummer der Gebäudeliste in das dafür vorgesehene Kästchen auf der Vorderseite des Erhebungsblattes zu übernehmen.
- 2) Die Nummer der Wohnung und des Haushalts sind ebenfalls der Gebäudeliste zu entnehmen.

Die „Nummer der Wohnung“ ist mit der laufenden Nummer der betreffenden Wohnungszeile auf der Rückseite der Gebäudeliste (Spalte 1) identisch. In das zweistellige Kästchen auf der Vorderseite des Erhebungsblattes ist bei der lfd. Nummer 1 bis 9 in das erste Feld des Kästchens eine „0“ einzutragen und in das zweite Feld die betr. Nummer, z. B. „07“.

Die einzutragende Nummer des Haushalts ist gleichbedeutend mit der eingedruckten lfd. Nummer des jeweiligen Wohnungsinhabers oder der betr. Untermietpartei in der zutreffenden Wohnungszeile auf der Rückseite der Gebäudeliste (Spalte 7). Sie ist für den befragten Haushalt von dort in das für diesen Haushalt vorgesehene Erhebungsblatt zu übernehmen.

Die übrigen Kästchen auf der Vorderseite des Erhebungsblattes rechts oben bleiben leer.

Zu den Kästchen sei generell noch vermerkt, daß die teils eingedruckte Schraffur, die rechts neben den Kästchen befindlichen Zahlen sowie die mit römischen Ziffern versehenen stark umrandeten **Kästchen** (z. B. auf Seite 2, rechts unten) für den Interviewer keine Bedeutung haben.

Zu den einzelnen Fragen des Erhebungsblattes werden nachstehend ausführliche Erläuterungen gegeben.

Zur Rechtsform der Wohnungsnutzung (Vorderseite des Erhebungsblattes).

Hier muß eine der vorgedruckten Antworten angekreuzt werden. **Hauptmieter** trifft dann zu, wenn der Wohnungsinhaber das Recht zur Nutzung der Wohnung durch Mietvertrag mit dem Eigentümer des Gebäudes oder der Wohnung erworben hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob für diese Wohnung z. Z. tatsächlich Miete gezahlt wird oder nicht (z. B. bei Dienstwohnungen oder bei an Verwandte des Gebäudeeigentümers kostenlos überlassene Mietwohnungen).

Zu den Eigentümern zählen die Gebäudeeigentümer und die Wohnungseigentümer. Ein Haushalt wohnt in der Wohnung als **Eigentümer der Wohnung**, wenn er bzw. ein Mitglied des Haushalts die Wohnung (nicht das Gebäude) im Eigentumsrecht erworben (gekauft) hat und dieses Recht im Grundbuch eingetragen wurde. Hauptmieter und Gebäudeeigentümer gelten nicht als Wohnungseigentümer. Ein Haushalt wohnt in der Wohnung als **Eigentümer des Gebäudes**, wenn einem Mitglied dieses Haushalts das Eigentum an dem Gebäude, in welchem der Haushalt wohnt, ganz oder teilweise (Erbengemeinschaft) rechtlich zusteht.

Als **Untermieter** gelten alle zweiten und weiteren Haushalte in einer Wohnung (auch Einzeluntermieter und Schlafgänger), denen Teile einer Wohnung von einem Wohnungsinhaber (Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer, Hauptmieter) überlassen sind, ob gegen Mietzahlung oder ohne Mietzahlung.

Werden dem Interviewer andere „Rechtsformen“ genannt, so muß er sie in eine der vier aufgeführten Arten unter Zugrundelegung der gegebenen Erläuterungen eingruppiieren. So zählen beispielsweise Insitzer und Altenteiler, soweit sie Inhaber einer selbständigen Wohnung (vgl. hierzu Seite 14) sind, zu den Hauptmietern, falls sie nur einzelne Wohnräume bewohnen, zu den Untermietern. Kaufanwärter rechnen zu den Hauptmietern, Stockwerkseigentümer zu den Wohnungseigentümern und Mieteigentümer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebs zu den Gebäudeeigentümern.

Zu Abschnitt A (Fragen 1 bis 3)

In diesem Abschnitt werden zunächst allgemeine Angaben über die Zusammensetzung der Haushalte erfragt.

Frage 1 Wichtig ist, daß bei der Ermittlung der „Zahl der Haushalte in der Wohnung“ der befragte Haushalt jeweils mitzurechnen ist. Leben z. B. in einer Wohnung eine Hauptmietpartei und zwei Untermietparteien, so leben insgesamt drei Haushalte in der Wohnung. Analog ist bei der Ermittlung der Zahl der Personen in der Wohnung zu verfahren. Besteht in unserem Beispiel der Hauptmieterhaushalt aus einer Person,

der erste Untermieterhaushalt aus drei und der zweite Untermieterhaushalt aus zwei Personen, so leben insgesamt sechs Personen in der Wohnung. In diesem Fall ist vom Interviewer in das zweistellige Kästchen „06“ einzutragen.

Frage 2 Hier sind sämtliche Mitglieder des Haushalts in der Weise einzutragen, daß – unabhängig davon, wer das Interview gewährt – der Haushaltsvorstand (HV) in der ersten Zeile erscheint, die übrigen Haushaltsmitglieder möglichst in der Reihenfolge: Ehefrau des HV, Kinder des HV, Verwandte des HV, Verwandte der Ehefrau, sonstige Personen. Aus Spalte 4 muß eindeutig hervorgehen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis jedes Haushaltsmitglied zum Haushaltsvorstand steht. Auf eine klare Abgrenzung ist vor allem in den Fällen zu achten, in denen der HV nicht selbst das Interview gewährt. Befinden sich Personen im Haushalt, die nicht mit dem HV verwandt sind, so ist statt des Verwandtschaftsverhältnisses das Abhängigkeitsverhältnis (z. B. Knecht, Magd, Hausgehilfin, Geselle, Lehrling, sowie alle Dienstboten, die in freier Kost und Wohnung im Haushalt leben) anzugeben. In Zweifelsfällen ist das Wort „Wohnpartner“ einzutragen.

In die Spalten 5 bis 10 sind bei jedem Haushaltsmitglied die jeweils zutreffenden, aus den Angaben unterhalb der Tabelle ersichtlichen Ziffern einzusetzen. Dabei ist folgendes zu beachten:

In **Spalte 7** ist die Ziffer für „verheiratet, getrennt lebend mangels eigener Wohnung“ oder für „verheiratet, getrennt lebend aus sonstigem Grund“ nur dann einzutragen, wenn der Ehemann oder die Ehefrau eines Haushaltsmitgliedes zum Zeitpunkt der Erhebung **nicht** dem Haushalt **angehört**. **Vorübergehend abwesende Personen** gehören grundsätzlich zum Haushalt. „Verheiratet, getrennt lebend...“ trifft also dann nicht zu, wenn die Ehepartner nur vorübergehend getrennt leben. Ist z. B. der Haushaltsvorstand Monteur, der mehrere Wochen auf einer abgelegenen Baustelle tätig ist, so trifft selbstverständlich in keinem Fall „verheiratet, getrennt lebend...“ zu.

In **Spalte 8** ist die zutreffende Ziffer der sozialen Stellung einzutragen. Die einzelnen Begriffe wurden bereits in den Richtlinien zum Ausfüllen der Gebäudeliste erläutert (vgl. dort unter Abschnitt A, Frage 4 der Gebäudeliste). Zusätzlich ist hier noch folgendes zu beachten: Wird dem Interviewer eine Tätigkeit oder eine soziale Stellung genannt, die im Erhebungsblatt nicht vorgegeben ist, so muß er sie entsprechend zuordnen. **Anlernlinge, Umschüler, Praktikanten und Volontäre** zählen als kaufmännische Lehrlinge zu den Angestellten, als gewerbliche Lehrlinge zu den Arbeitern.

Heimarbeiter ist, wer – ohne selbst Gewerbetreibender zu sein – in selbstgewählter Arbeitsstätte (meist eigene Wohnung) oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder mit Familienangehörigen im Auftrag von Gewerbetreibenden gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt. Ein Heimarbeiter rechnet zu den Arbeitern. **Werkstudenten** können je nach ihrer Tätigkeit Angestellte oder Arbeiter sein. **Mithelfende Familienangehörige** sind Personen, die im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb des

Haushaltsvorstandes oder eines Haushaltsmitgliedes mitarbeiten, ohne Sozialversicherungspflichtbeiträge zu entrichten. Voraussetzung ist, daß der Inhaber dieses Familienbetriebes dem Haushalt angehört. Je nach der Art des Betriebes werden sie den selbständigen Landwirten oder den übrigen Selbständigen zugeordnet.

Soldaten, die zur Ableistung ihres Wehrdienstes eingezogen worden sind (auch Freiwillige), dürfen nicht als Beamte erfaßt werden, sondern für sie ist die soziale Stellung anzugeben, die sie vor Ableistung des Wehrdienstes innehatten. Die Signatur ist einzukreisen.

In **Spalte 9** soll **nur die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und/oder der Arbeiterrentenversicherung, Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Altershilfe für Landwirte** für diejenigen Personen nachgewiesen werden, die entweder **einer Tätigkeit nachgehen** (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) **oder diese aufgeben** haben (z. B. wegen Krankheit, Erreichen der Altersgrenze u. dgl.). Für jede dieser Personen trifft nur **eine** der vier vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zu.

Für alle Personen, die **nicht selbst** pflichtversichert sind, ist **keine** Eintragung zu machen; dies gilt also auch für die in den Krankenkassen mitversicherten Familienangehörigen.

In der Regel ist den Berufstätigen und im Erwerbsleben stehenden Personen bekannt, ob sie Pflichtmitglied in einer AOK, Betriebs-, Innungs- oder Ersatzkasse sind; ebenso, ob sie der Rentenversicherungspflicht unterliegen.

Private Krankenversicherungen, ebenso die **freiwillige Weiterversicherung** in den erwähnten Rentenversicherungen von Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, früher jedoch eine bestimmte Anzahl von Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet haben, bleiben außer Betracht.

Die folgenden Hinweise sollen dem Interviewer helfen, etwaige Zweifelsfälle zu klären:

Arbeiter sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihren Verdienst sowohl kranken- als auch rentenpflichtversichert (Ziffer 1).

Angestellte mit einem Verdienst bis **900 DM** monatlich sind ebenfalls in **beiden** Versicherungen (Krankenkasse und Angestelltenrentenversicherung) Pflichtmitglied (Ziffer 1). Bei einem höheren Verdienst bis 1800 DM im Monat sind sie dagegen nur in der Rentenversicherung pflichtversichert (Ziffer 3); liegt das Monatsgehalt über diesem Betrag, so sind sie auch nicht mehr rentenversicherungspflichtig (Ziffer 4).

Beamte unterliegen weder einer Krankenversicherungspflicht noch einer Pflichtmitgliedschaft in einer Rentenversicherung (Ziffer 4).

Bezieher öffentlicher Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung **sowie Arbeitslose**, die Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe beziehen, sind krankenversicherungspflichtig, Rentenempfänger jedoch nur, soweit sie in den letzten 5 Jahren vor der Verrentung 52 Wochen in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren. (Ziffer 2.)

Ist ein **selbständiger Landwirt** in einer privaten Krankenversicherung und leistet Beiträge für die „Altershilfe für Landwirte“, so ist für ihn in Spalte 9 eine „3“ einzutragen; ist er gesetzlich krankenversicherungspflichtig, so ist „1“ einzusetzen.

Ein **selbständiger Gewerbetreibender** ist u. U. in der Rentenversicherung der Handwerker pflichtversichert. **Freiberuflich Tätige** sind z. T. in der Rentenversicherung der Angestellten, teils in landesgesetzlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen pflichtversichert. Für diese Personen ist jeweils eine „3“ einzusetzen, unter der Voraussetzung, daß sie nicht gleichzeitig auch Pflichtmitglied einer sozialen (nicht privaten) Krankenversicherung sind. Dies ist z. B. der Fall bei Hausgewerbetreibenden, bei selbständigen Lehrern, Erziehern, Musikern, Artisten, Hebammen, sowie selbständig in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege tätigen Personen, die in ihrem Betrieb keine Arbeitnehmer beschäftigen und deren Jahreseinkommen 10 800 DM (monatlich 900 DM) nicht übersteigt. In diesen Fällen ist selbstverständlich eine „1“ einzutragen.

In **Spalte 10** ist für diejenigen Personen in der Wohnung, die noch über eine **weitere Wohnung** für ihren eigenen Gebrauch verfügen, eine „1“ einzutragen. Was unter einer „Wohnung“ zu verstehen ist, wurde bereits in den Richtlinien zum Ausfüllen der Gebäudeliste erläutert (vgl. dort unter Abschnitt C 1). Besitzt eine der Personen einen **weiteren Wohnraum** in der gleichen oder in einer anderen Gemeinde, also ein möbliertes oder nicht möbliertes Einzelzimmer, so ist in Spalte 10 eine „2“ zu vermerken. Ist weder eine weitere Wohnung noch ein weiterer Wohnraum vorhanden, dann wird bei der betreffenden Person eine „3“ angegeben.

Frage 3 Die Angaben unter a) bis c) betreffen nur den jeweiligen Haushaltsvorstand, also diejenige Person, die bei Frage 2 unter der lfd. Nummer 1 eingetragen wurde. Die Beantwortung kann auch von einem anderen Haushaltsmitglied für den Haushaltsvorstand erfolgen.

Unter 3a) wird festgestellt, ob der Haushaltsvorstand Inhaber (nicht Antragsteller!) eines Ausweises für Vertriebene und Flüchtlinge ist. Die zutreffende Antwort wird angekreuzt.

Unter 3b) wird nachgewiesen, ob der Haushaltsvorstand nach Kriegsende 1945 in die Bundesrepublik zugezogen ist. Als deutsche Ostgebiete gelten die z. Z. unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden Gebiete des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. 12. 1937. Falls ein Zuzug erfolgt ist, sind die beiden letzten Stellen des betreffenden Jahres in den vorgesehenen Kästchen zu vermerken. Bei einem verheirateten Haushaltsvorstand werden die beiden letzten Ziffern des Jahres der Eheschließung in das zweistellige Kästchen **unter 3c)** eingetragen.

Die Frage, ob der **Haushaltsvorstand** vom Wohnsitz der Familie zur Arbeit oder Ausbildung geht, ist nur dann zu beantworten, wenn für ihn bei Frage 2 in Spalte 10 eine „1“ oder „2“ eingetragen wurde. Das Kästchen „trifft nicht zu“ ist dann anzukreuzen, wenn der Haushaltsvorstand alleinstehend ist, also keiner Familie angehört.

Zu Abschnitt B (Fragen 4 und 5)

In diesem Abschnitt werden Angaben über das Eigentum des Haushalts an unbebauten Grundstücken und Wohngebäuden verlangt. Dabei ist es gleichgültig, ob der Auskunftgebende oder ein anderes Haushaltsmitglied Eigentümer ist.

Frage 4 Ist ein Haushaltsmitglied Eigentümer von **unbebauten Grundstücken** im Bundesgebiet einschl. Berlin (West), so ist das mit „ja“ bezeichnete Kästchen anzukreuzen. Falls die Grundstücke überwiegend land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch bewirtschaftet werden, ist die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche anzugeben. Privatwege, Ödland und sonstige landwirtschaftlich oder gärtnerisch nicht selbst bewirtschaftete Flächen sind nicht mit zu vermerken.

Ist ein anderes Flächenmaß als ha oder a ortsüblich, z. B. Morgen, Tagewerk, Ruten, dann ist die zutreffende Größe und das Maß in die hierfür vorgesehene Leerzeile einzutragen.

Frage 5 Ist ein Haushaltsmitglied Eigentümer von **Wohngebäuden** im Bundesgebiet einschl. Berlin (West), so ist „ja“ anzukreuzen; außerdem ist die Anzahl dieser Gebäude mit der Gesamtzahl der darin enthaltenen Wohnungen, in die beiden vorgesehenen Kästchen einzutragen. Bei weniger als 10 Gebäuden oder Wohnungen ist in das erste Feld des betreffenden Kästchens eine „0“ einzusetzen, also z. B. 8 Wohnungen – „08“.

Zum Begriff **Wohngebäude** siehe Seite 10.

Zu Abschnitt C (Frage 6)

Dieser Abschnitt befaßt sich mit dem Eigentum und der Unterstellungsmöglichkeit von Personenkraftwagen.

Frage 6 Unter dem **Halter eines Personenkraftwagens** ist derjenige zu verstehen, für den der Wagen zugelassen und dem der Kraftfahrzeugschein für das Fahrzeug zugeteilt worden ist. Außer der Anzahl der Personenkraftwagen, die von Haushaltsmitgliedern „gehalten“ werden, ist hier die Abstellmöglichkeit anzugeben.

Garagen sind bauliche Anlagen oder Räume, die auf Grund einer baupolizeilichen Genehmigung zur regelmäßigen oder dauernden Einstellung von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen. Sind sie zum Einstellen nur eines Kraftfahrzeuges bestimmt, so handelt es sich um **Einzelgaragen**, sind dort mehrere Kraftfahrzeuge untergestellt, dann werden sie als **Sammelgaragen** angesehen. **Behelfsmäßige Garagen** sind Räume, die nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind und zur vorübergehenden Einstellung nur benutzt werden dürfen, wenn sie den Zugang zu Gebäuden nicht erschweren und die Benutzung von Lösch- und Rettungsgeräten der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehren nicht behindern. **Einstellplätze** sind unbebaute oder mit Schutzdächern versehene, weder dem ruhenden noch dem fließenden öffentlichen Verkehr dienende Flächen, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

Befindet sich ein **PKW** im Haushalt, so wird die zutreffende Abstellmöglichkeit im linken Feld angekreuzt; bei mehreren PKW wird für jede Abstellmöglichkeit ein Kreuz im rechten Feld eingetragen.

Zu Abschnitt D (Fragen 7 bis 9)

In diesem Abschnitt werden von allen Hauptmietern und Eigentümern nähere Angaben über Lage, Größe und Ausstattung der jetzigen Wohnung verlangt.

Die Fragen 7 bis 9 dürfen nur gestellt werden, wenn auf der Titelseite des Erhebungsblattes „Hauptmieter“ oder „Eigentümer der Wohnung (Wohnungseigentum)“ oder „Eigentümer des Gebäudes“ angekreuzt wurde.

Frage 7 Hier ist die zutreffende Antwort anzukreuzen. Als **Kellergeschoß** gilt das unterhalb des Erdgeschosses (bzw. Hochparterre) gelegene Geschoß; bei Gebäuden am Hang gilt das talwärts in Höhe der Erdoberfläche (= Fußbodenhöhe) gelegene Geschoß als Erdgeschoß. Als **Dachgeschoß** ist dasjenige Geschoß zu verstehen, das oberhalb des letzten Vollgeschosses liegt und nach außen ganz oder teilweise durch das Dach abgeschlossen wird. Ein Kniestockwerk gilt als das letzte Vollgeschoß.

- Frage 8 a) Der Interviewer fragt zunächst allgemein nach der gesamten **Fläche der Wohnung** einschließlich evtl. untervermieteter Räume, wobei Boden- und Kellerräume, die nicht zum Wohnen bestimmt sind, **nicht** mitgerechnet werden dürfen. Bei Hauptmietern ist nach Möglichkeit die Flächenangabe dem Mietvertrag zu entnehmen. Ist eine genaue Angabe über die Gesamtfläche der Wohnung nicht zu erhalten, müssen die einzelnen Räume ausgemessen werden.
- b) Dann trägt er Raum für Raum der Wohnung in **Spalte 2** der Tabelle untereinander ein. Er beginnt mit der Küche und schließt die Zimmer, Wohn- und Schlafkammern an, wobei er die von dem Haushalt verwendete Bezeichnung einträgt, z. B. Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer usw. Am Schluß fügt er die sonstigen zur Wohnung gehörenden Räume, wie z. B. Flur, Korridor, Diele, Vorplatz, Badezimmer, Duschaum, Toilette (Klosett), Speisekammer, Praxiszimmer, Wartezimmer, Verkaufsladen, Werkstatt usw. hinzu. Mit einzutragen sind auch zur Wohnung gehörende Wohnräume außerhalb des Wohnungsabschlusses, wie z. B. Zimmer mit separatem Eingang, Mansarden, Zimmer mit einem Anbau, Gartenhaus usw. und ein etwa vorhandener Balkon, eine Loggia und dgl. **Nicht** aufzuführen sind Kochnischen aller Art sowie Boden- und Kellerräume, die **nicht** zum Wohnen benutzt werden. Jeder Raum darf nur einmal eingetragen werden. Befindet sich z. B. die Toilette im Badezimmer, so ist nur das Badezimmer einzutragen.

Konnte die Gesamtfläche unter a) nicht eingetragen werden, weil dem Haushalt die Gesamtfläche der Wohnung nicht genau bekannt ist, so muß sie im Einvernehmen mit dem Befragten durch den Interviewer selbst errechnet werden, indem er für jeden einzelnen

Raum Länge und Breite ermittelt und die Angaben in m in **Spalte 3 und 4** einträgt. Es empfiehlt sich, daß er zu diesem Zweck sein Schrittmaß feststellt und die Länge und Breite des Raumes durch Abschreiten auf halbe Meter genau ermittelt. Dabei ist nach oben aufzurunden. Ein weiterer erprobt einfacher Weg ist der, daß er einen Bindfaden bei sich trägt, in welchem er vorher in Abständen von 1 Meter Knoten angebracht hat. Wenn er die befragte Person bittet, das eine Ende festzuhalten, kann er auf sehr einfache und schnelle Weise das Längen- und Breitenmaß ermitteln. Auf jeden Fall ist ein langwieriges Ausmessen zu vermeiden, weil dies den Befragten verärgern und mißtrauisch machen könnte. Auch sollen Feinheiten, wie Ausmessung von Fensternischen usw. vermieden werden. Diese Flächen kann der Interviewer ohne Messen abschätzen und zuschlagen. Bei Räumen mit schrägen Wänden (Dachwohnungen) ist die zu schätzende unter der Schräge liegende Fläche nur halb zu rechnen. Wird die Wohnung **ausgemessen**, so ist beim Vorhandensein eines Balkons dessen gesamte Fläche einzutragen, ein den DIN-Normen entsprechender Abschlag erfolgt bei der Aufbereitung. Die aus Länge und Breite sich ergebenden Flächen trägt der Interviewer sodann **in Spalte 5** ein. Es empfiehlt sich, wenn er folgende kleine Rechentabelle griffbereit mitführt.

Länge in m	Breite in m									
	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0
1,5	2	3	4	5	5	6	7	8	8	9
2,0	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2,5	4	5	6	8	9	10	11	13	14	15
3,0	5	6	8	9	11	12	14	15	17	18
3,5	5	7	9	11	12	14	16	18	19	21
4,0	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4,5	7	9	11	14	16	18	20	23	25	27
5,0	8	10	13	15	18	20	23	25	28	30
5,5	8	11	14	17	19	22	25	28	30	33
6,0	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
6,5	10	13	16	20	23	26	29	33	36	39
7,0	11	14	18	21	25	28	32	35	39	42
7,5	11	15	19	23	26	30	34	38	41	45
8,0	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48
8,5	13	17	21	26	30	34	38	43	47	51
9,0	14	18	23	27	32	36	41	45	50	54
9,5	14	19	24	29	33	38	43	48	52	57
10,0	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60

Beispiele:

Länge $3\frac{1}{2}$ m, Breite 2 m, ergibt Fläche 7 qm,

Länge 7 m, Breite $3\frac{1}{2}$ m, ergibt Fläche 25 qm,

Länge 5 m, Breite 4 m, ergibt Fläche 20 qm.

Für jeden in Spalte 2 der Tabelle eingetragenen Raum kreuzt der Interviewer außerdem in den Spalten 6 bis 8 an, ob der betreffende Raum allein (Spalte 6) oder mit anderen Haushalten (Spalte 7) benutzt wird oder untervermietet ist (Spalte 8).

- c) Die Frage 8 c) ist nur dann zu beantworten, wenn die Fläche der einzelnen Räume **nicht** festgestellt werden mußte, die Spalten 3, 4 und 5 also leer sind und 8 a) eine Flächenangabe enthält.

Frage 9 Bei jedem der zu erfragenden Ausstattungsmerkmale muß in das jeweils zutreffende Kästchen ein „x“ eingetragen werden.

- a) Eine Wohnung hat dann einen eigenen **Abschluß**, wenn sie durch einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgeschlossen ist.
- b) Zum Begriff der Küche und Kochnische vgl. Erläuterungen unter Abschnitt C 1 der Gebäudeliste. Behelfsmäßige Küche oder Kochnische ist dann anzukreuzen, wenn es sich um Räume (z. B. um ein ehemaliges Badezimmer) oder um Nischen handelt, in denen eine behelfsmäßige Kochgelegenheit (Kocher, Kochplatte, vorübergehend aufgestellter Herd) geschaffen wurde. Die Wasserzapfstelle (Wasserhahn) muß sich innerhalb der Küche oder Kochnische befinden. Ein behelfsmäßiger **Ausguß**, der z. B. aus einem Rohrstutzen und einem darunter befindlichen Behälter besteht, ist nicht als „Ausguß“ im Sinne dieser Statistik anzusehen. Eine Küche wird nur dann „zum gemeinsamen Essen“ benutzt, wenn regelmäßig alle Mahlzeiten in der Küche eingenommen werden, nicht nur das Frühstück. Eine Küche dient zum „Wohnen“, wenn sich der Haushalt überwiegend darin aufhält.

Bei der Frage nach den in der Küche oder Kochnische vorhandenen Geräten ist bis auf die Frage nach dem Kühlschrank danach zu unterscheiden, ob sie Eigentum des Mieters sind, also von diesem in die Wohnung mitgebracht wurden, oder dem Hausbesitzer gehören. Für die in Frage kommenden Geräte ist das jeweils zutreffende Kästchen anzukreuzen. Bei einem kombinierten Gas-/Kohleherd ist in beiden Kästchen ein Kreuz zu vermerken. Als Einbauschränke gelten nicht Vorrichtungen, die als Ersatz für Vorratskammern anzusehen sind.

„Ein Kühlschrank“ ist nur dann anzukreuzen, wenn er Eigentum des **Vermieters** (Haus- oder Wohnungseigentümer) ist.

Handelt es sich bei dem befragten Haushalt um **keinen** Hauptmieter, sondern um einen Gebäude- oder Wohnungseigentümer, so ist selbstverständlich nur das Zutreffende in der rechten Spalte der Tabelle anzukreuzen.

- c) Hier wird nur nach eingebauten funktionsfähigen (also nicht zweckentfremdeten) Bädern bzw. Duschen gefragt. Zur Badeeinrichtung gehört, daß mindestens eine Badewanne (notfalls auch Sitzbadewanne) oder eine Dusche mit einer Bodenwanne vorhanden ist und in dem Raum selbst eine Abflußmöglichkeit für das Wasser besteht.

Unter einem gemeinsamen Bad oder Dusche ist eine Bademöglichkeit zu verstehen, die mehreren Wohnungen des betreffenden Gebäudes gemeinsam zur Verfügung steht. In der Regel befinden sich solche Räume im Keller.

- d) Unter Toiletten mit Wasserspülung sind nur solche Toiletten (Klosetts, Aborten) zu verstehen, die über Spülkästen oder Druckspüler an ein Wassernetz angeschlossen sind.

Bei Toiletten außerhalb der Wohnung ist zu unterscheiden zwischen Toiletten, die sich zwar außerhalb der Wohnung, aber innerhalb des Gebäudes befinden (z. B. zwischen zwei Stockwerken eines Mehrfamilienhauses) und solchen, die sowohl außerhalb der Wohnung als auch außerhalb des Gebäudes liegen (z. B. im Hofe eines Bauernhauses).

Sind in einer Wohnung mehrere Toiletten vorhanden, so sollen die Angaben sich nur auf die außerhalb des Badezimmers befindliche Toilette mit Wasserspülung beziehen. Befindet sich keine Toilette im Badezimmer, so sind die Angaben für eine, und zwar für die bestausgestattete innerhalb der Wohnung zu machen.

- e) bis g) Diese Fragen beziehen sich lediglich auf die Beheizungseinrichtungen der Wohnräume. Die Beheizungseinrichtung der Küche und/oder des Bades bleibt hierbei außer Betracht. Ein „**Mehrraumofen**“ ist ein zwischen den Räumen eingebauter Kachelofen, der mehrere Räume gleichzeitig (auch durch Luftkanäle) heizt. Diese Öfen werden in der Regel vom Korridor (Flur, Diele) aus beheizt.

Zur **Sammelheizung** zählen Etagenheizung, Zentralheizung und Fernheizung. „**Etagenheizung**“ liegt vor, wenn sämtliche Räume der Etagenwohnung von einer Heizquelle nur für die betreffende Wohnung mittels eines Röhrensystems beheizt werden. Bei einer „**Zentralheizung**“ oder „**Fernheizung**“ werden sämtliche Räume der Wohnung mittels eines Röhrensystems von einer zentralen Heizquelle außerhalb der Wohnung beheizt, die bei Zentralheizung in der Regel im Keller, bei Fernheizung außerhalb des Grundstücks liegt, weil gleichzeitig mehrere Gebäude von ihr beheizt werden.

Werden die Wohnräume mit **Einzelöfen** beheizt, so ist unter e) das mit „ja“ bezeichnete Kästchen anzukreuzen; die **Anzahl** der vorhandenen Einzelöfen ist – nach Energiearten aufgegliedert – einzutragen. Werden die Wohnräume nicht mit Einzelöfen beheizt, so ist in dem mit „nein“ bezeichneten Kästchen ein Kreuz zu vermerken.

Auch bei den Fragen unter f) und g) ist zutreffendenfalls „ja“ anzukreuzen, bzw. „nein“, wenn die Wohnräume nicht mit einem Mehrraumofen beheizt werden oder die Wohnung keine Sammelheizung hat. Trifft die Beheizung unter f) oder g) zu, so ist außerdem in das für die jeweilige Energieart zutreffende Kästchen ein Kreuz einzufügen.

- h) Gemeint sind bei den **Versorgungsanschlüssen** nur die Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz. Die Frage nach einer eigenen

Versorgungsanlage ist lediglich eine Zusatzfrage für den Fall, daß kein Anschluß an das öffentliche Netz besteht. Voraussetzung für eine eigene Wasserversorgungsanlage (z. B. private Pumpanlage) ist, daß sich in der Wohnung eine reguläre Wasserzapfstelle (Hahn) befindet. Ein Ziehbrunnen zählt also z. B. nicht als eigene Wasserversorgung. Eine Druckerhöhungspumpe, die lediglich den Druck des Netzes erhöht, ist ebenfalls nicht als eigene Wasserversorgungsanlage anzusehen.

- i) Bei der Warmwasserversorgung wird unterschieden zwischen der **zentralen Versorgung für das Gebäude**, die dann gegeben ist, wenn das ganze Gebäude von einer zentralen Stelle mit warmem Wasser versorgt wird, der **zentralen Versorgung für die Wohnung**, die vorliegt, wenn mehrere Räume der Wohnung von einem in einem Raum vorhandenen Warmwasserbereiter versorgt werden und dem **Einzelgerät** zur Bereitung von warmem Wasser nur für die Küche, nur für das Bad oder nur für einen sonstigen Raum. Zur zentralen Warmwasserversorgung für die Wohnung dienen meist Durchlauferhitzer oder Boiler; bei einem Einzelgerät kann es sich auch um einen Badeofen handeln. Durchlauferhitzer sind beheizte Apparate zur schnellen Bereitung von warmem Wasser. Sie sind an das Wassernetz angeschlossen und geben nach dem Aufdrehen sofort warmes Wasser ab, das beim Durchströmen des Gerätes beheizt wird. Im Gegensatz hierzu sind Boiler gegen Wärmeverluste isolierte Warmwasserspeicher, die entweder selbst eine Wärmequelle enthalten oder bereits erwärmtes Wasser aufnehmen. Nach Entnahme erfolgt eine selbsttätige Neufüllung.

Die für die Wohnung zutreffende Warmwasserversorgung ist unter Berücksichtigung der Beheizungsart anzukreuzen. Ist keine Warmwasserversorgung vorhanden, so wird in dem mit „nein“ bezeichneten Kästchen ein Kreuz vermerkt.

Zu Abschnitt E (Frage 10)

Frage 10 Dieser Abschnitt betrifft ebenfalls die Hauptmieter und Eigentümer und befaßt sich mit dem Wechsel des Heizmaterials in den Jahren 1964 oder 1965.

Zunächst ist danach zu fragen, ob das hauptsächlich zur Beheizung der derzeitigen Wohnung verwendete Heizmaterial in den Jahren 1964 oder 1965 gewechselt wurde.

Wird die Frage bejaht, so ist im Gespräch festzustellen, welches der **hauptsächliche Grund** für den Wechsel war. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, daß **nur der** vom Haushalt selbst vorgebrachte **wichtigste Grund** durch Ankreuzen vermerkt wird. **Auf keinen Fall darf der Katalog der Gründe vorgelesen werden.** Wird dem Interviewer eine Antwort gegeben, die nicht bereits vorgedruckt ist, so trägt er sie unter „Sonstige Gründe, und zwar ...“ in Klartext ein und kreuzt das Kästchen dahinter an.

Das gleiche gilt für die Frage nach dem früher hauptsächlich verwandten Heizmaterial. Auch hier darf nur **eine** Beheizungsart angekreuzt werden.

Wird die Frage nach einem bereits erfolgten Wechsel des Heizmaterials verneint, so ist festzustellen, ob das jetzt noch hauptsächlich verwandte Material bis 1967 gewechselt werden soll.

Würde das Heizmaterial für Wohnungen mit Zentral- oder Fernheizung durch den **Vermieter** gewechselt, so ist in jedem Falle, gleichgültig, ob dies dem Hauptmieter bekannt ist oder nicht, „nein“ anzukreuzen.

Zu Abschnitt F (Fragen 11–15)

In diesem Abschnitt werden von den Hauptmietern Angaben über die Höhe der Miete verlangt, gleichgültig, ob sie für den Monat September tatsächlich Miete gezahlt haben oder nicht. Die Fragen sind also auch für mietfrei wohnende Hauptmieter zu beantworten, wie z. B. Hauptmieter in mietfreien Dienstwohnungen. Außerdem werden die Hauptmieter über evtl. Mieterhöhungen und Kündigungen befragt.

Frage 11 Hier ist die Art der Mietwohnung festzustellen und das zutreffende Kästchen anzukreuzen.

Als **Mietwohnungen** gelten grundsätzlich alle Wohnungen, die sich nicht im Eigentum des Wohnungsinhabers oder eines Mitgliedes seines Haushalts befinden. Zu den Mietwohnungen gehören außer den normalen Mietwohnungen im üblichen Sinne auch die Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand, die Dienst-, Werks-, Stifts-, Berufs- und Geschäftsmietwohnungen und die Wohnungen mit Dauerwohnrecht.

Dienst- oder Werkswohnungen sind Wohnungen, die sich im Eigentum des Arbeitgebers des Wohnungsinhabers befinden und in der Regel den Arbeitnehmern zum Wohnen überlassen werden. Hierzu gehören jedoch nicht Wohnungen von Wohnungsbaugesellschaften, welche von einzelnen Unternehmen gegründet wurden, um für Betriebsangehörige Wohnungen zu bauen. Ebenso zählen **Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand** in der Regel nicht zu den Dienst- oder Werkswohnungen. **Stiftswohnungen** sind Wohnungen im Eigentum von Stiftungen; welche an bevorrechtigte Bevölkerungsgruppen – in der Regel verbilligt – abgegeben werden. Eine **Berufswohnung** liegt dann vor, wenn ein Kleingewerbetreibender (z. B. Schneider) oder ein freiberuflich Tätiger (Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater usw.) ein oder mehrere Räume seiner Mietwohnung zur Ausübung seines Berufes benutzt. Eine **Geschäftsmietwohnung** liegt vor, wenn eine Mietwohnung mit einem Laden verbunden ist oder wenn ein bzw. mehrere Zimmer als Verkaufsräume benutzt werden. Unter einer **Wohnung mit Dauerwohnrecht** ist eine Mietwohnung zu verstehen, bei der das Nutzungsrecht durch Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Dauerwohnberechtigten sowie durch Eintragung im Grundbuch begründet wird.

Frage 12 a) Zu den sonstigen Gründen für eine **verbilligte oder kostenlos** abgegebene Wohnung zählen z. B. Dienstleistungen für den Vermieter, die eine ermäßigte Miete bewirken, oder das Wohnen im Hause von Verwandten, das u. U. zu einer kostenlosen Abgabe der Wohnung führt.

- b) Hier soll der Interviewer zunächst fragen, welche **Miete** für September 1965 zu zahlen ist und den Betrag in die mit „(A)“ gekennzeichnete Zeile eintragen, unabhängig davon, ob die Miete tatsächlich gezahlt wurde oder nicht. In jedem Fall ist darauf zu achten, daß bei Untervermietung die Miete für die gesamte Wohnung und nicht etwa nur für die vom Hauptmieter benutzten Räume abgegeben wird. Es dürfen auch keine Abschlagszahlungen, Mietvorauszahlungen oder Mietnachzahlungen für frühere Monate eingesetzt werden.

Sodann ist zu fragen, ob in dieser genannten Summe **Nebenkosten**, wie Beträge für Möblierung, den Betrieb einer Warmwasserversorgung bzw. einer Zentralheizung oder für eine Garage, einen Einstellplatz, Zuschläge für Gewerberäume oder untervermietete Räume, Grundgebühren für eine Zentralwaschanlage oder eine maschinell ausgerüstete Waschküche, für einen Aufzug oder für Treppenreinigung, für eine Gemeinschaftsantenne usw. enthalten sind. Ein Betrag für Möblierung kann nur bei ganz oder teilweise möbliert gemieteten Wohnungen vorkommen. Unter Beträgen für den Betrieb der Warmwasserversorgung und Zentralheizung sind nur die Umlagen für Heizmaterial und Heizerlohn gemeint. Nur wenn solche Beträge in dem angegebenen Mietvertrag **bereits enthalten** sind, ist der jeweilige monatliche Betrag einzusetzen. Die genannten Beträge sind zu addieren, und die Summe ist hinter „Nebenkosten zusammen mtl. (B)“ einzusetzen. Diese Summe ist von dem Mietbetrag abzuziehen und die Differenz als „Miete abzüglich Nebenkosten mtl.“ unter „(A - B)“ einzutragen.

Ist ein Betrag für Nebenkosten nicht bekannt, was hin und wieder vorkommen wird, ist an Stelle dieses Betrages ein Fragezeichen einzusetzen; es soll aber möglichst die Gesamtsumme der Nebenkosten unter „(B)“ eingetragen werden. Enthält der vom Befragten unter „(A)“ genannte Mietbetrag keine der obengenannten Beträge, so ist jeweils ein Strich einzutragen.

- c) Weiter soll der Befragte angeben, ob eine finanzielle Leistung erbracht wurde. Die zutreffende vorgedruckte Antwort ist anzukreuzen.

Bei neugeschaffenen oder erstmals bezogenen Wohnungen kann es sich bei dem Finanzierungsbeitrag, der von dem Mieter selbst oder von einem anderen zu seinen Gunsten an den Vermieter (= Bauherr) gezahlt wurde, um einen abwohnbaren Baukostenzuschuß in der Form einer Mietvorauszahlung bzw. eines Mieterdarlehens handeln. Eine **Mietvorauszahlung** liegt vor, wenn der Mieter mit dem Bauherrn vereinbart hat, daß durch den Baukostenzuschuß die Miete für eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen wird. Das **Mieterdarlehen** ist ein Darlehen des Mieters an den Vermieter,

welches durch Erlaß bzw. Ermäßigung der Miete oder durch Rückzahlung getilgt werden kann. Der **verlorene Baukostenzuschuß** unterscheidet sich von der Mietvorauszahlung und vom Mieterdarlehen dadurch, daß weder eine Rückzahlung des geleisteten Wertes noch eine Anrechnung auf die Miete vereinbart wird.

Bei den Wohnungen, die der betreffende Mieter als Nachmieter bewohnt, kann eine finanzielle Leistung nur als Mietvorauszahlung, als Mieterdarlehen oder als Abstandssumme vorkommen. **Abstandszahlungen** bilden das Entgelt dafür, daß der Vormieter zu Gunsten des Nachmieters die Wohnung aufgibt. Die Abstandszahlungen können aber auch den Ersatz von Aufwendungen bilden, wie z. B. den Ausgleich von Leistungen des Vormieters zur Errichtung oder Instandsetzung der Wohnung, den Ersatz der Umzugskosten des Vormieters oder den Ersatz von Zahlungen des Vormieters, die er seinerseits an seinen Vormieter geleistet hat. Eine finanzielle Leistung kann auch in Form einer Sicherheitsleistung (Kautions) erbracht werden. Ist die Miete zum Zeitpunkt der Befragung wegen solcher Leistungen ermäßigt, so ist der monatliche Differenzbetrag zwischen der augenblicklich zu zahlenden Miete und dem vollen Mietbetrag in die mit „(C)“ gekennzeichnete Zeile einzusetzen. Der Nachlaßbetrag wird zur „Miete abzüglich Nebenkosten (A - B)“ zugezählt; die Summe ist als „Reine Miete (A - B + C)“ einzutragen. Ist die augenblickliche Miete nicht bzw. nicht mehr ermäßigt, so ist bei „(C)“ ein Strich einzusetzen.

Weiter ist zu fragen, ob außer dem unter „(A)“ genannten Mietbetrag noch **Nebenleistungen**, wie Umlagen für Wasser, Kanalisation, Müllabfuhr, Treppenbeleuchtung, Straßen- und Kaminreinigung usw. gesondert zu zahlen sind, wobei es gleichgültig ist, ob sie an den Hauseigentümer oder an die Versorgungsbetriebe bzw. den Kaminkehrer usw. selbst gezahlt werden. Die Summe der monatlich gesondert zu zahlenden Beträge ist hinter „Nebenleistungen zusammen mtl. (D)“ einzutragen. Soweit solche Leistungen nicht monatlich, sondern vierteljährlich oder jährlich abgerechnet werden, sind die Vierteljahres- bzw. Jahresbeträge auf Monatsbeträge umzurechnen. Schwanken die Beträge im Laufe eines Jahres, so ist ein durchschnittlich auf den Monat entfallender Betrag zu errechnen und einzusetzen. Auf keinen Fall dürfen hier etwa Beträge für den privaten Strom- und Gasverbrauch des Haushalts aufgenommen werden. Sind keine Nebenleistungen gesondert zu zahlen, so ist ein Strich einzutragen.

Frage 13 Zu den **Schönheitsreparaturen** zählen alle Instandhaltungsarbeiten, die nicht zur baulichen Instandhaltung gehören und lediglich in den Wohnungen durchgeführt werden. Es fallen darunter das Tapezieren und Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, der Fenster (von innen) und der Türen. Dazu gehört sinngemäß das Streichen des sonstigen Holzwerkes und der Heizkörper.

Trägt der Hauptmieter die Kosten allein, so ist das Kästchen „ja, voll“ anzukreuzen, teilen sich Hauptmieter und Eigentümer bzw. Untermieter in die Kosten, dann ist in dem mit „ja, teilweise“ bezeich-

neten Kästchen ein Kreuz zu vermerken, trägt aber der Vermieter die ganzen Kosten, so trifft das letzte Kästchen zu.

- Frage 14 a) Zum Wesen der **Kündigung** gehört es, daß sie dem Mieter zugehen muß. Es muß außerdem unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden, daß das Mietverhältnis aufgelöst werden soll.

Ist der Mietvertrag zu der von dem Mieter bewohnten Wohnung zum 1. 11. 1963 oder später vom Vermieter gekündigt worden, dann ist in das mit „ja“ bezeichnete Kästchen ein Kreuz einzutragen; liegt keine Kündigung vor, so ist „nein“ anzukreuzen. Wurde bei erfolgter Kündigung ein Kündigungsgrund genannt, dann ist in dem für diesen Grund zutreffenden Kästchen ein Kreuz zu vermerken; falls es dem Befragten nicht bekannt ist, wird „unbekannt“ angekreuzt. Wird ein Grund genannt, der nicht vorgedruckt ist, so ist er unter „Sonstiger Grund, und zwar...“ in Klartext einzusetzen und das Kästchen anzukreuzen.

Außerdem ist im Falle einer Kündigung die Frage nach der Kündigungsfrist zu beantworten; ferner ist festzustellen, ob diese Frist bereits abgelaufen ist und ob Räumungsklage erhoben wurde.

- b) Wurde die Miete für die von dem Mieter bewohnte Wohnung zum 1. 11. 1963 oder später (bis einschl. Sept. 1965) erhöht, so ist gesprächsweise der Grund für diese Erhöhung zu ermitteln. Bei mehreren Mieterhöhungen ist nach der für den Mieter schwerwiegendsten Erhöhung zu fragen, also nach derjenigen, die ihn finanziell am stärksten belastet hat. Die von dem Mieter gegebene Antwort wird durch ein Kreuz in dem/den betreffenden Kästchen vermerkt. Nennt er einen Grund, der nicht vorgedruckt ist, so ist dieser unter „Sonstiger Grund, und zwar...“ in Klartext einzutragen und das Kästchen anzukreuzen.

Bei der Frage, von wann ab die derzeitige Miete zu zahlen war, ist das nach den Angaben des Befragten zutreffende Kästchen anzukreuzen.

Weiter ist im Falle einer Mieterhöhung die Höhe der vorher zu zahlenden Miete einschließlich der Nebenleistungen wie Umlagen für Wasser, Kanalisation, Müllabfuhr usw. zu erfragen. Umfaßte dieser Mietbetrag auch Nebenkosten der genannten Art, so sind sie gesondert anzugeben; waren solche Kosten im Mietbeträg nicht enthalten, ist ein Strich einzutragen.

- Frage 15 a) Hier soll der Interviewer zunächst fragen, welche Untermiete der Wohnungsinhaber für September 1965 zu erhalten hatte und den Betrag hinschreiben, unabhängig davon, ob die Untermiete tatsächlich vereinnahmt wurde oder nicht. Es dürfen hier also keine Abschlagszahlungen, Mietvorauszahlungen oder Mietnachzahlungen für frühere Monate eingetragen werden. Dabei ist **nur das Entgelt für den zur Verfügung gestellten Wohnraum** zu erfassen.

- b) Nebenleistungen sind gesondert auszuweisen. Nur in den Fällen, in denen es nicht möglich ist, festzustellen, **wieviele** von der gezahlten Untermiete auf Nebenleistungen, wie Abgabe von Gas, Wasser, Strom, Heizmaterial, Bettwäsche, Verpflegung usw., entfällt, ist

lediglich die **Art** der erbrachten Nebenleistungen in der mit „ja“ bezeichneten Spalte entsprechend anzukreuzen; in die für die einzelnen Nebenleistungen vorgesehenen Zeilen für die einzelnen Beträge ist dann ein Strich einzutragen. In allen anderen Fällen sollen die für die Nebenleistungen gezahlten Beträge gesondert angegeben werden.

Zu Abschnitt G (Fragen 16 und 17)

In diesem Abschnitt werden Angaben zum Untermietverhältnis erfaßt. Die Fragen 16 und 17 sind deshalb nur zu stellen, wenn auf der Titelseite des Erhebungsblattes als Rechtsform der Wohnungsnutzung „Untermieter“ angekreuzt wurde.

- Frage 16 a) Hier sind die von dem Untermieterhaushalt selbstbewohnten Räume nach der **Anzahl** anzugeben. Als selbstbewohnte Räume gelten alle **Wohnräume und alle allein vom Untermieterhaushalt benutzten Nebenräume**. Werden z. B. Bad und Küche einer Wohnung vom Untermieter lediglich **mitbenutzt**, so dürfen diese Räume vom Untermieter nicht mitgerechnet werden.
- b) Die unter a) angegebenen Räume sind hier danach zu gliedern, ob sie möbliert, teilmöbliert oder leer gemietet sind.
- c) Hier ist die Gesamtfläche der unter a) angegebenen selbstbewohnten Räume in vollen qm einzutragen.
- d) Die vom Untermieterhaushalt zusammen mit dem Wohnungsinhaber benutzten Räume sind zu erfragen; für jeden der vorgegebenen Räume ist „ja“ oder „nein“ durch ein Kreuz zu kennzeichnen.
- Frage 17 a) Der Interviewer stellt zunächst fest, ob der Untermieterhaushalt in den von ihm bewohnten Räumen **mietfrei** lebt oder nicht. Zahlt er Miete, so ist der Betrag für September 1965 in vollen DM anzugeben, und zwar unabhängig davon, ob die Untermiete tatsächlich gezahlt wurde oder nicht. Abschlagszahlungen, Mietvorauszahlungen oder -nachzahlungen für frühere Monate dürfen nicht eingetragen werden. Für die vorgegebenen **Nebenleistungen** ist durch Ankreuzen zu vermerken, ob sie in dem Untermietbetrag enthalten sind oder nicht.
- Außerdem ist nachzuweisen, ob die **Untermiete ermäßigt** ist, beispielsweise wegen erbrachter Dienstleistungen oder weil der Untermieter bei Verwandten wohnt.
- b) Falls eine Person des Untermieterhaushalts mit dem Wohnungsinhaber **verwandt** ist, wird „ja“, andernfalls „nein“ angekreuzt.

Zu Abschnitt H (Fragen 18 bis 23)

In diesem Abschnitt werden ab Frage 19 alle ab 1961 in die jetzige Wohnung eingezogenen Haushalte nach ihrer vorherigen Unterbringung befragt. Die Fragen betreffen aber immer nur die früheren Verhältnisse des **derzeitigen Haushaltsvorstandes**.

Frage 18 Hier wird zunächst festgestellt, wann der Einzug in die jetzige Wohnung erfolgt ist. Das zutreffende Kästchen wird angekreuzt. An die 1961 oder später eingezogenen Haushalte werden die Fragen 19 bis 23 gerichtet.

Frage 19 Bei dieser Frage wird das zutreffende Kästchen nach den Angaben des Haushaltsvorstandes über seine vorherige Unterbringung angekreuzt.

Zu einem **Lager** zählen Massenunterkünfte, wie Flüchtlingslager oder Umsiedlungslager. Als **Anstalt** sind alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen anzusehen, die der gemeinsamen Unterkunft, Verpflegung und Betreuung bestimmter Personengruppen zur Erfüllung religiöser, sozialer, gesundheitlicher, erzieherischer oder ähnlicher Zwecke dienen (Altersheim, Waisenhaus, Internat u. dgl.).

Frage 20 Der wichtigste Grund für den damaligen Wechsel der Unterbringung ist im Gespräch festzustellen. Für diesen vom Haushaltsvorstand oder für ihn von einem anderen Haushaltsmitglied genannten Grund ist das zutreffende Kästchen anzukreuzen. Lag ein anderer, in diesem Katalog nicht nachgewiesener Veränderungsgrund vor, so ist er in Klartext unter „Sonstiger Grund, und zwar: ...“ einzutragen; außerdem ist das unterste Kästchen anzukreuzen.

Frage 21 Diese Frage dient zur Feststellung der Haushaltszusammensetzung zum Zeitpunkt des Bezugs der jetzigen Wohnung. Wird die Frage verneint, so ist für jede seitdem hinzugekommene Person die lfd. Nummer von Seite 2, Spalte 1 des Erhebungsblattes einzutragen. Für die seitdem durch Wegzug oder Tod aus dem Haushalt ausgeschiedenen Personen ist die jeweilige Stellung zum Haushaltsvorstand oder das Verwandtschaftsverhältnis anzugeben.

Frage 22 Falls beim Einzug in die jetzige Wohnung finanzielle Vorleistungen an den Gebäudeeigentümer oder den Vormieter erbracht werden mußten, sind die jeweiligen Beträge in vollen DM in die punktierten Zeilen einzutragen. Die stark eingerahmten Kästchen bleiben leer.

Was unter einem **verlorenen Baukostenzuschuß**, einer **Mietvorauszahlung** oder einem **Mieterdarlehen** zu verstehen ist, wurde bereits bei Frage 12 c) erläutert. **Abstandszahlungen** sind das Entgelt dafür, daß der Vormieter zu Gunsten des Nachmieters die Wohnung aufgibt. Sie können aber auch den Ersatz von Aufwendung darstellen, die dem Vormieter durch Errichtung oder Instandsetzung der Wohnung, Hergabe eines verlorenen Baukostenzuschusses, Umzug usw. entstanden sind. **Genossenschaftsanteile** sind die Geschäftsanteile der Mitglieder von Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Kosten für **Instandsetzungsarbeiten** entstehen dann, wenn die Gebrauchsfähigkeit einer Wohnung durch höhere Gewalt oder besondere Umstände stark herabgesetzt ist. Sie sind zu trennen von den **Instandhaltungskosten**, die aufgewendet werden, um die durch dauernde Benutzung der Wohnung zwangsläufig entstehenden Schäden zu beseitigen. Die **Schönheitsreparaturen** wurden bereits bei Frage 13 begrifflich erläutert.

Frage 23 Diese Frage betrifft ebenfalls noch die früheren Verhältnisse der derzeitigen Haushaltsvorstände; **sie gilt aber nur** für diejenigen Vorstände eines Haushalts, die vor dem Umzug in die jetzige Wohnung (1961 oder später) **Hauptmieter oder Eigentümer** einer Wohnung oder eines Gebäudes waren.

Auch hier ist entweder das zutreffende Kästchen anzukreuzen oder unter c) die betreffende Anzahl, unter d) die qm-Fläche und – für frühere Hauptmieter – unter k) die Miete in vollen DM einzutragen.

- a) Vergleiche Erläuterungen zur Gebäudeliste, Abschnitt B, Frage 1
- b) Vergleiche Erläuterungen zum Erhebungsblatt, Frage 7
- c) Als **Wohnräume** zählen Zimmer sowie Wohn- und Schlafkammern mit 6 und mehr qm Fläche, welche ein Fenster aufweisen und durch Wände vom Fußboden bis zur Decke abgeschlossen sind einschließlich der Küche (ohne Rücksicht auf ihre Größe). Mitzuzählen sind die Zimmer, Wohn- und Schlafkammern außerhalb des Wohnungsabschlusses (z. B. Mansardenzimmer, Zimmer mit separatem Eingang) jedoch nur dann, wenn sie zu der betreffenden Wohnung gehören und nicht als eigene Wohnung vom Gebäudeeigentümer an einen Haushalt vermietet sind. Zum Begriff der **Küche** vergleiche Abschnitt C 1) der Gebäudeliste
- d) Vergleiche Erläuterungen zum Erhebungsblatt, Frage 8
- e) Vergleiche Erläuterungen zum Erhebungsblatt, Frage 9 b)
- f) Vergleiche Erläuterungen zum Erhebungsblatt, Frage 9 c)
- g) und h) Vergleiche Erläuterungen zum Erhebungsblatt, Frage 9 d)
- i) Vergleiche Erläuterungen zum Erhebungsblatt, Frage 9 g)
- k) Vergleiche Erläuterungen zum Erhebungsblatt, Frage 12.

Zu Abschnitt I (Frage 24)

In diesem Abschnitt, der von allen Haushalten zu beantworten ist, werden Angaben über eventuelle **Veränderungswünsche** der Haushalte gegenüber ihren jetzigen Wohnverhältnissen verlangt.

Frage 24 Wird die Frage, ob der Haushalt oder ein Haushaltsmitglied einen Wohnungswechsel beabsichtigt, mit „ja“ beantwortet (das „ja“-Kästchen erhält ein Kreuz), so muß der Interviewer durch entsprechende Zusatzfragen ermitteln, welche von den drei vorgedruckten Möglichkeiten zutrifft und welches der vorgedruckten Kästchen anzukreuzen ist.

Will der ganze Haushalt ausziehen und strebt in seiner jetzigen Zusammensetzung **eine** neue Wohnung oder eine andere Unterbringung an, so trifft die **erste** Antwort zu. Dies gilt auch dann, wenn der Haushalt in seine neue Wohnung noch zusätzlich Personen aufnehmen will, die z. Z. noch nicht zum Haushalt gehören, z. B. Aufnahme einer Verwandten, die jetzt noch in einer anderen Unterkunft wohnt.

Die **zweite** Antwort trifft zu, wenn der gesamte Haushalt zwar aus seiner jetzigen Wohnung ausziehen, sich aber auf mehrere neue Wohnungen verteilen will (z. B. ein bei den Eltern lebender Sohn möchte heiraten und strebt eine eigene Wohnung an, die Eltern können oder wollen die jetzige Wohnung, die sie gemeinsam mit dem Sohn innehatten, nicht behalten und wünschen eine kleinere, neue Wohnung). Die bisherige Wohnung wird also nach Auszug der beiden Haushalte leer.

Die **dritte** vorgedruckte Antwort gilt dann, wenn ein oder mehrere Haushaltsteile ausziehen wollen, jedoch mindestens ein Haushaltsteil in der jetzigen Wohnung verbleibt.

Wird die Frage mit „**nein**“ beantwortet, weil weder der Haushalt als Ganzes noch irgendein Mitglied des Haushalts einen Wechsel in der Unterbringung anstrebt, so ist es Aufgabe des Interviewers, im Gespräch festzustellen, weshalb der Haushalt in seiner jetzigen Unterkunft verbleiben will. Es ist jeweils nur einer der genannten Gründe als maßgebend anzusehen und dementsprechend nur **eines** der vorgesehenen Kästchen anzukreuzen. Ergibt sich aus dem Gespräch, daß mehrere Gründe in Frage kommen, so ist der für den Haushalt wichtigste Grund zu ermitteln. Die vorgedruckten Antworten sollen jedoch dem Befragten nicht vorgelesen werden, weil dabei erst Gründe geweckt werden könnten, die bei dem befragten Haushalt vorher nicht bestanden. Werden Gründe genannt, die nicht vorgedruckt sind, z. B. „weil der Haushalt im eigenen Haus wohnt“, so trägt der Interviewer den genannten Grund in die Leerzeile hinter „Sonstige Gründe“ ein. Eine weitere Befragung nach Abschnitt K oder L entfällt. Auf der letzten Seite des Erhebungsblattes, unten rechts, ist das Kästchen „Anzahl der Veränderungsabsichten“ zu durchkreuzen; der Interviewer geht sofort zum Abschnitt M, Frage 47, über.

Wird eine Veränderungsabsicht geäußert (eines der 3 Kästchen unter „Falls ja“ ist angekreuzt), so muß bei der weiteren Ausfüllung des Erhebungsblattes folgendes beachtet werden:

1. Zieht der ganze Haushalt aus und strebt eine Wohnung oder eine andere Unterbringung (mit oder ohne Aufnahme zusätzlicher Personen) an, so ist dieser Bedarf **in dem Originalerhebungsblatt selbst** einzutragen; ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen **nur ein** Haushaltsteil aus der bisherigen Wohnung ausziehen will.
2. In allen anderen Fällen, in denen **mehrere** Haushaltsteile einen **Änderungswunsch** haben, ist **einer** dieser Bedarfsfälle im Originalerhebungsblatt einzutragen, für die übrigen sind zusätzliche Erhebungsblätter anzulegen. Auf dem Originalerhebungsblatt ist außerdem die Zahl der Wünsche insgesamt, die sich bei der Befragung des Haushalts ergibt, in das dafür vorgesehene Kästchen auf der letzten Seite unten rechts einzutragen.

Diese Eintragung dient auch dem Interviewer zur Kontrolle, ob er sämtliche geäußerten Wünsche erfaßt hat. Sind hier z. B. **drei Veränderungsabsichten** vermerkt, so müssen im Originalerhebungsblatt die Abschnitte I und K (bei angestrebter Mietwohnung) bzw. L (bei angestrebtem Eigentum) für den ersten Haushaltsteil aus-

gefüllt und zwei zusätzliche Erhebungsblätter für die beiden übrigen Haushaltsteile eingelegt sein. Die zusätzlichen Erhebungsblätter sind in der folgenden Weise anzulegen:

- a) Von der Vorderseite des Originalerhebungsblattes sind die Nummer der Gebäudeliste, der Wohnung und des Haushalts auf jedes einzelne der zusätzlichen Erhebungsblätter zu übernehmen.
- b) Auf der Vorderseite der zusätzlichen Erhebungsblätter ist sodann am oberen Rand „Einlageblatt“ zu vermerken.
- c) In den zusätzlichen Erhebungsblättern ist **lediglich** Abschnitt I und je nach der Art des Wohnungswunsches Abschnitt K oder L entsprechend den Richtlinien auszufüllen. Von einer **weiteren** Ausfüllung der zusätzlichen Erhebungsblätter ist unbedingt abzuweichen, um Mißverständnisse bei der Auswertung zu vermeiden.

Bei einer beabsichtigten Änderung ist außerdem anzugeben, wie bzw. wo der Haushalt oder das betreffende Haushaltsmitglied in Zukunft wohnen will. Es ist eine der unter Frage 24 vorgedruckten Antworten anzukreuzen. Je nach der angestrebten Art der Unterbringung kann sofort zu der jeweils durch Pfeil gekennzeichneten Frage übergegangen werden. Wird z. B. ein eigenes Haus angestrebt, so kann sofort Frage 35 gestellt werden. Strebt der **ganze** Haushalt oder **ein** Haushaltsteil **keine** eigene **Wohnung** oder **kein eigenes Gebäude** an, so entfällt bei einem Änderungswunsch die Ausfüllung des Abschnitts K bzw. L und es kann sofort zum Abschnitt M übergegangen werden.

Falls mehrere Haushaltsteile **keine** eigene **Wohnung** (oder **Gebäude**), sondern eine **andere Unterbringung** (z. B. als Untermieter, Haushaltsmitglied, Anstaltsunterbringung oder Wegzug ins Ausland) anstreben, ist **ein** Veränderungswunsch im Originalerhebungsblatt zu erfassen. Für die übrigen Veränderungsabsichten ist jeweils ein zusätzliches Erhebungsblatt anzulegen. Im Originalerhebungsblatt ist in diesen Fällen außer dem Abschnitt I der Abschnitt M auszufüllen; in den zusätzlichen Blättern ist dagegen lediglich der Abschnitt I zu beantworten. Die vorgegebenen Begriffe wurden bereits bei Frage 19 eingehend erläutert.

Stellt der Interviewer fest, daß sich die Veränderungsabsichten eines Haushalts, der sich teilen will und von dem jeder Haushaltsteil **ein eigenes Haus** anstrebt, auf **ein einziges Gebäude** richtet, so muß er auf der letzten Seite des Originalerhebungsblattes außer der Zahl der Veränderungsabsichten insgesamt unterhalb des Kästchens vermerken: „1 Gebäude“.

Zu Abschnitt K (Fragen 25 bis 34)

Die Fragen 25 bis 34 sind nur zu stellen, wenn bei Frage 24 als Veränderungsabsicht „In einer anderen Wohnung als Hauptmieter“ angekreuzt wurde.

- Frage 25 a) Hier ist die Zahl der Personen, die in die neue Wohnung einziehen sollen, zweistellig einzutragen, z. B. 5 Personen = 05.
- b) Falls der zukünftige Haushalt nicht alle Personen des jetzigen Haushalts umfassen soll, sind **die in die neue Wohnung einziehenden Mitglieder** des jetzigen Haushalts durch Angabe der jeweiligen lfd. Nr. aus Frage 2 des Originalerhebungsblattes zu vermerken. Diese lfd. Nr. ist also auch in die eingelegten Erhebungsblätter, die für Haushaltsteile mit Wohnungswunsch angelegt wurden, unbedingt zu übernehmen.
- c) Für diejenigen Personen, die **zusätzlich** in den „zukünftigen“ Haushalt aufgenommen werden sollen, ist hier das mit „ja“ bezeichnete Kästchen anzukreuzen und die Stellung zum künftigen Haushaltsvorstand oder das Verwandtschaftsverhältnis einzutragen.

Frage 26 Mit dieser Frage soll der Auszugstermin aus der jetzigen Wohnung festgestellt werden. Die Jahresangabe ist 2stellig (z. B. 1966 = 66) in das vorgesehene Kästchen einzutragen. Ist der Auszugstermin dem Befragten noch nicht bekannt, so ist in dem Kästchen „99“ zu vermerken.

Frage 27 Hier soll der Interviewer die Gründe für den Wohnungswechsel im Gespräch ermitteln. Es darf jedoch nur **eine** der vorgedruckten Antworten angekreuzt werden. Werden also von den Befragten mehrere Gründe genannt, die im Erhebungsblatt bereits vorgedruckt sind, so ist der **wichtigste** Grund festzustellen und durch ein Kreuz zu kennzeichnen. Zum Beispiel können folgende Gründe gleichzeitig als Ursache für einen beabsichtigten Unterkunftswechsel genannt werden:
 Ein junger Mann strebt selbständige Haushaltsführung an, weil er heiraten will. In diesem Beispiel sind zwei Gründe enthalten. Der Interviewer darf aber nur

Streben nach eigener Wohnung oder Haushaltsführung, oder beabsichtigte Eheschließung

ankreuzen, je nachdem, welchem Grund der Befragte die größere Bedeutung beimißt.

Von einem Vorlesen der Antworten ist jedoch in jedem Fall abzu- sehen, weil dabei u. U. erst Gründe geweckt werden, die bei dem Haushalt vorher nicht bestanden. Soweit ein Wohnungswunsch vor- handen ist, dürften sich die Haushalte von vornherein über die Ur- sachen der Veränderung im klaren sein.

Sonstige, noch nicht vorgedruckte Gründe für einen angestrebten Wohnungswechsel sind in die Leerzeile hinter „Sonstiger Grund, und zwar ...“ einzutragen, das Kästchen ist anzukreuzen.

Frage 28 Hier ist zu fragen, welche Schritte bereits unternommen wurden, um zu einer Wohnung zu kommen. Die zutreffende Antwort ist anzu- kreuzen.

Läßt der Befragte erkennen, daß er mehrere Schritte unternommen hat, so darf auch hier nur der für ihn wichtigste Schritt angekreuzt werden.

- Frage 29 Unter einer **Altbauwohnung** ist eine Wohnung zu verstehen, die 1948 und früher gebaut wurde. Alle Wohnungen, die nach 1948 entstanden sind, zählen als **Neubauwohnungen**.
- Frage 30 Hier ist anzugeben, ob der Haushalt oder der Haushaltsteil eine Mietwohnung in einem Ein- bzw. Zweifamilienhaus, einem Mehrfamilienhaus oder einem Nichtwohngebäude anstrebt. Was unter diesen Gebäudearten zu verstehen ist, wurde bereits im Abschnitt B Frage 1) der Richtlinien zum Ausfüllen der Gebäudeliste eingehend dargelegt.
- Frage 31 Falls der Haushalt bzw. der Haushaltsteil in eine andere Gemeinde ziehen will, ist Gemeinde und Kreis des neuen Wohnorts einzutragen.
- Frage 32 a) Bei der Angabe der Zahl der Wohnräume, welche die angestrebte Mietwohnung umfassen soll, ist darauf zu achten, daß auch die Küche als Wohnraum zählt (vergleiche Erläuterungen zum Erhebungsblatt, Frage 23 c).
Ist die Zahl der Wohnräume dem Befragten nicht bekannt, wird in dem Kästchen eine „0“ vermerkt.
- b) Die Fläche der angestrebten Mietwohnung ist unter Zugrundelegung der vorgegebenen qm-Gruppen festzustellen; das zutreffende Kästchen ist anzukreuzen.
- Frage 33 Bei dieser Frage nach der angestrebten Ausstattung der Mietwohnung wird in dem jeweils zutreffenden Kästchen ein Kreuz eingetragen (vergleiche hierzu die Erläuterungen zum Erhebungsblatt, Frage 9 c bis g).
- Frage 34 a) Der Wohnungssuchende soll zunächst den Betrag angeben, den er höchstens bereit ist, monatlich als Miete (ohne Nebenkosten) für die von ihm angestrebte Wohnung zu zahlen. Bei Beträgen unter 100,- DM, ist jeweils eine „0“ vorzusetzen, z. B. 90,- DM = 090.
- b) Hier ist danach zu fragen, ob der Haushalt bzw. Haushaltsteil bereit und in der Lage ist, einen Baukostenzuschuß oder eine Mietvorauszahlung zu leisten bzw. bereits gezahlt hat. Gegebenenfalls ist der Betrag in **vollen DM** in das vorgegebene 5stellige Kästchen einzutragen. Auch hier ist, soweit es sich nicht um Beträge von 10 000 DM aufwärts handelt, jeweils eine „0“ u. U. „00“ vorzusetzen, z. B. 750 DM = 00750, 8 500 DM = 08500.

Zu Abschnitt L (Fragen 35 bis 46)

Die Fragen 35 bis 46 sind nur zu stellen, wenn bei Frage 24 als Veränderungsabsicht „In einer anderen Wohnung als Eigentümer der Wohnung“ oder „Eigentümer des Gebäudes“ angekreuzt wurde.

Frage 35 Vergleiche Erläuterungen zu Frage 25

Frage 36 Vergleiche Erläuterungen zu Frage 26

Frage 37 Vergleiche Erläuterungen zu Frage 27

Frage 38 Vergleiche Erläuterungen zu Frage 28

Frage 39 Zum Begriff der Eigentumswohnung: vergleiche unter Rechtsform der Wohnungsnutzung, Seite 20.

Frage 40 Zum Begriff der Gebäudearten vergleiche unter Abschnitt B, Frage 1) der Richtlinien zum Ausfüllen der Gebäudeliste.

Frage 41 Vergleiche Erläuterungen zu Frage 31

Frage 42 Hier sollen nur die Wohnräume und die Fläche der **eigenen** Wohnung angegeben werden. Weitere Wohnungen in einem angestrebten eigenen Haus bleiben also außer Betracht. Im übrigen vergleiche die Erläuterungen zu Frage 32.

Frage 43 Vergleiche Erläuterungen zu Frage 33.

Frage 44 Falls der Haushalt bzw. Haushaltsteil eine genaue Vorstellung über die Kosten des Hausbaus oder den Kaufpreis des Hauses oder der Eigentumswohnung hat, sind hier die Beträge in vollen Tausend einzutragen. Dabei ist ab einschließlich 500 DM auf volle Tausend aufzurunden.

Bei den **Kosten des Hausbaus** bestehen die Gesamtkosten aus den Grundstückskosten und den Baukosten. Soll das Baugrundstück gekauft werden, so ist bei den **Grundstückskosten** der veranschlagte Kaufpreis einzusetzen; wird das Grundstück nicht gekauft, weil der eigene Bauplatz bereits vorhanden, so ist sein Wert anzugeben. Zu den Grundstückskosten zählen außerdem die Grundstücksnebenkosten, d. s. die durch den Erwerb des Baugrundstückes verursachten Nebenkosten (z. B. Steuern und Gebühren) und die Aufschließungskosten, d. s. die Kosten für die Baureifmachung des Grundstücks (z. B. Kosten der Entwässerungs- und Versorgungsanlagen für Straßen, Freiflächen u. dgl. (Anliegergebühren). Die **Baukosten** setzen sich zusammen aus den reinen Baukosten, d. s. die Kosten, die für die Errichtung der Gebäude erforderlich sind, aus den Kosten der Außenanlagen (Entwässerungs- und Versorgungsanlagen vom Hausanschluß bis an das öffentliche Netz, Kosten der Gartenanlagen u. ä.) und den Baunebenkosten (Architekten-, Ingenieur- und Verwaltungsgebühren usw.).

Frage 45 Bei dieser Frage kommt es in erster Linie darauf an, daß der Befragte keines der Mittel, die zur Finanzierung des Hausbaues bzw. des Kaufs des Hauses oder der Eigentumswohnung bestimmt sind, vergißt. Es soll deshalb **im Gespräch** versucht werden, alle tatsächlich vorhandenen Finanzierungsquellen zu ermitteln, ohne daß jedoch die vorgegebenen Möglichkeiten einfach verlesen werden.

Die Beträge unter a) sind in vollen Tausend anzugeben; ab einschließlich 500 DM ist auf volle Tausend aufzurunden. Besteht bereits eine genaue Vorstellung über die Anteile der einzelnen Finanzierungsmittel, so genügt es, wenn bei den in Frage kommenden Mitteln der jeweilige Anteilsatz in Prozent angegeben wird.

Die unter b) genannten öffentlichen Zins- und Tilgungs- bzw. Aufwendungsbeihilfen werden grundsätzlich bei den für die Bewilligung öffentlicher Wohnungsbauförderungsmittel (auch der öffentlichen Bauloan) zuständigen Stellen beantragt und von dort zugesagt.

Wird die Frage unter c) mit „ja“ beantwortet, so muß der Wert der Eigenleistung in dem Schema unter a) mitenthalten sein.

- Frage 46 a) Falls ein Haus gebaut oder gekauft werden soll, ist hier anzugeben, ob das Gebäude außer der für den Haushalt bzw. Haushaltsteil vorgesehenen eigenen Wohnung noch weitere Wohnungen umfassen soll. Gegebenenfalls ist die **Zahl der weiteren Wohnungen** und die **Zahl der Wohnräume** einzutragen. Bei weniger als 10 Wohnungen oder Räumen ist im ersten Feld des zutreffenden Kästchens eine „0“ einzusetzen (z. B. 8 Wohnungen = 08).
- b) **Gewerberäume**, die sich **innerhalb** von Wohnungen befinden (Praxisräume, Wartezimmer u. ä.) kommen hier nicht in Betracht. Garagen sind nicht als Gewerberäume anzusehen.

Zu Abschnitt M (Fragen 47 bis 49)

Dieser Abschnitt ist für alle Haushalte auszufüllen und bezweckt, das Gesamteinkommen der Haushalte zu ermitteln. Das Gesamteinkommen ist zur Beurteilung der Wohnverhältnisse außerordentlich wichtig, so z. B., um die Mietbelastung im Verhältnis zum Einkommen erkennen zu können. Weiter interessiert, inwieweit die derzeitigen Wohnformen und die Wohnwünsche der Haushalte von der Einkommenshöhe abhängen.

Während die bisher gestellten Fragen von den Haushalten im allgemeinen bereitwillig beantwortet werden dürften, werden bei diesem Abschnitt hin und wieder gewisse Schwierigkeiten auftreten, da Fragen nach dem Einkommen stärker in die persönlichen Belange der Haushalte eingreifen und zudem von den Befragten oft deshalb nur unvollständig beantwortet werden können, weil sie über die Einkommensverhältnisse aller Haushaltsmitglieder nicht immer ausreichend informiert sind. Die Erfahrung lehrt, daß vor allem bei selbständig Erwerbstätigen die Ermittlung der Einkommen schwieriger ist als bei Arbeitnehmern. Der Interviewer muß sich dessen bewußt sein und versuchen, das Vertrauen der Befragten zu gewinnen. Er soll beim Übergang zum Abschnitt M je nach Lage des Falles einen der oben genannten Zwecke der Einkommensfeststellung darlegen und betonen, daß die Einkommensangaben keinen anderen Stellen als den Statistischen Ämtern zu Gesicht kommen. Durch keine der von der amtlichen Statistik bisher durchgeführten Befragungen dieser Art ist den Auskunftgebenden irgendein Nachteil entstanden.

Der Interviewer soll gegebenenfalls auch darauf hinweisen, daß die Beantwortung dieser Fragen im Gegensatz zu den bisherigen freigestellt, aber sehr erwünscht ist.

Frage 47 a) Für jede Person, die für **1965 eine Einkommensteuererklärung abgibt** ist von Seite 2, Frage 2 des Erhebungsblattes aus Spalte 1 die lfd. Nr. und aus Spalte 3 der Rufname in die beiden obersten Zeilen der Frage 47 a) einzutragen. Einkommensteuererklärungen werden in der Regel von selbständig Erwerbstätigen, die in Spalte 8 der Frage 2 mit „2“ gekennzeichnet sind, oft aber auch von Personen mit Kapitalbesitz, Einkünften aus Vermietung u. ä. abgegeben.

Bei Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (in Spalte 8 der Frage 2 mit „1“ gekennzeichnet) sowie bei allen übrigen Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist folgendes zu beachten: Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Betrieb sind **nicht** einzutragen. Umfaßt die Steuererklärung aber noch Einkünfte aus anderen Quellen, z. B. aus Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen u. dgl., so sind diese Beträge anzugeben.

Falls eine Zusammenveranlagung der Einkünfte der Ehegatten erfolgt, ist dies in der entsprechend gekennzeichneten Zeile zu vermerken.

Über das Einkommen lt. Steuererklärung 1965 und teilweise selbst über das für 1964 kann noch keine Auskunft gegeben werden. Deshalb werden grundsätzlich die Einkünfte nach der **Steuererklärung 1963** erfragt.

Die Gliederung der einzelnen Einkunftsarten in der Tabelle bei Frage 47 a) entspricht genau derjenigen im Abschnitt B der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 1963. Für jede Person ist der in Frage kommende Betrag in vollen DM in die mit „Einkünfte“ bezeichnete Spalte einzutragen. Bei Verlusten ist ein Minuszeichen „-“ vor den Betrag zu setzen.

Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Löhne und Gehälter – Punkt 4 der Steuererklärung –), Kapitalvermögen – Punkt 5 –, Vermietung und Verpachtung – Punkt 6 – und für sonstige Einkünfte (Leibrenten und wiederkehrende Bezüge aus Spekulationsgeschäften und Leistungen – Punkt 7 –) können **Werbungskosten** geltend gemacht werden. Sie sind bei der betreffenden Einkunftsart in der mit „Werbungskosten“ gekennzeichneten Spalte anzugeben.

Sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die Werbungskosten bereits von dem in der Einkommensteuererklärung eingetragenen Betrag abgesetzt, so ist die Spalte „Werbungskosten“ zu durchkreuzen. Die bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung möglichen Absetzungen (nach §§ 7 b und 54 Einkommensteuergesetz und nach § 82 a) Einkommensteuerrichtlinienverordnung) sind ebenfalls unter den Werbungskosten zu vermerken.

Die in der Einkommensteuererklärung 1963 geltend gemachten **Sonderausgaben** (Abschnitt D), **außergewöhnlichen Belastungen** (Abschnitt E) und ggf. der Freibetrag für freie Berufe (Abschnitt C) sind in der letzten Zeile der Übersicht bei Frage 47 a) einzutragen.

- b) Hier ist für jede Person, die eine Einkommensteuererklärung 1963 abgegeben hat, der **monatliche** Betrag für sonstige, in der Steuererklärung **nicht** enthaltene Einkommen anzugeben (z. B. Leistungen aus Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Wohngeld u. ä.). Unter „**Wohngeld**“ sind die Zuschüsse der öffentlichen Hand zu verstehen, die geleistet werden, um dem Mieter, der die Miete für eine angemessene Wohnung nicht bezahlen kann, die Erhaltung eines Mindestmaßes an Wohnraum wirtschaftlich zu sichern. Ebenso wird der Eigentümer eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung oder einer Eigentumswohnung, der die Belastung nicht mehr in voller Höhe aus eigenen Mitteln aufbringen kann, durch das Wohngeld davor geschützt, sein Eigentum wieder zu verlieren.

Sind **keine** Einkünfte aus einer der vorgedruckten Einkommensquellen vorhanden, so ist in der jeweils zutreffenden Zeile ein Strich einzusetzen.

Werden die Angaben über die Einkünfte und/oder die sonstigen Monatseinkommen verweigert oder können die Auskünfte in dieser Form nicht erteilt werden, weil beispielsweise 1963 noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, so soll der Interviewer unter allen Umständen versuchen, die Höhe des Bruttojahreseinkommens 1963 nach den vorgedruckten Einkommensgruppen in Erfahrung zu bringen und das zutreffende Kästchen ankreuzen.

Gibt der Befragte dem Interviewer zu erkennen, daß er die Höhe der Einkünfte nicht ihm, aber dem Statistischen Landesamt schriftlich mitteilen würde, so bestehen dagegen keine Bedenken. Die Mitteilung muß jedoch unbedingt den Hinweis „1/0-Wohnungstichprobe 1965“ enthalten. Außerdem muß auf das betreffende Blatt die Nummer der Gebäudeliste sowie die Nummer der Wohnung und des Haushalts von der Vorderseite des Originalerhebungsblattes übertragen werden.

Frage 48 Bei der Ausfüllung der Frage 48 ist so zu verfahren, daß zunächst für **alle** Personen, die in Frage 2 des Erhebungsblattes als Haushaltsmitglieder aufgeführt sind, in der gleichen Reihenfolge und unter der gleichen lfd. Nummer wie in Frage 2 in der zweiten Zeile der jeweilige Rufname eingetragen wird, gleichgültig, ob sie über irgendwelche Einkünfte verfügen oder nicht. Nur wenn sich mehr als zehn Personen in einem Haushalt befinden, genügt es ausnahmsweise, wenn die Haushaltsmitglieder, die über **keinerlei** Einkünfte verfügen, unter Angabe der lfd. Nummer der Frage 2 auf dem unteren Rand der Seite 19 vermerkt werden.

Sodann ist für jedes Haushaltsmitglied danach zu fragen, ob es über laufende Einkünfte aus den jeweils vorgedruckten Einkommensquellen verfügt. Unter „**laufenden**“ **Einkünften** sind periodisch wiederkehrende, also keine einmaligen Einnahmen (Totogewinn usw.), zu verstehen. Ferner ist danach zu fragen, ob es sich dabei um Wochen-, Monats- oder Jahreseinkünfte und um Brutto- oder Nettobeträge handelt. Unter Bruttobeträgen sind die Bruttoeinkünfte vor Abzug von

Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, jedoch ohne Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge zu verstehen, unter Nettobeträgen die Bruttobeträge abzüglich Steuern (**Lohn- und Einkommensteuer**) und **gesetzliche** Sozialversicherungsbeiträge (**Arbeitnehmeranteil**). Sind keine Einkünfte aus einer der vorgedruckten Einkommensquellen vorhanden, so ist in der jeweils zutreffenden Zeile ein Strich einzusetzen. Mehrere Einkünfte aus der gleichen sachlichen Einkommensquelle (z. B. mehrere Renten, mehrere Einkünfte aus unselbständiger Arbeit) sind zu addieren und nur die Gesamtsumme in der zutreffenden Zeile zu vermerken. Sind Einkünfte vorhanden, die ihrer Höhe nach nicht bekannt sind, so ist jeweils ein Fragezeichen einzutragen.

Bei Personen, die (für 1965 eine Einkommensteuererklärung abgeben und deshalb) bereits in Frage 47 erfaßt sind, entfällt die Ausfüllung der mit 01 bis 18 bezeichneten Zeilen. Für sie ist außer der Angabe des Rufnamens in der zweiten Zeile lediglich hinter der lfd. Nummer in der obersten Zeile ein „E“ zu vermerken.

Selbständige Landwirte sind dadurch kenntlich zu machen, daß in der mit „01“ bezeichneten Zeile (Lohn oder Gehalt) der betreffenden Personenspalte ein „L“ eingetragen wird. Bezieht ein selbständiger Landwirt **auch** Einkünfte aus Lohn oder Gehalt, so ist **zusätzlich** dort der Einkommensbetrag einzusetzen. Für die übrigen Einkommensquellen sind die Angaben wie bei allen anderen Personen zu erfassen.

Bei Personen, die über **keinerlei** Einkünfte verfügen, ist in Zeile 18 der betreffenden Spalte „Keine Einkünfte“ einzutragen.

Zu „**Lohn oder Gehalt**“ gehören sämtliche Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, außerdem Familienausgleichszahlungen bei eingezogenen Soldaten, Lohnausgleichszahlungen im Krankheitsfall sowie Trennungsschädigungen und Auslösungsgelder.

Zu „**13. Monatsgehalt, Gratifikationen, Tantiemen**“ zählen auch die im Laufe eines Jahres erhaltenen Sonderzuwendungen, wie z. B. die besonderen Weihnachts- und Urlaubszuwendungen, Abschlußvergütungen, Gewinnbeteiligungen u. dgl. Dabei ist darauf zu achten, ob es sich bei dem genannten Betrag um die Jahressumme handelt oder ob der Gesamtbetrag bereits auf den Monat umgerechnet wurde.

Zu „**Pensionen**“ gehören nur die Pensionen des öffentlichen Dienstes, die an Beamte im Ruhestand bzw. an deren Witwen und Waisen gezahlt werden.

Zu „**Arbeiter- oder Angestelltenrente**“, zu denen auch Renten der Zusatzversorgung gehören, zählen auch die Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Handwerkerversicherung. Unter dieser Einkunftsart ist auch das Altersgeld für Landwirte nachzuweisen.

„**Betriebliche Rente**“ umfaßt nur die von Betrieben gezahlte Rente.

„**Private Versicherungsrente**“ ist die von privaten Rentenversicherungsgesellschaften gezahlte Rente.

Zu „**Sozialhilfe**“ (früher Fürsorge) gehören die laufend gewährten Geldleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen, z. B. Tbc-Hilfe, Ausbildungshilfe, Blindenhilfe, Pflegegeld.

Die „**Kriegsopferversorgung**“ umfaßt auch die Kriegsopferfürsorge, wie Erziehungsbeihilfen u. ä.

Zu „**Laufende Leistungen aus dem Lastenausgleich**“ zählen die Unterhaltshilfe, die Entschädigungsrente und die Beihilfen zum Lebensunterhalt.

„**Unfallrente**“ ist die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Private Unfallversicherungsrente siehe unter „Private Versicherungsrente“.

Zu „**Gesetzliches Kindergeld**“ gehören die nach dem Kindergeldgesetz gezahlten Kinderzuschläge. In Familien mit unterdurchschnittlichem Einkommen wird Kindergeld schon für Zweitkinder gezahlt. Die Zuschläge sind beim Erziehungsberechtigten aufzuführen.

„**Untervermietung**“ umfaßt die Vermietung von einzelnen Zimmern (auch Mansarden) an haushaltsfremde Personen. Es ist hier die Gesamtmiete für das (die) Zimmer (Leerzimmer, teilmöbliertes oder vollständig möbliertes Zimmer) einschließlich der Einnahmen aus Nebenleistungen (z. B. Reinemachen, Heizen, Wäschewaschen, Frühstück und Mittagessen usw.) anzugeben, während beim Nettobetrag die baren Auslagen des Vermieters (z. B. für Waschmittel, Kohlen, Lebensmittel für Frühstück und Mittagessen usw.) abzusetzen sind. In der Regel sind die Einnahmen aus Untervermietung dem Haushaltsvorstand zuzurechnen.

„**Wohngeld**“ (vergleiche unter Frage 47 b).

Anspruch auf „**Arbeitslosengeld**“ hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt und beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet ist. Unter dieser Einkunftsart ist auch die Arbeitslosenhilfe nachzuweisen.

Das von einer Krankenkasse gezahlte **Krankengeld** ist mit der Kennzeichnung „K“ in Zeile 16 nachzuweisen.

„**Private Unterstützung und Sonstiges**“ umfaßt alle sonstigen Einkommensarten, wie z. B. Leibrenten, Stipendien, Einkünfte aus privaten oder caritativen laufenden Unterstützungen und Unterhaltsleistungen (z. B. Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehemann, Alimente, Beiträge für den Lebensunterhalt alter Eltern von ihren Kindern), Leistungen der privaten Krankenversicherungen und Renten auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes (Wiedergutmachungsleistungen). **Alimente** gelten als Einkommen des Kindes.

Gibt der Befragte dem Interviewer zu erkennen, daß er die Höhe der Einkommen nicht ihm, aber dem Statistischen Landesamt schriftlich mitteilen würde, so bestehen dagegen keine Bedenken. Die Mitteilung muß jedoch den Hinweis „10/-Wohnungsstichprobe“ sowie von der Vorderseite des Erhebungsblattes die Nummer der Gebäudeliste, der Wohnung und des Haushalts enthalten.

Frage 49 Zur Abrundung des Gesamtbildes sind die **Haushalte, soweit sie keinen landwirtschaftlichen Betrieb haben**, zu fragen, ob sie neben den bisher genannten Einkommen in Geld noch über solche in Form von Naturalien verfügen. Hierzu gehören z. B. Deputate, mietfreie Unterkunft, Altenteilbezüge, kostenlose Verpflegung usw. Diese Frage ist besonders wichtig bei Haushalten mit kleinem Einkommen. Gegebenenfalls sind die Arten dieser Naturaleinkommen kurz zu notieren; die Werte sind in vollen DM-Beträgen anzugeben.

IV. Abschließende Arbeiten

1. Erhebungsblatt

Unmittelbar nach dem Interview soll der Interviewer im Abschnitt N eintragen, wer das Interview gewährt hat. Ferner sind das Datum und die Dauer der Befragung an der dafür vorgesehenen Stelle einzutragen. Als Dauer ist nur die Zeit für die eigentliche Befragung einzutragen, also ohne die Zeit für den Hin- und Rückweg. Hat der Interviewer den Haushalt zweimal befragen müssen, weil er z. B. einen Teil der Antworten erst nachträglich erhalten konnte, so ist dies unter „Sonstige Erläuterungen“ zu vermerken und die Gesamtdauer in Stunden und Minuten einzutragen.

Für die Auswertung des Interviews ist es von großer Bedeutung, etwas über die persönlichen Eindrücke des Interviewers von den befragten Haushalten zu erfahren. Dabei interessiert besonders, ob und welche Schwierigkeiten bei der Befragung aufgetreten sind, wie die Befragten auf den Besuch reagiert haben, ob die gegebenen Antworten dem Interviewer glaubhaft erscheinen oder in welchen Punkten er glaubt, ungenaue Antworten erhalten zu haben, warum es zu Auskunftsverweigerungen gekommen ist usw.

Falls die eine oder andere gemachte Angabe dem Interviewer nicht glaubhaft erscheint, soll er diese Fragen hier anführen (die Nummer der Fragen nennen) und den Grund angeben, warum er die Antwort bezweifelt.

So kann ihm z. B. die Höhe des genannten Einkommens zweifelhaft erscheinen, weil er die örtlichen Einkommensverhältnisse kennt oder weil er aus der Unterhaltung entnommen hat, daß ihm Einkommen aus einer Nebentätigkeit verschwiegen wurden; oder er bezweifelt die Angaben über die Größe der Wohnung, weil ihm die Räume nicht gezeigt wurden und er nach eigenen Beobachtungen den Eindruck hat, daß noch weitere Räume vorhanden sein müssen. Auch Zweifel an der vom Haushalt geschilderten Haushaltsabgrenzung sollen vermerkt werden.

Es muß aber nochmals betont werden, daß derartige Zweifel nur dann zu vermerken sind, wenn der Interviewer dazu triftige Gründe zu haben glaubt. **Auf jeden Fall dürfen entsprechende Eintragungen erst vorgenommen werden, nachdem der Interviewer den betreffenden Haushalt verlassen hat.**

Das **Erhebungsblatt** ist schließlich noch vom Interviewer zu **unterschreiben**.

2. Gebädeliste

Nach Abschluß sämtlicher Interviews in dem jeweiligen Gebäude ist der Befragungserfolg unter Verwendung der zutreffenden **Ziffer** in die Spalte 10 auf der Rückseite der Gebädeliste einzutragen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

1. nicht zustande gekommenen Interviews
2. zustande gekommenen Interviews.

Bei **nicht zustande gekommenen** Interviews handelt es sich einmal um all die Fälle, in denen der betreffende Haushalt überhaupt nicht befragt werden konnte, weil

- a) die Wohnung leer stand (5) oder
- b) die Wohnung nicht zu finden war (6), bzw.
- c) der Haushalt längere Zeit abwesend war (7) oder
- d) nicht aufgesucht wurde (9),

zum anderen um echte Verweigerungsfälle (8), in denen der Haushaltsvorstand oder ein Haushaltsmitglied des betreffenden Haushalts zwar angetroffen wurde, die befragte Person aber grundsätzlich jegliche Auskunft verweigerte. Keine Verweigerung liegt vor, wenn etwa ein Haushaltsmitglied die Befragung mit der Begründung ablehnt, daß die Auskünfte nur der (abwesende) Haushaltsvorstand erteilen könne. In diesem Fall ist der Besuch zu einem Zeitpunkt zu wiederholen, an dem der Haushaltsvorstand mit Gewißheit anwesend ist. Auch wenn lediglich die Angaben über das Einkommen verweigert wurden, gilt das Interview nicht als verweigert. Grundsätzlich dürfen in dem Erhebungsblatt eines Haushalts, für den in der Gebädeliste als „Befragungserfolg“ 5 bis 9 eingetragen ist, — außer etwaigen Erläuterungen des Interviewers in Abschnitt N — keine Angaben enthalten sein.

Bei **zustande gekommenen** Interviews hängt die Bezeichnung des Befragungserfolges davon ab, ob das Interview einen Hauptmieter betraf, dessen Wohnungsmiete zum 1. 11. 1963 oder später erhöht wurde oder nicht, oder ob es sich bei dem Interviewten um einen Eigentümer oder um einen Untermieter handelte.

Wurde auf der Vorderseite des betreffenden Erhebungsblattes „Hauptmieter“ angekreuzt und außerdem bei Frage 14 b) in das mit „ja“ bezeichnete Kästchen ein Kreuz eingetragen, so ist als Befragungserfolg „1“ zu vermerken; für Hauptmieter ohne Mieterhöhung („nein“ bei der Frage 14 b) angekreuzt) dagegen „2“. Wurde auf der Vorderseite des Erhebungsblattes bei „Eigentümer der Wohnung (Wohnungseigentum)“ oder „Eigentümer des Gebäudes“ ein Kreuz vermerkt, so ist „3“ einzusetzen; bei „Untermieter“ ist als Befragungserfolg „4“ einzutragen.

3. Ablieferung der Erhebungsunterlagen

Spätestens zum angegebenen Termin sendet der Interviewer sämtliche Unterlagen an das für ihn zuständige **Statistische Landesamt** ein.

V. Schlagwortverzeichnis

	Seiten		Seiten
Abfuhr der Fäkalien	13	Einzelgerät, Wasserversorgung	29
Ablieferung der Erhebungsunterlagen	48	Erbengemeinschaft	9
Abschluß der Wohnung	27	Etagenheizung	13
Abstandszahlung	32, 35	Fäkalienabfuhr	13
Abwesenheit von Personen	21	Fernheizung	28
Alimente	46	Fläche der Wohnung	25
Altbauwohnung	40	Freiberuflich Tätiger	8
Altenteiler	20	Fürsorge, Sozialhilfe	46
Angestelltenrentenversicherung	45	Garage	24
Angestellter	8	Gebäudeeigentümer	20
Anschluß an Kanalisation	12	Gehalt	45
Anschluß an Wassernetz	12	Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen	9
Anstaltsgebäude	35	Genossenschaftsanteile	35
Arbeiter	8	Geschäftsmietwohnung	30
Arbeiterrentenversicherung	45	Gewerberäume	42
Arbeitslosengeld	46	Gewerbetreibender	8
Aufwendungsbeihilfe	42	Gratifikation	45
Ausguß	27	Größe der Wohnung	25
Ausstattung der Wohnung	27	Grundstücke, unbebaute	24
Bad	14, 27	Grundstückskosten	41
Bauernhaus	10	Hauptmieter	20
Baujahr	11, 40	Hausbaukosten	41
Baukosten	41	Haushalt	15
Baukostenzuschuß	32	Heimarbeiter	21
Baunebenkosten	41	Insitzer	20
Beamter	8	Instandhaltung	35
Befragungserfolg	48	Instandsetzung	35
Behelfsmäßige Garage	24	Kaufanwärter	20
Behelfsmäßige Kochnische	15, 27	Kellergeschoß	25
Behelfsmäßige Küche	15, 27	Kindergeld, gesetzlich	46
Berufswohnung	30	Kleinsiedlerstelle	11
Betriebliche Rente	45	Kochnische	15, 27
Bezieher öffentlicher Rente	8	Körperschaft des öffentl. Rechts	9
Dachgeschoß	25	Kosten, Grundstück	41
Dauerwohnrecht	30	Kosten, Hausbau	41
Deputate	47	Krankengeldbezieher	9, 46
Dienstwohnung	30	Kriegsopferversorgung, Bezieher öffentlicher Rente	8
Doppelberuf	9	Küche	15, 27
Dusche	14, 27	Kündigung	33
Eigentumswohnung	20	Lager (Unterkunft)	35
Einfamilienhaus	10	Landwirt, selbständiger	8
Einkommensteuererklärung	43	Lastenausgleich, laufende Leistungen aus dem —	46
Einkünfte, laufende	44	Lohn	45
Einliegerwohnung	14	Mehrfamilienhaus	10
Einstellplatz	24		
Einzelgarage	24		

	Seiten		Seiten
Mehrraumofen	13	Soldaten	22
Miete	31	Sozialhilfe	46
Mieterdarlehen	31	Sozialhilfeempfänger	9
Mietvorauszahlung	31	Stiftswohnung	30
Mietwohnung	30	Stockwerkseigentümer	20
Miteigentümer	20	Tantiemen	45
Mithelfende Familienangehörige	21	Tilgungsbeihilfe	42
Naturalien, Einkommen	47	Toilette mit Wasserspülung	14
Nebenerwerbsstelle	11	Unfallrente	46
Nebenkosten	31	Unterkunft	11
Nebenleistungen	32	Untermieter	16, 20
Neubauwohnung	40	Untervermietung	46
Nichterwerbstätige Person	9	Verbilligung, Miete	31
Nichtwohngebäude, bewohntes	11	Versicherungsrente, private	45
Öffentliche Darlehen	12	Versorgungsanschluß	28
Öffentliche Förderung	12	Warmwasserversorgung	12, 29
Öffentliche Hand,		Wasserversorgungsanlage,	
Wohnung für Bedienstete der —	30	eigene	12, 29
Ordnungsmerkmale	19	Werkswohnung	30
Ostgebiete, deutsche	23	Wiederaufbau, Baujahr	11
Pächter		Wochenendhaus	11
eines landwirtschaftl. Betriebes	20	Wohngebäude	10
Pensionär	8	Wohngeld	44
Pensionen	45	Wohnküche	15, 27
Personengemeinschaft, private	9	Wohnräume	25
Personenkraftwagen, Halter von —	24	Wohnung	14
Pflichtversicherung,		Wohnungseigentümer	20
Kranken-, Renten-	22	Wohnungsinhaber	16
Räume der Wohnung	25	Wohnungswechsel,	
Rentenversicherungspflicht	22	Veränderungswunsch, -absicht	36
Sammelgarage	24	Zentralheizung	13
Sammelheizung	28	Zinsbeihilfe	42
Schönheitsreparaturen	32	Zweifamilienhaus	10

